Sammlung

der

Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Vier und Zwanzigster Band.

1857.

Mm. d. Innern

Lübeck 1858.

Verlegt von Heinrich Schmidt,
Rathsbuchdrucker.

Digitized by Google

Inhalt.

Chronologisches Verzeichniß . . . . . Seite IV – VIII.

Verordnungen und Bekanntmachungen Eines Hohen Senates aus dem Jahre 1857 . . . . . – 1 – 104.

Anhang I. Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1857 – 105 – 132.

Anhang II. Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf, aus dem Jahre 1857 . . . . . – 133 – 155.

Alphabetisches Register . . . . . – 156 – 158.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß.

			Nr.	Seite.
1857, Januar	24.	Verordnung, die Verpflichtung, die in hiesiger Stadt belegenen Häuser und Buden nicht über deren amtliche Schätzung hinaus zu versichern oder versichern zu lassen, betreffend.....	1.	1.
" Februar	2.	Siebenter Nachtrag zu der Verordnung vom 20. April 1831 über die Kriegsdienstpflichtigkeit.....	2.	2.
" "	2.	Bekanntmachung, die Verwaltung der hiesigen Gasanstalt betr...	3.	3.
" "	18.	Bekanntmachung, die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unter dem Rindvieh vorgekommene Lungenseuche betreffend....	4.	3.
" "	18.	Verordnung, die Wahlen für die Bürgerschaft betreffend	5.	4.
" März	4.	Bekanntmachung, die Einziehung der Herzogl. Anhalt-Dessauischen Fünfthaler-Staatskassenscheine vom 1. August 1849 betreffend..	6.	5.
" "	4.	Verordnung, die Verpflichtung der Führer hiesiger Seeschiffe zur Meldung bei den Hanseatischen oder Lübeckischen Consulaten im Auslande betreffend	7.	6.
" "	16.	Bekanntmachung, das revidirte Regulativ für die Central-Armen-Deputation betreffend	8.	8.
" "	21.	Verordnung, die Thorsperre betreffend.....	9.	13.
" April	1.	Bekanntmachung, den von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 12. März d. Js. gefaßten Beschluß zum Schutze dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung betreffend	10.	18.
" "	4.	Bekanntmachung, den mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, wegen Ablösung des Sundzolles u. w. d. a., abgeschlossenen Vertrag betreffend	11.	19.
" "	27.	Erneuerte Verordnung wider den Nachdruck, so wie zum Schutze musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung	12.	34.
" "	29.	Bekanntmachung, die Taxe für die Lübeckischen Staatsforsten, und die Grundsätze für die Messung und das Verfahren bei Verkäufen nach der Forsttaxe betreffend	13.	38.
" Mai	6.	Bekanntmachung, die Ordnung für die Brauer-Wasserkunst am Burgthore betreffend	14.	40.
" "	13.	Bekanntmachung, den Ersatz für die praecludirten Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 betreffend	15.	46.
" "	20.	Nachtrag zu der Verordnung vom 28. Juni 1843, die Entrichtung der Consumtionsaccise von geistigen Getränken betreffend	16.	47.

Digitized by Google

				Nr.	Seite.
1857,	Mai	23.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 24. December 1842 auf die zur Erweiterung des Dampfschiffshafens betreffenden Anlagen	17.	47.
„	„	30.	Bekanntmachung, die Gleichstellung der Großherzoglich Oldenburgischen und der Lübeckischen Schiffe, und ihrer Ladungen, hinsichtlich der Abgaben betreffend	18.	48.
„	„	27.	Bekanntmachung, den mit der Republik Neu-Granada abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag betreffend	19.	48.
„	Juni	17.	Bekanntmachung, die mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung vereinbarte gegenseitige Anerkennung der Lübeckischen und Oldenburgischen Schiffsmeßbriefe in den beiderseitigen Häfen für die Feststellung der Schiffs- und Hafenabgaben betreffend..	20.	59.
„	„	17.	Bekanntmachung, die mit der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung abgeschlossene nachträgliche Vereinbarung betr..	21.	60.
„	„	17.	Ordnung für die Schornsteinfeger in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten	22.	62.
„	„	27.	Regulativ, die für das Lübeckische Bundescontingent gestifteten Dienst-Ehrenzeichen betreffend	22 a.	69.
„	Juli	4.	Bekanntmachung, die Bestattung von Armenleichen in den gemischten Kirchspielen der freien Stadt Lübeck, des Herzogthumes Holstein und des Fürstenthumes Lübeck betreffend.....	23.	71.
„	„	18.	Revidirte Polizeiordnung für die Schiffahrt auf dem Stromreviere zwischen Lübeck und Travemünde.....	24.	72.
„	„	20.	Bekanntmachung, betreffend eine von Seiten der K. K. Oesterreichischen Regierung zu Gunsten ausländischer Stiftungen und Körperschaften erlassene Verfügung wegen Erhebung der Zinsen von Oesterreichischen Staatspapieren und der Veräußerung solcher Papiere	25.	78.
„	„	29.	Verordnung, den Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Inneren betreffend	26.	78.
„	August	8.	Bekanntmachung, die Vornahme einer Volkszählung betreffend ..	27.	79.
„	„	8.	Verordnung, das Verbot der Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zu Tapeten und Rouleaux oder zum Anstrich von Zimmerwänden, sowie des Kleinverkaufes der unter Benutzung solcher Farben hergestellten Gegenstände betreffend..	28.	79.
„	„	22.	Fernere Bekanntmachung, die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unter dem Rindvieh vorgekommene Lungenseuche betr..	29.	80.
„	„	26.	Bekanntmachung, die Veranstaltung einer Kirchencollecte zu Gunsten des hiesigen Gustav-Adolph-Vereines betreffend.....	30.	81.
„	„	29.	Bekanntmachung, den zweiten Nachtrag vom 24. Februar d. Js. zu dem revidirten Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 betreffend	31.	81.
„	Septbr.	21.	Bekanntmachung, eine Abänderung des §. 4. der Notariats-Ordnung vom 10. October 1838 betreffend	32.	88.
„	October	10.	Revidirte Verordnung, das Holzsammeln in der Israelsdorfer- und Lauer-Hölzung betreffend	33.	89.
„	„	10.	Ordnung für die Quarantaine-Anstalt zu Travemünde	34.	90.

Digitized by Google

				Nr.	Seite.
1857,	Novbr.	30.	Dritter Nachtrag zu dem Regulativ für das allgemeine Krankenhaus vom 6. November 1850	35.	96.
"	Decbr.	4.	Verordnung, die einstweilige Aufhebung des Artikels 29. der allgemeinen Deutschen Wechselordnung betreffend	36.	97.
"	"	4.	Verordnung, die Annahme von Noten der Lübecker Privatbank in öffentlichen Kassen betreffend	37.	97.
"	"	14.	Verordnung, die einstweilige Einführung eines Inspectionsverfahrens bei Zahlungs-Einstellungen betreffend	38.	98.
"	"	21.	Verordnung, das Verfahren bei Entlassungen aus dem Lübeckischen Staatsverbande betreffend	39.	102.
"	"	21.	Bekanntmachung, die Zulassung Lübeckischer Schiffe zur Theilnahme an dem Waarentransporte im Innern des Königreiches Norwegen betreffend	40.	104.

Anhang I.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1857.

				Nr.	Seite.
1857,	Januar	9.	Bekanntmachung, die diesjährige Aushebung zum Militairdienst betr.	1.	105.
"	"	14.	Bekanntmachung, das schnelle Fahren und Peitschenknallen in der Stadt betreffend	2.	105.
"	"	20.	Bekanntmachung, die zu Paris stattfindende allgemeine Ausstellung von Zuchtvieh, landwirthschaftlichen Geräthen u. Producten betr.	3.	106.
"	"	24.	Bekanntmachung, zur Verhegung von Unglücksfällen auf dem Eise	4.	107.
"	"	27.	Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 24/27. März 1854, den für den Transport von Steinkohlen und Coaks zu zahlenden Trägerlohn betreffend	5.	107.
"	Februar	10.	Fernere Bekanntmachung, die zu Paris stattfindende allgemeine Ausstellung von Zuchtvieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Producten betreffend	6.	107.
"	"	17.	Bekanntmachung, die revidirte Ordnung der städtischen Brand-Assecuranzkasse betreffend	7.	108.
"	März	3.	Bekanntmachung, die Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1835 betreffend	8.	120.
"	"	3.	Bekanntmachung, die zu Stettin stattfindende Thierschau und Ausstellund land- und forstwirthschaftl. Maschinen, Geräthe ꝛc. betr.	9.	120.
"	"	4.	Bekanntmachung, die Uebernahme der Stellvertretung durch das Militairdepartement betreffend	10.	121.
"	"	26.	Bekanntmachung, die Erhebung der Beiträge zur Bewaffnungskasse im Jahre 1857 betreffend	11.	121.
"	April	8.	Bekanntmachung, den Verkauf von Schießpulver und Zündhütchen an Kinder betreffend	12.	121.
"	Mai	7.	Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betr. das Verbot der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein	13.	122.

Digitized by Google

				Nr.	Seite.
1857,	Mai	28.	Bekanntmachung, das von der Königl. Hannoverschen Regierung erlassene Verbot der Einführung von Rindvieh aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, sowie aus den Gebieten der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg über die Hannoversche Landesgränze betreffend	14.	122.
»	Juni	9.	Bekanntmachung, die Erlegung der Hundesteuer in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten betreffend	15.	123.
»	»	16.	Bekanntmachung, die zur Verhütung einer Verbreitung der Hundswuth angeordneten Vorsichtsmaßregeln betreffend	16.	123.
»	Juli	2.	Bekanntmachung, die Reviere der Schornsteinfeger in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten betreffend	17.	124.
»	August	22.	Bekanntmachung, das Schießen in den Vorstädten und auf den öffentlichen Gewässern betreffend	18.	124.
»	»	24.	Fernere Bekanntmachung, die zur Verhütung einer Verbreitung der Hundswuth angeordneten Vorsichtsmaßregeln betreffend	19.	125.
»	»	26.	Bekanntmachung, die diesjährige Volkszählung betreffend	20.	125.
»	Septbr.	1.	Bekanntmachung, den Arbeitslohn der Kornträger betreffend	21.	125.
»	»	8.	Bekanntmachung, die Neuwahlen für den engeren Ausschuß der Interessenten der städtischen Brand-Assekuranzkasse betreffend	22.	126.
»	»	28.	Bekanntmachung, das Bestellen der an den Sonntagen und Festtagen des Nachmittags eintreffenden Fahrpostsendungen betreffend	23.	127.
»	»	30.	Bekanntmachung, das Nivellement einer Eisenbahnlinie von Lübeck über Oldesloe nach Hamburg betreffend	24.	128.
»	Novbr.	7.	Bekanntmachung, die von der Königl. Hannoverschen Regierung in Bezug auf die Einführung von Rindvieh in das Königreich Hannover angeordneten Sicherheitsmaßregeln betreffend	25.	128.
»	»	17.	Bekanntmachung, das Trödelwesen betreffend	26.	129.
»	»	20.	Bekanntmachung, die nächstjährige Aushebung zum Militairdienst betr.	27.	130.
»	December	29.	Bekanntmachung, die Standorte der Träger u. w. d. a. betreffend	28.	131.
»	»	29.	Bekanntmachung, den Wegfall des s. g. Wägegeldes für abgehende Packetsendungen betreffend	29.	132.

Anhang II.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus dem Jahre 1857.

				Nr.	Seite.
1857,	Januar.		Bekanntmachung, die Gesinde-Ordnung betreffend	1.	133.
»	»	27.	Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, die Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen betreffend	2.	134.
»	März	2.	Bekanntmachung, die Buschdiebstähle an den Bestoppelungen der Elbdeiche und Uferwerke betreffend	3.	134.
»	»	21.	Bekanntmachung, die Zulassung zur Confirmation betreffend	4.	134.
»	»	30.	Bekanntmachung, die Aufnahme von Kindern unter vollendetem siebenten Jahre in die hiesige öffentliche Schule betreffend	5.	135.

Digitized by Google

				Nr.	Seite.
1857,	April.		Bekanntmachung, die Krugwirthschaften betreffend	6.	135.
"	"	27.	Bekanntmachung, die Straßen- und Wege-Ordnung für das Städtchen Bergedorf betreffend	7.	136.
"	"	28.	Erneuerte Bekanntmachung, das Einbringen von auswärts gemahlenem Mehl in das Amt betreffend	8.	138.
"	"	30.	Bekanntmachung, die verbotene Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein betreffend	9.	139.
"	Juni	4.	Bekanntmachung, die Lungenseuche des Rindviehes, und die Einführung von Rindvieh über die Gränze des Königreiches Hannover betreffend	10.	139.
"	"	6.	Bekanntmachung, die Abänderung der §§. 22. und 23. der erneuerten Vormundschafts-Ordnung für die Vierlande und Geesthacht vom $\frac{28.\text{ Juni}}{9.\text{ Juli}}$ 1828 und der §§. 28. und 29. der Vormundschafts-Ordnung für die Stadt Bergedorf vom $\frac{5.\text{ August}}{4.\text{ September}}$ 1846 betreffend	11.	140.
"	"	26.	Bekanntmachung, die Aufhebung des Transitzolles von Garnen aller Art, Twist und Baumwolle betreffend	12.	142.
"	August	9.	Bekanntmachung wider unbefugte Fischerei auf der Bille	13.	142.
"	"	10.	Bekanntmachung, die Vornahme einer Volkszählung im Amte und Städtchen Bergedorf betreffend	14.	142.
"	"	22.	Bekanntmachung, die Ordnung bei Feuersbrünsten in der Stadt Bergedorf betreffend	15.	142.
"	Septbr.	7.	Regulativ und Gebührentaxe für den Schleusenmeister der Curslacker Schleuse	16.	143.
"	"	27.	Fernere Bekanntmachung, die Landpost zwischen Bergedorf und den Vierlanden betreffend	17.	144.
"	"	28.	Dritte Bekanntmachung, die Landpost zwischen Bergedorf und den Vierlanden betreffend	18.	145.
"	October	1.	Bekanntmachung, die Porto-Taxe für den Postverkehr zwischen Bergedorf und dem Königl. Dän. Postgebiet betreffend	19.	146.
"	"	21.	Verbot wider das Abbrennen der Haide	20.	146.
"	"	28.	Vierte Bekanntmachung, die Landpost zwischen Bergedorf und den Vierlanden betreffend	21.	146.
"	Novbr.	7.	Bekanntmachung, die neu revidirte Feuer-Kassen-Ordnung für das Städtchen Bergedorf betreffend	22.	147.
"	"	16.	Weitere Bekanntmachung, die Einführung von Rindvieh in das Königreich Hannover betreffend	23.	154.
"	"	27.	Bekanntmachung, die Aufbewahrung von Kohlen und Asche betr.	24.	154.
"	December	5.	Bekanntmachung, auswärtige Beerdigungen im Amte Bergedorf Verstorbener betreffend	25.	154.
"	"	17.	Bekanntmachung, die Tanzmusiken betreffend	26.	155.

Digitized by Google

1857, Januar 24. No. 1.

Verordnung,

betreffend die Verpflichtung, die in hiesiger Stadt belegenen Häuser und Buden nicht über deren amtliche Schätzung hinaus zu versichern oder versichern zu lassen.

(Publicirt am 27. Januar 1857.)

Nachdem dem Senate der, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 11. Juli 1855 über die Reform der städtischen Brand-Assecuranzkasse, ausgearbeitete Entwurf einer revidirten Ordnung dieser Kasse, zum Behuf der Bestätigung, eingereicht und dabei angezeigt worden ist, daß die nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 16. Juni 1856 unternommene neue Taration sämmtlicher in der Stadt belegenen Häuser und Buden mit dem Zeitpunkte, zu welchem jene revidirte Ordnung in Gültigkeit treten soll, dem 1. Mai dieses Jahres, Mittags 12 Uhr, vollendet sein und bei der städtischen Brand-Assecuranzkasse zur Anwendung kommen werde, verordnet der Senat, auf den Grund des vorgedachten Rath- und Bürgerschlusses vom 11. Juli 1855, hiedurch:

1) Kein Hauseigenthümer darf, bei einer Geldstrafe von Dreihundert Mark und, im Falle des Unvermögens, bei verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, für jeden Uebertretungsfall, sein Haus höher als zu demjenigen Werthe versichern lassen, zu welchem dasselbe bei der städtischen Brand-Assecuranzkasse nach der amtlichen Taration geschätzt ist.

   Kein Versicherer darf, bei gleicher Strafe, ein Haus höher versichern, als zu jenem Taxatum.

   Eine über dieses Maximum hinaus abgeschlossene Versicherung ist nur bis zu dem Belaufe jenes Taxatums rechtlich gültig.

Digitized by Google

2) Diese Anordnung tritt mit dem 1. Mai dieses Jahres, Mittags 12 Uhr, in Wirksamkeit.

Weitere Verfügungen, welche als zur Ausführung dieser Verordnung erforderlich sich herausstellen sollten, bleiben vorbehalten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 24. Januar 1857.

1857, Februar 2. No. 2.

Siebenter Nachtrag

zu der

Verordnung vom 20. April 1831 über die Kriegsdienstpflichtigkeit.

(Publicirt am 4. Februar 1857.)

Nachdem durch Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung der §. 22. der Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, betreffend die Dienstverpflichtung und die Gesammtpraesenz, festgestellt, und dadurch verschiedene Aenderungen und Ergänzungen des hiesigen Gesetzes über die Kriegsdienstpflichtigkeit erforderlich geworden, verordnet der Senat, nach erfolgter Zustimmung der Bürgerschaft, was folgt:

1.

Die Dienstpflichtigkeit beginnt hinfort in dem Jahre, in welchem die Dienstpflichtigen ihr ein und zwanzigstes Lebensjahr antreten.

2.

Der Uebergang von der vierjährigen zu der sechsjährigen Dienstzeit erfolgt in den Jahren **1858** und **1859**, dergestalt, daß im Jahre 1858 die beiden Altersklassen von **1836** und **1837**, im Jahre 1859 aber die beiden Altersklassen von **1838** und **1839** zum Militärdienste herbeigezogen werden.

Für die Dienstpflichtigen der Altersklassen von **1835** und **1836** bleibt die bisherige vierjährige Dienstzeit beibehalten.

Für die Dienstpflichtigen der Geburtsjahre **1837** und **1838** wird die Dauer der Dienstpflicht auf fünf Jahre festgesetzt.

Die bundesgesetzliche sechsjährige Dienstverpflichtung tritt zuerst für die im Jahre **1839** Gebornen in Kraft; solcher Dienstverpflichtung sind mithin die Angehörigen dieser und der folgenden Altersklassen unterworfen.

Digitized by Google

3.

Die Gesammtpraesenz jedes einzelnen Dienstpflichtigen im hiesigen Infanteriecontingente beträgt forthin mindestens zwei Jahre. Von dieser Dienstzeit hat die Mannschaft des Contingentes die ersten achtzehn Monate ununterbrochen bei der Fahne zuzubringen, und tritt sodann die erste, regelmäßige Beurlaubung ein. Während der späteren Dienstjahre werden die Dienstpflichtigen, Behufs Erfüllung des übrigen Theiles der Gesammtpraesenz, der Regel nach nur noch auf etwa sechs Monate (im Ganzen) wieder einberufen, sei es zu den gewöhnlichen Waffenübungen, sei es zu Inspectionen, Brigade- oder Corps-Versammlungen, welche, gleich den Bataillonsübungen, auf die Gesammtpraesenz in Anrechnung zu bringen sind. Für außerordentliche Fälle bleibt eine weitere Einberufung vorbehalten.

4.

Die Einstellung der Rekruten in den Dienst hat künftig — zuerst im Jahre **1858** — am **1. März**, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, an dem nächsten Wochentage zu erfolgen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 2. Februar 1857.

1857, Februar 2 — No. 3.

Bekanntmachung,
die Verwaltung der hiesigen Gasanstalt betreffend.

(Publicirt am 4. Februar 1857.)

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom heutigen Tage die Verwaltung der im Jahre 1854 hieselbst errichteten Gasanstalt dem Departement der Brandassecuranzkasse, in seiner Eigenschaft als Gassenerleuchtungs-Departement, bleibend übertragen worden ist, bringt der Senat Solches hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 2. Februar 1857.

1857, Februar 18. — No. 4.

Bekanntmachung,
die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unter dem Rindvieh vorgekommene Lungenseuche betreffend.

(Publicirt am 20. Februar 1857.)

Nachdem dem Senate aus amtlicher Quelle die Mittheilung geworden, daß neuerlich im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unter dem Rindvieh die

Digitized by Google

Lungenseuche wiederum ausgebrochen ist, findet Derselbe Sich veranlaßt, aufs Neue hiedurch anzuordnen:

daß aus den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz der Rindviehtransport in das diesseitige Gebiet nur dann gestattet ist, wenn das Vieh mit genügenden Gesundheitsatteſten begleitet ist.

Zugleich werden die übrigen, auch fernerhin hieselbst zur Anwendung kommenden Verfügungen in der Bekanntmachung vom 14. Mai 1856 hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 18. Februar 1857.

1857, Februar 18. No. 5.

Verordnung,

die Wahlen für die Bürgerschaft betreffend.

(Publicirt am 21. Februar 1857.)

Nachdem der Senat, zufolge des §. 36 der Verfassungsurkunde, die Bevölkerungsmenge sämmtlicher Wahlbezirke nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung vom Jahr 1851 hat ermitteln lassen, verordnet Derselbe hiedurch, daß von den verschiedenen Wahlbezirken an Vertretern für die Bürgerschaft während der nächsten sechs Jahre im Ganzen zu erwählen sind:

vom ersten	Wahlbezirk,	mit	6643	Seelen,	19 Vertreter,
vom zweiten	"	"	6275	"	18 "
vom dritten	"	"	8603	"	24 "
vom vierten	"	"	8364	"	23 "
vom fünften	"	"	1705	"	5 "
vom sechsten	"	"	1403	"	4 "
vom siebenten	"	"	928	"	3 "
vom achten	"	"	2679	"	8 "
vom neunten	"	"	3589	"	10 "
vom zehnten	"	"	809	"	2 "
vom elften	"	"	1687	"	4 "
				zusammen	120 Vertreter.

Digitized by Google

Diese Wahlen vertheilen sich auf die während des gedachten Zeitraumes vorzunehmenden drei Ergänzungswahlen in der Weise, daß an Vertretern zu wählen haben:

	1857.	1859.	1861.
der erste Wahlbezirk	6.	6.	7.
der zweite "	6.	6.	6.
der dritte "	8.	8.	8.
der vierte "	8.	8.	7.
der fünfte "	1.	2.	2.
der sechste "	2.	1.	1.
der siebente "	1.	1.	1.
der achte "	2.	3.	3.
der neunte "	3.	3.	4.
der zehnte "	1.	1.	—
der elfte "	2.	1.	1.
zusammen . .	40.	40.	40.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 18. Februar 1857.

1857, März 4. No. 6.

Bekanntmachung,
die Einziehung der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Fünfthaler-Staatskassenscheine vom 1. August 1849 betreffend.

(Publicirt am 6. März 1857.)

Der Senat bringt den nachstehenden, auf amtlichem Wege hieher mitgetheilten Erlaß des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums zu Dessau, vom 27. v. M., betreffend die Einlösung der Herzoglich Anhalt-Dessauischen fünfthälerigen Staatskassenscheine vom 1. August 1849, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. März 1857.

Bekanntmachung,
betreffend die Einlösung der Herzoglich Anhalt-Dessauischen fünfthälerigen Staatskassenscheine vom 1. August 1849.

Mit höchster Genehmigung sollen die laut Gesetzes vom 1. August 1849 (Nr. 279 der Gesetz-Sammlung) emittirten 100,000 Stück Herzoglich Anhalt-Dessauischer Staatskassenscheine à 5 ℳ eingezogen werden.

Digitized by Google

In Gemäßheit des §. 13. des gedachten Gesetzes werden deshalb alle Inhaber dieser Scheine hierdurch aufgefordert, dieselben binnen einer 12monatlichen bis zum 1. März 1858 laufenden präklusivischen Frist zur Einlösung zu bringen, indem nach dem Eintritt dieses Termins alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche aus denselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Zugleich wird hierdurch bestimmt,

1) daß alle Herrschaftlichen Kassen-Verwaltungen die bei ihnen eingehenden oder einzulösenden Fünfthalerscheine nicht wieder auszugeben, sondern an die Herzogliche Regierungs-Hauptkasse resp. Staats-Schulden-Verwaltungs-Kasse abzuliefern haben, und daß

2) nach Ablauf von drei Monaten die Einlösung allein bei der Herzoglichen Staats-Schulden-Verwaltungs-Kasse allhier und zwar nur am 1. und 3. Dienstage jeden Monats Statt finden kann.

Dessau, 27. Februar 1857.

Das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium.

(gez.:) v. Ploetz.

Melchert.

1857, März 4. No. 7.

Verordnung,

die Verpflichtung der Führer hiesiger Seeschiffe zur Meldung bei den Hanseatischen oder Lübeckischen Consulaten im Auslande betreffend.

(Publicirt am 7. März 1857.)

In Bezug auf die für die Führer hiesiger Seeschiffe bestehende Verpflichtung, sich bei ihrer Ankunft in auswärtigen Häfen bei den dortigen Hanseatischen oder Lübeckischen Consulaten zu melden, hat der Senat, nach eingezogenem Gutachten der Handelskammer, nachstehende nähere Bestimmungen getroffen und verordnet hiedurch:

§. 1.

Der Führer eines Lübeckischen Seeschiffes ist verpflichtet, spätestens am dritten Wochentage nach seiner Ankunft in einem auswärtigen Hafen, in welchem ein Hanseatisches oder Lübeckisches Consulat besteht, sich persönlich bei diesem Consulate zu melden und seinen Meßbrief, so wie seine Musterrolle, unter Namhaftmachung des Abgangshafens, vorzuzeigen. Er hat zugleich das Consulat davon zu unterrichten,

Digitized by Google

ob er in Ballaſt oder mit Ladung angekommen iſt, auch letzteren Falles den Gegenſtand der Ladung im Allgemeinen, mithin ob er Stückgüter, Holz, Getraide u. ſ. w. geladen habe, demſelben aufzugeben.

§. 2.

Vor ſeinem Wiederabgange hat der Schiffsführer das Conſulat von ſeiner bevorſtehenden Abfahrt, unter Namhaftmachung des Beſtimmungshafens, in Kenntniß zu ſetzen, demſelben aufzugeben, ob er in Ballaſt oder mit Ladung verſegeln werde, auch letzteren Falles den Gegenſtand der Ladung in ähnlicher Weiſe, wie bei ſeiner Ankunft, ſummariſch zu bezeichnen.

§. 3.

Sowohl bei ſeiner Ankunft, als bei ſeinem Abgange hat der Schiffsführer dem Conſulate von den während ſeiner Reiſe, beziehungsweiſe während ſeines Aufenthalts, hinſichtlich der Zahl und der Perſonen ſeiner Schiffsmannſchaft eingetretenen Veränderungen Anzeige zu machen und dieſe Veränderungen, oder daß keine Veränderungen ſtattgefunden, vom Conſulate auf der Muſterrolle amtlich vermerken zu laſſen. Gebühren hat er für ſolchen Vermerk nicht zu entrichten.

§. 4.

Gehört der Hafen, in welchen der Schiffsführer einläuft, zwar als Vor- oder Nebenhafen zu einem Diſtricte, für welchen ein Hanſeatiſches oder Lübeckiſches Conſulat beſteht, reſidirt aber der Conſul nicht in dieſem Hafen ſelbſt, ſo iſt zwar der Schiffsführer zur perſönlichen Meldung bei demſelben nicht verpflichtet, hat jedoch vor ſeinem Wiederabgange dem Conſulate des Diſtricts ſchriftlich aufzugeben:

1) den Namen, die Größe und die Bauart des Schiffes, und zwar dies in Uebereinſtimmung mit dem Inhalte des nach Ort und Datum ſeiner Ausſtellung in der Aufgabe ausdrücklich in Bezug zu nehmenden Meßbriefes;
2) den Namen des Abgangshafens;
3) ob das Schiff in Ballaſt oder mit Ladung angekommen, letzteren Falles unter ſummariſcher Bezeichnung der Ladungsgegenſtände;
4) den Namen des Beſtimmungshafens;
5) ob das Schiff in Ballaſt oder mit Ladung verſegeln werde, letzteren Falles unter ſummariſcher Bezeichnung der Gegenſtände, aus welchen die Ladung beſteht; und endlich
6) die Zahl der Schiffsmannſchaft nach Maaßgabe der nach Ort und Datum ihrer Ausſtellung in Bezug zu nehmenden Muſterrolle, unter gleichzeitiger Aufgabe der hinſichtlich jener Zahl und der Perſonen der

Digitized by Google

Mannschaft auf der Reise und seit der Ankunft des Schiffes etwa eingetretenen Veränderungen.

§. 5.

Die Führer solcher Lübeckischen Dampfschiffe, deren Fahrten nach einem auswärtigen Hafen sich im Laufe des Jahres regelmäßig wiederholen, haben die vorstehenden Verpflichtungen nur bei ihrer ersten jährlichen Fahrt nach jenem Hafen, mithin nur einmal während der jährlichen Schiffahrtsperiode zu erfüllen. Von der die Ladung betreffenden Aufgabe bleiben sie auch bei dieser ersten Fahrt befreit. Dagegen haben sie Veränderungen in der Schiffsmannschaft, welche während ihrer Hinfahrten nach dem auswärtigen Hafen oder während ihres Aufenthaltes daselbst eintreten, jedesmal unverzüglich dem Consulate zu melden und in der Musterrolle amtlich vermerken zu lassen.

§. 6.

Schiffsführer, welche die vorschriftsmäßige Meldung unterlassen, oder dieselbe unrichtig oder unvollständig beschaffen, unterliegen, auf desfallsige Anzeige, einer vom Polizeiamte zu erkennenden Ordnungsstrafe von 15 bis 30 Mark.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. März 1857.

1857, März 16. No. 8.

Bekanntmachung,
das revidirte Regulativ für die Central-Armen-Deputation betreffend.

(Publicirt am 21. März 1857.)

Nachdem das der Central-Armen-Deputation unterm 18. März 1815 ertheilte Regulativ einer Revision unterzogen worden, bringt der Senat, unter Aufhebung sowohl der darin, als auch der in der Bekanntmachung vom 6. September 1815 enthaltenen Bestimmungen, das nachstehende, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft am heutigen Tage beschlossene „Revidirte Regulativ für die Central-Armen-Deputation" hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 16. März 1857.

Revidirtes Regulativ für die Central-Armen-Deputation.

§. 1.

Die Central-Armen-Deputation wird aus drei Mitgliedern des Senates und acht bürgerlichen Deputirten gebildet.

Digitized by Google

Bei der Wahl der Mitglieder der Deputation ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß unter denselben Mitglieder der größeren Wohlthätigkeitsanstalten (Armenanstalt, St. Johannis-Jungfrauenkloster, Heiligen Geist-Hospital, Waisenhaus) sich befinden.

§. 2.

Die Central-Armen-Deputation hat

I. in Bezug auf das Armenwesen u. w. d. a. die dem Staate obliegende Oberaufsicht über sämmtliche Anstalten zur Vorbeugung, Verminderung und Erleichterung der Armuth wahrzunehmen, damit Mißbräuche in der Verwaltung der einzelnen Institute verhütet, eine dem Zwecke und Geiste der einzelnen Stiftung wahrhaft entsprechende Verwendung ihrer Fonds gesichert, größere Einheit in die Wirksamkeit der getrennten, zur wohlthätigen Benutzung vorhandenen Mittel gebracht, die Vermehrung dieser Mittel möglichst befördert, aber auch das Bedürfniß ihrer Verwendung soviel thunlich vermindert werden mögen.

§. 3.

Dieser Wirkungskreis der Central-Armen-Deputation umfaßt alle im Lübeckischen Staate vorhandenen Anstalten zu milden Zwecken, alle Stiftungen, Testamente und Legate, welche irgendwie die individuelle Noth abzuwenden oder zu mildern bestimmt sind, auch die Familien-Testamente, den etwanigen Verwaltungs- und Aufsichtsrechten der Familie jedoch unbeschadet.

§. 4.

Die Deputation hat zuvörderst ihr Absehen zu richten auf die Erhaltung und möglichst vollständige Erfüllung der fundationsmäßigen Bestimmung jeder einzelnen Stiftung.

In dieser Hinsicht ist sie, sofern nicht in Bezug auf die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten weiter unten speciellere Bestimmungen getroffen sind, berechtigt und verpflichtet:

a) von den Vorstehern und Verwaltern sämmtlicher milden Stiftungen, Testamente und Legate eine vollständige Auskunft über deren Fundation und Zweck, über die Anordnungen des Stifters in Bezug auf die Verwaltungs- und Rechnungsstellung, über die von ihm gewidmeten Fonds, über den Betrag der jährlichen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, und über das rücksichtlich der Verwaltung etwa Herkömmliche zu fordern.

b) Ferner ist der Central-Armen-Deputation binnen den drei ersten Monaten jeden Jahres von den gedachten Vorstehern und Verwaltern eine Abschrift ihrer

Digitized by Google

vorigjährigen Verwaltungsrechnung zuzustellen, worin nicht nur die Einnahmen und Ausgaben zu spezificiren, sondern auch die in der Substanz des Vermögens vorgegangenen Veränderungen nachzuweisen sind. Diese Rechnung ist in einem begleitenden Berichte soweit nöthig zu erläutern, welcher zugleich die etwa getroffenen besonderen Verwaltungsmaßregeln und Abweichungen von der bisherigen Art der Bewirthschaftung bespricht und begründet. Vollständige Namenlisten sämmtlicher unterstützter Personen, ohne einige Ausnahme, sind ebenfalls beizulegen.

Die hier vorgeschriebene Rechnungsablage an die Central-Armen-Deputation schließt die von dem Stifter etwa verfügte besondere Rechnungsablegung nicht aus.

c) Die Central-Armen-Deputation hat die eingereichten Verwaltungsrechnungen sowohl hinsichtlich ihrer Richtigkeit überhaupt, als mit Rücksicht darauf, ob die Verwendungen zu der vorgeschriebenen Bestimmung gemacht worden, sorgfältig zu untersuchen und, falls dabei nichts zu erinnern ist, den Verwaltern auf Verlangen dies zu bescheinigen; sofern sich aber Monita ergeben, hierüber mit den Vorstehern sich zu benehmen und, im Falle einer dadurch nicht zu bewirkenden Einigung, durch Berichterstattung an den Senat die höhere Entscheidung zu veranlassen.

d) Zu einer Berathung mit den Vorstehern und Verwaltern ist die Central-Armen-Deputation, welche überhaupt ein möglichst einträchtiges Zusammenwirken mit denselben erstreben wird, insbesondere auch dann verpflichtet, wenn sie dafür hält, daß in der Oekonomie oder bei Ertheilung der Unterstützungen Mängel abzustellen oder Verbesserungen einzuführen seien; auch hier Berichterstattung Behufs höherer Verfügung, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, vorbehältlich.

e) Vorgängige etwaige Anzeigen bei beabsichtigten wesentlichen Abweichungen von dem gewöhnlichen Gange der Verwaltung oder von der ursprünglichen Bestimmung, sowie sonstige Anfragen der Vorsteherschaften, hat die Deputation durch Berathung mit denselben und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, durch höheren Orts zu veranlassende Entscheidung, zu erledigen.

§. 5.

Die Central-Armen-Deputation, bei welcher eine genaue Kenntniß der Verhältnisse sämmtlicher Anstalten zu milden Zwecken sich vereinigt, muß ferner dahin angewandt sein, daß alle für solche Zwecke bereits vorhandenen oder noch herbeizuschaffenden Mittel möglichst angemessen zur Abwendung der Verarmung und zu umfassender Armenversorgung benutzt werden mögen. Sie hat in dieser Hinsicht

a) dahin zu wirken, daß die verschiedenen zu demselben Zwecke bestimmten Anstalten, so viel irgend thunlich, mit einander in Verbindung treten, auch die zu

Digitized by Google

besonderen Zwecken gewidmeten Institute möglichst in einander greifen und sich gegenseitig unterstützen, damit hierdurch ihre wohlthätige Wirksamkeit gesichert und Mißbräuche abgestellt oder doch erschwert werden mögen; dieses Alles, soweit es mit den Bestimmungen der Stifter vereinbar ist und die Vorsteher der einzelnen Fundation damit einverstanden sind.

b) In den Fällen, wo die ursprüngliche Bestimmung einer Stiftung unter veränderten Umständen gar nicht weiter, oder doch nur auf eine sehr beschränkte Weise, zu erreichen wäre, hat die Deputation über die Verwendung der Fonds solcher Stiftung zur Beförderung anderer wohlthätiger Absichten zu berathen und höhere Beschlüsse zu veranlassen.

c) Aus den bei ihr eingereichten Namenlisten sämmtlicher unterstützter Personen hat die Central-Armen-Deputation jährlich ein General-Verzeichniß anfertigen oder ergänzen zu lassen, welches die Empfänger und die Beträge der Unterstützungen angiebt. Dieses Verzeichniß ist zur Einsicht der Vorsteher und Verwalter bereit zu halten, damit ein Zusammenfluß zu vieler einzelner Gaben an dieselbe Person vermieden werden könne.

d) Hinsichtlich der Verleihung von Stipendien an Studirende hat die Deputation auf die Befolgung der in der desfallsigen Verordnung vom 12. Juli 1828 enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu achten.

§. 6.

Soviel insbesondere die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten betrifft, welche unter einer selbstständigen Verwaltung stehen, so haben

1) deren Vorsteher vor Anfang des November alljährlich ein, mit Erläuterungen versehenes Budget für das nächste Jahr bei der Central-Armen-Deputation einzureichen. Aus diesen ihr übergebenen einzelnen Voranschlägen hat die Deputation im Laufe des November ein Generalbudget der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten zusammenzustellen, und dem Senate, zum Zweck verfassungsmäßiger Prüfung und Genehmigung, mit begleitendem Berichte vorzulegen.

2) Desgleichen haben die Vorsteherschaften aller öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten alljährlich, spätestens bis Ende Mai, über ihre während des vorhergegangenen Jahres geführte Verwaltung an die Central-Armen-Deputation Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen. Aus diesen einzelnen Berichten und Rechnungsablagen hat sodann die Deputation einen allgemeinen Bericht über sämmtliche öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten und eine General-Uebersicht der Rechnungs-Resultate zusammenzustellen, welche, zur Kenntnißnahme und etwanigen Beschlußfassung des Senates und

Digitized by Google

der Bürgerschaft, spätestens gleichzeitig mit dem unter 1) erwähnten Generalbudget, dem Senate einzureichen sind.

3) Ueber die aus den abgelegten und richtig gestellten Rechnungen der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, mit vorläufiger Ausnahme jedoch des Waisenhauses und des Irrenhauses, sich ergebenden Administrationsüberschüsse, kann durch verfassungsmäßigen Beschluß, sei es alljährlich oder auf längere Zeit, zu Kirchen-, Schul-, und Armenzwecken verfügt werden. In Bezug auf die Bestimmung und Verwendung derartiger disponibler Administrationsüberschüsse, für welche die Anstalt ein besonderes Conto einrichten und fortführen muß, hat die Central-Armen-Deputation in ihrem jährlichen Generalberichte, oder bei Gelegenheit des Generalbudgets, gutachtliche Vorschläge zum Behufe verfassungsmäßiger Beschlußnahme zu machen.

4) Geben die Verwaltung oder die Rechnungsablagen der einzelnen Anstalten zu Bedenken oder Erinnerungen Anlaß, so wird die Central-Armen-Deputation, soweit thunlich, durch Rücksprache mit den Vorsteherschaften, Einsicht der Bücher u. s. w. dieselben aufklären und zu beseitigen suchen. Wo dies nicht gelingt, oder wo Verwaltungsmaßregeln in Frage sind, welche solcher Rücksprache ungeachtet doch scheinen beanstandet werden zu müssen, hat die Deputation ihre Bedenken und Erinnerungen in ihren allgemeinen Rechnungsbericht, zur verfassungsmäßigen Entscheidung, aufzunehmen.

5) Ob und wie den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten durch eine zweckmäßigere Benutzung ihrer Mittel eine größere Einnahme verschafft und gesichert werden könne, hat die Central-Armen-Deputation stets in Erwägung zu ziehen, eintretenden Falles mit den Vorsteherschaften vorzuberathen und demnächst weiterer Verhandlung und Beschlußnahme zu unterstellen.

§. 7.

Die Central-Armen-Deputation ist verpflichtet, alle fünf Jahre einen allgemeinen, sowohl die öffentlichen als sämmtliche Privatanstalten und Stiftungen zu milden Zwecken umfassenden, Bericht über ihre Wirksamkeit, und über den dermaligen Zustand des Armenwesens überhaupt, dem Senate zu erstatten. Der erste Bericht dieser Art wird im Laufe des Jahres 1858 erwartet.

§. 8.

II. Als Revisions-Deputation für die Verwaltung der Kirchen, welche Eigenschaft der Central-Armen-Deputation kraft verfassungsmäßigen Beschlusses durch Senatsdecret vom 22. December 1819 beigelegt worden ist, hat dieselbe in den ersten drei Monaten jeden Jahres die, soweit nöthig berichtlich zu erläuternden, Verwaltungsrechnungen für das letztverflossene Jahr von den Vorsteherschaften der

Digitized by Google

fünf Hauptkirchen hieselbst, von der Katharinenkirche und Schule, von der St. Lorenzkirche, der St. Jürgenkapelle u. w. d. a. und der den Kirchen von St. Petri und St. Jacobi gehörigen St. Petri-Ziegelei, sowie von der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation die Rechnung über den den fünf Hauptkirchen und der Katharinenkirche gehörigen, allgemeinen Gottesacker entgegen zu nehmen.

Der reformirten Gemeinde liegt zufolge des Regulatives über ihre Verhältnisse vom 10. December 1825 zur Zeit eine förmliche jährliche Rechnungsablegung nicht ob; sie hat jedoch jährlich eine allgemeine Bilanz über ihre Einnahme und Ausgabe bei der Deputation einzureichen.

Die römisch-katholische Gemeinde hat, in Gemäßheit des für sie am 14. Juli 1841 erlassenen Regulatives, jährlich eine allgemeine Bilanz ihrer Einnahmen und Ausgaben dem Senate vorzulegen, welcher dieselbe an die Central-Armen-Deputation als Kirchenrechnungs-Revisions-Deputation gelangen läßt.

§. 9.

Die vorgedachten Rechnungsablagen, mit Ausnahme jedoch der bloß zur Kenntnißnahme an die Deputation gelangenden allgemeinen Bilanzen der reformirten und der römisch-katholischen Gemeinden, hat die Deputation nachzusehen und über den Befund einen, die sämmtlichen Rechnungen umfassenden und deren Resultate darlegenden, Bericht an den Senat zu erstatten.

1857, März 21. No. 9.

Verordnung,
die Thorsperre betreffend.

(Publicirt am 23. März 1857.)

Nachdem die Revidirte Ordnung über die Sperrung und Oeffnung der Thore vom 20. April 1853 von dem Senate, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, mehrfachen Abänderungen unterzogen worden ist, wird die nachstehende, mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit tretende Thorsperre-Ordnung von dem Senate zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Digitized by Google

§. 1.

Der Anfang, die Zeitabschnitte, und das Ende der Thorsperre bestimmen sich nach folgender Tabelle:

Datum.	Erster Abschnitt.	Zweiter Abschnitt.	Dritter Abschnitt.	Vierter Abschnitt bis zur Oeffnung der Thore.
1. Januar .	5 Uhr	10 Uhr	11 Uhr	von 12 bis 6½ Uhr Morgens.
9. " .	5½ "	" "	" "	" " " "
1. Februar .	6 "	" "	" "	" " " "
16. " .	6½ "	" "	" "	" " " "
1. März . .	7 "	" "	" "	" " 6 " "
16. " . .	7½ "	" "	" "	" " 5½ " "
1. April . .	8 "	" "	" "	" " 5 " "
16. " . .	8½ "	" "	" "	" " 4½ " "
1. Mai . . .	9 "	" "	" "	" " " "
9. " . . .	9½ "	" "	" "	" " " "
24. " . . .	. . . . .	10 "	" "	" " " "
24. Juli . . .	9½ "	" "	" "	" " " "
8. August .	9 "	" "	" "	" " " "
24. " .	8½ "	" "	" "	" " " "
1. September	8 "	" "	" "	" " " "
16. "	7½ "	" "	" "	" " 5 " "
1. October .	7 "	" "	" "	" " 5½ " "
8. " .	6½ "	" "	" "	" " " "
16. " .	6½ "	" "	" "	" " 6 " "
24. " .	6 "	" "	" "	" " " "
1. November	6 "	" "	" "	" " 6½ " "
8. "	5½ "	" "	" "	" " " "
24. "	5 "	" "	" "	" " " "

Den Anfang der Sperre und jedes Abschnittes derselben bestimmt die Uhr der Marienkirche; bevor diese Uhr nicht völlig ausgeschlagen hat, darf überall kein, oder kein höheres, Sperrgeld gefordert werden.

Der Anfang der Sperre, so wie jedes neuen Abschnittes derselben, wird fünf Minuten vor dessen Eintritt durch das drei Minuten lang fortzusetzende Anziehen der Glocke bezeichnet, worüber der Höchst-Commandirende an den verschiedenen Thorwachen genau zu halten hat. Trifft der Anfang der Sperre oder eines ihrer Abschnitte mit dem Abgange eines Eisenbahnzuges zusammen, so darf der Sperrpächter

Digitized by Google

am Holstenthore mit dem Anziehen der Glocke nicht früher anfangen, als nachdem der Zug den Fahrweg zum Thor passirt ist.

Das Hürterthor wird mit Beginn des zweiten Sperr-Abschnittes geschlossen, und erst beim Ende der Thorsperre wieder geöffnet.

§. 2.

An Sperrgeld ist beim jedesmaligen Einpassiren und Auspassiren zu entrichten:

	Während des ersten Abschnittes	Während des zweiten Abschnittes	Während des dritten Abschnittes	Während des vierten Abschnittes
von einem Fußgänger	1 ß	2 ß	3 ß	4 ß
= = Reiter mit seinem Pferde . . .	2 =	3 =	4 =	6 =
für einen Wagen, Schlitten oder sonstiges Fuhrwerk, worauf außer dem Fuhrmanne Niemand befindlich ist,				
mit 1 oder 2 Pferden bespannt .	2 =	3 =	4 =	6 =
mit mehreren Pferden bespannt. .	4 =	6 =	8 =	8 =
= = Wagen, Schlitten oder sonstiges Fuhrwerk, außer dem Fuhrmanne mit einer oder mehreren Personen besetzt,				
mit 1 oder 2 Pferden bespannt .	4 =	6 =	8 =	12 =
mit mehreren Pferden bespannt .	8 =	12 =	16 =	16 =
für jedes lose Pferd	1 =	1 =	2 =	3 =

Ein Fuhrmann mit losen Wagenpferden hat eben so viel Sperrgeld zu entrichten, als für einen Wagen, Schlitten u. s. w., worauf außer dem Fuhrmann Niemand befindlich, zu bezahlen ist. Sind mehrere Fuhrleute dabei, so hat Jeder derselben dieses Sperrgeld nach der Zahl der losen Pferde, welche er führt, zu erlegen.

Während der Zeit vom 1. October bis zum 31. März ist von 5 Uhr Morgens bis zur Thoröffnung das Sperrgeld nach den für den ersten Abschnitt bestimmten Ansätzen zu entrichten.

§. 3.

Von Erlegung des Sperrgeldes bleiben nur ausgenommen:

1) Fürstliche Personen und fremde Gesandte;

2) ein- und auspassirende reitende und fahrende Posten, einschließlich der für die Post bestimmten und von hiesiger Post abgefertigten Stafetten; im-

Digitized by Google

gleichen die uniformirten Postbeamten bei Ausrichtung ihrer dienstlichen Bestellungen, namentlich die Litzenbrüder und Briefträger, falls sie im Dienste und letztere mit der Brieftasche versehen sind;

3) hiesiges und fremdes Militair, Bürgergarde und Landwehr im Dienst, namentlich hiesige und fremde Offiziere, wenn sie in Uniform sind;

4) die Unterbeamten des Landamtes, des Landgerichtes und des Polizeiamtes;

5) der Wegebaumeister und die Wegebau-Aufseher in Dienstsachen;

6) Kinder, welche noch auf dem Arm getragen werden;

7) bei Feuersbrünsten vor den Thoren ein- und auspassirende hiesige Bürger, so wie alles zum Löschen und zur Rettung dienende Fuhrwerk, jedoch, wie sich von selbst versteht, nur an demjenigen Thore, welches nach der Brandstätte führt;

8) Geistliche in ihrer Amtstracht;

9) Hiesige Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte und Hebammen, wenn sie zu Kranken oder Wöchnerinnen, so wie Thierärzte, wenn sie zu erkrankten Thieren geholt werden, mit ihren Fuhrwerken und mit den zum Zwecke der Assistenz bei Kranken oder zum Fortbringen ihrer Instrumente und Sachen sie begleitenden Personen;

10) Personen und Wagen, die ins Thor kommen, um Geistliche, Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Hebammen und Thierärzte zu holen, insofern auf den Wagen außer dem Kutscher nur noch eine Person sich befindet und nicht minder Kranke, Verwundete, so wie Personen, die zur Apotheke geschickt werden oder im Auftrage eines Geistlichen, eines Arztes, eines Wundarztes, eines Zahnarztes, einer Hebamme oder eines Thierarztes in die Stadt kommen, doch haben sie das Sperrgeld einstweilen zu deponiren und bekommen dasselbe erst zurück auf eine Bescheinigung des Geistlichen oder des den Kranken, für den sie in die Stadt geschickt sind, behandelnden Arztes (Wundarztes, Zahnarztes oder der Hebamme) oder des Apothekers, welcher die Arznei verabfolgt, oder des Thierarztes;

11) die ankommenden und abgehenden Eisenbahnzüge;

12) die mit Seedampfschiffen ankommenden und abgehenden Passagiere, sofern sie innerhalb des Baumes, ohne das Thor selbst zu passiren, ein- oder aussteigen;

13) die mit Travendampfschiffen ankommenden Passagiere, sofern sie innerhalb des Baumes, ohne das Thor selbst zu passiren, aussteigen;

14) auspassirende, mit Eis und Schnee beladene Wagen, sofern ein sie beglei-

Digitized by Google

tender Polizeibeamter dem Sperrpächter einzeugt, daß sie auf Anordnung des Polizeiamtes passiren; imgleichen

15) anspassirende, mit dem Unrathe aus den Latrinen in der Stadt beladene Wagen;

16) anwandernde Handwerksburschen, während des ersten Abschnittes der Thorsperre;

17) am Holstenthore: sämmtliche bei der Gasanstalt festangestellte Beamte: als der Inspector, der Betriebsdirector, der Buchhalter, der Werkführer, der Geldcollector und der Aufseher; imgleichen die von der Anstalt angenommenen Arbeiter, namentlich die Leuchtenanzünder, sofern dieselben Legitimationskarten, mit dem Stempel der Gasanstalt versehen, vorzeigen.

§. 4.

Während der Sperre dürfen, selbst gegen Entrichtung des Sperrgeldes, nicht ein- oder ausgelassen werden: Gegenstände, welche der Erlegung des Zolls oder der Consumtions-Accise unterworfen sind, also namentlich keine mit Gütern beladene Wagen, Schlachtvieh aller Art u. s. w.

Auch darf kein Sperrgeld von Fremden gefordert werden, welche wegen mangelnder Pässe oder als sonst verdächtig von der Wache oder den Thorschreibern zurückgewiesen werden.

§. 5.

Fuhrwerke, Reiter und lose Pferde werden durch die große Thorpforte durchgelassen und müssen auf dem Fuhrwege vor der Bude des Einnehmers zur Bezahlung des daselbst entgegenzunehmenden Sperrgeldes anhalten. Fußgänger passiren durch die Seitenpforte und haben dasselbe an der Bude zu entrichten.

Zur Vermeidung von Zögerungen ist übrigens das zu erlegende Sperrgeld allemal in Bereitschaft zu halten und darf einiges Umwechseln der Münzsorten beim Einnehmer nicht gefordert werden.

§. 6.

Die Pächter der Thorsperre sind angewiesen, unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die das Thor Passirenden bei Erlegung des Sperrgeldes ohne Aufenthalt befördert, auch anständig und bescheiden behandelt werden; sie müssen auch namentlich zur Erhebung dieser Abgabe, so wie zum Oeffnen und Schließen der Thorpforten, eine den jedesmaligen Umständen nach hinlängliche Zahl von Personen halten.

Dagegen ist den Thorwachen Befehl ertheilt, die Pächter bei Erhebung des ihnen Zukommenden gegen alle Ungebühr zu schützen und ihnen erforderlichen Falls thätige Hülfe zu leisten.

Digitized by Google

§. 7.

Der Senat hat dem Polizeiamte die Aufsicht über die Thorsperre, die Erhaltung der Ordnung in Beziehung auf dieselbe, nach Maaßgabe der bestehenden oder noch zu erlassenden polizeilichen Verfügungen, so wie die Untersuchung und Bestrafung der deshalb etwa vorkommenden Uebertretungen, aufgetragen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. März 1857.

1857, April 1. No. 10.

Bekanntmachung,

den von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 12. März d. Js. gefaßten Beschluß zum Schutze dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung betreffend.

(Publicirt am 4. April 1857.)

Nachstehenden Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 12. vorigen Monates:

Die durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

Digitized by Google

3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.

5) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen ꝛc. sein Bewenden behält,

bringt der Senat, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 2. Juni 1841, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 1. April 1857.

1857, April 4. No. 11.

Bekanntmachung,

den mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, wegen Ablösung des Sundzolles u. w. d. a., abgeschlossenen Vertrag betreffend.

(Publicirt am 6. April 1857.)

Der Senat bringt den mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, wegen Ablösung des Sundzolles u. w. d. a., durch dazu ernannte Bevollmächtigte am 14. vorigen Monates zu Copenhagen abgeschlossenen Vertrag, nachdem die Ratificationen am 2. dieses Monates ebendaselbst ausgewechselt worden sind, im Urtexte, nebst beigefügter Uebersetzung, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. April 1857.

Digitized by Google

Les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Hannovre, Son Altesse Royale le Grand Duc de Mecklembourg-Schwerin, Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur des Toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège d'une part:

et

Sa Majesté le Roi de Danemark d'autre part,

Étant animés d'un égal désir de faciliter et d'accroître les relations commerciales et maritimes qui existent actuellement entre leurs Etats respectifs, ou par leur intermédiaire, tant au moyen de la suppression complète et à jamais de tout droit perçu sur les navires étrangers et leurs cargaisons à leur passage par le Sund et les Belts, qu'au moyen d'un dégrèvement sur les marchandises transitant par les routes qui relient la mer du Nord et l'Elbe à la mer Baltique, ont résolu de négocier, dans ce but, un traité spécial et ont, à cet effet, munis de leurs Pleins-Pouvoirs, savoir:

Les Sénats des Villes libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, le Sieur Friedrich Krüger, Dr. i. u. etc. etc., Ministre-Résident des dites Villes près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Sieur Charles Jaeger, Son Chargé d'Affaires près la Cour de Sa Majesté le Roi de Danemark;

(Ueberſetzung.)

Die Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg, Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majeſtät der König der Belgier, Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Seine Majeſtät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Majeſtät der König der Niederlande, Seine Majeſtät der König von Preußen, Seine Majeſtät der Kaiſer von Rußland, Seine Majeſtät der König von Schweden und Norwegen einerſeits:

und

Seine Majeſtät der König von Dänemark andererſeits,

beſeelt von dem gleichen Wunſche, die zwiſchen Ihren Staaten beſtehenden oder durch dieſelben vermittelten Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zu erleichtern und zu vermehren, ſowohl vermittelſt gänzlicher und für alle Zeiten dauernder Abſchaffung aller von fremden Schiffen und deren Ladungen bei der Fahrt durch den Sund und die Belte erhobenen Abgaben, als auch vermittelſt einer Zollerleichterung für die Waaren, welche auf den die Nordſee und die Elbe mit der Oſtſee verbindenden Straßen tranſitiren, haben beſchloſſen, zu dieſem Zwecke über einen beſonderen Vertrag in Verhandlung zu treten und demgemäß mit Ihren Vollmachten verſehen:

Die Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg, Herrn Friedrich Krüger, b. R. Dr. ꝛc. ꝛc., Miniſter-Reſidenten der genannten Städte bei Seiner Majeſtät dem Könige von Dänemark;

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen, Herrn Carl Jaeger, Ihren Geſchäftsträger am Königlich Däniſchen Hofe;

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi des Belges le Sieur Alcindor, Chevalier Beaulieu, Officier de Son Ordre etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Danoise;

Sa Majesté le Roi de Danemark le Sieur Christian Albrecht Bluhme, Grand-Croix de Son Ordre du Danebrog et décoré de la Croix d'honneur du même Ordre etc. etc., Son Conseiller Intime des Conférences et Directeur des Douanes d'Oeresund;

Sa Majesté l'Empereur des Français le Sieur Adolphe Dotézac, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Grand-Croix de l'Ordre du Danebrog etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande le Sieur Andrew Buchanan, Esquire, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté le Roi de Hannovre le Sieur Charles Hanbury, Commandeur de la Première Classe de l'Ordre des Guelphes et décoré de la Médaille de Waterloo etc. etc., Son Ministre-Résident et Conseiller Intime de Légation;

Son Altesse Royale le Grand Duc de Mecklembourg-Schwerin le Sieur Charles Fréderic Guillaume Prosch, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse de la Seconde Classe etc. etc., Son Conseiller de Régence et Conseiller Intime de Légation;

Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg le Sieur Albrecht Johannes Theodor Erdmann, Capitulant de l'Ordre du Mérite Grand-Ducal etc. etc., Son Conseiller de Régence;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas le Sieur Henri Charles du Bois, Chevalier de l'Ordre du Lion Néerlandais et de la Couronne de Chêne du Luxembourg etc. etc., Son Ministre-Résident près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Seine Majestät der König der Belgier Herrn Alcindor, Ritter Beaulieu, Officier Ihres Ordens ꝛc. ꝛc., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Dänischen Majestät;

Seine Majestät der König von Dänemark Herrn Christian Albrecht Bluhme, Großkreuz Ihres Ordens vom Danebrog und Inhaber des Ehrenkreuzes desselben Ordens ꝛc. ꝛc., Ihren Geheimen Conferenzrath und Director der Oeresund-Zollkammer;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen Herrn Adolph Dotézac, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Ordens vom Danebrog ꝛc. ꝛc., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland Herrn Andrew Buchanan, Esquire, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Seine Majestät der König von Hannover Herrn Carl Hanbury, Commandeur des Guelphen-Ordens erster Classe und Inhaber der Waterloo-Medaille ꝛc. ꝛc., Ihren Minister-Residenten und Geheimen Legationsrath;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Herrn Carl Wilhelm Friedrich Prosch, Ritter des Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe ꝛc. ꝛc., Ihren Regierungs- und Geheimen Legationsrath;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Herrn Albrecht Johannes Theodor Erdmann, Kapitular des Großherzoglichen Verdienst-Ordens ꝛc. ꝛc., Ihren Regierungsrath;

Seine Majestät der König der Niederlande Herrn Heinrich Carl du Bois, Ritter des Ordens vom Niederländischen Löwen und der Luxemburgischen Eichenkrone ꝛc. ꝛc., Ihren Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi de Prusse le Sieur Alphonse Henri Comte d'Oriolla, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge, Son Chambellan, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies le Sieur Jules de Tegoborski, Chevalier de l'Ordre Impérial de Sainte Anne de la Seconde Classe avec les glaives etc. etc., Son Conseiller de Collège;

Et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège le Sieur Nicolas Guillaume Baron de Wetterstedt, Son Chambellan, Chevalier de Son Ordre de l'Etoile Polaire etc. etc., Son Chargé d'Affaires près la Cour de Sa Majesté Danoise;

Lesquels, après avoir échangé leurs Plein-Pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1.

Sa Majesté le Roi de Danemark prend envers Les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Hannovre, Son Altesse Royale le Grand Duc de Mecklembourg-Schwerin, Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, qui l'acceptent, l'engagement

1° de ne prélever aucun droit de douane, de tonnage, de feu, de phare, de balisage ou autre charge quelconque, à raison de la coque ou des cargaisons, sur les navires qui se rendront de la

Seine Majestät der König von Preußen Herrn Alphons Heinrich Grafen von Oriolla, Ritter Ihres Rothen Adler-Ordens, Ihren Kammerherrn, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Seine Majestät der Kaiser von Rußland Herrn Julius von Tegoborski, Ritter des Kaiserlichen St. Annen-Ordens zweiter Classe mit den Schwertern ꝛc. ꝛc., Ihren Collegienrath;

Und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen Herrn Nicolaus Wilhelm Baron von Wetterstedt, Ihren Kammerherrn, Ritter des Nordstern-Ordens ꝛc. ꝛc., Ihren Geschäftsträger am Königlich Dänischen Hofe;

Welche, nachdem sie Ihre Vollmachten ausgewechselt und in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Seine Majestät der König von Dänemark übernimmt gegen die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät den König der Belgier, Seine Majestät den Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Seine Majestät den König von Hannover, Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg, Seine Majestät den König der Niederlande, Seine Majestät den König von Preußen, Seine Majestät den Kaiser von Rußland, Seine Majestät den König von Schweden und Norwegen die von diesen hiemit angenommene Verpflichtung:

1) keine Zollabgabe, kein Tonnen-, Feuer-, Leuchten- und Bakengeld und überhaupt keinerlei sich auf Schiff oder Ladung beziehende Abgabe von den Schiffen zu erheben, welche aus der Nordsee in die

Digitized by Google

mer du Nord dans la Baltique ou vice-versâ, en passant par les Belts ou le Sund, soit qu'ils se bornent à traverser les eaux danoises, soit que des circonstances de mer quelconques ou des opérations commerciales les obligent à y mouiller ou relâcher. Aucun navire quelconque ne pourra désormais, sous quelque prétexte que ce soit, être assujetti au passage du Sund ou des Belts à une détention ou entrave quelconque; mais Sa Majesté le Roi de Danemark se réserve expressément le droit de régler, par accords particuliers, n'impliquant ni visite, ni détention, le traitement fiscal et douanier des navires appartenant aux Puissances qui n'ont point pris part au présent traité;

2° de ne prélever sur ceux de ces mêmes navires qui entreront dans les ports Danois ou qui en sortiront, soit avec chargement soit sur lest, qu'ils y aient ou non accompli des opérations de commerce, non plus que sur leurs cargaisons, aucune taxe quelconque dont ces navires ou leurs cargaisons auraient été passibles à raison du passage par le Sund et les Belts, et dont la suppression est stipulée par le paragraphe précédent; et il est bien entendu que les taxes qui seront ainsi abolies et qui ne pourront par conséquent être perçues soit dans le Sund et les Belts soit dans les ports Danois, ne pourront non plus être rétablies indirectement par une augmentation dans ce but des taxes de port ou de douane actuellement existant ou par l'introduction dans le même but de nouvelles taxes de navigation ou de douane, ni de toute autre manière quelconque.

Art. 2.

Sa Majesté le Roi de Danemark s'engage, en outre, envers Les susdites Hautes Parties Contractantes:

Oſtſee oder umgekehrt ſegeln und durch die Belte oder den Sund gehen, ſei es, daß ſie ſich darauf beſchränken, die Däniſchen Gewäſſer zu paſſiren, oder ſei es, daß irgend welche Seezufälle oder Handelsunternehmungen ſie veranlaſſen, dort vor Anker zu gehen oder in einen Hafen einzulaufen. Keinerlei Fahrzeug wird künftig unter irgend einem Vorwande, welcher es auch ſei, bei der Paſſage durch den Sund oder die Belte einer Anhaltung oder irgend einer Beläſtigung unterworfen ſein; jedoch behält Seine Majeſtät der König von Dänemark ſich ausdrücklich das Recht vor, durch beſondere Uebereinkünfte, die weder Durchſuchung noch Anhaltung einſchließen, die fiscaliſche und Zollbehandlung der denjenigen Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage keinen Antheil genommen haben, angehörenden Schiffe feſtzuſetzen;

2) von denjenigen der bezeichneten Schiffe, welche in Däniſche Häfen einlaufen oder von dort ausgehen, ſei es mit Ladung oder in Ballaſt, ſei es daß ſie dort Handelsunternehmungen ausgeführt haben oder nicht, eben ſo wenig wie von ihren Ladungen, irgend eine Abgabe zu erheben, welcher dieſe Schiffe oder ihre Ladungen auf Grund ihrer Paſſage durch den Sund und die Belte wären unterworfen geweſen und deren Abſchaffung durch den vorhergehenden Paragraphen feſtgeſetzt iſt; und es verſteht ſich, daß die Abgaben, welche auf dieſe Weiſe aufgehoben ſein ſollen und mithin weder in dem Sund noch in den Belten noch in den Däniſchen Häfen werden erhoben werden können, nicht auf indirecte Weiſe wieder eingeführt werden dürfen, weder durch eine zu dieſem Zwecke vorzunehmende Erhöhung der jetzt beſtehenden Hafen- oder Zoll-Abgaben, noch durch eine zu dieſem Zwecke geſchehende Einführung neuer Schiffahrts- oder Zoll-Abgaben, noch auf irgend eine andere Weiſe.

Art. 2.

Seine Majeſtät der König von Dänemark verpflichtet ſich ferner gegen die genannten Hohen Contrahirenden Parteien:

Digitized by Google

1° à conserver et maintenir dans le meilleur état d'entretien tous les feux et phares, actuellement existant, soit à l'entrée ou aux approches de ses ports, hâvres, rades et rivières ou canaux, soit le long de ses côtes, ainsique les bouées, balises et amers actuellement existant et servant à faciliter la navigation dans le Kattegat, le Sund et les Belts;

2° à prendre, comme par le passé, en très sérieuse considération, dans l'intérêt général de la navigation, l'utilité ou l'opportunité, soit de modifier l'emplacement ou la forme de ces mêmes feux, phares, bouées, balises et amers, soit d'en augmenter le nombre, le tout sans charge d'aucune sorte pour les marines étrangères;

3° à faire, comme par le passé, surveiller le service du pilotage, dont l'emploi dans le Kattegat, le Sund et les Belts sera, en tout tems, facultatif pour les capitaines et patrons de navires. Il est entendu que les droits de pilotage seront modérés, que leur taux devra être le même pour les navires danois et pour les bâtimens étrangers, et que la taxe de pilotage ne pourra être exigée que des seuls navires qui auront volontairement fait usage de pilotes;

4° à permettre, sans restriction aucune, à tous entrepreneurs privés, danois ou étrangers, d'établir et de faire stationner librement et aux mêmes conditions, quelle qu'en soit la nationalité, dans le Sund et les Belts, des bateaux servant exclusivement à la remorque des navires qui voudront en faire usage;

5° à étendre à toutes les routes ou canaux qui relient actuellement ou qui viendraient à relier plus tard la mer du Nord et l'Elbe à la mer Baltique, l'exemption de taxes dont jouissent en ce moment, sur quelques unes de ces routes, les marchandises nationales ou étrangères dont la nomenclature suit:

Agaric.
Amadou, non préparé.
Ambre jaune.

1) alle Feuer und Leuchtthürme, die jetzt sowohl beim Eingange in seine Häfen, Landungsplätze, Rheden, Flüsse und Kanäle oder in der Nähe derselben als auch längs den Küsten bestehen, ebenso die jetzt vorhandenen, zur Erleichterung der Schiffahrt im Kattegat, dem Sund und den Belten dienenden Tonnen, Baken und Seezeichen in dem besten Zustande zu erhalten und zu unterhalten;

2) die Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit sowohl einer Veränderung in der Aufstellung oder Form dieser Feuer, Leuchtthürme, Tonnen-, Baken und Seezeichen, als auch eine Vermehrung der Anzahl derselben im allgemeinen Interesse der Schiffahrt, nach wie vor, in sehr ernstliche Erwägung zu ziehen, dies alles jedoch ohne daß dadurch eine Belastung irgend einer Art für die fremden Schiffe entsteht;

3) den Lootsendienst, dessen Benutzung im Kattegat, im Sund und den Belten jederzeit dem Belieben der Capitaine und Schiffsführer überlassen bleibt, wie bisher, überwachen zu lassen. Man ist darüber einig, daß die Lootsengelder mäßig sein sollen, daß ihr Ansatz für dänische und für fremde Schiffe gleich sein soll, und daß nur von denjenigen Schiffen, welche sich der Lootsen freiwillig bedient haben, Lootsengeld wird gefordert werden dürfen;

4) allen Privatunternehmern, dänischen wie fremden, ohne irgend eine Beschränkung zu erlauben, daß sie frei und unter für alle Nationalitäten gleichen Bedingungen Fahrzeuge, die ausschließlich zum Bugsiren derjenigen Schiffe dienen, welche davon Gebrauch machen wollen, im Sund und in den Belten aufstellen und stationirt halten;

5) auf alle Straßen oder Canäle, welche die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee jetzt verbinden oder künftig etwa verbinden möchten, die Zollfreiheit auszudehnen, welche zur Zeit auf einigen dieser Straßen diejenigen einheimischen oder fremden Waaren genießen, deren Verzeichniß hier folgt:

Agarik (Lärchenschwamm).
Feuerschwamm, unpräparirter.
Bernstein.

Digitized by Google

Animaux vivants de toute espèce.	Lebende Thiere aller Art.
Antimoine.	Antimonium.
Arbres et arbrisseaux vifs.	Bäume und Büſche, lebende.
Ardoise en tablettes et crayons d'ardoise.	Schiefertafeln, auch Schiefergriffel.
Ardoise pour toiture.	Dachſchiefer.
Argent en barres et à refondre.	Silber in Barren und Bruch.
Arsenic.	Arſenik.
Asphalte (bitume de Judée ou bitume glutineux)	Aſphalt, Judenpech, Erdpech.
Assa foetida.	Teufelsdreck.
Avelanèdes.	Eichelſchale.
Baies ou graines de genièvre.	Wachholderbeeren.
Balais et frottoirs (s'ils ne doivent pas être compris dans l'article „brosserie").	Beſen und Schrubber, ſo weit ſolche nicht zu Bürſtenbinder-Arbeit gerechnet werden.
Bambou, roseaux ou cannes d'Inde et autres roseaux bruts non manufacturés.	Bambus, Spaniſches und anderes Rohr, rohes, unverarbeitetes.
Beurre.	Butter.
Blanc de baleine (spermacéti) et huile de spermacéti.	Wallrath (Spermaceti) und Spermaceti-Oel.
Blés; sarrasin, orge, avoine, maïs, seigle, froment, vesces.	Kornwaaren: Buchweizen, Gerſte, Hafer, Mais, Roggen, Waizen, Wicken.
Bois à l'usage des pharmaciens.	Holzarten für Apotheken.
Bois de teinture.	Färbeholz.
Bois de toute sorte.	Holz aller Art.
Bois flotté, bois servant au lieu de liége à tenir les filets de pêcheur à flot.	Flottholz, Zollholz (zu Fiſchernetzen ſtatt Kork dienend).
Bol blanc et rouge et terra sigillata.	Bolus, weißer und rother, auch terra sigillata.
Borax brut ou raffiné.	Borax, roher und raffinirter.
Boyaux.	Gedärme.
Briques.	Mauerſteine.
Briques égrugées ou poudre de brique.	Ziegelmehl.
Bronze ou airain.	Bronze.
Buisson.	Buſch.
Bulbes ou oignons de fleurs.	Blumenzwiebeln.
Cadmium.	Cadmium.
Calamine.	Galmei.
Camphre.	Campher.
Cantharides.	Spaniſche Fliegen.
Carreaux.	Flieſen.
Cartes géographiques et maritimes.	Karten, Land- und See-.
Castoréum.	Bibergeil.

Digitized by Google

Cendres: potasse, soude et autres sortes de cendres.	Aſche: Pottaſche, Soda und alle andere Aſche.
Cerceaux de bois.	Tonnenbänder, hölzerne.
Chanvre, sérancé ou non.	Hanf, gehechelter und ungehechelter.
Charbons de bois.	Holzkohlen.
Chardons à carder.	Karden, Weberdiſteln.
Charronnage.	Rademacherarbeit.
Chaux.	Kalk.
Chiffons.	Lumpen.
Ciment de toute sorte.	Cement aller Art.
Cire.	Wachs.
Colle de poisson.	Hauſenblaſe.
Coquilles.	Muſchelſchaalen, friſche Muſcheln.
Coraux.	Corallen.
Cordage.	Tauwerk.
Cornes de boeuf et de vache (ou de bêtes à cornes) ainsi que les bouts de cornes.	Horn von Rindvieh, ſo wie Hornſpitzen.
Coton.	Baumwolle.
Cuivre: cuivre rosette (Garkupfer) (non forgé et non préparé par rouleaux) et plaques de cuivre en carreaux à monnaies.	Kupfer: Garkupfer (nicht gehämmert und nicht gewalzt) und Kupfermünzplatten.
Déchets de blé: gruau, comme fourrage pour le bétail, son, fêtu, balle et autres déchets de blé.	Kornabfall: Gries als Viehfutter, Kleie, Saie, Kaff und anderer Kornabfall.
Dents d'éléphant ou ivoire.	Elephantenzähne oder Elfenbein.
Dents de morse (de cheval marin ou de vache marine).	Wallroßzähne.
Dossiers de procédure ou d'administration.	Gerichts- und Adminiſtrations-Acten.
Douvaines, merrains et fonçailles.	Stabholz, Faßdauben, Bodenſtücke.
Ecaille de tortue.	Schildkrötenſchaalen.
Echantillons sans valeur.	Proben ohne Werth.
Eclisses pour relieurs, cordonniers, fourbisseurs, ainsi que ramilles fendues.	Späne für Buchbinder, Schuſter, Schwerdtfeger, auch geſpaltene Reiſer.
Ecume de mer.	Meerſchaum.
Emballages, vieux ou usés: futailles, caisses, coffres, sacs et vieilles bouteilles clissées, vides.	Emballagen, alte oder gebrauchte, Faſtagen, Kiſten, Kaſten, Säcke und alte leere Korbflaſchen.
Eméri.	Schmergel.
Etain brut, non ouvré et étain râpé.	Zinn, rohes unverarbeitetes und geraſpeltes.

Digitized by Google

Fanons, baleine en fanons, fanons non fendus.

Farine tirée des blés qui sont libres de droits de transit.

Feldspath, non pulvérisé.

Fer écru (brut).

Fer en barre de toute sorte.
(Le fer feuillard ou à cercles cependant est sujet aux droits.)

Fèves.

Figures et statues en plâtre.

Fleurs et plantes à fleurs.

Flores cassiae (fleurs de canelle.)

Foin.

Fumier et engrais artificiel, aussi par exemple engrais bréveté, noir animal etc.
(Le salpêtre de Chili, l'ammoniac sulfaté et les marchandises semblabes ne sont pas exempts malgré leur emploi peut être intentionné comme engrais. Le plâtre en poudre, pourtant, est exempt de droit de transit, quand il est certifié, qu'il sera employé seulement comme engrais.)

Glace brute (naturelle),

Glands.

Globes.

Goudron et eau de goudron.

Graines: chènevis, graines de lin, de colza, et autres graines et semences de toute sorte, ainsi que les graines à l'usage des pharmaciens, par exemple graine de fenouil. (Le carvi et l'anis sont sujets aux droits.)

Hardes et bagage de voyageur, meubles et ustensiles de ménage, usés, s'ils sont transportés pour cause de déménagement, habillements ou vêtements supportés, transportés, d'après le jugement des employés de douane, comme bagage de voyageur, sans qu'il soit nécessaire que le propriétaire les accompagne.

Herbes potagères, fraîches, ainsi que les baies d'airelle ou myrtille, fraises, framboises, gro-

Fischbarden, Wallfischbarden, ungespaltenes Fischbein.

Mehl von transitzollfreiem Getreide.

Feldspath, nicht pulverisirter.

Roheisen.

Eisen in Stangen aller Art.
(Baudeisen ist jedoch zollpflichtig.)

Bohnen.

Gypsfiguren und Statuen.

Blumen und Blumenpflanzen.

Flores cassiae (Zimmtblumen).

Heu.

Dünger, natürlicher und künstlicher, auch z. B. Patentdünger, Zuckerschaum.
(Salpeter von Chili, Salmiak und ähnliche Gegenstände sind nicht frei, auch wenn sie als Dünger gebraucht werden sollen. Gypsmehl jedoch ist frei, wenn bescheinigt wird, daß es nur zu Dünger gebraucht werden soll.)

Eis in rohem Zustande.

Eicheln.

Globen.

Theer und Theerwasser.

Samen: Hanfsaat, Leinsaat, Rappsaat und sonstiger Samen aller Art, so wie auch Samen zum Gebrauch für Apotheker, z. B. Fenchelsamen. (Kümmel und Anis sind transitzollpflichtig.)

Gebrauchte Sachen und Effecten der Reisenden, Mobilien und Hausgeräth, wenn sie in Umzugsgut bestehen; ferner gebrauchte Kleidungsstücke, wenn sie nach dem Ermessen der Zollbeamten als Reisegut durchgeführt werden, ohne daß es nöthig ist, daß der Eigenthümer sie begleitet.

Gartengewächse, frische, auch Bickbeeren oder Heidelbeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Johannis-

Digitized by Google

seilles, airelles rouges ou ponctuées, groseilles vertes, gratte-cul, et raisins frais, raifort sauvage et oignons.

Houille ou charbons de terre de toute sorte, ainsi que cokes et cinders.

Huile de chenevis.

Huitres.

Jonc de chaumage.

Laine de toute sorte.

Lait.

Laiton, non ouvré (non forgé et non préparé par rouleaux).

Lard, foie et crétons pour la fabrication de l'huile de poisson.

Lard frais.

Lentilles.

Lie de vin dans l'état sec (baissière).

Liège.

Lin, sérancé ou non.

Livres imprimés avec les gravures qui les accompagnent, reliés ou non.

Malt.

Manganèse.

Manne.

Médailles.

Métaux, non ouvrés (bronze et autres alliages de métaux semblables au laiton) non forgés et non préparés par rouleaux.

Mine de plomb.

Minérais, non fondus, de toute espèce.

Minéraux et objets d'histoire naturelle, tels que terres, pierres et minérais, plantes et fruits, coquillages, insectes, oiseaux et autres animaux, empaillés ou conservés dans l'esprit de vin pour les cabinets d'histoire naturelle et les collections scientifiques.

Modèles de toute sorte.

Monnaies de toute sorte.

Mousse pour emballer et empailler, et coton silvestre.

beeren, Kronsbeeren, Stachelbeeren, Hagebutten, frische Weintrauben, Meerrettig.

Braunkohle und Steinkohlen aller Art so wie auch Cokes und Cinders.

Hanföl.

Austern.

Dachreth.

Wolle aller Art.

Milch.

Messing, unverarbeitetes (nicht gehämmert und nicht gewalzt).

Speck, Leber und Greven zur Thranbereitung.

Speck, frischer.

Linsen.

Weinhefe im trockenen Zustande (Drooft).

Kork.

Flachs, gebechelter und ungehechelter.

Bücher, gedruckte, mit den dazu gehörigen Kupferstichen, gebundene und ungebundene.

Malz.

Braunstein.

Manna.

Medaillen.

Metalle, unverarbeitete (Bronze und andere dem Messing ähnliche Metallcompositionen) nicht gehämmert und nicht gewalzt.

Bleierz.

Erze, ungeschmolzene aller Art.

Mineralien und Naturalien, als: Erd-, Stein- und Erzarten, Pflanzen und Früchte, Conchylien, Insecten, Vögel und andere Thiere, ausgestopft oder in Spiritus für Naturalien-Cabinette und wissenschaftliche Zwecke.

Modelle aller Art.

Münzen aller Art.

Moos zum Einpacken oder Ausstopfen und Waldwolle.

Digitized by Google

De la Musique, écrite ou imprimée.
Musc.

Nacre de perles, brut ou en coquilles.
Nattes usées.
Noix de galle.

Objets d'art, tels que statues, bustes, bas-reliefs.
Opium.
Or en barres et à refondre.
Orge mondée, grain et gruau, tiré des blés, qui sont libres de droits de transit.
Os.
Osiers, pelés ou non.
Ouvrage de cordier y compris les sangles de chanvre et les filets de pêcheur.

Paille et paille coupée ou hachée.
Peaux, corroyées ou non, sans exception, telles que peaux de pelleterie, cuirs de veau et basane, cordouan, maroquin, etc.
Peaux de morse (de cheval marin ou de vache marine).
Perches de genièvre.
Perles fines (véritables).
Pierre ponce.
Pierre sanguine ou hématite.
Pierres à chaux.
Pierres à craie et craie en poudre.
Pierres à plâtre.
Pierres précieuses.
Pierres de toutes sortes.
Plaques de bois.
Platine non ouvré.
Plomb en saumons, vieux plomb à refondre et vieux plomb laminé.
Plumes à lit et duvet.
Poils de toute sorte (y compris les soies de porc, les poils et la laine de porc). Le crin frisé ou crêpé est sujet aux droits.
Pois.
Poissons frais.

Muſikalien, geſchriebene oder gedruckte.
Moſchus.

Perlemutter, rohe oder in Schaalen.
Matten, gebrauchte.
Galläpfel.

Kunſtgegenſtände, als Statuen, Büſten, Basreliefs.
Opium.
Gold in Barren und Bruch.
Grütze und Graupen, wenn aus Getreide gemacht, welches zollfrei iſt.
Knochen.
Korbweiden, geſchälte und ungeſchälte.
Seilerarbeit mit Einſchluß der Hanfgurte und Fiſchernetze.

Stroh und Häckſel.
Felle, bereitete und unbereitete, ohne Ausnahme, als Felle für Kürſchnerarbeit, Kalbleder, Schafleder, Corduan, Maroquin, u. ſ. w.
Wallroßhäute.

Wachholderſtöcke.
Perlen, ächte.
Bimsſtein.
Blutſtein.
Kalkſtein.
Kreide, Kreideſteine, auch pulveriſirte.
Gypsſteine.
Edelſteine.
Steine aller Art.
Fourniere.
Platina, unverarbeitete.
Blei in Blöcken, ſowie auch altes Bleigut und altes Futterblei.
Bettfedern und Daunen.
Haare aller Art (einſchließlich der Borſten, Haare und Wolle von Schweinen). Krollhaare ſind pflichtig.
Erbſen.
Fiſche, friſche.

Digitized by Google

Poix.	Pech.
Pommes de terre.	Kartoffeln.
Pouzzolane.	Puzzolan
Rognures de papier et déchets de papier de toute sorte.	Papierſchnitzel und Papierabfall aller Art.
Rouge brun.	Braunroth.
Sang.	Blut.
Sangsues.	Blutigel.
Sel (excepté le sel officinal).	Salz (officinelles ausgenommen).
Stéatite.	Speckſtein.
Suif.	Talg.
Sumac.	Schmack oder Sumach.
Tableaux, ainsi que gravures, lithographies et stanographies.	Gemälde, Kupferſtiche, Lithographien und Stenographien.
Tan brut ou tan.	Borke oder Lohe.
Terre de Cologne blanche.	Erde, Kölniſche, weiße.
Terres, telles que terre à pipes, marne, terre d'Angleterre, terre de porcelaine, argile à foulon, argile pour affiner le sucre (ou terre à sucre) et autres espèces de terre, d'argile et de marne, à moins qu'elles ne soient du genre des couleurs.	Erden, als: Pfeifenthon, Mergel, Engliſche Erde, Porzelanerde, Walkererde, Thon zur Läuterung des Zuckers (oder Zuckererde) und ſonſtige Arten von Erde, Thon und Mergel, ſo weit ſie nicht in Farben beſtehen.
Tortues.	Schildkröten.
Tourbe.	Torf.
Tripoli.	Trippel.
Tuiles.	Dachziegel.
Tuyaux de plume.	Federpoſen.
Varech pour emballer et empailler.	Tang zum Einpacken und Ausſtopfen.
Verre de Moscovie ou pierre spéculaire.	Marienglas.
Viande fraîche et salée.	Fleiſch, friſches und gepöckeltes.
Vif-argent.	Queckſilber.
Voitures ou chariots de toute sorte, ainsi que les wagons de chemin de fer et les tenders (Les locomotives sont sujettes aux droits). Les pièces détachées des voitures et des wagons (et les voitures et les wagons démontées) sont sujettes aux droits, si elles ne peuvent pas être considérées comme ouvrage de charron.	Wagen aller Art, auch Eiſenbahnwaggons und Tender. (Locomotiven ſind zollpflichtig.) Einzelne Theile der Wagen und Waggons und auseinandergenommene Wagen und Waggons ſind zollpflichtig, wenn ſie nicht als Rademacherarbeit angeſehen werden können.

Digitized by Google

Yeux d'écrevisse.

Zinc brut, non ouvré, ou en tables.

Il est bien entendu que si, ultérieurement, d'autres produits venaient, sur une route quelconque, à jouir d'une franchise analogue, cette même exemption de taxes de transit serait étendue, de plein droit, à toutes les routes ci-dessus spécifiées;

6° à abaisser, sur toutes ces mêmes routes ou canaux, au taux uniforme et proportionnel au poids de seize (16) skillings danois au plus par cinq cents livres danoises, le droit de transit sur les marchandises qui en sont actuellement passibles, sans que ce taux puisse être augmenté par toute autre taxe, sous quelque dénomination que ce soit.

En cas d'abaissement des taxes de transit au dessous du taux ci-dessus spécifié, Sa Majesté le Roi de Danemark s'engage à placer toutes les routes ou canaux qui unissent ou uniront la mer du Nord et l'Elbe à la mer Baltique ou à ses tributaires sur un pied de parfaite égalité avec les routes les plus favorisées qui existent actuellement ou qui viendront à être établies sur son territoire.

7° Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvege, ayant aux termes d'une convention spéciale conclue, avec Sa Majesté le Roi de Danemark, pris envers Sa dite Majesté l'engagement d'entretenir les fanaux sur les côtes de Suède et de Norvège servant à éclairer et à faciliter le passage du Sund et l'entrée du Kattegat, Sa Majesté le Roi de Danemark s'engage à s'entendre définitivement avec Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège dans le but d'assurer pour l'avenir comme par le passé le maintien et l'entretien de ces fanaux sans qu'il en résulte aucune charge pour les navires passant par le Sund et le Kattegat.

Krebsaugen.

Zink, rohes, unverarbeitetes oder in Tafeln.

Es versteht sich, daß, wenn später noch andern Producten eine ähnliche Freiheit auf irgend einer Straße zugestanden werden sollte, diese Freiheit vom Transitzoll auf alle oben genannten Straßen von selbst ausgedehnt sein soll.

6) den Transitzoll von allen denjenigen Waaren, welche gegenwärtig demselben unterworfen sind, auf allen diesen Straßen oder Canälen auf den gleichförmigen und dem Gewichte nach verhältnißmäßigen Satz von höchstens sechszehn (16) Schilling Dänisch für fünfhundert Pfund Dänisches Gewicht zu erniedrigen, ohne daß dieser Zollsatz durch irgend eine andere Abgabe, unter welcher Benennung es auch sei, erhöht werden darf.

Für den Fall einer weiteren Erniedrigung der Transitzölle noch unter den eben angegebenen Betrag verpflichtet Seine Majestät der König von Dänemark sich, alle Straßen oder Canäle, welche die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee und den in diese einmündenden Flüssen verbinden oder verbinden werden, auf den Fuß vollkommener Gleichheit mit den begünstigtsten Straßen zu stellen, welche auf seinem Gebiete jetzt bestehen oder künftig etwa angelegt werden möchten.

7) Da Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen nach den in einem besonderen mit Seiner Majestät dem Könige von Dänemark geschlossenen Vertrage enthaltenen Bestimmungen gegen Seine genannte Majestät die Verpflichtung übernommen hat, die Leuchtfeuer an den Küsten von Schweden und Norwegen, welche die Passage durch den Sund und die Einfahrt in das Kattegat erleuchten und erleichtern, zu unterhalten, so übernimmt Seine Majestät der König von Dänemark die Verpflichtung, mit Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen sich zu dem Zwecke endgültig zu verständigen, daß die Erhaltung und die Unterhaltung dieser Leuchtfeuer für die Zukunft, wie bisher, gesichert bleibt, ohne daß dadurch eine Abgabe für die den Sund und das Kattegat passirenden Schiffe herbeigeführt wird.

Digitized by Google

Art. 3.

Les engagemens contenus dans les deux articles précédens produiront leur effet à partir du 1. Avril 1857.

Art. 4.

Comme dédommagement et compensation des sacrifices que les stipulations ci-dessus doivent imposer à Sa Majesté le Roi de Danemark, Les Sénats des Villes Libres et Anseatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Brétagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Hannovre, Son Altesse Royale le Grand Duc de Mecklembourg-Schwerin, Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvége s'engagent de Leur côté, à payer à Sa Majesté le Roi de Danemark, qui l'accepte, une somme totale de 30,476,325 Rigsdalers à répartir de la manière suivante:

Sur	Lubeck ..... pour	102,996	Rd. R. M.
„	l'Autriche..... „	29,434	„
„	la Belgique .... „	301,455	„
„	Brême ..... „	218,585	„
„	la France..... „	1,219,003	„
„	la Grande Bretagne „	10,126,855	„
„	Hambourg .... „	107,012	„
„	le Hannovre.... „	123,387	„
„	le Mecklembourg „	373,663	„
„	la Norvège .... „	667,225	„
„	l'Oldenbourg .. „	28,127	„
„	les Pays-Bas.... „	1,408,060	„
„	la Prusse..... „	4,440,027	„
„	la Russie..... „	9,739,993	„
„	la Suède..... „	1,590,503	„

Art. 3.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verpflichtungen sollen vom 1. April 1857 ab in Kraft treten.

Art. 4.

Zur Entschädigung und Ausgleichung für die Opfer, welche die obigen Bestimmungen Seiner Majestät dem Könige von Dänemark auferlegen, verpflichten die Senate der freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Rußland, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen Ihrerseits Sich, Seiner Majestät dem Könige von Dänemark, welcher diese Verpflichtung hiemit acceptirt, eine Gesammtsumme von 30,476,325 Reichsthalern zu bezahlen, welche in folgender Weise zu vertheilen ist:

auf	Lübeck	102,996	Rbd. R. M.
„	Oesterreich.....	29,434	„
„	Belgien	301,455	„
„	Bremen.....	218,585	„
„	Frankreich	1,219,003	„
„	Großbritannien....	10,126,855	„
„	Hamburg	107,012	„
„	Hannover	123,387	„
„	Mecklenburg	373,663	„
„	Norwegen	667,225	„
„	Oldenburg.....	28,127	„
„	Niederlande	1,408,060	„
„	Preußen	4,440,027	„
„	Rußland	9,739,993	„
„	Schweden	1,590,503	„

Digitized by Google

Il est bien entendu que les Hautes Parties Contractantes ne seront éventuellement responsables que pour la quote part mise à la charge de chacune d'Elles.

Es versteht sich von selbst, daß jede der Hohen Contrahirenden Parteien eventuell nur für den ihr zur Last fallenden Antheil verantwortlich ist.

Art. 5.

Les sommes spécifiées dans l'article précédent, pourront sous les réserves exprimées dans le § 3 de l'article 6 ci-après, être soldées en vingt ans, par quarante payements semestriels d'égale valeur, qui comprendront le capital et les intérêts décroissans des termes non échus.

Art. 5.

Die in dem vorhergehenden Artikel aufgeführten Summen können, unter den im dritten Paragraphen des folgenden Artikels 6 ausgedrückten Vorbehalten, in zwanzig Jahren bezahlt werden, durch vierzig halbjährliche Zahlungen von gleichem Betrage, welche das Capital und die schwindenden Zinsen für die noch nicht fällig gewordenen Termine in sich begreifen werden.

Art. 6.

Chacune des Hautes Puissances Contractantes s'engage à régler et déterminer avec Sa Majesté le Roi de Danemark, par convention séparée et spéciale:

1° le mode et le lieu de payement des quarante termes semestriels sus-énoncés pour la quote part mise à sa charge par l'article 4;

2° le mode et le cours de conversion en argent étranger des monnais danoises énoncées dans le même article;

3° les conditions et le mode de l'amortissement intégral ou partiel auquel Elle se réserve expressément le droit de recourir en tout temps pour l'extinction anticipée de Sa quote part d'indemnité ci-dessus déterminée.

Art. 6.

Jede der Hohen Contrahirenden Parteien verpflichtet sich, durch eine getrennte und besondere Convention mit Seiner Majestät dem Könige von Dänemark zu bestimmen und festzusetzen:

1) die Art und den Ort der Zahlung der obengedachten vierzig halbjährlichen Termine des ihr nach Art. 4. zur Last fallenden Antheils;

2) die Art und den Cours der Convertirung der in demselben Artikel genannten dänischen Münzen in fremdes Geld;

3) die Bedingungen und die Art und Weise gänzlicher oder theilweiser Amortisirung, auf welche sie sich ausdrücklich das Recht vorbehält jederzeit zurückzukommen, um ihren Antheil an der oben festgesetzten Entschädigungssumme früher zu berichtigen.

Art. 7.

L'exécution des engagemens réciproques contenus dans le présent traité est expressément subordonnée à l'accomplissement des formalités et régles établies par les lois constitutionnelles de celles des Hautes Puissances Contractantes qui sont tenues d'en provoquer l'application, ce qu'elles s'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Art. 7.

Die Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen wird ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß die in den constitutionellen Gesetzen begründeten Förmlichkeiten und Bestimmungen von denjenigen der Hohen Contrahirenden Parteien, welche an solche gebunden sind, erfüllt werden, was dieselben in möglichst kurzer Frist bewerkstelligen zu wollen sich verpflichten.

Digitized by Google

Art. 8.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Copenhague avant le 1er Avril 1857, ou aussitôt que possible après l'expiration de ce terme.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Copenhague le quatorzième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent cinquante sept.

(L.S.) *signé:* **Krüger, Dr.** (L.S.) *signé:* **Bluhme.**
(L.S.) - **Carl Jaeger.**
(L.S.) - **Beaulieu.**
(L.S.) - **Dotézac.**
(L.S.) - **Andrew Buchanan.**
(L.S.) - **Hanbury.**
(L.S.) - **Prosch.**
(L.S.) - **A. J. T. Erdmann.**
(L.S.) - **du Bois.**
(L.S.) - **Oriolla.**
(L.S.) - **Tegoborski.**
(L.S.) - **Wetterstedt.**

Art. 8.

Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages und die zu Copenhagen zu beschaffende Auswechselung der Ratificationen soll vor dem 1. April 1857, oder so bald als thunlich nach diesem Tage erfolgen.

Dessen zur Urkunde haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Copenhagen den 14. März des Jahres 1857.

(L. S.) unterz.: **Krüger, Dr.** (L. S.) unterz.: **Bluhme.**
(L. S.) - **Carl Jaeger.**
(L. S.) - **Beaulieu.**
(L. S.) - **Dotézac.**
(L. S.) - **Andrew Buchanan.**
(L. S.) - **Hanbury.**
(L. S.) - **Prosch.**
(L. S.) - **A. J. T. Erdmann.**
(L. S.) - **du Bois.**
(L. S.) - **Oriolla.**
(L. S.) - **Tegoborski.**
(L. S.) - **Wetterstedt.**

1857, April 27. No. 12.

Erneuerte Verordnung

wider den Nachdruck, so wie zum Schutze musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung.

(Publicirt am 2. Mai 1857.)

Nachdem, in Veranlassung der am 6. November 1856 und 12. März d. Js. von der Hohen Deutschen Bundesversammlung gefaßten, mittelst der Bekanntmachungen vom 20. December 1856 und 1. April d. Js. hieselbst zur allgemeinen Kunde gebrachten Beschlüsse, welche die in sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten zur Anwendung zu bringenden allgemeinen Grundsätze zum Schutze von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, so wie von dramatischen und musikalischen Werken gegen unbefugte Aufführung und Darstellung erweitern, die revidirte Verordnung vom 12. Juli 1845 wider

Digitized by Google

den Nachdruck u. w. d. a. mehren Abänderungen unterzogen worden ist, verordnet der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, was folgt:

1.

Literarische Erzeugnisse aller Art, imgleichen Werke der Kunst, die innerhalb des Umfanges des Deutschen Bundesgebietes entstanden sind, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen während der Lebensdauer des Urhebers, ohne Einwilligung desselben oder desjenigen, welchem er seine Rechte an dem Original übertragen hat, hieselbst auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

2.

Das, wie vorstehend, bezeichnete Recht des Urhebers, oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll zu deren Gunsten, sofern auf dem Werke der Herausgeber genannt ist, noch während eines Zeitraumes von dreißig Jahren nach dem Tode des Urhebers anerkannt und geschützt werden.

Für Werke, deren Herausgabe bei dem Tode des Verfassers noch nicht vollendet gewesen, ist diese Frist von dreißig Jahren zu rechnen von der Zeit an, da der letzte Theil erscheint, vorausgesetzt jedoch, daß seit dem Tode des Verfassers bis zu dem Erscheinen des letzten Bandes oder Heftes kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Die Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 bereits verstorben sind, genießen, insofern diese Werke zur Zeit überhaupt noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind, solchen Schutz noch bis zum 9. November 1867.

3.

Werke anonymer und pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

4.

Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Diese besteht in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

Digitized by Google

5.

Jeden, der sich des Nachdrucks oder der Nachbildung, die unter 1. bis 3. vorstehend verboten sind, schuldig macht, trifft, neben der unter 4. bestimmten Leistung voller Entschädigung, die Wegnahme der nachgedruckten oder nachgebildeten Exemplare, imgleichen bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der für die Nachbildung veranstalteten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w, wie außerdem eine Geldstrafe von fünf und siebenzig bis fünfzehnhundert Mark.

6.

Der Vertrieb oder Debit aller Nachdrucke oder Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, ist bei Vermeidung der Wegnahme und einer Geldstrafe von fünf und siebenzig bis einhundert fünfzig Mark untersagt.

Außerdem liegt die Verbindlichkeit zu der unter 4. bestimmten Leistung voller Entschädigung demjenigen, welcher mit Nachdruck u. s. w. wissentlich Handel treibt, neben dem Nachdrucker ob, und zwar solidarisch, in so weit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

7.

Um den vorstehend zugesicherten Schutz hieselbst in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

Ein im Lübeckischen Staate erscheinendes Werk genießt jenen Schutz nur dann, wenn von Seiten des Verlegers vor der Ausgabe des Werkes, oder mindestens sobald dessen Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar bei dem hiesigen Polizeiamte eingereicht ist. Hierüber ist auf Verlangen von dem Polizeiamte Bescheinigung zu ertheilen. Derjenige Tag, an welchem die Einreichung geschehen ist, gilt für den Zeitpunkt des hiesigen Erscheinens.

8.

Das Verbot des Nachdruckes und der Nachbildung der literarischen oder Kunst-Erzeugnisse, so wie des Vertriebes der nachgedruckten oder nachgebildeten Exemplare, findet auch Anwendung für Länder, die zwar nicht selbst zu dem Deutschen Bunde gehören, jedoch einem Deutschen Bundesstaate unterworfen sind, sofern in solchen Ländern gleicher Schutz gewährt, und dieses nachgewiesen wird.

9.

Wird durch ein ausdrückliches Privilegium die Dauer der Fristen, oder sonst der Umfang der einem Berechtigten zustehenden Befugnisse erweitert, oder ist dies bereits früher geschehen, so hat Jeder diesen Bestimmungen sich zu fügen.

Digitized by Google

10.

Um die innerhalb des Deutschen Bundesgebietes wohnenden Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen hiesige unbefugte Aufführung und Darstellung derselben zu schützen wird verordnet:

a) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht ist. Das ausschließliche Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich, und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

b) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

c) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, der des Autors ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter b) erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtiget, Anspruch auf Entschädigung zu.

d) Diese Entschädigung besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme aus jeder unbefugten Aufführung und zwar ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem anderen, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat.

e) Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juli d. Js in Wirksamkeit.

11.

Die Gerichte werden in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge nähere Ermittelung des Befundes durch Sachverständige erforderlich ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einholen.

12.

Die revidirte Verordnung vom 12. Juli 1845 wider den Nachdruck u. w. d. a. ist hiemit aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 27. April 1857.

Digitized by Google

1857, April 29. No. 13.

Bekanntmachung,

die Taxe für die Lübeckischen Staatsforsten, und die Grundsätze für die Messung und das Verfahren bei Verkäufen nach der Forsttaxe betreffend.

(Publicirt am 4. Mai 1857.)

Nachdem von dem Senate, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, eine revidirte Taxe für die Lübeckischen Staatsforsten, nebst Grundsätzen für die Messung und das Verfahren bei Verkäufen nach jener Taxe festgestellt worden, bringt der Senat solche Taxe und Grundsätze hiemit zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. April 1857.

Taxe für die Lübeckischen Staatsforsten von 1857 ab.

Preis eines Cubikfußes Holz im rohen unverarbeiteten Zustande excl. Hau- oder Gewinnungskosten.

Holzarten.	Unterer Durchmesser bis 8"	8 bis 12"	12 bis 16"	Unterer Durchmesser 16—20"				Unterer Durchmesser 20—24"				Unterer Durchmesser über 24"
				Länge				Länge				
				bis 20'	bis 40'	bis 60'	über 60'	bis 20'	bis 40'	bis 60'	über 60'	
Eiche	4 ß	6½ ß	9 ß	11 ß	12 ß	13 ß	14 ß	14 ß	15 ß	16 ß	18 ß	24 ß
Rothbuche und Hainbuche	3 ß	4 ß	5 ß	5½ ß	6 ß	6½ ß	7 ß	6 ß	7 ß	8 ß	9 ß	10 ß
Esche, Ahorn, Iper und wilde Obstbäume	4 ß	6 ß	8 ß	10 ß				12 ß				16 ß.
Birke, Eller, Aspe und Nadelholz	3 ß	4 ß	5 ß	6 ß				7 ß				8 ß
Alle noch nicht genannten Holzarten	2 ß	2½ ß	3 ß	4 ß				5 ß				6 ß

1 Bund Birkenreiser circa 40 Pfund schwer ..... 2 Schillinge.
1 Großhundert Deckschächte ..... 12 ß
1 Großhundert wilde Holzpflänzlinge über 4 Fuß hoch ..... 8—12 ß
1 do. do. do. bis 4 ß ß ..... 4 ß

Digitized by Google

Grundsätze

für die Messung und das Verfahren bei Verkäufen nach der Forsttaxe aus den Lübeckischen Staatsforsten.

1) Der Verkauf in öffentlichen Auctionen durch die aus der Mitte des Finanzdepartements ernannte Forstsection gilt als Regel. Namentlich werden alle haubaren Eichen und Buchen auf dem Stamme, alles Kluft- und Knüppelholz ohne Ausnahme in öffentlicher Auction durch die Forstsection selbst verkauft. Jede Abweichung von dieser Regel, jeder Verkauf von haubaren Eichen und Buchen, von Kluft- und Knüppelholz aus der Hand erfordert in jedem einzelnen Falle eine ausdrückliche Ermächtigung durch die Forstsection, welche Eichenholz über 24 Zoll unteren Durchmessers überall nur an Lübeckische Staatsangehörige und nur zum Zwecke der hieselbst vorzunehmenden Bearbeitung des Holzes verkaufen darf.

2) Dem Förster ist dagegen gestattet:

a. nach jedesmal vorher eingeholtem speziellen Auftrage Auctionen von Busch- und kleinem ausgeforsteten Holze abzuhalten;

b. außerdem einzelne Fuder Busch, auch Stubben und geringe nach Stückzahl abzugebende Nutzhölzer, als Bohnen- und Hopfenstangen, nach gewissenhafter Schätzung, und

c. einzelnes aus den regelmäßigen Hauungen und Durchforstungen sich ergebendes Nutzholz nach der vorgeschriebenen Taxe aus der Hand abzugeben.

3) In der Regel soll sich dieser sub 2) b. und c. gedachte Verkauf aus der Hand zwar nur auf die Bewohner der zu den einzelnen Forsten gehörenden Distrikte beschränken, jedoch ist derselbe ausnahmsweise auch auf fremde Distrikte und selbst aufs Ausland auszudehnen, sobald die Bewohner der eigenen Distrikte vollständig befriedigt sind und zu befürchten steht, daß nicht alles vorhandene Nutzholz als solches im eigenen Distrikte abzusetzen ist.

4) Die Abgabe erheblicher Quantitäten Nutzholzes, namentlich an Ausländer, erfordert jedesmalige spezielle Bewilligung der Forstsection.

5) Nur aus solchen Forstorten, wo die regelmäßigen Hauungen und Durchforstungen stattfinden, darf Nutzholz abgegeben werden. Jede Abgabe von den den dominirenden, noch nicht haubaren Bestand bildenden Stämmen ist unter allen Umständen strenge verboten.

6) Auch darf nur während der regelmäßigen Holzfällungs- (Wadel-) Zeit Nutzholz gefällt und abgegeben werden, es sei denn, daß aus jener Zeit Vorräthe übrig geblieben sind. Namentlich ist die Abgabe von Eichhester-Nutzholz auf dasjenige zu beschränken, von dem die Lohe benutzt wird.

Digitized by Google

7) Die Förster haben strenge darauf zu halten, daß keinerlei Nutzholz früher zu Fadenholz aufgearbeitet wird, als bis sein Verderben zu besorgen steht.

8) Außer der Forsttaxe haben die Nutzholzkäufer auch die Kosten des Fällens und Austragens zu bezahlen.

9) Sollten ausnahmsweise von dem Finanzdepartement Holzlieferungen unter der Taxe bewilligt sein, so haben die Förster genau darauf zu achten, daß dies Holz auch zu dem Zwecke, zu welchem es bewilligt ist, verwendet wird.

10) Der untere Durchmesser, nach welchem das zu verkaufende Holz in der Taxe tarifirt ist, wird da gemessen, wo die Störung der regelmäßigen Form des Stammes durch die Ausläufe der Wurzeln nach oben hin aufhört.

11) Bei den Holzverkäufen nach der Forsttaxe darf die Kluppe als Meßinstrument überall nicht, sondern nur das Bandmaaß, benutzt werden.

12) Wird bei Holzverkäufen nach der Taxe ein Meßschein verlangt, so hat der verkaufende Förster dem Käufer denselben entweder sofort, oder spätestens am Tage nach der Ablieferung des verkauften Holzes zu verabfolgen. In diesem Scheine ist die Stückzahl des Holzes nebst dem kubischen Inhalte und der Klasse, in welche jedes einzelne Stück tarifirt wurde, spezifizirt zu bezeichnen.

1857, Mai 6. No. 14.

Bekanntmachung,
die Ordnung für die Brauer-Wasserkunst am Burgthore betreffend.

(Publicirt am 9. Mai 1857.)

Nachdem von Seiten der Vorsteherschaft der Brauer-Wasserkunst am Burgthore um Bestätigung einer neuen Ordnung für diese Wasserkunst nachgesucht worden, hat der Senat, nach Vernehmung des Patronates der Wasserkünste, die nachstehende Ordnung bestätigt und zur Nachachtung der Beikommenden hiedurch zur allgemeinen Kunde zu bringen beschlossen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates am 6. Mai 1857.

Ordnung
für die
Brauer-Wasserkunst am Burgthore.

§. 1.

Das Recht, aus der Brauer-Wasserkunst am Burgthore Wasser zu beziehen, ist eine Realgerechtigkeit, welche von den Bewohnern der Häuser, mit welchen sie verbunden ist, geübt werden kann, dieselben mögen Eigenthümer oder Miether sein.

Digitized by Google

§. 2.

Die Verwaltung der Wasserkunst wird von vier Vorstehern, unter Aufsicht der Patrone der Wasserkünste, geführt.

Die Vorsteher ergänzen sich selbst aus den Brauern, welche Eigenthümer eines zu dieser Kunst gehörigen Brauhauses sind. Der Vorschlag zur Wahl eines neuen Vorstehers ist indessen dem Senate vorzulegen, welcher denselben, in soferne nicht Bedenken entgegenstehen, bestätigen wird.

Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit, doch ist jeder Vorsteher zum Austritte aus der Vorsteherschaft verpflichtet, sobald er aufhört Eigenthümer eines zur Kunst gehörigen Brauhauses zu sein.

Die Wortführung in der Vorsteherschaft, mit welcher die Leitung der ganzen Verwaltung verbunden ist, wechselt alljährlich unter den Vorstehern der Reihe nach im Januar nach abgelegter Rechnung.

Die Versammlungen der Vorsteher werden im Sommer auf dem Kunsthofe vor dem Burgthore, im Winter im Hause des Wortführers gehalten. In ihnen entscheidet Stimmenmehrheit, und bei gleichen Stimmen die Stimme des Wortführers.

§. 3.

Die Wasserkunst wird durch jährliche Beiträge der Eigenthümer und der sonstigen Bewohner der zur Kunst gehörigen Häuser, so wie aller derjenigen, welche zeitweilig die Brunnen dieser Kunst benutzen, endlich durch ein Einkaufsgeld der zur Kunst gehörigen Brauer erhalten.

§. 4.

Die einfachen jährlichen Beiträge werden folgendermaaßen bestimmt:

Es zahlen jährlich

1) ein Brauhaus, d. h. ein Haus, auf dessen Folio zur Zeit der Sammlung eine Braugerechtigkeit geschrieben steht, es mag darin eine oder mehrere Gerechtigkeiten oder auch gar keine wirklich ausgeübt werden . . . . . 7 ℔ — ß

2) ein Backhaus, Essigbrauerei, in welchem zur Zeit der Sammlung das Gewerbe betrieben wird . . . . . 5 ₰ — ₰

3) ein Haus, in welchem Weinhandel, Branntweinbrennerei, Färberei, Kuchenbäckerei, Seifensiederei, Fuhrwerksberechtigung oder ein ähnliches, einen mehr als gewöhnlichen Wasserbedarf erforderndes Gewerbe betrieben wird . . . . . 4 ₰ — ₰

Die Bestimmung des Beitrags von Fabriken bleibt der Uebereinkunft und in deren Entstehung nach Maaßgabe des Wasserverbrauchs dem Stadtamte vorbehalten.

Digitized by Google

4) Ein Giebel-, Quer- oder Eckhaus, wenn es auch als Bude am Obern Stadtbuche verzeichnet sein sollte . . . . . 2 ß — ß

5) eine kleine Wohnung an der Straße . . . . . 1 ₰ — ₰

6) eine Kellerwohnung . . . . . — ₰ 8 ₰

7) eine Bude oder kleine Wohnung im Gange . . . . . — ₰ 4 ₰

8) Personen, welche ein fremdes Gebäude ganz für sich benutzen, sei es als Miether, sei es in Folge anderer Verhältnisse, zahlen den für das Gebäude zu entrichtenden Beitrag an Stelle des Eigenthümers, welcher indessen im Falle der Nichtzahlnug ohne Weiteres in Anspruch genommen werden kann.

9) Personen, welche nur Theile eines an der Straße gelegenen Gebäudes bewohnen, jedoch eine eigene Wirthschaft führen . . — ₰ 8 ₰

10) der Marstall . . . . . 9 ₰ — ₰
die Burg . . . . . 9 ₰ — ₰
der Pockenhof in der kleinen Burgstraße . . . . . 6 ₰ — ₰
das Siechenhaus . . . . . 2 ₰ 8 ₰
das von Bernstorff'sche Haus . . . . . 3 ₰ — ₰

11) die Brauerzunft für jede Braugerechtigkeit, welche von einem Brauhause an der Travenseite angekauft ist und für die Zunft nutzbar gemacht wird ₰ . . . . . 5 ₰ — ₰

Der Beitrag ist übrigens von allen Eigenthümern auch dann zu zahlen, wenn Gebäude unbewohnt oder unbewohnbar sind.

Frei von Zahlung des Beitrages sind der Kunsthof, so wie die Vorsteher für die von ihnen selbst bewohnten Häuser.

§. 5.

Die Beiträge sind jährlich am 1. Juni fällig. Wer zu dieser Zeit ein beitragspflichtiges Gebäude eigenthümlich besitzt oder bewohnt, ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni werden die Vorsteher, nach vorheriger Bekanntmachung der Sammlungstage in den hiesigen Anzeigen, in den einzelnen Häusern die Beiträge gegen Aushändigung von Empfangsscheinen abfordern lassen, und hat alsdann jeder seinen Beitrag bereit zu halten. Wer diesem nachzukommen durch Umstände verhindert ist, kann noch binnen 8 Tagen nach dem Sammlungstage seinen Beitrag dem wortführenden Vorsteher zusenden. Nach Ablauf dieser 8 Tage haben die Vorsteher alle etwanigen Restanten dem Stadtamte aufzugeben, welches die Säumigen vorladen und in Entstehung begründeter Einwendungen die executivische Beitreibung verfügen wird.

Digitized by Google

§. 6.

Jedes Mitglied der Brauerkunst zahlt beim Erwerbe eines zu dieser Kunst gehörigen Brauhauses ein Einkaufsgeld von 10 ℔.

§. 7.

Den Vorstehern liegt die Verwaltung der Wasserkunst in ihrem ganzen Umfange ob, sie haben das Beste der Anstalt thunlichst zu fördern.

Ohne Genehmigung des Patronates der Wasserkünste dürfen die Vorsteher weder Gelder für die Anstalt anleihen, noch Beiträge ausschreiben, noch überhaupt wesentliche Aenderungen in ihrer Verwaltung vornehmen.

Jährlich im Januar werden die Vorsteher eine vollständige Rechnung über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahres, unter Anschluß eines Verzeichnisses aller Theilnehmer an der Benutzung des Wassers, so wie der ausgeschriebenen und eingehobenen Beiträge, aufmachen, welche zunächst von 2 Mitgliedern der Brauerzunft, einem Aeltermann und einem Deputirten, revidirt wird. Beide Revisoren werden von der Brauerzunft aus den Brauern an der Travenseite gewählt und den Vorstehern nahmhaft gemacht, worauf diese die Revisoren zur Nachsicht der Rechnung, sammt Belegen, auffordern. Letztere bescheinigen die Richtigkeit derselben durch ihre Unterschrift im Kassabuche. Nachdem dies geschehen, wird von den Vorstehern die Rechnung und zugleich ein muthmaaßlicher Anschlag der im begonnenen Rechnungsjahr bevorstehenden Ausgaben dem Patronate der Wasserkünste spätestens im Laufe des Februars vorgelegt, welches, wenn nichts zu erinnern ist, die Quitirung verfügen und zugleich bestimmen wird, ob am 1. Juni ein einfacher Beitrag erhoben werden solle, oder etwa nach zeitweiligem Bedürfnisse eine Erhöhung desselben eintreten müsse.

Sowohl den Brauern an der Travenseite, als den Eignern anderer Häuser, welche Beiträge zahlen, ist die Einsicht der Rechnung verstattet. Sie haben einen solchen Wunsch dem wortführenden Vorsteher anzuzeigen, welcher sie demnächst von dem zur Quitirung vor dem Patronate angesetzten Termin benachrichtigen und ihre Vorladung veranlassen wird. Auch sind die Vorsteher verpflichtet, alsbald nach der von dem Patronate verfügten Quitirung einen übersichtlichen Auszug aus der Rechnung über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahres durch hiesige öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§. 8.

Den Vorstehern liegt insbesondere die Verpflichtung ob, unter Zuziehung von Sachverständigen, mit gebührendem Fleiße dafür zu sorgen, daß alle Röhren, Wasserbehälter, Söde und Pumpen stets in gehörig gutem Zustande sich befinden

Digitized by Google

und den Betheiligten gutes Wasser in genügender Maaße liefern, weshalb sie auch jährlich wenigstens einmal alle Söde und Pumpen besichtigen und entstandene Mängel sofern bessern müssen. Bei der Einlegung neuer Röhren haben die Vorsteher nicht blos für die Aufnahme einer genauen Zeichnung über Lage und Entfernung der Röhren und Söde in jeder Straße durch einen Sachkundigen zu sorgen, und solche in den Plan ihrer Wasserkunst eintragen zu lassen, sondern auch dafür zu sorgen, daß, zu Erleichterung der Ausmittelung künftiger Mängel der Röhren, an passenden Stellen Schlußkrähne zum Abschließen des Wassers angebracht werden. Um in Brandfällen das Wasser leichter zu erhalten, müssen die Bedeckungen der Söde so eingerichtet sein, daß sie aufgehoben und ein Zugschlauch hineingelassen werden kann.

Hinsichtlich des Verfahrens bei dem Aufbrechen und Wiederzupflastern des Straßenpflasters zum Behufe von Reparaturen an den unter demselben liegenden Wasserleitungsröhren haben die Vorsteher sich sorgfältig nach den Vorschriften der dieserhalb am 18. Juni 1856 erlassenen Verordnung zu richten.

§. 9.

Niemand kann künftig einen auf der Straße befindlichen, mit den Röhren der Kunst in Verbindung stehenden Sood oder Pumpe für sich in Anspruch nehmen, noch eine besondere Interessentschaft daran bilden.

Dagegen sind auch Alle, welche das Kunstwasser benutzen, gegen Zahlung des jährlichen Beitrages nicht blos von besonderen Beiträgen zur Reparatur der Röhren in den Straßen, sondern auch von allen besondern Pumpengeldern und Beiträgen zur Reparatur und Reinigung der ihnen angewiesenen Söde und Pumpen befreit, indem die Unterhaltung und Reinigung aller Pumpen und Söde auf den Straßen, so wie auch das etwa erforderliche Auspumpen, der Wasserkunst obliegt.

Nur die Unterhaltung der Pumpen am Marstall, der Burg, dem Pockenhofe und dem Siechenhause, sammt den dahin führenden Nebenleitungen, so wie alle sonstigen Söde und Pumpen, welche sich auf den Höfen, in den Häusern oder Kellern von Privaten befinden, sammt den aus den Straßenröhren dahin leitenden Nebenröhren, sind und bleiben eine Last der Eigner und müssen von diesen auf eigne Kosten stets in untadelhaftem Stande erhalten werden.

Die Vorsteher sind verpflichtet, darauf zu wachen, daß dieselben nicht verfallen und das Wasser verschlechtern, und deshalb berechtigt, solche Privatsöde zu besichtigen, die Eigner zur gehörigen Reparatur anzuhalten, und, wenn diese beharrlich verabsäumt wird, die Nebenleitung, nach eingeholter Genehmigung des Patronates, von der Hauptleitung zu trennen.

§. 10.

Wer künftig in seinem Hause, Hof oder Keller einen Sood, Pumpe, oder Wasserbehälter anzulegen und mit Wasser aus der Kunst zu speisen wünscht, hat

Digitized by Google

sich deshalb an die Vorsteher zu wenden, und, wenn diese es unbedenklich finden, 40 ℔ an die Kasse zu zahlen, alle Kosten der Anlage und Unterhaltung zu tragen, muß auch den ihm obliegenden jährlichen Beitrag fortzahlen.

§. 11.

Niemand darf das Wasser unnöthig verschwenden, noch bei den Pumpen oder Söden auf der Straße waschen, noch irgend eine Veränderung an den gemeinen Röhren und Söden oder Pumpen vornehmen. Auch diejenigen, welche in ihren Häusern oder Höfen Söde haben, dürfen ohne vorherige Anzeige an die Vorsteher keinerlei Aenderung mit ihren Nebenröhren oder Söden machen, vielweniger das Wasser an andere Orte leiten, oder in den Grund laufen lassen.

§. 12.

Alle Pumpen sind im Winter von Seiten der Kunst und auf ihre Kosten durch Umwindung mit Stroh gegen den Frost zu schützen.

§. 13.

Es darf von den Vorstehern kein zur Kunst gehöriger Sood oder Pumpe eingezogen werden, ohne daß vorher dazu von Seiten des Patronates, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Polizeiamte und der Verwaltung der Feuerlöschungs-Anstalt, die Genehmigung ertheilt worden ist.

§. 14.

Jährlich wird mindestens einmal für die jedesmal erforderliche Zeitdauer geschüttet und solches einige Tage vorher durch die hiesigen Anzeigen und den Boten bekannt gemacht. Vorsteher müssen aber auf möglichste Beschränkung der Zeit bedacht sein und alles zur schleunigsten Nachsicht und Reparatur in Bereitschaft halten.

§. 15.

Den Vorstehern ist die Benutzung des Kunsthofes und der dazu gehörigen Gärten überlassen. Alles bewegliche Eigenthum in dem Hause gehört der Vorsteherschaft und wird, wie die Gärten mit ihren Anlagen und Bäumen, von den Vorstehern auf ihre Kosten erhalten. Die Unterhaltung des Gebäudes, der Magazine, der Wasserbehälter und der Röhren, so wie der Befriedigungen des Kunsthofes, werden aus der Kasse der Kunst, welche auch die jährlichen Zahlungen an die Stadtkasse zu leisten hat, bestritten.

§. 16.

Die Vorsteher sind verpflichtet, auf Befolgung aller Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung zu wachen und etwanige Uebertretungen dem Patronate anzuzeigen, welches die Uebertreter mit angemessenen Strafen nach Verschiedenheit der Fälle belegen wird. Geldstrafen fließen in die Kasse der Wasserkunst.

Digitized by Google

1857, Mai 13. No. 15.

Bekanntmachung,

den Ersatz für die praecludirten Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 betreffend.

(Publicirt am 16. Mai 1857.)

Der Senat bringt den nachstehenden, auf amtlichem Wege Ihm mitgetheilten Erlaß der K. Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin, vom 29. v. M, betreffend den Ersatz für die praecludirten K. Preussischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 13. Mai 1857.

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die praecludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 praecludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Digitized by Google

1857, Mai 20. No. 16.

Nachtrag
zu der Verordnung vom 28. Juni 1843, die Entrichtung der Consumtionsaccise von geistigen Getränken betreffend.

(Publicirt am 23. Mai 1857.)

Es hat der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen und verordnet, unter Aufhebung der bisherigen entgegenstehenden Anordnungen, hiedurch:

Die Consumtionsaccise für aus der Fremde eingeführten rauhen Korn- oder Kartoffelbranntwein und -Spriet ist fortan von dem Consumenten, und zwar, nach dem Verhältnisse der in der Verordnung vom 28. Juni 1843 festgestellten Ansätze,

für rauhen Korn- und Kartoffelbranntwein mit . . . . 2 ß
für rauhen Korn- und Kartoffelspriet mit . . . . . 3 ß

für die Flasche zu entrichten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. Mai 1857.

1857, Mai 23. No. 17.

Bekanntmachung,
betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 24. Dec. 1842 auf die zur Erweiterung des Dampfschiffshafens betreffenden Anlagen.

(Publicirt am 26. Mai 1857.)

Nachdem von dem Senate, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, mit Rücksicht auf die gemeinsam beliebte Erweiterung des Dampfschiffshafens, untec Verbreiterung des Travenquais durch den Abbruch des Arsenalgebäudes, so wie der zwischen demselben und der kleinen Altenfähre belegenen Petersen'schen Grundstücke, beschlossen worden ist:

„daß auf den Erwerb der gedachten Petersen'schen Grundstücke für den Staat das Expropriationsgesetz vom 24. December 1842 für anwendbar erklärt werde";

bringt der Senat diesen Beschluß in Gemäßheit des Artikels 3. des Expropriationsgesetzes vom 24. December 1842 hiedurch zur öffentlichen Kunde, mit dem Beifügen, daß der Plan der Hafenerweiterung für die Betheiligten an der Kanzlei zur Einsicht ausgelegt ist.

Zu Expropriations-Commissarien sind die Senatoren Dr. von der Hude und Tegtmeyer ernannt worden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 23. Mai 1857.

Digitized by Google

1857, Mai 30. No. 18.

Bekanntmachung,

die Gleichstellung der Großherzoglich Oldenburgischen und der Lübeckischen Schiffe, und ihrer Ladungen, hinsichtlich der Abgaben betreffend.

(Publicirt am 3. Juni 1857.)

Nachdem der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung durch gegenseitige Erklärungen übereingekommen ist:

daß, so wie in den Großherzoglich Oldenburgischen Häfen die Lübeckischen Schiffe, in Bezug auf Schiff und Ladung, hinsichtlich der daselbst zu erlegenden Abgaben den Großherzoglich Oldenburgischen völlig gleichgestellt sind, so auch in den Lübeckischen Häfen die Großherzoglich Oldenburgischen Schiffe, in Bezug auf Schiff und Ladung, rücksichtlich der hieselbst zu entrichtenden Abgaben den einheimischen gleichbehandelt werden sollen,

wird Solches hiedurch zu allgemeiner Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 30. Mai 1857.

1857, Mai 27. No. 19.

Bekanntmachung,

den mit der Republik Neu-Granada abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag betreffend.

(Publicirt am 15. Juni 1857.)

Der Senat bringt den zwischen den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Republik Neu-Granada zu Paris am 3. Juni 1854 durch Bevollmächtigte abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag, nachdem die Ratificationsurkunden zu Bogota am 28. März d. Js. gegen einander ausgewechselt worden sind, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 27. Mai 1857.

Digitized by Google

Freundſchafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwiſchen

den freien Hanſeſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Republik von Neu-Granada.

Nachdem ſich ſeit einiger Zeit zwiſchen den Hanſeſtädten und der Republik von Neu-Granada Handelsverbindungen gebildet, hat es ſich als nützlich herausgeſtellt, die gedachten Verbindungen durch einen Freundſchafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zu bekräftigen und ſicher zu ſtellen.

Zu ſolchem Zwecke haben zu deren reſpectiven Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Senat der Republik und freien Hanſeſtadt Lübeck, der Senat der Republik und freien Hanſeſtadt Bremen und der Senat der Republik und freien Hanſeſtadt Hamburg, für Jede allein, den Herrn **Vincent Rumpff**, Miniſter-Reſidenten der freien Städte Deutſchlands zu Paris, und der Präſident der Republik von Neu-Granada, den Herrn **Ezequil Rójas**, Geſchäftsträger der genannten Republik zu Paris und London, welche, nachdem ſie ſich ihre Vollmachten mitgetheilt und ſolche in guter gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind.

Artikel 1.

Zwiſchen den Hanſeatiſchen Republiken und der Republik von Neu-Granada ſoll vollſtändiger Friede und eine aufrichtige und unwandelbare Freundſchaft beſtehen.

Artikel 2.

Ebenſo ſoll zwiſchen den Hanſeatiſchen Republiken und der Republik von Neu-Granada gegenſeitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt ſtattfinden. Dem zur Folge dürfen die beiderſeitigen Bürger frei und ſicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Küſten, Häfen und Flüſſen im Gebiete des andern Theils fahren, wohin es anderen Fremden zu fahren geſtattet iſt oder künftig geſtattet werden wird, dort landen, verweilen und ſich niederlaſſen, Häuſer und Magazine zum Zweck

Habiendose establecido desde algun tiempo relaciones de comercio entre la República de la Nueva Granada y las ciudades libres Anseáticas, se ha creido útil que dichas relaciones sean confirmadas y protegidas por medio de un Tratado de Amistad, comercio y navegacion.

Con este objeto han nombrado sus respectivos Plenipotenciarios, á saber:

El Presidente de la República de la Nueva Granada al Señor **Ezequiel Rójas**, Encargado de Negocios de dicha República en París y en Lóndres; y el Senado de la República y Ciudad libre y Anseática de Lübeck, el Senado de la República y Ciudad libre y Anseática de Bremen y el Senado de la República y Ciudad libre y Anseática de Hamburgo; cada una separadamente, al Señor **Vicente Rumpff**. Ministro Residente de las Ciudades libres de Alemania en París, quienes despues de haberse comunicado sus plenos poderes, hallados en buena y debida forma, han convenido en los artículos siguientes.

Artículo I.

Habrá paz perfecta, y Amistad sincera é invariable entre la República de la Nueva Granada y las Repúblicas Anseáticas.

Artículo II

Habrá igualmente entre la República de la Nueva Granada y las Repúblicas Anseáticas una recíproca libertad de comercio y navegacion.

En consecuencia los Ciudadanos de cualquiera de ellas podrán ir libre y seguramente con sus buques y Cargamentos á todos aquellos parajes, puertos y rios en los territorios y dominios de la otra, á los cuales se permite ó permitiere ir á otros estranjeros: entrar, permanecer

Digitized by Google

ihres Handels miethen und beſitzen, wobei ſie gleichwohl den in den beiderſeitigen Gebieten geltenden Geſetzen und Statuten unterworfen bleiben.

Artikel 3.

Die Bürger der contrahirenden Republiken, welche in dem Gebiete des andern Theiles wohnen oder ſich vorübergehend aufhalten, genießen für ihre Perſon und Güter, ſowie in der Ausübung ihrer Gewerbe und ihrer Religion deſſelben Schutzes, derſelben Bürgſchaften, Rechte und Vorrechte, wie ſie den Bürgern oder Unterthanen der am meiſten begünſtigſten Nation gewährt ſind oder werden gewährt werden, ſie erhalten freien und leichten Zugang zu den Gerichten zum Zweck der Geltendmachung und Vertheidigung ihrer Rechte und Intereſſen, unter den Bedingungen, wie ſie den Einwohnern der Republik, in der ſie verweilen, auferlegt ſind; ſie können zum Dienſte im regulairen Heere oder auf der Flotte nicht verpflichtet, noch auch genöthigt werden, zu gezwungenen Anleihen beizutragen, noch andere oder höhere Steuern, von welcher Art und Benennung es ſei, zu zahlen, als die Bürger des Landes, in welchem ſie ſich befinden, jetzt oder künftig zu entrichten haben. Ebenſowenig dürfen die ihnen zugehörenden Schiffe, Mannſchaften, Waaren und Effecten zu irgend einer militairiſchen Expedition, oder irgend welchen ſonſtigen öffentlichen Zwecken welcher Art ſie ſein mögen, in Beſchlag genommen oder angehalten werden, ohne den Betheiligten dafür eine hinreichende Entſchädigung zuzugeſtehen.

Artikel 4.

Die in dem Gebiete der Republik von Neu-Granada wohnhaften Bürger der Hanſeatiſchen Republiken ſollen einer völligen und unbeſchränkten Gewiſſensfreiheit genießen und dürfen ihre Religion öffentlich oder privatim, ſowohl in Privathäuſern als auch in Kirchen, Kapellen, oder in irgend welchen ſonſtigen, zu dieſem Zwecke beſtimmten Orten ausüben, unter der Bedingung, daß den Geſetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen des Landes die gehörige Achtung erwieſen werde. Ebenmäßig ſind ſie berechtigt, die auf dem Gebiete der Republik von Neu-Granada verſtorbenen Bürger der Hanſeatiſchen Republiken auf den dazu mit Zuſtimmung der Lokal-Behörden eingeräumten Begräbnißplätzen oder ſonſtigen Oertlichkeiten zur Erde zu beſtatten, und ſollen die Beſtattungen und Begräbniſſe auf keine Weiſe und um keinerlei Beweggrundes willen geſtört werden.

In gleicher Art ſollen auch die Bürger der Republik von Neu-Granada in dem Gebiete der Hanſeatiſchen Republiken einer völligen und unbeſchränkten Gewiſſensfreiheit genießen und ihre Religion öffentlich oder privatim, in Privathäuſern, Kirchen, Kapellen

y residir en ellos, alquilar y ocupar casas y almacenes para los objetos de su comercio, quedando sin embargo sujetos á las leyes y estatutos de los respectivos paises.

Articulo III.

Los Ciudadanos de las Repúblicas contratantes, residentes ó transeuntes en los territorios de la otra, gozarán en sus personas y propiedades y en el ejercicio de su industria y de su religion, de la misma proteccion, seguridades, derechos y privilegios concedidos ó que se concedieren á los Ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida, tendrán libre y fácil acceso á los tribunales de justicia para sostener y defender sus derechos é intereses bajo las condiciones impuestas á los naturales de la República en que residan; no podrán ser obligados á servir en el ejército de tropas regulares ó marina, ni compelidos á contribuir á los empréstitos forzosos, ni á pagar otras ó mayores contribuciones, de cualquiera especie ó denominacion, que las que pagan ó pagaren los Ciudadanos del país en que se hallen. Tampoco podrán ser embargadas, ni detenidas las embarcaciones, tripulaciones, mercaderías y efectos de su pertenencia para ninguna expedicion militar, ú usos públicos cualesquiera que sean, sin conceder á los interesados una suficiente indemnizacion.

Articulo IV.

Los Ciudadanos de las Repúblicas Anseáticas, residentes en el territorio de la Nueva Granada, gozarán de perfecta é ilimitada libertad de conciencia, y podrán ejercer su religion pública ó privadamente, tanto en casas particulares, como en templos, capillas ó cualesquiera otros lugares destinados al efecto, con tal que se guarde el respeto debido á las leyes, usos y costumbres del país. Tambien tendrán derecho para enterrar á los Ciudadanos de las ciudades Anseáticas, que mueran en territorio Granadino, en los cimenterios ó lugares designados á efecto con acuerdo de las autoridades locales, y los funerales y sepulcros no serán trastornados de modo alguno ni por ningun motivo

De la misma manera los Ciudadanos de la República de la Nueva Granada en el territorio de las Repúblicas Anseáticas gozarán de perfecta é ilimitada libertad de conciencia, podrán ejercer su religion pública y privadamente en casas par-

Digitized by Google

oder irgend sonstigen zu dem Zwecke bestimmten Oertlichkeiten ausüben dürfen, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen der Hanseatischen Republiken.

Artikel 5.

Auch ist ferner vereinbart, daß die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile über ihre innerhalb der Gerichtsbarkeit des andern Theils befindlichen persönlichen Güter durch Verkauf, Schenkung, Testament oder auf irgend welche rechtliche Art es sonst sein möge, verfügen können, und sollen deren Erben, wenn sie Bürger des andern Theils sind, in die Erbschaft solcher persönlicher Güter, sei es durch Testament oder ab intestato, eintreten, solche selbst oder durch Bevollmächtigte in Besitz nehmen und darüber nach Willkühr verfügen dürfen, unter Entrichtung nur derjenigen Abgaben, denen in gleichem Falle die Einwohner des Landes, in welchem solche Güter befindlich, unterworfen sind. Sollten derartige Erben wegen ihrer Eigenschaft als Fremde verhindert sein, in dem Besitz von liegenden Gründen zu gelangen, so wird ihnen ein Termin von drei Jahren zugestanden, um darüber nach Gutbefinden zu disponiren.

Artikel 6.

In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, Ladung und Löschung der Schiffe, Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten bezieht, sind die Bürger der contrahirenden Theile den Gesetzen und Lokal-Verordnungen unterworfen, und genießen derselben Rechte und Privilegien, wie die Einwohner des Landes, in dem sie sich befinden.

Artikel 7.

Als Hanseatische oder Granadische Schiffe werden gegenseitig alle diejenigen betrachtet und behandelt werden, welche in Gemäßheit der bestehenden oder zu erlassenden Gesetze und Vorschriften in den Staaten, denen sie angehören, als solche anerkannt werden, wohlverstanden, daß jedes Schiff mit einem von der zuständigen Behörde ausgefertigten Seebriefe oder Passe versehen sein muß.

Artikel 8.

Die in die Häfen der Republik von Neu-Granada einlaufenden Hanseatischen, sowie gegenseitig die in die Hanseatischen Häfen einlaufenden Neu-Granadischen Schiffe sollen eingehend, während ihres Aufenthaltes und ausgehend, in Betreff der Zahlung von Tonnengeld, Lootsgeld, Leuchtgeld und jeder sonstigen Hafen- oder Munizipal-Abgabe, wie auch hinsichtlich der Gebühren öffentlicher Beamten und der

ticulares, templos, capillas ó cualesquiera otros lugares destinados al efecto, de conformidad con las leyes, usos y costumbres de las Repúblicas Anseáticas.

Artículo V.

Se ha convenido tambien en que los Ciudadanos de cada una de las partes contratantes puedan disponer de sus bienes personales dentro de los límites de la jurisdiccion de la otra, por venta, donacion, testamento ó por cualquiera otro título, y sus herederos, siendo Ciudadanos de la otra parte, sucederán en dichos bienes personales, ya sea por testamento ó ab intestato, y podrán tomar posesion de ellos, bien sea por sí mismos ó por otros que obren por ellos, y disponer de los mismos segun su voluntad, pagando aquellas cargas solamente á que estuvieren sujetos en igual caso los habitantes del país donde se hallen los dichos bienes. Si dichos herederos fuesen impedidos de entrar en la posesion de bienes raices por razon de su calidad de estranjeros, se les dará el término de tres años para disponer de ellos como juzguen conveniente.

Artículo VI.

En todo lo relativo á la policía de los puertos, carga y descarga de los buques, seguridad de mercaderías, bienes y efectos; los ciudadanos de las partes contratantes estarán sujetos á las leyes y ordenanzas locales, y tambien gozarán de los mismos derechos y privilegios que los habitantes del país en que residan

Artículo VII.

Reciprocamente serán considerados y tratados como buques Granadinos y Anseáticos todos los que fueren reconocidos por tales en los países á que respectivamente pertenezcan segun las leyes y los reglamentos existentes ó que en adelante se promulgaren; bien entendido que todo buque deberá estar provisto de una carta de mar ó pasaporte expedido por la Autoridad competente.

Artículo VIII.

Los buques de la Nueva Granada que arriben á los puertos de las Repúblicas Anseáticas y reciprocamente los buques Anseáticos que arriben á los puertos de la República de la Nueva Granada, serán tratados y considerados á su entrada, durante su permanencia y á su salida, como buques nacionales, procedentes del mismo lugar, para el cobro de los derechos de tonelada, anclaje, pilotaje, fanal y cualesquiera otros

Digitized by Google

Bergungsabgaben bei Schiffbruchs- oder Havariefällen ebenso angesehen und behandelt werden, wie die von demselben Platze kommenden nationalen Schiffe.

Und wird hinsichtlich der Ausführung dieses, als auch der andern in diesem Vertrage enthaltenen Artikel erklärt, daß unter Hanseatischen und Granadischen Häfen die durch die Gesetze der respectiven Republiken für die Einfuhr und Ausfuhr bereits eröffneten oder fernerhin zu öffnenden Häfen verstanden werden.

Artikel 9.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Hanseatischen Republiken in Hanseatischen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, dürfen gleichfalls in Granadischen Schiffen eingeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, in Hanseatischen Schiffen eingeführt, zu entrichten sind oder sein werden; und andererseits dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Republik von Neu-Granada in Granadischen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, ebenmäßig in Hanseatischen Schiffen eingeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, in Granadischen Schiffen eingeführt, zu entrichten sind oder sein werden.

Durch das in diesem Artikel Bestimmte wird den Gesetzen, welche in jeder der Republiken die Küstenfahrt und den Küstenhandel betreffen, weder widersprochen, noch denselben Abbruch gethan. Es ist aber vereinbart, daß die Bürger der contrahirenden Theile in dieser Beziehung aller der Rechte genießen sollen, die der am meisten bevorzugten Nation zugestanden werden.

Artikel 10.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Hanseatischen Republiken in Hanseatischen Schiffen erlaubt ist, dürfen ebenfalls in Granadischen Schiffen ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren oder Handelsgegenständen bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Hanseatischen Schiffen jetzt oder künftig entrichtet werden, und andererseits dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Republik von Neu-Granada in Granadischen Schiffen erlaubt ist, ebenmäßig in Hanseatischen Schiffen ausgeführt oder wiederaus-

de puerto, municipales, emolumentos de los empleados públicos, y los derechos de Salvamento en caso de naufragio ó avería.

Y para los efectos de este Artículo como para los demás que comprende el presente tratado se declara: que por puertos Granadinos y Anseáticos deben entenderse los habilitados, por las leyes de las respectivas Repúblicas, para la importacion y exportacion, ó los que en adelante se habiliten.

Artículo IX.

Todas las mercaderías y efectos comerciables, sin distincion de orígen, cuya importacion sea permitida en los puertos de la República de la Nueva Granada en buques Granadinos procedentes de cualquier país estranjero, podrán tambien importarse en buques Anseáticos, sin pagar otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderías y efectos comerciables importados en buques Granadinos; y reciprocamente, todas las mercaderías y efectos comerciables sin distincion de orígen, cuya importacion sea permitida en los puertos de las Repúblicas Anseáticas en buques Anseáticos procedentes de cualquiera país estranjero, podrán tambien importarse en buques Granadinos, sin pagar otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion que los que pagan o pagaren las mismas mercaderías y efectos comerciables importados en buques Anseáticos

Lo estipulado en este artículo no contradice ni deroga las leyes que rijan en cualesquiera de las Repúblicas contratantes con respecto al cabotaje ó al comercio costanero. Pero queda convenido que los Ciudadanos de las partes contratantes gozarán en este particular de todos los derechos concedidos ó que se concedieren á la nacion mas favorecida.

Artículo X.

Todas las mercaderías y efectos comerciables, cuya exportacion ó reexportacion sea permitida de los puertos de la República de la Nueva Granada en buques Granadinos, podrán tambien ser exportados ó reexportados en buques Anseáticos, sin pagar otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderías y efectos comerciables, exportados ó reexportados en buques granadinos; y reciprocamente, todas las mercaderías y efectos comerciables, cuya exportacion ó reexportacion sea permitida de los puertos de las Repúblicas Anseáticas en

Digitized by Google

geführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen bei der Ausfuhr in Granadiſchen Schiffen jetzt oder künftig bezahlt werden.

Auch werden die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vergütungen zugeſtanden, mag nun die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von dem einen oder dem andern Lande in Hanſeatiſchen oder Granadiſchen Schiffen geſchehen.

Artikel 11.

Es ſollen weder in den Gebieten der Hanſeatiſchen Republiken, noch in denen der Republik von Neu-Granada andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung bei der Einfuhr oder Wiederausfuhr von Producten oder Fabrikaten des einen oder des andern Landes erhoben werden, als von den gleichen Producten oder Fabrikaten irgend welcher anderen Nation jetzt oder künftig erhoben werden. — Für die Wirkſamkeit dieſes Artikels wird außerdem beſtimmt, daß ebenſo auch alle aus den Hanſeatiſchen Häfen verführten Producte oder Fabrikate der Staaten des Deutſchen Bundes als Erzeugniſſe der Hanſeatiſchen Freiſtaaten, ſowie gegenſeitig als Producte und Fabrikate der Republik von Neu-Granada alle diejenigen angeſehen und geachtet werden ſollen, deren Ausfuhr aus den Häfen von Neu-Granada geſchieht.

Artikel 12.

Weder in den Hanſeatiſchen Republiken noch in der Republik von Neu-Granada werden andere oder höhere Abgaben irgend welcher Art oder Benennung bei der von dem einen Lande nach dem andern ſtattfindenden Ausfuhr entrichtet, als die, welche jetzt oder künftig für die Ausfuhr ſolcher Artikel nach irgend welchem fremden Lande zu entrichten ſind; auch ſoll in keiner der contrahirenden Republiken die Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Natur- und Kunſt-Erzeugniſſen der betreffenden Länder verboten werden; es ſei denn, daß ſolches Verbot ſich auf den Handel mit allen Nationen erſtrecke.

Artikel 13.

Die Hanſeatiſchen Republiken und die Republik von Neu-Granada verpflichten ſich gegenſeitig, anderen Nationen in Bezug auf Handel und Schiffahrt keine beſondern Vorzüge zuzugeſtehen, welche nicht ſofort dem einen oder dem anderen Theile ebenfalls zugeſtanden werden, welcher dann ſolcher Vorzüge unentgeltlich theilhaftig wird, falls das Zugeſtändniß unentgeltlich gemacht werden ſollte, oder aber unter Leiſtung deſſelben Erſatzes, falls das Zugeſtändniß an Gegenleiſtungen gebunden wäre.

buques Anseáticos, podrán tambien ser exportados ó reexportados en buques Granadinos, sin pagar otros ó mas altos derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderías y efectos comerciables, exportados en buques Anseáticos.

Y los mismos premios, descuentos de derechos ó gratificaciones se concederán, sea que la exportacion ó reexportacion de uno ú otro pais se haga en buques Granadinos ó Anseáticos.

Artículo XI.

No se pagarán en los territorios de la República de la Nueva Granada, ni en los de las Repúblicas Anseáticas otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion á la importacion ó á la reexportacion de cualesquiera artículos del producto natural ó manufacturado de uno ú otro pais, que los que se pagan ó pagaren sobre semejantes artículos del producto natural ó manufacturado de cualquiera otra nacion. Además se estipula, que deberán considerarse y reputarse para los efectos de este artículo, como productos naturales y manufacturados, tambien Anseáticos todos los de los Estados de la Confederacion Germánica que se exporten de los puertos Anseáticos, y como productos naturales y manufacturados tambien Granadinos todos los que se exporten por los puertos de la Nueva Granada.

Artículo XII.

No se pagarán en la República de la Nueva Granada, ni en las Repúblicas Anseáticas, otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, á la exportacion que de una de ellas se haga para la otra, que los que se pagan ó pagaren á la exportacion de estos artículos para cualquiera país estranjero, ni se prohibirá en ninguna de las Repúblicas contratantes la importacion, exportacion ó reexportacion de ningun artículo de produccion natural ó manufacturado de los respectivos países, á ménos que esta prohibicion se extienda al comercio con todas las naciones.

Artículo XIII.

La República de la Nueva Granada y las Repúblicas Anseáticas se obligan mútuamente á no conceder favores particulares á otras naciones, con respecto á comercio y navegacion que no se hagan inmediatamente comunes á una y otra parte, quien gozará de ellos libremente, si la concesion fuese hecha libremente ó prestando la misma compensacion, si la concesion fuera condicional.

Digitized by Google

Artikel 14.

So oft sich die Bürger eines der contrahirenden Theile genöthigt sehen, in den Flüssen, Buchten, Häfen oder Gebieten des andern mit ihren Schiffen wegen schlechten Wetters oder Verfolgung durch Piraten oder Feinde, Schutz zu suchen, sollen sie mit Freundschaft aufgenommen und behandelt und ihnen jede Begünstigung und jeder Schutz erwiesen werden, um die erlittenen Schäden zu repariren, Lebensmittel anzuschaffen und sich zur Fortsetzung ihrer Reise in den Stand zu setzen, ohne Hinderniß oder Belästigung irgend welcher Art.

In allen Territorien und Gebieten des einen der beiden Theile wird den Schiffen des anderen Theiles, deren Mannschaft durch Krankheiten oder andere Ursachen vermindert worden, verstattet, die ihnen zur Fortsetzung der Reise erforderlichen Seeleute anzuwerben, jedoch unter Beobachtung der in den Lokal-Verordnungen enthaltenen Vorschriften und unter der Bedingung, daß der Eintritt in den Dienst ein freiwilliger sei.

Artikel 15.

Falls irgend ein, Bürgern eines der contrahirenden Theile zugehöriges Schiff an den Küsten oder innerhalb des Gebietes des andern Theils Schiffbruch leiden, stranden oder von sonstiger Havarie betroffen werden sollte, so wird demselben jede Hülfe und jeder Schutz in demselben Maaße bewilligt werden, wie es in dem Lande, wo die Havarie stattfindet, für die eigenen Schiffe üblich und gebräuchlich ist, wobei ihnen frei gegeben wird, wenn es erforderlich, die Ladung zu löschen, ohne dafür irgend eine Auflage, Abgabe oder Contribution zu bezahlen; es sei denn, daß die entlöschten Waaren oder Effecten dem Verbrauche übergeben würden.

Artikel 16.

Alle den Bürgern eines der contrahirenden Theile angehörigen Schiffe, Waaren und Effecten, die von Seeräubern genommen würden, sei dies innerhalb der Grenzen der Jurisdiction des andern Theiles oder auf hoher See geschehen, und welche demnächst nach den Flüssen, Rehden, Buchten, Häfen oder Besitzungen des andern Theiles gebracht oder daselbst angetroffen werden, sollen, nach gehörig und vor den competenten Gerichten geführtem Beweise ihrer Rechte, den Eigenthümern wieder zugestellt werden; wohl verstanden jedoch, daß die Reclamation binnen Jahresfrist durch die Betheiligten, deren Bevollmächtigten oder durch die Agenten der respectiven Regierungen angebracht werden muß.

Artículo XIV.

Siempre que los Ciudadanos de alguna de las partes contratantes se vieren precisados á buscar refugio ó asilo en los rios, bahías, puertos ó dominios de la otra, con sus buques, por mal tiempo, persecucion de piratas ó enemigos, serán recibidos y tratados con humanidad, dandoles todo favor y proteccion para reparar los daños sufridos, procurar víveres y ponerse en situacion de continuar su viaje, sin obstáculo ó estorbo de ningun género

En todos los territorios y dominios de una de las dos partes, se concederá á los buques de la otra, cuya tripulacion haya sido disminuida por enfermedad ó cualquiera otro motivo, la facultad de enganchar los marineros que necesiten para continuar su viaje, con tal que se cumpla con lo que prescriben las ordenanzas locales, y que el enganche sea voluntario.

Artículo XV

Cuando algun buque perteneciente a Ciudadanos de alguna de las partes contratantes naufrague, encalle ó sufra alguna avería en las costas ó dentro de los dominios de la otra, se le dará toda ayuda y proteccion, como lo usa y acostumbra la nacion, donde suceda la avería, con sus propios buques, permitiendoles la descarga, si fuere necesario, sin cobrar por ello ningun derecho, impuesto ó contribucion, á ménos que las mercaderías ó efectos descargados se destinen al consumo

Artículo XVI

Todos los buques, mercaderias y efectos pertenecientes á los Ciudadanos de una de las partes contratantes, que sean apresados por piratas, bien sea dentro de los límites de su jurisdiccion ó en alta mar, y fueren llevados ó hallados en los rios, radas, bahias, puertos ó dominios de la otra, serán entregados á sus dueños, probando estos en la propia y debida forma sus derechos ante los tribunales competentes; bien entendido, que el reclamo ha de hacerse dentro del término de un año por las mismas partes, sus apoderados, ó agentes de los respectivos Gobiernos.

Digitized by Google

Artikel 17.

Für den Fall, daß einer der contrahirenden Theile sich im Kriege befände, während der andere neutral verbliebe, ist ausgemacht, daß Alles, was die kriegführende Partei mit anderen Mächten zu Gunsten der neutralen Flagge verabredet haben sollte oder verabreden würde, auch zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik von Neu-Granada als Regel dienen wird. Um jeden Zweifel darüber zu vermeiden, was als Gegenstände der Kriegscontrebande anzusehen sei, so ist, unbeschadet des vorhin ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes vereinbaret, als solche die folgenden Artikel zu bezeichnen:

1) Kanonen, Mörser, Haubitzen, Steinstücke, Doppelhaken, Musketen, Flinten, Büchsen, Carabiner, Pistolen, Piken, Degen, Säbel, Lanzen, Spieße und Hellebarden, Granaten, Bomben, Pulver, Lunten, Kugeln und alle anderen auf den Gebrauch dieser Waffen sich beziehenden Gegenstände;

2) Schilde, Helme, Küraße, Panzerhemden und für den Militairgebrauch eingerichtete und bestimmte Ausrüstungen und Kleidungsstücke;

3) Bandeliere und Pferde, mit dazu gehörigen Waffen und Geschirr;

4) und endlich alle Arten von Waffen und Werkzeugen von Eisen, Stahl, Bronze, Kupfer und irgend sonstigen Waffen, welche für den Kriegsgebrauch zu Wasser oder zu Lande angefertigt, zubereitet und geformt sind.

Artikel 18.

Für den Fall, daß ein Kauffahrtheischiff des einen der contrahirenden Theile von einem Kriegsschiffe des anderen visitirt würde, ist vereinbart worden, daß eine solche Untersuchung nur mittelst eines, mit nicht mehr als der zur Führung derselben erforderlichen Mannschaft besetzten Bootes geschehen darf, während sich das visitirende Kriegsschiff außerhalb Kanonenschußweite zu halten hat. Die Prüfung der Schiffspapiere darf durchaus nur am Bord des visitirenden Schiffes vorgenommen werden, und dürfen weder solche mitgenommen werden, noch der Capitain oder dessen Offiziere unter irgend welchem Vorwande genöthigt werden, an Bord des untersuchenden Schiffes zu gehen. Die Befehlshaber der bewaffneten Schiffe sind mit ihrer Person und ihrem Vermögen für jeden Bruch dieser Vorschriften und für jedes denselben zuwiderlaufende und ungerechte Verfahren verantwortlich.

Artikel 19.

Um jedem Zweifel und Mißbrauche bei der Prüfung der Papiere, welche sich auf das Eigenthum

Artículo XVII.

En el caso de que una de las partes contratantes se halle en guerra, miéntras que la otra permanezca neutral, se ha convenido, que todo lo que la parte beligerante hubiese estipulado ó estipulare de favorable al pabellon neutral con otras potencias, servirá tambien de regla entre la República de la Nueva Granada y las Repúblicas Anseáticas. Y para evitar cualquiera duda acerca de lo que deba ser considerado como contrabande de guerra, se ha convenido (salvo el principio general expresado arriba) en designar como tal los artículos siguientes:

1°. Cañones, morteros, obuses, pedreros, trabucos, mosquetes, fusiles, rifles, carabinas, pistolas, picas, espadas, sables, lanzas, chuzos y alabardas, granadas, bombas, pólvora, mechas, balas con las demás cosas correspondientes al uso de estas armas.

2°. Escudos, casquetes, corazas, costas de malla, fornituras y vestidos hechos en forma y á usanza militar.

3°. Bandoleras y caballos, junto con sus armas y arneses.

4°. Y finalmente toda especie de armas ó instrumentos de hierro, acero, bronce, cobre y otras materias cualesquiera, manufacturadas, preparadas y formadas para hacer la guerra por mar ó por tierra.

Artículo XVIII.

En el caso de que algun buque mercante de una de las partes contratantes pueda ser visitado por un buque de guerra de la otra, se ha convenido, que esta visita no se haga sinó con un bote, armado con los hombres necesarios para su manejo, quedando el buque visitador fuera de tiro de cañon. El exámen de los papeles deberá precisamente practicarse á bordo del buque visitado, del cual no podrán sacarse ni exigirse al capitan ú oficiales que vayan á bordo del buque examinador bajo ningun pretexto.

Los comandantes de los buques armados serán responsables con su persona y bienes por la infraccion de estas reglas y de cualquiera conducta irregular é injusta.

Artículo XIX

Para evitar toda duda y abuso en el exámen de los papeles relativos á la propiedad de

Digitized by Google

der den Bürgern der contrahirenden Theile gehörenden Schiffe und auf die Beschaffenheit der Ladungen beziehen, vorzubeugen, ist vereinbart, daß im Falle der eine derselben sich im Kriege befinden sollte, die Seebriefe oder Pässe, welche die Schiffe nach Art. 7. dieses Vertrages zu führen haben, den Namen, das Eigenthum und den Gehalt des Schiffes, so wie ferner den Namen und Wohnort des Schiffers oder Führers enthalten und überdies von Certificaten begleitet sein müssen, welche den Inhalt der Ladung und den Abgangsort des Schiffes angeben; diese Certificate müssen durch die betreffenden Behörden des Abgangsortes in der gebräuchlichen Form ausgestellt sein.

Das neutrale Schiff darf wegen Mangels der vorerwähnten, oder anderen auf das Eigenthum oder die Beschaffenheit seiner Ladung bezüglichen Erfordernisse nicht aufgehalten werden, wenn an dem Orte, von welchem es kommt, vor seiner Abreise die Kriegserklärung noch nicht bekannt geworden war.

Artikel 20.

Es ist ferner vereinbart, daß nur die in dem Lande, nach welchem die Prisen geführt werden, für Prisen-Sachen eingesetzten Gerichte in solchen Sachen erkennen sollen.

Und jedes Mal, wenn die gedachten Gerichte eines der contrahirenden Theile gegen ein von den Bürgern des andern reclamirtes Schiff, Gut oder Eigenthum Urtheil abgeben, muß solches Urtheil oder Decret die Entscheidungsgründe oder Motive, auf die es basirt worden, angeben und muß ohne irgend einen Verzug dem Führer oder Agenten solchen Schiffes, falls er es verlangt, eine beglaubigte Ausfertigung des Urtheils oder Decretes oder des ganzen Verfahrens gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühren mitgetheilt werden.

Artikel 21.

Zu größerer Sicherheit für die Bürger der contrahirenden Republiken ist vereinbart, daß, falls zu irgend einer Zeit unglücklicher Weise zwischen diesen ein Bruch entstehen sollte und in Folge dessen die zwischen ihnen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse und Handelsbeziehungen eine Unterbrechung erfahren würden, die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile, welche sich auf dem Gebiete des anderen aufhalten, das Recht haben sollen zu bleiben und ihr Gewerbe fortzusetzen, vorausgesetzt, daß sie sich friedlich verhalten und die Gesetze nicht verletzen; wären ihre Güter und ihr Eigenthum bereits Privatpersonen oder dem Staate anvertrauet, so sollen solche nicht in anderer Weise mit Beschlag belegt, confiscirt oder sonst belästigt werden, als solches den Gütern und dem Eigenthum der Bürger des Landes, in dem sie leben, widerfährt.

los buques pertenecientes á Ciudadanos de las partes contratantes, y de la naturaleza de los cargamentos, han convenido que en el caso de que una de ellas estuviere en guerra, las letras de mar ó pasaporte que deban llevar los buques conforme al artículo 7 de este tratado; han de expresar el nombre, propiedad y tamaño del buque, como tambien el nombre y lugar de la residencia del maestre ó Comandante; y además han de estar provistos de certificados que contengan los pormenores del cargamento y el lugar de donde salió, cuyos certificados serán hechos por las autoridades correspondientes del lugar de su procedencia en la forma acostumbrada No podrá ser detenido el buque neutral por defecto de los requisitos mencionados, ni por otro alguno, respecto á la propiedad ó naturaleza de su cargamento, si ántes de su salida no se tenia conocimiento en el lugar de su procedencia de la declaracion de guerra.

Articulo XX

Se ha convenido, además, que solo los tribunales establecidos para causas de presas en el pais á que estas sean conducidas, tomarán conocimiento de ellas.

Y siempre que dichos tribunales de cualquiera de las partes pronuncien sentencia contra algun buque ó efectos, ó propiedad reclamada por los Ciudadanos de la otra, la sentencia ó decreto hará mencion de las razones ó motivos en que aquella se halla fundado, y se entregará sin demora alguna al Comandante ó agente de dicho buque, si lo solicitare, un testimonio auténtico de la sentencia ó decreto, ó de todo el proceso, pagando por él los derechos legales.

Articulo XXI.

Para la mayor seguridad de los Ciudadanos de las Repúblicas contratantes, se ha convenido que si en algun tiempo hubiese, desgraciadamente, rompimiento entre ellas, y que en consecuencia se interrumpiesen las buenas relaciones y la correspondencia comercial, los Ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes, residentes en los dominios de la otra, tendrán el derecho de permanecer y continuar en el ejercicio de su industria, miéntras se conduzcan pacificamente y no quebranten las leyes; y sus efectos y propiedades ya estén confiados á individuos particulares ó al estado, no estarán sujetos á ocupacion ó secuestro, ni á ningunos otros gravámenes, que aquellos que puedan imponerse á iguales efectos ó propiedades pertenecientes á Ciudadanos del pais en que residan

Digitized by Google

Artikel 22.

Die diplomatiſchen Agenten beider Theile genießen der nämlichen Begünſtigungen, Freiheiten und Vorrechte, welche von den contrahirenden Republiken den diplomatiſchen Agenten der am meiſten bevorzugten Nation zugeſtanden werden.

Artikel 23.

Die contrahirenden Theile dürfen in allen, dem ausländiſchen Handel geöffneten Häfen und Orten der reſpectiven Territorien, woſelbſt Conſuln oder Vice-Conſuln irgend einer anderen Nation zugelaſſen ſind oder werden, ebenfalls Conſuln ernennen, welchen die nämlichen Rechte, Vorzüge und Freiheiten zuſtehen, die den Conſuln oder Vice-Conſuln der am meiſten bevorzugten Nation eingeräumt ſind oder werden möchten. Die Archive und Papiere der Conſulate werden als unverletzlich betrachtet, und ſoll keine Obrigkeit irgend welcher Art ſolche unter irgend welchem Vorwande in Beſchlag nehmen, noch auf irgend eine Weiſe ſich mit denſelben befaſſen.

Damit die Conſuln und Vice-Conſuln der beiden contrahirenden Theile der Rechte, Vorzüge und Freiheiten, die ihnen zufolge ihres öffentlichen Charakters zukommen, theilhaftig werden können, müſſen ſie, bevor ſie ihre Functionen antreten, der Regierung der Republik, in welcher ſie ſolche auszuüben haben, ihre Ernennung und ihr Patent in gehöriger Form überreichen und werden ſie, ſobald ſie das Exequatur erlangt haben, als ſolche von den Behörden, Obrigkeiten und Einwohnern des von ihnen bewohnten Conſulats-Diſtrictes anerkannt und demgemäß behandelt werden.

Artikel 24.

Die erwähnten Conſuln ſind befugt, die Hülfe der Ortsbehörden zur gefänglichen Einziehung, Anhaltung und Verwahrung der Deſerteurs von Schiffen ihres Landes in Anſpruch zu nehmen und werden ſie zu ſolchem Zwecke ſich in Betreff ſolcher Deſerteurs an die competenten Behörden mit einem ſchriftlichen Anſuchen wenden, indem ſie mittelſt Vorlegung der Regiſter, der Muſterrolle oder anderer öffentlichen Ducumente ſolcher Schiffe beweiſen, daß dergleichen Leute einen Theil der Schiffsbeſatzung bilden, und ſoll, nach ſolchergeſtalt beigebrachtem Beweiſe, die Auslieferung nicht verweigert werden. Solche Deſerteurs werden nach geſchehener Verhaftung zur Verfügung der Conſuln geſtellt und können auf Anhalten und auf Koſten derer, welche ſie reclamiren, in den öffentlichen Gefängniſſen zurück gehalten werden, bis zur Auslieferung an die Schiffe, denen ſie angehören oder an andere Schiffe derſelben Nation.

Articulo XXII.

Los agentes diplomáticos de ambas partes, gozarán de los mismos favores, inmunidades, exenciones y privilegios que estén concedidos ó se concedieren por las Repúblicas contratantes á los agentes diplomáticos de la nacion mas favorecida.

Artículo XXIII.

Las partes contratantes podrán establecer Cónsules ó Vice Cónsules en los puertos y lugares de los respectivos territorios abiertos al comercio estranjero, en donde estén admitidos ú se admitieren los de cualquiera otra nacion, los cuales gozarán de los mismos derechos, prerogativas é inmunidades que se hayan concedido ó se concedieren á los Cónsules ó Vice Cónsules de la nacion mas favorecida. Los Archivos y papeles de los consulados serán respetados inviolablemente, y bajo ningun pretexto los ocupará magistrado alguno, ni tendrá en ellos ninguna intervencion.

Para que los Cónsules y Vice Cónsules de las dos partes contratantes puedan gozar de los derechos, prerogativas, é inmunidades que les corresponden por su carácter público, ántes de entrar en el ejercicio de sus funciones, presentarán su Comision y Patente, en la forma debida, al Gobierno de la República en que las hayan de ejercer, y habiendo obtenido el Exequatur, serán tenidos y considerados como tales por las autoridades, magistrados y habitantes del districto consular en que residan.

Articulo XXIV.

Los dichos Cónsules tendrán el poder de requerir el auxilio de las Autoridades locales, para la prision, detencion y custodia de los desertores de los buques de su país, y con este objeto se dirigirán á las autoridades competentes y pedirán los dichos desertores por escrito, probando con la presentacion de los registros de los buques, rol de la tripulacion ú otros documentos públicos, que aquellos hombres forman parte de dichas tripulaciones, y probando asi la demanda, no se rehusará la entrega. Tales desertores, luego que sean arrestados, se pondrán á disposicion de los dichos Cónsules, y pueden ser depositados en las prisiones públicas, á solicitud y expensas de los que los reclamen, para ser enviados á los buques á que corresponden ó á otros de la misma nacion.

Digitized by Google

Würden ſie aber innerhalb zweier Monate, von dem Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, nicht abgefordert, ſo werden ſie in Freiheit geſetzt und um derſelben Sache halber nicht abermals verhaftet.

Artikel 25.

In Betracht der nationalen und politiſchen Verbindungen, welche zwiſchen den Hanſeatiſchen Freiſtaaten und den übrigen Staaten des Deutſchen Bundes beſtehen und des hohen Intereſſes, welches ſämmtliche contrahirende Staaten daran haben, daß die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrags ſich bald thunlichſt über den ganzen Umfang des Deutſchen Bundes erſtrecken mögen, iſt man übereingekommen für den Fall, daß einer oder mehrere der genannten Bundesſtaaten als ſelbſtſtändige Contrahenten dem gegenwärtigen Vertrage mit der Republik von Neu-Granada beizutreten wünſchen ſollten, ein ſolcher Beitritt, möge er nun in der Form eines beſonderen Vertrags, oder nur mittelſt Austauſches officieller Declarationen geſchehen, denſelben jeder Zeit offenſtehen ſolle.

Artikel 26.

Im Falle einer oder mehrere Bürger des einen oder des anderen Theiles irgend einem der in dieſem Tractate enthaltenen Artikel zuwiderhandeln würden, ſo werden dafür die erwähnten Bürger perſönlich verantwortlich ſein, ohne daß deshalb die zwiſchen den reſpectiven Regierungen beſtehende Eintracht und das gute Vernehmen geſtört würde, indem man ſich gegenſeitig verpflichtet, den Schuldigen in keiner Weiſe zu beſchützen oder dergleichen Verletzungen gut zu heißen.

Artikel 27.

Sollte (was in Wahrheit nicht vorauszuſetzen iſt) beklagenswerther Weiſe einer oder mehrere der in dieſem Vertrage enthaltenen Artikel auf irgend eine ſonſtige Weiſe verletzt oder ihnen entgegen gehandelt werden, ſo wird ausdrücklich feſtgeſetzt, daß keiner der beiden contrahirenden Theile irgend welche Repreſſalien anordnen oder genehmigen, noch auch wegen Klagen über erlittene Beleidigungen oder Schäden den Krieg erklären wird, ehe und bevor nicht derjenige Theil, welcher ſich für den verletzten erachtet, dem anderen Theile eine auf competente Beweiſe und Zeugniſſe begründete Darſtellung ſolcher Beleidigungen und Schäden überreicht haben und ihm die verlangte Gerechtigkeit und Schadloshaltung ohne Grund verweigert oder vorenthalten ſein wird.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll in Allem, was Friede und Freundſchaft betrifft, für immer bindend ſein, und in den auf Handel und Schiffahrt bezüglichen

Pero si no fueren mandados dentro de dos meses, contados desde el dia de su arresto, serán puestos en libertad y no volverán á ser presos por la misma causa.

Articulo XXV.

En consideracion á las conexiones nacionales y poilticas existentes entre las Repúblicas Anseáticas y los otros Estados de la confederacion Germanica, y siendo muy importante á todas las partes contratantes, que las estipulaciones de la presente convencion sean extendidas lo mas pronto posible á todos los Estados de la dicha confederacion, queda además convenido que si uno ó mas de los dichos Estados se hallasen dispuestos á adherirse al presente convenio con la República de la Nueva Granada, la accesion será siempre libre y abierta á ellos, sea bajo la forma de una distinta convencion, ó solo por medio de canje de declaraciones oficiales.

Articulo XXVI.

Si alguno ó algunos de los Ciudadanos de una ú otra parte infringieren cualquiera de los articulos contenidos en el presente tratado, dichos Ciudadanos serán personalmente responsables, sin que por esto se interrumpa la armonia y buena correspondencia entre los Gobiernos respectivos, comprometiendose uno y otro á no proteger de modo alguno al ofensor, ó á sancionar semejante violacion.

Articulo XXVII.

Si (lo que á la verdad no puede esperarse) desgraciadamente alguno ó algunos de los articulos contenidos en el presente tratado fueren de cualquiera otra manera violados ó infringidos, se estipula expresamente, que ninguna de las dos partes contratantes ordenará ni autorizará ningunos actos de represalia, ni declarará la guerra contra la otra por quejas de injurias ó daños, hasta que la parte que se crea ofendida, haya presentado á la otra, una exposicion de aquellas injurias, ó daños, verificada con pruebas y testimonios competentes, exigiendo justicia y satisfaccion, y esta haya sido negada ó diferida sin razon.

Articulo XXVIII.

El presente tratado será perpetuamente obligatorio en todo lo relativo á paz y amistad; y en los puntos concernientes á comercio y

Digitized by Google

Punkten ſoll er für die Dauer von zwölf Jahren, vom Tage der Auswechſelung der Ratificationen an gerechnet, in Kraft verbleiben. Es wird jedoch, wenn kein Theil dem andern Ein Jahr vor Ablauf dieſer Friſt ſeine Abſicht ihn zu beendigen, kund thut, ſeine verbindliche Kraft unterbrochen bis nach Verlauf eines Jahres nach geſchehener Aufkündigung fortbeſtehen.

Artikel 29.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag den drei Hanſeatiſchen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinſchaftlich iſt, ſo iſt doch vereinbart, daß die von einander unabhängigen Regierungen dieſer Städte nicht in solidum verantwortlich ſind, und daß die Stipulationen dieſes Vertrages volle Kraft behalten ſollen für den übrigbleibenden Theil der genannten Republiken, falls ſolcher für irgend eine derſelben außer Wirkſamkeit treten würde.

Artikel 30.

Sobald der gegenwärtige Freundſchafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag durch die Senate der Hanſeatiſchen Republiken und durch die Regierung der Republik von Neu-Granada ratificirt worden ſein wird, werden die Ratificationen in Bogota oder Hamburg ausgewechſelt werden innerhalb des Zeitraums zweier Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet oder früher, wenn ſolches möglich ſein würde.

Deſſen zur Urkunde haben wir, die Bevollmächtigten der contrahirenden Theile, in der Stadt Paris den gegenwärtigen Vertrag in quadruplo unterzeichnet und beſiegelt.

So geſchehen zu Paris den dritten Juni des Jahres des Heils Eintauſend Achthundert Vier und Fünfzig.

(gez.) **V. Rumpff.**

(gez.) **Ezequiel Rójas.**

navegacion permanecerá en su fuerza y vigor por el término de doce años contados desde el dia del canje de las ratificaciones. Sin embargo de lo dicho, si ninguna de las partes notificase la otra, un año ántes de expirar el término de su validacion, su intencion de terminarlo, continuará siempre obligatorio para ambas partes hasta un año despues de haberse notificado la expresada intencion.

Articulo XXIX.

Aunque el presente tratado sea comun á las tres Repúblicas Anseáticas de Lübeck, de Bremen y de Hamburgo, se ha convenido tambien en que los Gobiernos Soberanos de estas Ciudades no serán responsables in Solidum, y en que las estipulaciones del tratado quedarán en pleno vigor relativamente al resto de dichas Repúblicas, aunque llegue á cesar respecto de cualquiera de ellas.

Articulo XXX.

El presente tratado de amistad, comercio y navegacion, luego que sea ratificado por el Gobierno de la República de la Nueva Granada, y por los Senados de las Repúblicas Anseáticas, las ratificaciones serán canjeadas en Bogotá ó Hamburgo, en el término de dos años contado deste este dia, ó ántes, si fuere posible.

En fe de lo cual nosotros los Plenipotenciarios de las partes contratantes hemos firmado y sellado el presente tratado en cuádruplo en la Ciudad de Paris á tres de Junio del año del Señor de Mil ochocientos cincuenta y cuatro.

(firm.) *V. Rumpff.*

(firm.) *Ezequiel Rójas.*

1857, Juni 17. No. 20.

Bekanntmachung,

die mit der Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung vereinbarte gegenſeitige Anerkennung der Lübeckiſchen und Oldenburgiſchen Schiffsmeßbriefe in den beiderſeitigen Häfen für die Feſtſtellung der Schiffs- und Hafenabgaben betreffend.

(Publicirt am 20. Juni 1857.)

Der Senat bringt hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß, in Folge einer unter Zuſtimmung der Bürgerſchaft, mit der Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung getroffenen Vereinbarung, mit Rückſicht auf die Uebereinſtimmung der in der hieſigen Verordnung vom 30. Januar 1850 für die Vermeſſung von Schiffen angenommenen Grundſätze mit den Vor-

Digitized by Google

schriften des Großherzoglich Oldenburgischen Gesetzes vom 18. August 1856, die Oldenburgischen Schiffe, sofern sie einen in Gemäßheit dieses letzteren Gesetzes ausgefertigten Meßbrief führen, bis auf Weiteres der Schiffsmessung hieselbst nicht unterliegen, vielmehr für die Feststellung der von diesen Schiffen zu erlegenden Schiffs- und Hafenabgaben der Oldenburgische Meßbrief genügt; sowie daß in gleicher Maaße in den Großherzoglich Oldenburgischen Häfen auch die Lübeckischen Schiffe von der Schiffsmessung bis auf Weiteres befreiet sind, und die Lübeckischen Schiffsmeßbriefe als genügend anerkannt werden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. Juni 1857.

1857, Juni 17. No. 21.

Bekanntmachung,

die mit der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung abgeschlossene nachträgliche Vereinbarung betreffend.

(Publicirt am 22. Juni 1857.)

Der Senat bringt die mit Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Thurn- und Taxis, nachträglich zu der am 22. Novbr. 1851 zu Berlin abgeschlossenen Postconvention, durch beiderseitige Bevollmächtigte am 25. Februar d. Js. zu München getroffene und beiderseits genehmigte Vereinbarung hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. Juni 1857.

Die unterzeichneten, als Abgeordnete zur dritten Conferenz des deutsch-österreichischen Postvereins dahier anwesenden, Bevollmächtigten, und zwar

Lübeckischer Seits der Postdirector **H. Lingnau**,

Fürstlich Thurn- und Taxisscher Seits der Fürstlich Thurn- und Taxissche Generalpostdirectionsrath Dr. **Bang**,

haben sich unter dem Vorbehalte der Ratification über folgenden Nachtrag zu dem unterm 22. November 1851 abgeschlossenen Postvertrage geeinigt:

1) Die Fürstlich Thurn- und Taxissche Postverwaltung verzichtet der Lübeckischen Postverwaltung gegenüber auf die Collection, Beförderung und Distribution, aller Correspondenz nach und von Großbritannien, Irland und sämmtlichen transatlantischen Ländern, das ist denjenigen Ländern, welche bei Durchschiffung des atlantischen Oceans erreicht werden, so daß also für die Folge die Correspondenz nach und von Großbritannien, Irland und sämmtlichen transatlantischen Ländern — gleichviel über welche, französische oder sonstige, europäische Häfen die Beförderung erfolgt, — ganz allgemein und ausschließlich zur Competenz der Lübeckischen Postverwaltung gehört.

Digitized by Google

Gegen diesen Verzicht zahlt die Lübeckische Postverwaltung an die Fürstlich Thurn- und Taxissche Postverwaltung eine jährliche Entschädigung von einhundert Thalern Preussisch Courant. Diese Entschädigung soll von der nach Artikel 4 des unterm 22. November 1851 abgeschlossenen Postvertrags von der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung an die Lübeckische Postverwaltung alljährlich im Betrage von fünfhundert Thalern Preussisch Courant zu leistenden Entschädigung in Abzug gebracht werden, so daß also künftig nur vierhundert Thaler Preussisch Courant alljährlich von der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung an die Lübeckische Postverwaltung zu zahlen sind.

2) In Bezug auf die Nachnahme- und Baarzahlungs-Sendungen, welche, nach den in Artikel 1 des Postvertrags vom 22. November 1851 bezeichneten Ländern der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Competenz bestimmt, in Lübeck zur Aufgabe gelangen, soll es wie folgt gehalten werden:

   a) die Annahme und Beförderung von Nachnahme-Sendungen wird, insoweit diese Sendungen aus Briefen bestehen, dem Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postamte in Lübeck ausschließlich überwiesen, und ebenso

   b) die Annahme und Beförderuug von Briefen mit Baarzahlungen nach dem Fürstlich Thurn- und Taxisschen eigenen Postgebiet, mit Ausnahme von Hamburg und Bremen, dem Fürstlichen Postamte in Lübeck überlassen. Dagegen soll

   c) die Annahme und Beförderung von Briefen mit Baarzahlungen nach den übrigen Postvereinsgebieten, — also auch nach Bayern, Württemberg und Baden, — und nach dem Vereinsauslande dem Stadtpostamte in Lübeck ausschließlich zustehen. Ausnahmsweise ist es dem Fürstlichen Postamte in Lübeck gestattet, Briefe mit Baarzahlungen nach dem zu der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Competenz gehörenden Vereinsauslande insoweit anzunehmen, als derartige Sendungen nach den Verträgen mit den ausländischen Postverwaltungen mit der Briefpost befördert werden müssen und können.

3) In Ansehung der, der freien Hansestadt Lübeck vertragsmäßig zugesicherten, Portofreiheit für reine Staatsdienst-Angelegenheiten im Umfange des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltungsgebietes wird bestimmt, daß die Contrasignatur eines der präsidirenden Herrn Bürgermeister oder eines der beiden Syndiker auf den Briefadressen nicht mehr erforderlich sein, vielmehr es genügen soll, wenn die Briefe, dem Artikel 28 des revidirten Postvereinsvertrages entsprechend, als „Officialsache" bezeichnet, mit einem Staatsdienstsiegel verschlossen sind und auf der Adresse die absendende Behörde, respective der dieser Behörde präsidirende Senator, angegeben ist.

Digitized by Google

Vorstehendes Uebereinkommen tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft und behält für dieselbe Dauer Gültigkeit, wie der unterm 22. November 1851 abgeschlossene Postvertrag.

Urkundlich ist diese Uebereinkunft, deren Ratification die beiderseitigen Bevollmächtigten baldmöglichst erwirken werden, von denselben unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen München, den 25. Februar 1857.

(L. S.) H. Lingnau. (L. S.) Dr. Ludwig Bang.

1857, Juni 17. No. 22.

Ordnung für die Schornsteinfeger in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten.

(Publicirt am 23. Juni 1857.)

Es hat der Senat die nachfolgende Ordnung für die Schornsteinfeger in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten zu erlassen beschlossen, welche hiemit zu allgemeiner Kunde gebracht wird.

§ 1.

Zu Schornsteinfegern für die Stadt und deren Vorstädte werden künftig nur solche Personen angenommen werden, welche dies Gewerbe ordnungsmäßig erlernt und durch eine vor dem Polizeiamte als Baupolizei-Behörde bestandene Prüfung dargelegt haben, daß sie die zu einer tüchtigen Ausübung des Gewerbes hieselbst erforderlichen Kenntnisse besitzen.

§. 2.

Bei der Prüfung der Schornsteinfeger ist insbesondere darauf zu sehen:

1. daß dieselben mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteines und den vorkommenden Feuerungsanlagen bekannt sind;

2. daß sie die Abweichungen kennen, welche von den Eigenschaften einer vollkommenen Feuerungsanlage noch zulässig sind, auch genau wissen, welche Behandlung und Rücksichten mangelhafte, jedoch noch zulässige Anlagen dieser Art nöthig machen;

3. daß sie von ihren Verpflichtungen zur Verhütung von Feuersgefahr, sowie von den Mitteln und Maaßregeln zur Dämpfung eines Schornsteinbrandes gehörige Kenntniß haben;

4. daß sie mit allen obrigkeitlichen Vorschriften über den Bau von Feuerungsanlagen und deren Unterhaltung, sowie mit allen sonstigen zur Verhütung von Feuersgefahr erlassenen baupolizeilichen Vorschriften vollständig vertraut sind.

Digitized by Google

§. 3.

Die Annahme der Schornsteinfeger geschieht durch den Senat, nach abgestattetem Bericht des Polizeiamtes über die geschehene Prüfung der Ansuchenden.

Der Angenommene wird von dem Polizeiamte auf die gewissenhafte Befolgung dieser Ordnung beeidigt.

§. 4.

Jedem Schornsteinfeger wird ein gewisses Revier angewiesen, bei dessen Feststellung darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß dem Schornsteinfeger die persönliche Controle über die Arbeiten seiner Gesellen möglich bleibt.

Die Zahl der anzustellenden Schornsteinfeger, sowie die Bestimmung der Bezirke und deren demnächstige Aenderung bleibt jeder Zeit dem Ermessen des Senates vorbehalten, ohne daß den Schornsteinfegern ein Einspruch dagegen, oder ein Entschädigungsanspruch für einen ihnen dadurch entzogenen Nutzen zusteht.

§. 5.

Die Schornsteinfeger haben im Allgemeinen ihren Dienstgeschäften mit der möglichsten Pünktlichkeit, Ordnung und Aufmerksamkeit nachzukommen und sind insbesondere zur genauen und ungesäumten Befolgung der ihnen vom Polizeiamte als der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde ertheilten Aufträgen und Weisungen verpflichtet, auch haben sie allen obrigkeitlich angeordneten Besichtigungen und Visitationen, zu denen sie aufgefordert werden, dienstpflichtig beizuwohnen.

§. 6.

Die Schornsteinfeger haben, falls sie bemerken, daß bei Gebäuden in der Stadt den Vorschriften der Bauordnung vom 25. März 1854, namentlich den die Aufführung neuer, oder die Veränderung bestehender Feuerungsanlagen und Schornsteine betreffenden Bestimmungen derselben, oder bei Bauten in den Vorstädten den dieserhalb erlassenen Vorschriften zuwidergehandelt werden sollte, davon sofort dem Polizeiamte Anzeige zu machen.

Dieselbe Anzeige liegt ihnen ob, falls sie erfahren, daß die Herstellung neuer, sowie die Veränderung oder Erneuerung alter Feuerungsanlagen oder Schornsteine ohne Zuziehung von Maurermeistern vorgenommen wird.

§. 7.

Jeder Schornsteinfeger hat ein tabellarisches Verzeichniß über alle in seinem Revier befindlichen Schornsteine, unter Angabe der Zahl der einmündenden Feuerungen, der Malzdarren, Zuleitungsröhren u. s. w. nach einem ihm vom Polizei-

Digitized by Google

amte gelieferten Schema, anzufertigen und alle später eingetretenen Veränderungen in demselben nachzutragen, auch in einer besondern Rubrik den Tag der geschehenen Kehrung jedes Schornsteines zu bemerken.

Dies Verzeichniß ist halbjährlich und zwar spätestens bis zum 15. Jan. und 15. Juli jeden Jahres dem Polizeiamte unaufgefordert zur Einsicht vorzulegen.

§. 8.

Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, alle, und zwar sowohl auswendige als inwendige, Risse der Schornsteine, Camine und Darren, wie auch alle sonstigen feuergefährlichen Mängel jeder Art in, an und neben den Schornsteinen, namentlich die schlechte Einrichtung der Rauchkammern, die fehlerhafte Leitung der Ofenröhren, sowie mangelhafte Thüren der Reinigungsöffnungen in den Schornsteinen, den Hauseigenthümern zur unverzüglichen Abänderung anzuzeigen, und im Falle solchen Mängeln nicht nach Maaßgabe der Gefahr sofort, oder spätestens in acht Tagen, abgeholfen sein würde, wovon sie sich persönlich zu überzeugen haben, das Polizeiamt ohne Verzug und bei eigner Verantwortlichkeit davon zu benachrichtigen.

Die Schornsteinfeger haben ferner darauf zu sehen, daß die von den Feuerungen nach den Schornsteinen führenden eisernen Leitungsrohre dicht und so eingerichtet sind, daß eine Reinigung jeder Zeit vorgenommen werden kann.

Ebenso ist es ihre Pflicht, darauf zu achten, daß feuerfangende Gegenstände nicht unmittelbar neben den Oefen und den Schornsteinen gelagert werden, auch haben sie darüber zu wachen, daß dem §. 47 der Bauordnung zufolge, Schornsteine, welche durch Gelasse führen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt sind, in einer Entfernung von 1½ Fuß mit einem Lattenverschlage umgeben werden.

Dieselben haben ferner dahin zu sehen, daß die in den Feuerungsräumen gewonnene Asche nirgends anders, als in metallenen Gefäßen oder in gemauerten Gruben aufbewahrt werde.

§. 9.

Es haben die Schornsteinfeger darauf zu halten, daß in allen Brauhäusern in welchen die Braugerechtigkeit zur Zeit nicht geübt wird, die etwa noch vorhandenen Darr-Schornsteine unten und oben zugemauert sind, und daß keine andere Feuerabzüge in diese Schornsteine geleitet werden. Auch sind dieselben verpflichtet, der vom Polizeiamte angeordneten, zur Zeit alle zwei Jahre im Herbste durch die Bauschauer stattfindenden Besichtigung aller Darren ihres Revieres beizuwohnen, und dabei sich nach Maaßgabe der vom Polizeiamte dieserhalb erlassenen besonderen Vorschriften zu verhalten.

Digitized by Google

§. 10.

Das Fegen der Schornsteine darf nicht von dem Ermessen der Hausbewohner abhängig gemacht werden, vielmehr müssen alle im Gebrauche befindliche Küchen- und Oefen-Schornsteine alle drei Monate gefegt werden.

Diejenigen Schornsteine, unter welchen stark russendes Brenn-Material, namentlich Torf, Steinkohlen und Oelkuchen, auch wenn mit Holz gemischt, gebrannt werden, sind nach dem Ermessen der Schornsteinfeger öfter, mindestens aber alle acht Wochen, zu fegen. Beschwerden über die Schornsteinfeger dahin, daß dieselben zu häufig fegen, können von den Hausbewohnern dem Polizeiamte zur Entscheidung vorgetragen werden.

Alle Schornsteine für größere gewerbliche Anlagen, als Brauereien, Brennereien, Seifensiedereien u. s. w. müssen alle sechs Wochen gereinigt werden. Schornsteine zu Dampfkesseln bedürfen indessen gar keiner Reinigung, sobald dieselben mindestens 50 Fuß hoch und ganz isolirt, oder soweit sie innerhalb von Gebäuden liegen, mindestens $1\frac{1}{2}$ Stein stark aufgeführt sind.

Die Reinigung der Malzdarren muß nach jeder Mälzung von drei Last erfolgen.

§. 11.

Die vorzunehmende Kehrung ist von den Schornsteinfegern Tags vorher den Hausbewohnern anzuzeigen. Nur triftige Gründe der Letztern können einen Aufschub bis zu drei Tagen zulassen.

Ein etwa von den Hausbewohnern vorgebrachter Einwand, den Schornstein selbst gereinigt zu haben, ist überall nicht zu beachten, vielmehr ist unter allen Umständen der Schornsteinfeger für die ordnungsmäßige Kehrung verantwortlich, und verfällt er daher bei einem Schornsteinbrande jedesmal in eine vom Polizeiamte, nach Maßgabe der Umstände, zu bestimmende Geldstrafe, falls er nicht seine vollkommene Schuldlosigkeit dieser Behörde klar darzulegen vermöchte.

§. 12.

Die Reinigung der besteigbaren Schornsteine, der Rauchkammern-Camine u. s. w. erfolgt durch Abkratzen des Russes mit dem Eisen und Abkehren mit dem Besen. Zur Reinigung der engen Schornsteine darf in der Regel nur die Kreuzbürste von passendem Querschnitte benutzt werden. Ausnahmsweise dürfen dieselben jedoch bei Bildung von Glanzruß ausgebrannt werden. Jedoch muß in jedem Falle, wenn dies nöthig werden sollte, zuvor die Erlaubniß des Polizeiamtes eingeholt werden. Eine derartige Maßregel darf übrigens nie vorgenommen werden, ohne daß auf dem Boden Wasser vorräthig ist und die Reinigungsthüren vollständig luftdicht geschlossen sind.

Digitized by Google

Bei Reinigung der metallenen Zuleitungsrohre ist darauf zu achten, daß der ausgekehrte Ruß nicht in die darunter befindlichen Oefen gelange und deshalb für angemessene Verschliessung des Zuleitungsrohres und Entfernung des Russes von der Seite Sorge zu tragen.

§. 13.

Bei besteigbaren Schornsteinen haben die Schornsteinfeger jedesmal die einmündenden Oefen und andere Feuerungsrohre mitzureinigen, soweit sie vom Schornstein aus hineinreichen können.

§. 14.

Die Kehrbesen und Handleitern zum Einsteigen in die Schornsteine haben die Schornsteinfeger, ebenso wie die nöthigen Seile, Kugeln, und Kreuzbürsten zum Reinigen der engen Schornsteine, zu halten.

Nur bei Schornsteinen mit außergewöhnlichem Querschnitte, d. h. solchen, die nicht einen kreisförmigen oder quadratischen Querschnitt und eine größere Weite als 8 Zoll haben, ist der Hauseigenthümer zur Hergabe passender Kehrapparate verpflichtet.

§. 15.

Die Schornsteinfeger sind für die Nachlässigkeit und Untreue ihrer Gesellen und Lehrburschen verantwortlich, und haben mit Strenge darauf zu halten, daß ihre Leute sich gegen die Hausbewohner anständig und bescheiden betragen.

Auch dürfen sie keinen Gesellen annehmen, ohne dazu vom Polizeiamte nach Einreichung seiner Legitimationspapiere und Zeugnisse die Ermächtigung erhalten zu haben.

§. 16.

Die Kehrungen sollen in der Regel im Beisein und unter Leitung der Schornsteinfeger geschehen. Sind dieselben durch triftige Gründe am Erscheinen gehindert, so haben sie sich durch einen vom Polizeiamte nach vorgenommener Prüfung genehmigten Gesellen vertreten zu lassen. Die Schornsteinfeger müssen indessen, so lange sie nicht durch Krankheit am persönlichen Erscheinen gehindert sind, der Kehrung jedes Rauchrohres mindestens ein um das andere Mal beiwohnen.

§. 17.

Beim Ausbruche eines Feuers in der Stadt müssen sich die Schornsteinfeger mit ihren Gesellen und Burschen schleunigst in Diensttracht zur Brandstelle begeben und dort den Weisungen des Branddirectors, bei welchem sie sich zu melden haben, Folge leisten. Jeder von ihnen hat zwei Haar-Decken und zwei Feuereimer, welche ihnen von der Feuerlöschungsanstalt unentgeldlich werden geliefert werden, mitzubringen.

Digitized by Google

§. 18.

Die Schornsteinfeger dürfen ohne Erlaubniß des Polizeiamtes keine Nacht aus der Stadt sein, und müssen sich auch unter einander dahin verständigen, daß am Tage wenigstens einer von ihnen mit seinen Gesellen in der Stadt zur Hand ist.

§. 19.

Die Schornsteinfeger haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit strenger Gewissenhaftigkeit und ohne Ansehen der Person zu erfüllen, widrigenfalls sie nicht nur den durch ihr Verschulden entstandenen Schaden zu ersetzen haben, sondern auch vom Polizeiamte nach Maßgabe der Umstände mit Geld- oder Gefängnißstrafe werden belegt werden.

In Fällen der Trunkenheit oder wiederholter Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten haben sie Suspension, oder gänzliche Entlassung vom Dienste, durch den Senat, auf desfallsige Anzeige des Polizeiamtes, zu gewärtigen.

§. 20.

Der Wittwe oder den Erben eines Schornsteinfegers steht ein Recht auf Fortsetzung des Gewerbes nicht zu.

§. 21.

Der Kehrlohn der Schornsteinfeger richtet sich im Allgemeinen nach der Bauart und Höhe der Schornsteine.

Die Schornsteinfeger haben zu erheben:

1) bei besteigbaren Rohren,

a) wenn diese nur durch eine einfache Etage oder ein einfaches Dach reichen . . . . . 4 ß

b) wenn diese nur durch eine Etage und durch ein einfaches Dach reichen . . . . . 5 ß

c) bei längeren Rohren außerdem für jede Etage oder Kehlbalkenlage mehr . . . . . 1½ ß

2) bei nicht besteigbaren Rohren,

a) wenn diese nur durch eine einfache Etage oder ein einfaches Dach reichen . . . . . 3 ß

b) wenn dieselben nur durch eine Etage und ein einfaches Dach reichen 4 ß

c) bei längeren Rohren außerdem für jede Etage oder Kehlbalkenlage mehr . . . . . 1 ß

Digitized by Google

Sowohl bei der Berechnung nach 1. b, als bei der nach 2. b, werden die Rauchfänge einer offenen Feuerung einer Etage gleich geachtet, dagegen in die Diele eingebaute Zwischenetagen nicht gerechnet.

3) Für das Herausnehmen und die Reinigung der Zuleitungsröhren von einem Sparheerd oder Ofen, soweit solche vom Schornstein aus nicht erreicht werden können, sowie für das Wiedereinsetzen und Verschmieren dieser Röhren für jeden laufenden Fuß . . . . . $\frac{1}{4}\beta$

Ueber den Kehrlohn für die Reinigung von Darren und Sparheerden, sowie für sonstige Arbeiten, zu denen die Schornsteinfeger von den Hausbewohnern aufgefordert werden, haben die Schornsteinfeger sich mit den Letztern nach Billigkeit zu verständigen.

§. 22.

Für die Hergabe des gewöhnlichen Kehrungsgeräthes haben die Schornsteinfeger so wenig bei unbesteigbaren, als bei besteigbaren Schornsteinen eine Vergütung zu fordern. Auch dürfen sie eine solche nicht für die ihnen obliegende Entfernung des Russes aus den untern Theilen der Schornsteine oder für die nach §. 13 aus den besteigbaren Schornsteinen zu beschaffende Beseitigung des Russes der Ofen- und anderer Feuerungsrohre in Anspruch nehmen.

§. 23.

In Streitfällen über den Kehrlohn steht dem Polizeiamte die Entscheidung zu.

§. 24.

Für die Zahlung des Kehrlohnes haftet bei vermietheten Gebäuden oder Localen der jedesmalige Hauseigenthümer, wenn dieselbe von den Hausbewohnern nicht in Güte zu erlangen sein sollte.

§. 25.

Das Fordern von Trinkgeldern für die Kehrung der Schornsteine oder für sonstige Arbeiten der Schornsteinfeger, sowie die Gratulation zum Neujahre, ist bei einer vom Polizeiamte zu verhängenden Strafe verboten.

§ 26.

Der Senat behält sich eine Aenderung dieser Ordnung vor, sobald die Umstände eine solche erforderlich machen sollten.

§. 27.

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. Juni 1857.

Digitized by Google

1857, Juni 27. No. 22. a)

Regulativ,

die für das Lübeckische Bundescontingent gestifteten Dienst-Ehrenzeichen betreffend.

(Publicirt am 18. August 1857.)

Es hat der Senat Sich veranlaßt gefunden, zur Anerkennung vieljähriger, im hiesigen Bundescontingente treu geleisteter Dienste, militairische Dienst-Ehrenzeichen zu stiften und dieserhalb folgende nähere Bestimmungen zu treffen:

§. 1.

Officiere erhalten

nach zwanzigjährigem Dienste im hiesigen Bundescontingente ein silbernes,
nach fünf und zwanzigjährigem Dienste ein goldenes Kreuz.

§. 2

Unterofficiere, Gefreite, Spielleute und Soldaten, welche im hiesigen Bundescontingente treu gedient haben, erhalten,

nach vollendeter 15jähriger Dienstzeit eine silberne,
nach vollendeter 20jähriger Dienstzeit eine goldene Schnalle,
nach vollendeter 25jähriger Dienstzeit ein silbernes Kreuz.

§. 3.

Die Kreuze tragen das Gepräge des Lübeckischen Staatswappens, die silbernen Schnallen die Ziffer XV, die goldenen die Ziffer XX; die Kreuze sowohl, als die Schnallen werden an einem roth und weißen seidenen Bande auf der linken Brust getragen.

Das Band darf niemals ohne das Kreuz oder die Schnalle angelegt werden.

§. 4.

Beim Empfang einer höheren Decoration ist die bisher getragene zurückzugeben.

Stirbt eine Militairperson, welche ein Dienst-Ehrenzeichen besessen, so ist dasselbe von den Angehörigen des Verstorbenen dem Militair-Commando, welches auf Befolgung dieser Vorschrift zu halten hat, zurückzugeben, Behufs Ablieferung an die Behörde (vergl. §. 9.)

Digitized by Google

§. 5.

Bei Berechnung des auf das Ehrenzeichen Anspruch gebenden Dienstalters wird in der Regel nur die im hiesigen Bundescontingente zurückgelegte ununterbrochene Dienstzeit berücksichtigt, wobei jedoch den Officieren die Zeit, während welcher sie als Soldaten und Unterofficiere im hiesigen Bundescontingente dienten oder auf der Militairschule sich befanden, angerechnet wird. Ob und in wie weit im einzelnen Falle und ausnahmsweise auswärtiger Militairdienst anzurechnen sei, bleibt bei Officieren der Entscheidung des Senats, bei Unterofficieren, Gefreiten, Spielleuten und Soldaten der Entscheidung der Militair-Commissarien des Senats vorbehalten.

Auf die bei Gewährung von Alterszulagen und bei Pensionirungen in Frage kommende Dienstzeit bleibt solche etwanige Anrechnung auswärtigen Dienstes ohne Einfluß.

Kriegsjahre, d. h. solche Jahre, während welcher ein Feldzug in hiesigem Dienste stattgefunden hat, werden doppelt gerechnet.

§. 6.

Nach erfolgtem Austritte aus dem hiesigen Militairdienste darf das Dienst-Ehrenzeichen von dem Inhaber nur dann fortgetragen werden, wenn derselbe einen ehrenvollen Abschied erhalten hat.

§. 7.

Verletzung der Treue und unehrenhafte Handlungen machen zur Erlangung des Dienst-Ehrenzeichens unfähig und ziehen auch den Verlust desselben nach sich, worüber im einzelnen Falle das Militairgericht zu entscheiden hat.

§. 8.

Die Verleihung des Dienst-Ehrenzeichens erfolgt bei Officieren auf den Antrag der Militair-Commissarien des Senats, durch den Senat, bei den Militairpersonen der unteren Grade, auf den Antrag des Contingent-Chefs, durch die Militair Commissarien des Senats, und zwar stets unter Ausfertigung eines bezüglichen Patents.

§. 9.

Die Militair-Commissarien des Senats sind mit der Handhabung dieses Regulativs und mit der Aufsicht über dessen Befolgung beauftragt

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 27. Juni 1857

Digitized by Google

1857, Juli 4. No. 23.

Bekanntmachung,

die Bestattung von Armenleichen in den gemischten Kirchspielen der freien Stadt Lübeck, des Herzogthumes Holstein und des Fürstenthumes Lübeck betreffend.

(Publicirt am 6. Juli 1857.)

Nachdem zwischen dem Senate und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung des Fürstenthumes Lübeck zu Eutin, so wie zwischen dieser Regierung und dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Verhandlungen gepflogen worden sind über gleichmäßig zur Anwendung zu bringende Grundsätze in Betreff der Bestattung von Armenleichen bei denjenigen Kirchen des hiesigen Freistaates, des Herzogthumes Holstein und des Fürstenthumes Lübeck, bei welchen Eingesessene aus einem der anderen Territorien eingepfarrt sind, bringt der Senat die gegenseitig vereinbarten Bestimmungen, zur Nachachtung für die Beikommenden, hiedurch zu allgemeiner Kunde:

1) Wenn ein von der zuständigen Armenbehörde ausgestellter Attest beigebracht ist, dahin lautend:

   daß die Kosten der Beerdigung Armuths halber der Kommüne zur Last fallen und daß namentlich weder ein Nachlaß des Verstorbenen, noch eine Todtengilde vorhanden sei, woraus die Leichengebühren bezahlt werden könnten,

   so ist eine derartige Gebühr weder an die Kirchenkasse, noch an die Kirchenbedienten zu bezahlen, mit Ausnahme jedoch des Todtengräberlohns (so wie im Kirchspiel Travemünde der Gebühr des Glockenläuters und Leichendieners.)

   Denjenigen jetzt fungirenden Kirchenbedienten, welche auf Bezahlung von Leichengebühren für Arme durch die betreffenden Armenkommünen rechtlichen Anspruch zu machen haben, bleibt übrigens dieser Anspruch, falls sie nicht etwa darauf freiwillig verzichten, für ihre Dienstzeit vorbehalten.

2) Die Armenkommünen bleiben verpflichtet, in Ermangelung zu ihrer Disposition stehender, oder von der Kirche eigends für Armenleichen ausgelegter Freigräber für die Erwerbung der Grabstelle auf ihre Kosten zu sorgen.

3) Bei Bestattung der Armenleichen ist zwar jeder Prunk und überflüssige Aufwand zu vermeiden, die Kommüne hat jedoch einen einfachen schwarzen Sarg von Föhrenholz zu liefern und für anständigen Transport nach dem Kirchhofe zu sorgen, wobei zum Behuf der Einsenkung die Begleitung wenigstens aus 4 Mannspersonen bestehen muß.

Das Landamt und das Amt Travemünde sind beauftragt, zum Behuf der Ausführung dieser Bestimmungen das Erforderliche wahrzunehmen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. Juli 1857.

Digitized by Google

1857, Juli 18. No. 24.

Revidirte Polizeiordnung

für

die Schiffahrt auf dem Stromreviere zwischen Lübeck und Travemünde.

(Publicirt am 25. Juli 1857.)

Nachdem die unterm 16. April 1833 erlassene Polizeiordnung für die Schiffahrt auf dem Stromreviere zwischen Lübeck und Travemünde einer Revision unterzogen worden, verordnet der Senat, zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Verhütung von Gefahr bei dem Schiffsverkehre zwischen Lübeck und Travemünde, hiedurch, was folgt:

§. 1.

Jeder Schiffer, welcher das Revier befahren will, ist verpflichtet, in Travemünde dem Lootsencommandeur oder dem an Bord befindlichen Lootsen, in Lübeck dem Hafenmeister, den Tiefgang seines Schiffes, mit Einrechnung des etwa vorhandenen losen Kieles, genau anzugeben.

Hält der Beamte den Tiefgang des Schiffes trotz der Angabe des Schiffers für größer, als er für das Revier gestattet ist, so kann er denselben prüfen, und zu solchem Zwecke ein in Travemünde einkommendes Schiff dort zu Anker bringen lassen.

Der Schiffer hat seine Ladung so einzurichten, daß sein Schiff alle Stellen des Reviers ungehindert passiren kann. Der Beamte in Lübeck oder in Travemünde wird jedem Schiffer die Tiefe des Fahrwassers und den darnach zulässigen Tiefgang des Schiffes angeben.

§. 2.

Wenn während der Reise das Wasser fällt, darf das Schiff nicht mit schweren Ankern über eine Untiefe übergewunden werden.

Wenn während der Fahrt Ballast oder Holz gelöscht werden muß, so darf dies nur in Leichterfahrzeuge geschehen.

Jeder Schiffer muß während der Fahrt stets einen Worpanker mit starker Leine am Hintertheile des Schiffes bereit halten, um nöthigen Falls die Fahrt des Schiffes hemmen zu können.

Digitized by Google

§. 3.

Wenn nicht die Noth es erfordert, dürfen Schiffe auf der Strecke zwiſchen Lübeck und der unterſten Spitze des Faſchinenwerks hinter der Herrenfähre, ferner in der Stulper Huck und überall in den übrigen ſcharfen Krümmungen des Revieres (§. 18) weder vor Anker gehen, noch ſich feſtlegen. Wird aber ein Schiff durch Noth gezwungen, auf einer dieſer verbotenen Stellen zu ankern oder ſich feſtzulegen, ſo muß dem Schiffe eine ſolche Lage gegeben werden, daß das Fahrwaſſer möglichſt frei bleibt. Zu dieſem Zwecke muß das Schiff entweder unmittelbar an der Fläche oder an den Strompfählen oder am Ufer feſtlegen. Auch dürfen Anker nicht in ſolcher Weiſe ausgeſetzt werden, daß ſie andern Schiffen Gefahr bringen können, und es müſſen Boyen, welche ſenkrecht über dem ausgeſetzten Anker ſchwimmen, dabei angebracht werden. Die Ueberfahrt der Fährböte darf durch Stilliegen der Schiffe niemals gehindert werden, auch hat der Schiffer die Anweiſungen des Pächters der Herrenfähre in Beziehung auf die Bewegung des Schiffes im Durchſtiche genau zu befolgen, namentlich müſſen die Segelſchiffe bei dem Paſſiren der Herrenfähre ihre Segelkraft rechtzeitig mäßigen.

§. 4.

Laden und löſchen dürfen Schiffe auf dem Revier nur an den beſtimmten Plätzen nach vorgängiger Erlaubniß des Zoll- und Acciſe-Departements und unter Befolgung der Anweiſungen des von dieſer Behörde mit der Aufſicht beauftragten Beamten.

§. 5.

Holzflöße dürfen auf dem Revier weder gelagert noch transportirt werden.

§. 6.

Der Treidelſtieg darf nicht beſchädigt, noch ſonſt etwas darauf vorgenommen werden, was den Treidelnden hinderlich ſein könnte. Jede Beſchädigung der Ufer, der Strombauten, der Pfähle, Pflanzungen oder Fahrwaſſer-Marken, auch die Verrückung der Letzteren, iſt verboten.

Wenn ein Schiffer oder ſeine Mannſchaft Beſchädigung der Marken oder ſonſt etwas der Schiffahrt Nachtheiliges auf dem Reviere bemerkt, ſo iſt davon gleich nach der Ankunft des Schiffes in Lübeck dem Hafenmeiſter, in Travemünde aber dem Lootſencommandeur Anzeige zu machen.

§. 7.

Wenn ſich Schiffe beim Treideln begegnen, ſo muß daß ſtromabwärts, d. h. von Lübeck nach Travemünde, fahrende Schiff dem ſtromaufwärts, d. h. von Travemünde nach Lübeck, gehenden die Leine werfen.

Alle Böte und Stromfahrzeuge, ſie mögen ſtromabwärts oder ſtromaufwärts fahren, müſſen den Seeſchiffen die Leine werfen und ihnen ausweichen.

Digitized by Google

Wenn ein Dampfschiff einem treidelnden Schiffe begegnet oder demselben vorbeifahren will, so muß es stets und ohne Rücksicht auf die Windrichtung dasselbe auf der äußern Seite passiren.

§. 8.

Auf der Strecke zwischen Lübeck und dem Ende des Faschinenwerkes unterhalb des Durchstiches dürfen Segelschiffe nur mit schwacher Fahrt, Dampfschiffe aber höchstens mit einer Geschwindigkeit von einer Stunde für diese $1\frac{3}{5}$ Meilen lange Strecke fahren.

Für diejenigen Dampfschiffe, welche vermöge der Construction ihrer Wasserräder eine zu große Bewegung des Wassers verursachen, bleibt eine weitere Einschränkung der Geschwindigkeit vorbehalten.

§. 9.

Wenn Dampfschiffe kleineren Fahrzeugen oder Schiffen mit geringer Bordhöhe begegnen, oder wenn sie Fährstellen, Baggermaschinen, Prähme oder im Bau befindliche Stromwerke passiren, so müssen sie sich in gehöriger Entfernung von denselben halten und ihre Maschinenkraft so mäßigen, daß jede Beschädigung durch den Wellenschlag vermieden wird; in dringenden Fällen müssen die Räder oder die Schraube gehemmt, oder muß dem Schiffe eine rückgängige Bewegung gegeben werden.

§. 10.

Will ein Dampfschiff ein kleines Fahrzeug an sich heran kommen lassen, so hat es seine Räder oder Schraube still zu stellen und den Dampf abblasen zu lassen.

Ehe dies geschehen, darf das kleine Fahrzeug sich dem Dampfschiffe nicht nähern und nicht eher, als bis das erstere um 10 Schritte wieder sich entfernt hat, dürfen die Räder oder die Schraube in Bewegung gesetzt und die Dämpfe eingesperrt werden.

§. 11.

Schiffe, welche bei Nachtzeit fahren, müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und zwar:

a) Dampfschiffe zwei Laternen am Mast und eine weit leuchtende Laterne am Bugspriet führen,

b) Segelschiffe zwei Laternen, in der Regel in den Fock-Wanten, Galleas- und Kuffschiffe aber in den großen Wanten,

c) Stromfahrzeuge dagegen eine Laterne am Mast und, wenn sie ohne Mast fahren, an einer nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle zeigen.

Digitized by Google

Außerdem muß jedes Schiff alle 5 Minuten 7 Schläge mit der Glocke oder ein anderes weit hörbares Zeichen geben.

§. 12.

Bei dichtem Nebel müssen alle in Fahrt befindlichen und die im Fahrwasser vor Anker liegenden Schiffe, mit Einschluß der Stromfahrzeuge, gleichfalls das am Schlusse des §. 11. angegebene Zeichen geben.

§. 13.

Alle auf dem Revier stilliegenden Fahrzeuge müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang eine brennende Laterne führen:

a) Dampfschiffe und Stromfahrzeuge oben am Mast, oder an einer nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle,

b) Segelschiffe in der Regel in den Fock-Wanten, Galleas- und Kuffschiffe aber in den großen Wanten.

Auch müssen alle Seeschiffe ihre Raaen brassen oder toppen.

§. 14.

Verholende Schiffe und Stromfahrzeuge müssen sich so einrichten, daß sie segelnden Schiffen und in der Fahrt begriffenen Dampfschiffen nicht in den Weg kommen.

§. 15.

Wenn ein Seeschiff unter Segel, graden Cours haltend, einem andern in gleicher Weise segelnden Seeschiffe oder einem in der Fahrt begriffenen Dampfschiffe begegnet, so müssen beide Schiffe auf Backbordsseite bei einander vorbei fahren. Eine Ausnahme hievon kann jedoch in dem im §. 16. bezeichneten Falle stattfinden.

Von zwei sich begegnenden, kreuzenden Schiffen muß dasjenige ausweichen, welches über Steuerbord mit Backbordshalsen segelt.

Jedes Dampfschiff und jedes graden Cours oder vor dem Winde segelnde Schiff, muß, wenn es einem kreuzenden Schiffe begegnet, ausweichen, indem es hinter dem kreuzenden Schiffe vorbeifährt.

Diese Vorschriften gelten auch für Stromfahrzeuge.

Kleine Segelfahrzeuge und Böte sind übrigens den größeren Segelschiffen und Dampfschiffen auszuweichen verpflichtet.

§. 16.

Im freien Fahrwasser des Reviers, d. h. auf der Strecke vom rauhen Ort unterhalb Herrenwieck bis zur Südseite des Stulper Hakens und auf der

Digitized by Google

Strecke von der Nordseite des Stulper Hakens bis zur Südseite oder bis an den obersten Pfahl des Pfahlrackes müssen Dampfschiffe den Segelschiffen ausweichen und zwar nach der Seite hin, auf welcher sie an Letzteren ohne Gefahr vorüber kommen können, in der Regel auf der Windseite.

§. 17.

Wenn im engen Fahrwasser, d. h. auf allen Strecken des Reviers, welche nicht im vorstehenden Paragraphen als freies Fahrwasser bezeichnet sind, Dampfschiffe mit Segelschiffen oder Segelschiffe unter einander sich begegnen, so müssen sie mit schwacher Fahrt sich vorbeifahren.

§. 18.

In den scharfen Krümmungen des engen Fahrwassers, nämlich bei der Einsiedelfähre, bei Brandt's Garten, bei der Treidelhütte, beim Schwartauer Holz, bei der Mündung der Schwartau, bei Dänischburg, bei Gothmund, bei Siems und im Durchstiche, müssen jedoch die Begegnungen von Schiffen über 40 Fuß Breite (bei Segelschiffen einschließlich der Segel und Raaen, bei Räderdampfschiffen einschließlich der Radkasten) dadurch verhindert werden, daß das stromaufwärts fahrende oder das einem vor dem Winde segelnden Schiffe begegnende Dampf- oder Segelschiff durch Ermäßigung der Fahrt oder durch Anhalten so lange die Einfahrt in die Krümmung vermeidet, bis das andere Schiff die letztere verlassen hat.

§. 19.

Begegnen sich zwei Dampfschiffe, so muß jedes derselben beim Ausweichen das ihm zur Rechten liegende Ufer halten. Begegnen sie sich zur Nachtzeit, so hat jedes durch zwei Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Ist aber ein Dampfschiff durch die Oertlichkeit verhindert, auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge durch drei Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß, anzudeuten, in diesem Falle muß das letztere Fahrzeug nach der ihm als fahrbar bezeichneten Stelle ganz ausweichen.

§. 20.

Bei der Begegnung zweier Dampfschiffe im engen Fahrwasser (§. 17) muß das stromaufwärts fahrende seine Fahrt vermindern.

§. 21.

Im freien Fahrwasser muß ein Dampfschiff, welches ein anderes Dampfschiff überholen will, um dasselbe herum fahren.

Im engen Fahrwasser muß das überholende Dampfschiff dem voranfahrenden Dampfschiffe durch fünf Schläge mit der Glocke und Aufziehen einer rothen Flagge am Vortopp ein Zeichen geben. Letzteres biegt dann über die Steuerbordseite

Digitized by Google

ſoweit als möglich aus, und das vorbeifahrende Dampfſchiff paſſirt, nach der Backbordſeite ausbiegend, das voranfahrende an deſſen Backbordſeite.

In den ſcharfen Krümmungen des engen Fahrwaſſers iſt jedoch das Ueberholen eines vorauffahrenden Dampfſchiffes unterſagt.

§. 22.

Ein Wettfahren von Dampfſchiffen iſt verboten.

§. 23.

Dampfſchiffe, welche ein Segelſchiff im freien Fahrwaſſer überholen wollen, müſſen daſſelbe an der Windſeite paſſiren.

Im engen Fahrwaſſer müſſen beide Schiffe weichen. Es kommen daher alsdann die im §. 21 für das Ueberholen eines Dampfſchiffes im engen Fahrwaſſer gegebenen Vorſchriften zur Anwendung, jedoch mit der Aenderung, daß das Segelſchiff nach dem Ufer unter Lee abhält und das Dampfſchiff in den Wind ſteuert, um dem Segelſchiffe auf der Windſeite vorbeizukommen.

In den ſcharfen Krümmungen des engen Fahrwaſſers iſt jedoch das Ueberholen der Segelſchiffe den Dampfſchiffen unterſagt.

§. 24.

Uebertretungen der Vorſchriften dieſer Ordnung, deren Ueberwachung insbeſondere dem Hafenmeiſter in Lübeck und dem Lootſencommandeur in Travemünde obliegt, ſind von dem Polizeiamte zu Lübeck, abgeſehen von dem Schadenserſatze in den im §. 6. gedachten Fällen, ſowie bei einem Anſegeln oder Ueberſegeln, mit einer Polizeiſtrafe von 5 ß bis 100 ß, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß, zu belegen.

§. 25.

Dieſe Polizeiſtrafen treffen den Lootſen, wenn das Schiff durch einen ſolchen geführt iſt und derſelbe die Uebertretung dieſer Ordnung verſchuldet hat, in allen übrigen Fällen den Schiffer, welchem jedoch der Regreß gegen den wirklich Schuldigen vorbehalten bleibt. Wenn gegen den Schiffer eine Strafe erkannt wird, haftet dafür, bis zur Zahlung der Strafgelder, das Schiff ſelbſt.

§. 26.

Gegen den Ausſpruch des Polizeiamtes iſt der Recurs an den Senat zuläſſig, doch muß derſelbe binnen drei Tagen bei jener Behörde angemeldet und binnen einer ferneren Friſt von gleicher Dauer gerechtfertigt werden. Der Recurs hat keine Suspenſivwirkung.

§. 27.

Alle früheren Verordnungen und Bekanntmachungen, die Schiffahrt auf der Untertrave betreffend, ſind aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Verſammlung des Senates, am 18. Juli 1857.

Digitized by Google

1857, Juli 20. No. 25.

Bekanntmachung,

betreffend eine von Seiten der K. K. Oesterreichischen Regierung zu Gunsten ausländischer Stiftungen und Körperschaften erlassene Verfügung wegen Erhebung der Zinsen von Oesterreichischen Staatspapieren und der Veräußerung solcher Papiere.

(Publicirt am 23. Juli 1857.

Der Senat bringt, auf den Grund einer Mittheilung der K. K. Oesterreichischen Gesandschaft zu Hamburg, hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß, einer Verfügung der Kaiserlichen Regierung vom 8. v. M. zufolge, ausländische Stiftungen oder Körperschaften zur Flüssigmachung der Zinsen ihrer in Oesterreichischen Staatspapieren angelegten Kapitalien, zu ihrer Veräußerung und beziehungsweise Umschreibung, nicht mehr, wie bisher, der jedesmaligen Beibringung eines Reciprocitätsreverses und eines Existenzzeugnisses bedürfen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. Juli 1857.

1857, Juli 29. No. 26.

Verordnung,

den Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Inneren betreffend.

(Publicirt am 1. August 1857.)

Um Auswanderer vor den Nachtheilen sicher zu stellen, welchen sie dadurch sich aussetzen, daß sie schon vor ihrer Ankunft in einem überseeischen Hafen mit Billets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Inneren sich versehen, findet der Senat Sich veranlaßt, hiedurch zu verordnen:

> Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Inneren wird Jedermann ohne Ausnahme bei einer Geldstrafe von 15 ß bis 100 ß, und im Falle des Unvermögens bei verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, verboten.

Das Polizeiamt und das Amt Travemünde sind mit der Aufrechthaltung dieses Verbotes und mit der Bestrafung von Uebertretungen desselben beauftragt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. Juli 1857.

Digitized by Google

1857, Auguſt 8. No. 27.

Bekanntmachung,
die Vornahme einer Volkszählung betreffend.

(Publicirt am 10. Auguſt 1857.)

Nachdem beſchloſſen worden, in dieſem Jahre wiederum eine allgemeine Volkszählung vorzunehmen, verfügt der Senat das Nachſtehende:

1) Die Zählung beginnt, und zwar gleichzeitig in der Stadt, in den Vorſtädten und Landbezirken am 1. September d. Js. und wird bis zu deren vollſtändigen Beendigung ununterbrochen fortgeſetzt. Der Anfangstag gilt allgemein als Zählungstag.

2) Die Zählung geſchieht in der Stadt durch Officiere und Unterofficiere der Bürgergarde, welche dazu ihre Mitwirkung angeboten haben; in den Vorſtädten und Landbezirken in gleicher Weiſe durch die Mitglieder der Bezirks-Commiſſion und Officiere der Landwehr.

3) Alle beikommenden Behörden, alle Prediger, Forſtbeamte, Armenpfleger, Bauervögte, Polizeidiener, Landjäger und ſonſtige Officianten, überhaupt alle Bürger und Staats-Angehörigen, haben den mit der Zählung Beauftragten jede irgend erforderliche Auskunft, die ſie zu geben vermögen, zu gewähren; inſonderheit aber werden alle Haus- und Familienväter hiedurch Obrigkeitlich aufgefordert, die von ihnen zu erwartenden Angaben getreulich und ohne Rückhalt zu ertheilen.

Gegeben Lübeck, in der Verſammlung des Senates, am 8. Auguſt 1857.

1857, Auguſt 8. No. 28.

Verordnung,
das Verbot der Anwendung der mittelſt Arſenik dargeſtellten grünen Kupferfarben zu Tapeten und Rouleaux oder zum Anſtrich von Zimmerwänden, ſowie des Kleinverkaufes der unter Benutzung ſolcher Farben hergeſtellten Gegenſtände betreffend.

(Publicirt am 11. Auguſt 1857.)

Da ſich herausgeſtellt hat, daß durch Tapeten und Zimmerwände, welche mit Arſenik-Präparaten gefärbt oder bedruckt ſind, Vergiftungen herbeigeführt werden können, ſo

Digitized by Google

findet der Senat sich veranlaßt, zur Beseitigung der aus der Verfertigung und dem Verkaufe solcher Gegenstände entstehenden Gefahr hiedurch für den ganzen Umgang des Lübeckischen Staates zu verordnen:

1) Die Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, sowie zum Anstreichen von Tapeten und Zimmerwänden, auch zum Bemalen und Bedrucken von Fenster-Rouleaur, Gardinen und Fenstervorsätzen wird verboten.

2) Ebenso wird der Detailverkauf der genannten, unter Benutzung arsenikhaltiger Farben hergestellten Gegenstände untersagt.

3) Wer die Vorschriften dieser Verordnung übertritt, wird mit einer Polizeistrafe bis zu 60 ℔ belegt und hat außerdem, wenn die Gesundheit oder das Leben eines Menschen durch seine Handlung verletzt worden ist, die dadurch verwirkte Criminalstrafe zu erwarten.

Den Detaillisten und Gewerbtreibenden wird empfohlen, ihre grünen Kupferfarben oder die mit solcher Farbe versehenen Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, denen sie vertrauen dürfen, daß die Anwendung des Arseniks bei der Bereitung der Farben nicht stattgefunden hat und sich zugleich gegen die Lieferung derartiger verbotener Fabrikate sicher zu stellen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 8. August 1857.

1857, August 22. No. 29.

Fernere Bekanntmachung,
die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unter dem Rindvieh vorgekommene Lungenseuche betreffend.

(Publicirt am 25. August 1857.)

Nachdem, dem Senate auf amtlichem Wege zugegangener Mittheilung zufolge, die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unter dem Rindvieh vorgekommene Lungenseuche als vollständig erloschen zu betrachten ist, wird die durch die Bekanntmachung vom 18. Februar d. Js. angeordnete Vorschrift, nach welcher der Rindviehtransport aus den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in das diesseitige Gebiet nur dann gestattet ist, wenn das Vieh mit genügenden Gesundheitsattesten begleitet ist, hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. August 1857.

Digitized by Google

1857, August 26. No. 30.

Bekanntmachung,
die Veranstaltung einer Kirchencollecte zu Gunsten des hiesigen Gustav-Adolph-Vereines betreffend.

(Publicirt am 1. September 1857.)

Es hat der Senat, in Folge eines Gesuches des Vorstandes des hiesigen Gustav-Adolph-Vereines, diesem Vereine, in Anerkennung und zur Förderung des von demselben erstrebten Zweckes hülfreicher Unterstützung von evangelischen in der Zerstreuung lebenden Glaubensgenossen, eine Kirchencollecte, am Sonntage den 1. November dieses Jahres, in sämmtlichen protestantischen Kirchen des hiesigen Freistaates bewilligt; und werden zu dem Ende die Becken ausgestellt sein.

Solches wird hiedurch zu allgemeiner Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. August 1857.

1857, August 29. No. 31.

Bekanntmachung,
den zweiten Nachtrag vom 24. Februar d. Js. zu dem revidirten Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 betreffend.

(Publicirt am 8. September 1857.)

Nachdem auf der im gegenwärtigen Jahre zu München abgehaltenen Conferenz von Abgeordneten der dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereine angehörigen Regierungen ein zweiter Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 vereinbart worden ist, bringt der Senat solchen Nachtrag, dessen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1858 in Wirksamkeit treten, hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. August 1857.

Zweiter Nachtrag
zu dem
revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851.

Auf der dritten deutschen Post-Conferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 übereingekommen:

Digitized by Google

Fahrpost.

Art. 1.

Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Art. 2.

Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 deutsche Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 deutschen Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrat belegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Art. 3.

Festsetzung der Entfernungen für den Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Art. 4.

Fahrposttarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Art. 5.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 deutsche Meilen $\frac{1}{6}$ Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in Silbergroschen ausgerechneten Portosätzen werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt und hiebei Taxbruchtheile auf $\frac{1}{4}$ Sgr., resp. 1 kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Art. 6.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

bis einschließlich	8	Meilen	2	Sgr.	= 6	kr.	Oestr. W.	= 7	kr.	Südd. W.
über	8—16	„	3	„	= 9	„	„	= 10	„	„
„	16—24	„	4	„	= 12	„	„	= 14	„	„
„	24—32	„	5	„	= 15	„	„	= 18	„	„
„	32—40	„	6	„	= 18	„	„	= 21	„	„
„	40	„	7	„	= 21	„	„	= 25	„	„

Digitized by Google

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimalporto mit 1½ Sgr., resp. 4 kr. Oesterr. W., oder 5 kr. Südd. W. erhoben.

Art. 7.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschl. 40 Thlr. = 60 fl. Oestr. W. = 70 fl. Südd. W.	über 40—80 Thlr. = 60—120 fl. Oestr. W. = 70—140 fl. Südd. W.	für jede weitere 80 Thlr. = 120 fl. Oestr. W. = 140 fl. Südd. W.
bis einschließlich 12 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 Meilen	1 „	2 „	2 „
über 48 Meilen	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 800 Thlr., 1200 fl. Oestr. W. oder 1400 fl. Südd. W. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 5. enthaltenen Bestimmungen.

Art. 8.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Thlr., resp. 60 fl. Oestr. W. oder 70 fl. Süddeutsch. W. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfängers eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto nach Maßgabe des Art. 6. erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Postanstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr. resp. für je 5 fl. — 2 kr.

Art. 9.

Begleitbriefe.

Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth und darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag) belegt und dasselbe zur Gesammteinnahme gezogen.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Art. 10.

Fahrpostverkehr mit fremden Ländern.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörenden Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenz-Postverwaltung und dem Vereinsauslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Digitized by Google

Vertheilung der Porto-Einnahme.

Art. 11.

Die Gesammt-Portoeinnahme aus dem internationalen Vereins-Fahrpostverkehr, mit Ausnahme der Gebühren für Vorschüsse und baare Einzahlungen, wird unter sämmtliche Vereins-Verwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt.

Behufs der Ermittelung des Antheiles der einzelnen Verwaltungen an der Gesammteinnahme wird unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen für den Zeitraum vom 1. Novbr. 1856 bis ult. October 1857 einschließlich nach dem vorstehenden Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet sollen die directen Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen werden.

Zu den hienach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzu gerechnet.

Da wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, ist die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen anzunehmen.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergiebt sich der Procentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Der ermittelte Procentsatz ist bis zum 31. December 1860 maßgebend, kann jedoch, auf Verlangen einer oder mehrerer Vereins-Verwaltungen, für die Zeit vom 1. Juli 1859 bis zum Schlusse des Jahres 1860 durch Taxirung der Sendungen aus einem Zeitraum von 6 Monaten, vom 1. Juli 1859 anfangend, neu ermittelt und berichtigt werden.

Ueber die für die Zeit nach dem Schlusse des Jahres 1860 etwa erforderliche Bestimmung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Vereinsfahrposteinnahme werden sich dieselben in künftigen Posteonferenzen verständigen.

Commission zur Ermittelung der Procentsätze.

Art. 12.

Die Ermittelung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereinsverwaltungen an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammensetzung, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird durch besondere Verabredung resp. Instruction festgesetzt.

Transitverhältnisse.

Art. 13.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoantheile für Transitleistungen bleiben die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

Digitized by Google

1. Diejenigen Strecken, auf denen bisher ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2. Diejenigen Strecken dagegen, auf denen bisher das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittelung des Procentsatzes nach ihrer Länge in directer Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3. Für solche Strecken, auf denen bisher statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Procentsatz-Ermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4. Für diejenigen Fälle, in welchen bisher für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen ꝛc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a) daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalmäßigen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittelung maßgebend ist,

daß hingegen

b) da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpostsendungen das normalmäßige Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen, resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalmäßigen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken betheiligten Postverwaltungen festzustellen und, mit einer sachgemäßen Ausführung, der Taxirungs-Commission zum Behufe der Procentsatz-Ermittelung mitzutheilen.

5. Wo bisher in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6 gedachten besonderen Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6. Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber

Digitized by Google

den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnuug geübt wird.

7. Neue Transitstrecken, welche bis zum Ablauf des Jahres 1860 zur Benutzung gelangen, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatzermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insoferne nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8. Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Tarirung behufs der Procentsatzermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insoferne nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9. Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen, betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Art. 14.

Abrechnung.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost-Porto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 12) festgestellt sind,

Digitized by Google

den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controlle der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten ꝛc. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Art. 15.

Unanbringliche Sendungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Art. 16.

Portoniederschlagung.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung gestattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Art. 17.

Portofreie Sendungen.

Diejenige Verwaltung, in deren Gebiet einer Vereinsfahrpostsendung die Portofreiheit zusteht, befördert die Sendung ohne Portoansatz, dagegen wird dieselbe von dem Eingangsorte des Gebietes ab, in welchem die Portofreiheit nicht stattfindet, für die betreffende portopflichtige Strecke mit der Taxe nach dem Vereinstarife belegt, und das Porto zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet.

Bei der Taxirung behufs der Procent-Ermittelung findet ein Portoansatz nur zu Gunsten desjenigen Vereins-Postgebietes statt, in welchem für derartige Sendungen wirklich Porto zur Erhebung gekommen ist.

Eine etwa weiter erforderliche Regelung des Verhältnisses bezüglich der portofreien Sendungen bleibt der nächsten Postconferenz vorbehalten.

Digitized by Google

Art. 18.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereins-Vertrages

Die Artikel 54, 56, 57, 58, 59, 60. 65, 66, 69, so wie diejenigen Bestimmungen des Artikels 64 des revidirten Postvereins-Vertrages, welche sich auf die Höhe der baaren Einzahlungen, so wie auf den Betrag der für die letztern zu erhebenden Gebühren erstrecken, treten außer Geltung.

Art. 19.

Ratification und Dauer des Nachtrages.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Januar 1858 in's Leben treten und von gleicher Dauer sein soll, wie der revidirte Postvereins-Vertrag, werden bis zum 15. Juni 1857 erfolgen.

München, am 26. Februar 1857.

Für Oesterreich	(L. S.)	**Max Löwenthal.**
„ Preussen	(L. S.)	**Carl Adolph Metzner.**
„ Bayern	(L. S.)	**Ludwig Freiherr von Brück.**
	(L. S.)	**Joseph Baumann.**
„ Sachsen	(L. S.)	**Anton von Jahn.**
„ Hannover	(L. S.)	**Heinrich August Friedrich Friesland.**
„ Württemberg	(L. S.)	**Theodor Kapp.**
„ Baden	(L. S.)	**Hermann Zimmer.**
„ Luxemburg	(L. S.)	**Carl Adolph Metzner.** vi substitutionis.
„ Braunschweig	(L. S.)	**Friedrich Carl August Ribbentrop.**
„ Mecklenburg-Schwerin	(L. S.)	**Friedrich Flügge.**
„ Mecklenburg-Strelitz	(L. S.)	**Friedrich Flügge.** vi substitutionis.
„ Oldenburg	(L. S.)	**Johann Theodor Gieske.**
„ Lübeck	(L. S.)	**Hermann Lingnau.**
„ Bremen	(L. S.)	**Heinrich Wilhelm Bartsch, Dr.**
„ Hamburg	(L. S.)	**Carl Gustav Henke.**
„ d. Thurn- u. Taxis'schen Postbezirk	(L. S.)	**Ludwig Bang, Dr.**

1857, September 21. No. 32.

Bekanntmachung,

eine Abänderung des §. 4. der Notariats-Ordnung vom 10. October 1838 betreffend.

(Publicirt am 24. September 1857.)

Nachdem in Ansehung einiger bisher dem Schul-Collegium für die Mittel- und Niederen-Schulen zuständigen Hebungen durch den Rath- und Bürgerschluß vom

Digitized by Google

heutigen Tage anderweitige Anordnung, namentlich wegen der bei Gewinnung des Notariates zu erlegenden Abgabe von Einhundert Mark Courant, die Bestimmung getroffen worden, daß solche Abgabe vom 1. Januar 1858 ab, nicht mehr an das Schul-Collegium, sondern an die Stadt-Casse zu zahlen, demnach die Quittung dieser Behörde dem Obergerichte vorzulegen ist, so wird Solches mit Beziehung auf die dadurch eintretende Aenderung des §. 4. der am 10. October 1838 erlassenen Notariats-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21 Septbr. 1857.

1857, October 10. No. 33.

Revidirte Verordnung
das Holzsammeln in der Israelsdorfer- und Lauer-Hölzung betreffend.

(Publicirt am 13. October 1857.)

Nachdem die in der Verordnung vom 8. December 1832 enthaltenen polizeilichen Vorschriften, das Holzsammeln in der Israelsdorfer- und Lauer-Hölzung betreffend, einer Nachsicht unterzogen worden sind, bringt der Senat, in Stelle jener Verfügungen, die nachstehenden Anordnungen, zur Nachachtung, hiedurch zu allgemeiner Kunde:

§. 1.

Das Sammeln von dürrem Leseholze in der Israelsdorfer- und Lauer-Hölzung ist nur denjenigen Armen gestattet, welche dazu von den betreffenden Armenpflegern eine auf eine bestimmte erwachsene Person lautende Erlaubnißkarte erhalten haben.

§. 2.

Die Erlaubnißkarte darf nur von derjenigen Person, auf welche sie lautet, benutzt werden. Jedes Verkaufen, Verschenken oder Verleihen derselben ist daher untersagt.

§. 3.

Das Holzsammeln findet nur an den Dienstagen und Freitagen vom 1. Dec. bis zum letzten Februar, Festtage ausgenommen, und zwar von Sonnenaufgang bis Nachmittags 2 Uhr, Statt.

§. 4.

Die Forstbeamten werden den Sammlern, welche ihnen die Erlaubnißkarte vorzuzeigen haben, den Ort bestimmen, an welchem gesammelt werden darf. Ihren desfalsigen Anordnungen ist pünktlich Folge zu leisten; namentlich müssen alle Knicke, Zäune, Hauplätze und Pflanzungen bei dem Sammeln verschont werden.

Digitized by Google

§. 5.

Es darf nur abgestorbenes, trockenes, nicht mehr als fünf Zoll starkes, in keinem Falle aber grünes Holz, und zwar ohne Anwendung schneidender oder brechender Werkzeuge, gesammelt werden. Jedes Mitnehmen von Faden- oder anderem bereits bearbeiteten Holze wird als Holzdiebstahl geahndet.

§. 6.

Das gesammelte Holz darf nur in ganzen Trachten aus der Forst getragen, und es dürfen mit denselben nur die von den Forstbeamten angewiesenen Wege zur Stadt genommen werden. Auch unterweges haben die Holzsammler den Forst- und Polizeibeamten auf deren Verlangen die Erlaubnißkarte vorzuzeigen, und sich der Untersuchung des gesammelten Holzes zu unterwerfen.

§. 7.

Das gesammelte Holz darf nur in das Burgthor gebracht werden, und zwar nur an den Sammeltagen von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, gegen Abgabe der Erlaubnißkarte an den von der Forstbehörde zu deren Entgegennahme beauftragten Aufseher. Das Einbringen des Sammelholzes in die Stadt zu einer anderen Zeit oder auf einem anderen Wege, namentlich über das Wasser oder über das Eis der Trave und Wacknitz, ist verboten.

§. 8.

Jede Uebertretung dieser Verordnung, insbesondere auch die geringste Widersetzlichkeit gegen die Forst- oder Polizeibeamten, hat nicht nur die Versagung jeder ferneren Erlaubniß zum Holzsammeln zur Folge, sondern der Uebertreter wird auch den Umständen nach von dem Polizeiamte als Forstfrevler mit den in der Straf-Verordnung wider die Forstvergehen vom 10. März 1819 angedroheten Strafen belegt werden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. Octbr. 1857.

1857, October 10. No. 34.

Ordnung
für die Quarantaine-Anstalt zu Travemünde.

(Publicirt am 14. October 1857.)

Da in Folge des Vertrages über die Aufhebung des Sundzolles eine Aenderung der bisher zu Travemünde zur Anwendung gekommenen Vorschriften hinsichtlich der Quarantaine nothwendig geworden ist, so hat der Senat zur Verhütung einer Einschleppung von gefährlichen ansteckenden Krankheiten, namentlich der Pest und des gelben Fiebers, die nachfolgenden Anordnungen hinsichtlich der Quarantaine zu Travemünde getroffen.

Digitized by Google

§. 1.

Die Aufsicht über die Quarantaine-Einrichtungen zu Travemünde ist der Quarantaine-Commission daselbst, bestehend aus dem Amtsverwalter und dem Lootsencommandeur, übertragen. Dieselbe hat, so weit erforderlich, einen auf seine Obliegenheiten besonders verpflichteten Quarantaine-Arzt hinzuzuziehen.

§. 2.

Alle Schiffe, welche aus Gegenden kommen, die wegen der Pest oder wegen des gelben Fiebers für verdächtig erklärt sind, unterliegen, bevor sie zu Travemünde zum freien Verkehr zugelassen werden, der Quarantaine-Untersuchung.

§. 3.

Als unbedingt verdächtig gelten:

a) hinsichtlich der Pest:
die Häfen am schwarzen Meere und in der Türkei, mit Ausnahme der am adriatischen Meere gelegenen, in Kleinasien, Syrien, Aegypten, Tripolis und Tunis;

b) hinsichtlich des gelben Fiebers:
die Häfen an der westlichen Küste von Afrika nördlich von der Capstadt bis zur Straße von Gibraltar.

§. 4.

Sobald die Quarantaine-Commission Kunde davon erhält, daß in einem nicht als verdächtig genannten Hafen, namentlich des Mittelmeeres oder der Ostküste von Amerika, eine gefährliche ansteckende Krankheit ausgebrochen sei, werden die von solchen Häfen kommenden Schiffe so lange als verdächtig behandelt, bis die Quarantaine-Commission von der Wiederherstellung des Gesundheitszustandes daselbst benachrichtigt worden ist.

§. 5.

Ebenfalls sind als verdächtig alle diejenigen Schiffe zu behandeln, auf welchen sich während der letzten zehn Tage Todesfälle oder bedenkliche Krankheitsfälle ereignet haben.

§. 6.

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen als verdächtig zu betrachtenden Schiffe müssen, sobald sie sich der Außen-Rhede nähern, am großen Maste eine Quarantaine-Flagge aufziehen. Dieselbe besteht in einer grünen Flagge von etwa 2 Ellen im Quadrate. Schiffe, welche damit nicht versehen sind, haben eine gelbe oder die Nationalflagge am großen Maste zu hissen.

Digitized by Google

§. 7.

Die den ankommenden Schiffen entgegenfahrenden Lootsen haben, bevor sie an Bord derselben gehen, den Schiffsführer, auch wenn das Schiff keine Quarantaine-Flagge führt, vom Lootsenboote aus zu befragen

1) von welchem Orte und Lande er komme?

2) ob während der letzten zehn Tage Todesfälle oder bedenkliche Krankheitsfälle an Bord vorgekommen sind.

§. 8.

Ist das Schiff nach der ertheilten Auskunft als verdächtig zu betrachten, so haben die Lootsen demselben einen Fragebogen, wo möglich in der Sprache des Landes, dessen Flagge das Schiff führt, unter angemessenen Vorsichtsmaaßregeln zu übergeben, das Schiff mit ihrem Boote zu begleiten und auf der Rhede, abgesondert von anderen Schiffen, vor Anker gehen, auch falls das Schiff etwa noch keine Quarantaine-Flagge aufgezogen haben sollte, solche aufziehen zu lassen.

§. 9.

Die auf dem Fragebogen enthaltenen Fragen sind von dem Capitain und dem Steuermann des Schiffes schriftlich zu beantworten und an Eidesstatt zu unterzeichnen, sodann aber, nebst den etwa vorhandenen Gesundheitspapieren, dem Quarantaine-Beamten, welcher, wenn irgend thunlich, jedem mit Quarantaine-Flagge ankommenden Schiffe entgegenzufahren hat, zu übergeben.

§. 10.

Die Quarantaine-Commission hat hierauf, nach Prüfung der Antworten und der etwa vorgelegten Gesundheitspapiere, über die Zulassung des Schiffes zu entscheiden.

§. 11.

Liegen keine Bedenken vor, so wird sofort mündlich Practica ertheilt und das Schiff durch ein Signal hievon benachrichtigt.

§. 12.

Schiffe, welche aus einem verdächtigen Hafen kommen, seitdem aber bereits in einem anderen europäischen Hafen freie Practica gehabt haben und solches genügend nachweisen, sind sofort zuzulassen.

§. 13.

Die sofortige Ertheilung der Practica ist immer als unbedenklich anzusehen, wenn kein Kranker an Bord und außerdem innerhalb der letzten zehn Tage, sofern aber das Schiff von einem der Pest verdächtigen Hafen kommt, innerhalb der letzten

Digitized by Google

dreißig Tage, kein Todesfall vorgekommen ist. Befindet sich dagegen ein Kranker an Bord, oder hat sich innerhalb der letzten zehn, resp. dreißig Tage der Reise ein Todesfall ereignet, so findet eine ärztliche Quarantaine-Untersuchung statt, und das Schiff muß zu dem Behufe auf der Außen-Rhede, abgesondert von anderen Schiffen, vor Anker gehen.

§. 14.

Nach dem Ergebnisse dieser ärztlichen Quarantaine-Untersuchung hat die Quarantaine-Commission folgendermaaßen zu verfahren:

a) Erklärt der Arzt, daß die an Bord befindlichen Kranken nicht an einer gefährlichen, ansteckenden Krankheit leiden, oder daß der innerhalb der letzten zehn, resp. dreißig Tage vorgekommene Todesfall einer solchen Krankheit nicht zuzuschreiben sei, so ist ohne Weiteres freie Practica zu ertheilen.

b) Erklärt der Arzt, daß gewiß, oder auch nur, daß wahrscheinlich der innerhalb der letzten zehn, resp. dreißig Tage vorgekommene Todesfall der Pest oder dem gelben Fieber zuzuschreiben sei, so ist das Schiff so lange auf der Außen-Rhede außerhalb aller Berührung mit dem Lande und mit anderen Schiffen in Beobachtungs-Quarantaine zu halten, bis zehn, resp. dreißig Tage seit dem letzten für bedenklich erklärten Symptome ohne weiteren Krankheitsfall verflossen sind.

c) Erklärt dagegen der Arzt, daß an der auf dem Schiffe befindlichen Mannschaft oder an anderen auf dem Schiffe befindlichen Personen sich Symptome der Pest oder des gelben Fiebers vorfinden, so ist ein solches Schiff unverzüglich von der Travemünder Rhede fort an eine Quarantaine-Reinigungsanstalt zu verweisen.

§. 15.

Sollten sich auf einem in Beobachtungs-Quarantaine liegenden Schiffe Symptome der Pest oder des gelben Fiebers zeigen, so ist dasselbe ebenfalls unverzüglich an eine Quarantaine-Reinigungsanstalt zu verweisen.

§. 16.

Sowohl die in Beobachtungs-Quarantaine liegenden, als die an eine Quarantaine-Reinigungsanstalt verwiesenen Schiffe sind durch die Quarantaine-Commission mit den von ihnen etwa verlangten Bedürfnissen, jedoch auf ihre Kosten und unter angemessenen Vorsichtsmaaßregeln, zu versehen.

Digitized by Google

§. 17.

Die Quarantaine-Commission hat die Remuneration des Quarantaine-Arztes und der sonstigen zur Untersuchung und sichernden Behandlung der einzelnen Schiffe zugezogenen Personen, nach Maaßgabe der gehabten Mühwaltungen, zu bestimmen und den Betrag von den Schiffern zu erheben.

§. 18.

Mit Schiffen, welche die Quarantaine-Flagge führen, darf keinerlei Verkehr, sei es vom Lande, sei es von anderen Schiffen aus stattfinden. Diejenigen Personen, welche dieses Verbot übertreten, werden als zu dem quarantainepflichtigen Schiffe gehörig behandelt.

§. 19.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften, so wie jede unrichtige Beantwortung der den Schiffsführern vorgelegten Fragen wird allemal mit einer vom Amte Travemünde zu erkennenden Geldstrafe bis zu 150 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, geahndet, insofern nicht nach dem Erachten des Amtes eine Criminalstrafe verwirkt ist, in welchem Falle die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an das Landgericht zu Lübeck zu verweisen ist.

§. 20.

Das am 10. April 1805 erlassene Regulativ, betreffend die Untersuchung und Behandlung der aus verdächtigen Gegenden in Travemünde ankommenden Schiffe, wird hiedurch aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. October 1857.

Anlage.

Lübeckische Quarantaine-Anstalt.

Rhede von Travemünde den ten 18

Fragen,

welche der Capitain und der Steuermann des Schiffes, dem sie übergeben werden, der Wahrheit gemäß schriftlich unter jeder derselben zu beantworten und an Eides-statt zu unterschreiben haben:

1) Wie heißt das Schiff?

2) Wie heißt der Capitain?

3) Wo gehört das Schiff zu Hause?

Digitized by Google

4) Wo ist das Schiff beladen?
5) Wann segelte es ab?
6) Welche Plätze hat es auf seiner jetzigen Reise berührt?
7) Hat das Schiff unterwegs mit einem andern Schiffe Verkehr gehabt, worin bestand derselbe und woher kam das fremde Schiff?
8) Nach welchem Platze ist das Schiff bestimmt?
9) Hat das Schiff einen Gesundheitspaß oder nicht?
10) Hat das Schiff irgendwo in Quarantaine gelegen? — wo? — wie lange?
11) War an dem Ladungsplatze oder an einem der Häfen, die das Schiff berührt hat, eine gefährliche ansteckende Krankheit, namentlich das gelbe Fieber oder die Pest ausgebrochen, als sich das Schiff dort befand? oder wurde eine solche befürchtet?
12) Wie viele Officiere, Seeleute und Passagiere, in Gesammtzahl, hat das Schiff an Bord?
13) Hat es deren unterwegs aufgenommen? und wo?
14) Sind an Bord Alle gesund?
15) Ist irgend ein Kranker an Bord?
16) Hat das Schiff von seiner Mannschaft oder von den Passagieren auf seiner Reise irgend Jemanden durch den Tod verloren?
17) An welcher Krankheit und an welchem Tage sind dieselben gestorben?
18) Befinden sich die Betten und Kleidungen, welche die Verstorbenen an Bord benutzt haben, noch auf dem Schiffe?
19) Aus welchen Gütern besteht die Ladung?

Bemerkungen.

1) Jede Uebertretung der Quarantaine-Vorschriften, so wie jede unrichtige Beantwortung der den Schiffsführern vorgelegten Fragen wird allemal mit einer vom Amte Travemünde zu erkennenden Geldstrafe bis zu 150 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, geahndet, in so fern nicht nach dem Erachten des Amtes eine Criminalstrafe verwirkt ist, in welchem Falle die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an das Landgericht zu Lübeck zu verweisen ist.

2) Die auf Verlangen abzugebenden und sodann vorher stark mit Essig anzufeuchtenden Papiere des Schiffes sind:
   a) die Musterrolle,
   b) der etwa vorhandene Gesundheitspaß des Abgangsortes,
   c) wenn das Schiff während der Reise eingelaufen ist, der Gesundheitspaß und die Documente, welche den Ankunfts- und Abgangstag im angelaufenen Hafen darthun.

Digitized by Google

1857, November 30. No. 35.

Dritter Nachtrag
zu dem Regulativ für das allgemeine Krankenhaus vom 6. Nov. 1850.

(Publicirt am 3. December 1857.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, die in dem §. 14. des Regulativs für das allgemeine Krankenhaus vom 6. November 1850 enthaltenen Bestimmungen über das für die Aufnahme in dasselbe zu entrichtende Kostgeld abgeändert, wie folgt:

„Es werden Kranke nur gegen Bezahlung des tarmäßigen Kostgeldes aufgenommen. Die Taxe wird bis auf Weiteres dahin bestimmt:

1) Für Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere Arbeitsleute, Matrosen und Schiffsjungen, für die von der Armenanstalt, der Kinderpflegeanstalt, und allen obrigkeitlich anerkannten Wohlthätigkeitsanstalten, imgleichen für die von den Polizeibehörden und von dem Landamte, von den Armenkommünen zu Travemünde und in den Landbezirken dem Krankenhause überwiesenen Personen — insofern sie nicht zu den unter 2) aufgeführten gehören — so wie für unbemittelte Fremde, welche für Rechnung der Consulate dem Krankenhause überwiesen werden, pr. Woche 5 ℔ 4 ß;

2) für Personen, welche auf Requisition von Behörden in die Entbindungsabtheilung des Krankenhauses aufgenommen werden, ferner für Personen, welche vom Militärdepartement oder von einer unter 1) nicht aufgeführten Behörde dem Krankenhause überwiesen werden, so wie für Personen, welche für Rechnung auswärtiger Armenkommünen in dasselbe aufgenommen werden, pr. Woche . . . . . 7 ℔;

3) für andere Privatkranke, je nach dem Stande und dem Vermögen derselben, pr. Woche . . . . . 8 ℔ 12 ß und darüber.

Für Kranke, die ein besonderes Zimmer oder eine besondere Pflege begehren, muß das Kostgeld jedesmal besonders vereinbart werden.

Das Kostgeld wird zwar nach den Tagen, an welchen der Kranke verpflegt ist, berechnet, jedoch ist für den einzelnen Kranken nie weniger in Rechnung zu bringen, als der Kostgeldbetrag einer ganzen Woche."

Diese neue Taxe, welche hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird, tritt mit dem 1. Januar 1858 in Wirksamkeit.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 30. Nov. 1857.

Digitized by Google

1857, Decbr. 4. Nr. 36.

Verordnung,

die einstweilige Aufhebung des Artikels 29. der allgemeinen Deutschen Wechselordnung betreffend.

(Publicirt am 5. December 1857.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen, und verordnet hiedurch:

Der Artikel 29. der in Folge des Gesetzes vom 28. April 1849 hieselbst in Kraft getretenen allgemeinen Deutschen Wechselordnung, vom 26. November 1848, wird im Lübeckischen Freistaate hiemit bis auf Weiteres außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. December 1857.

1857, Decbr. 4. Nr. 37.

Verordnung,

die Annahme von Noten der Lübecker Privatbank in öffentlichen Kassen betreffend.

(Publicirt am 5. December 1857.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen, und verordnet hiedurch:

Bei sämmtlichen öffentlichen Kassen sind die Noten der Lübecker Privatbank bis auf Weiteres in Zahlung anzunehmen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. December 1857.

Digitized by Google

1857, December 14. No. 38.

Verordnung,

die einstweilige Einführung eines Inspectionsverfahrens bei Zahlungs-Einstellungen betreffend.

(Publicirt am 15. December 1857.)

Es hat der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen, und verordnet hiedurch:

Art. 1.

Schuldner, welche sich augenblicklich nicht im Stande befinden, ihre merkantilischen Verbindlichkeiten zu erfüllen, jedoch ihr Vermögen zur vollen Befriedigung ihrer Gläubiger für ausreichend erachten, können innerhalb der drei ersten Werktage nach dem Tage der Zahlungseinstellung, unter Einreichung ihrer Bilance und eines möglichst genauen Gläubigerverzeichnisses, sowie unter dem Erbieten zur Ableistung des in der Anlage zu dieser Verordnung festgestellten Eides, bei dem Senate auf Zusammenberufung ihrer Gläubiger zum Zweck der vorläufigen Beiordnung von Inspectoren antragen.

Für diejenigen, welche zur Zeit der Publication dieser Verordnung ihre Zahlungen bereits eingestellt haben, läuft die ebenerwähnte dreitägige Frist vom Tage solcher Publication.

Art. 2.

Zwei vom Senate ernannte Commissarien nehmen demnächst dem Bittsteller den von ihm anerbotenen Eid ab und berufen die Gläubigerversammlung zur Wahl der Inspectoren nach einfacher Stimmen-Mehrheit der erschienenen Hypothek- und Buchgläubiger.

Art. 3.

Die erwählten Inspectoren haben, nach erfolgter Annahme der Wahl und nachdem sie von den Commissarien auf die getreue Erfüllung der nach gegenwärtiger Verordnung ihnen obliegenden Pflichten durch Handgelöbniß verpflichtet sein werden, den Zustand der Masse ungesäumt und mit möglichster Genauigkeit zu erforschen und über das Ergebniß ihrer Bemühungen binnen vier Wochen in einer durch die Senatscommissarien einzuberufenden zweiten Gläubigerversammlung ausführlichen Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

Gewinnen die Inſpectoren bei Unterſuchung des Maſſenbeſtandes ſchon vor Ablauf dieſer Friſt die Ueberzeugung, daß die Maſſe nicht zureiche, um ſämmtliche Gläubiger zum Vollen zu befriedigen, ſo haben ſie davon unverzüglich die Commiſſarien in Kenntniß zu ſetzen und, ohne Rückſicht auf die noch laufende Friſt, die ſofortige Einberufung der zweiten Gläubigerverſammlung bei Denſelben zu beantragen.

Art. 4.

In der zweiten Verſammlung haben, nach Anhörung des Berichts der Inſpectoren, die Gläubiger darüber zu beſchließen, ob die Inſpection auch ferner noch und eventuell bis zu welcher Zeit dieſelbe beibehalten, oder ob eine außergerichtliche Adminiſtration oder eine gerichtliche Behandlung der Maſſe eintreten ſolle.

Die Entſcheidung hierüber erfolgt zwar auch nach einfacher Stimmenmehrheit der erſchienenen Hypothek- und Buchgläubiger; es ſoll jedoch dabei der Betrag der den einzelnen Gläubigern zuſtändigen Capitalforderungen in der Maaße Berückſichtigung finden, daß jeder Inhaber ſolcher Forderungen zum Geſammtbetrage von weniger als 500 ℔ nur eine, von 500 ℔ bis 2000 ℔ zwei, von 2000 ℔ bis 5000 ℔ drei, von 5000 ℔ und darüber vier Stimmen abzugeben hat, und im Zweifelsfalle die Angabe des Gläubigers über den Betrag ſeiner Forderungen entſcheidend iſt.

Art 5.

Der etwa beſchloſſenen Beibehaltung der Inſpection ungeachtet bleibt es den Inſpectoren unbenommen, zu jeder Zeit auf Einberufung einer neuen Gläubigerverſammlung, zum Zweck erneuerter Beſchlußnahme über die Fortdauer der Inſpection, bei den Senatscommiſſarien anzutragen.

Art. 6.

Falls eine außergerichtliche Adminiſtration beliebt wird, haben die Senatscommiſſarien, deren Commiſſorium auch auf dieſen eventuellen Fall ſich erſtrecken wird, ohne Weiteres die für die Behandlung außergerichtlicher Debitmaſſen geltenden Grundſätze zur Anwendung bringen zu laſſen.

Wird die gerichtliche Behandlung der Maſſe beſchloſſen, ſo iſt davon unverzüglich dem beikommenden Gerichte zur Wahrnehmung des Weiteren Kenntniß zu geben.

Art 7.

Durch die Anordnung der Inſpection wird dem Schuldner die Dispoſition und Verwaltung ſeines Vermögens nicht entzogen; zwar iſt er in beiden Rückſichten an die Zuſtimmung der Inſpectoren gebunden, jedoch ſind alle von ihm vorgenommenen Handlungen für die Maſſe rechtsverbindlich, unbeſchadet der Beſtimmung am Schluſſe des Art 8.

Digitized by Google

Für die Sicherstellung der Activmasse haben die Inspectoren im Allgemeinen in derselben Weise zu sorgen, wie dies bei außergerichtlichen Debitmassen den Administratoren obliegt; ein Proclama dagegen haben sie vor Erstattung ihres ersten Berichtes niemals zu extrahiren, und die Inventur der Masse dürfen sie nach Umständen bis zu demselben Zeitpunkte unterlassen. Falls auf den ebengedachten Bericht eine Fortdauer der Inspection beliebt wird, ist zugleich über das Proclam und die Inventur von den Gläubigern nach Maaßgabe der hinsichtlich des Stimmenverhältnisses im Art. 4. gegebenen Vorschrift Beschluß zu fassen.

Art. 8.

Die Bestimmungen der bestehenden Gesetzgebung in Betreff der bei Debitmassen in Betracht kommenden privatrechtlichen Verhältnisse finden auch auf die unter Inspection gestellten Massen in so weit Anwendung, als ihnen nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen. Insbesondere hat die Einreichung des im Art. 1. gedachten Antrages in Bezug auf die Sistirung von Executionen, Arresten und Sonderdeckungen ganz dieselbe Wirkung, wie eine gerichtliche Insolvenzerklärung.

Art. 9.

Dagegen hat die Einreichung eines solchen Antrages diejenigen Rechtsfolgen nicht, welche eine gerichtliche oder außergerichtliche Insolvenzerklärung für die Person eines Falliten und dessen bürgerliche Stellung herbeiführt; es behält vielmehr der Schuldner während der Dauer der Inspection seine vollen bürgerlichen Ehrenrechte und bleibt zu deren Ausübung befähigt, so lange nicht seine Insolvenz sich herausgestellt hat.

Art. 10.

Handelt der Schuldner dem von ihm geleisteten Eide zuwider oder stellt es während der Dauer der Inspection sich heraus, daß er schon vor deren Eintritt in irgend einer Weise gegen seine Gläubiger insgesammt oder Einzelne derselben unrechtlich gehandelt habe, so ist er sofort aller Vortheile, welche die gegenwärtige Verordnung ihm gewährt, für verlustig zu erklären und seine Masse der gerichtlichen Behandlung zu überweisen.

Art. 11.

Die Inspection hört auf, und es tritt der Schuldner in die freie Disposition über seine Güter wieder ein, sobald eine auf Antrag der Inspectoren berufene Gläubigerversammlung durch Stimmenmehrheit nach Maaßgabe des Art. 4. sich dafür entschieden hat.

Digitized by Google

Art. 12.

Sowohl von dem Eintritt eines Inſpectionsverfahrens, als von deſſen Beendigung, wird der Kaufmannſchaft mittelſt Börſenanſchlages Kenntniß gegeben.

Art. 13.

Die den Inſpectoren für ihre Bemühung zuzubilligende Vergütung wird in der zweiten Gläubigerverſammlung nach den jedesmaligen Umſtänden feſtgeſtellt. Die Stimmenzählung erfolgt auch hierbei nach den Beſtimmungen des Art. 4.

Art. 14.

Nach dem 31. März 1858 werden Anträge der im Art. 1. bezeichneten Art nicht mehr zugelaſſen.

Gegeben Lübeck, in der Verſammlung des Senates, am 14. Decbr. 1857.

Eid.

Anlage.

Ich N. N. gelobe zu Gott dem Allmächtigen, daß ich bei meinem gegenwärtigen Schuldenweſen den von meinen Gläubigern zu erwählenden Inſpectoren, oder den etwa demnächſt zur Regulirung deſſelben zu beſtellenden Adminiſtratoren von meinem ganzen Vermögen, hieſigem ſowohl als auswärtigem, möge es nun in liegenden Gütern oder fahrender Habe, in baarem Gelde, Aktien oder ſonſtigen Werthpapieren, Pretioſen, Waaren oder ausſtehenden Forderungen beſtehen, getreulich Nachricht geben, denſelben nichts davon verſchweigen, verhehlen oder gar entfremden, ihnen meine Bücher, Correſpondenzen, Handlungspapiere und ſonſtigen Documente unweigerlich einhändigen und jede ihrerſeits begehrte Auskunft aufrichtig ertheilen, ſie bei ihren Bemühungen nach Kräften unterſtützen, ohne ihre Zuſtimmung oder gegen ihre Anordnung keine Veräußerung von Gegenſtänden, welche zu meinem Vermögen gehören, vornehmen, und mich bis zur gänzlichen Regelung meines Schuldenweſens ohne Einwilligung der obgedachten Vertreter meiner Gläubiger nicht von hier entfernen wolle.

So wahr mir Gott helfe!

Digitized by Google

1857, December 21. No. 39.

Verordnung,

das Verfahren bei Entlassungen aus dem Lübeckischen Staatsverbande betreffend.

(Publicirt am 23. December 1857.)

Es hat der Senat, in Bezug auf das Verfahren bei Entlassungen aus dem Lübeckischen Staatsverbande, die nachfolgenden Anordnungen getroffen, welche hiedurch zu allgemeiner Kunde gebracht werden:

§. 1.

Bürger des Lübeckischen Freistaates, imgleichen Wittwen von Lübeckischen Bürgern, welche Entlassung aus dem hiesigen Staatsverbande begehren, haben sich mit ihren Anträgen an den Senat zu wenden.

§. 2.

Die Antragsteller haben in der Regel eine Bescheinigung der beikommenden Regierungsbehörde desjenigen Staates, nach welchem sie ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigen, darüber beizubringen, daß sie für den Fall der Entlassung aus den hiesigen staatsbürgerlichen Verhältnissen zu dortigen Staatsangehörigen werden aufgenommen werden.

Die Bürger des Lübeckischen Freistaates haben mit ihren Gesuchen ihre Bürgerbriefe zurückzuliefern.

§. 3.

Von diesen Anträgen wird sofort, zur Kenntnißnahme etwa dabei betheiligter Behörden oder Privatpersonen, auf Kosten der Nachsuchenden, dreimal, von acht zu acht Tagen, in dem Amtsblatte öffentliche Nachricht gegeben.

§. 4.

Die Behörden oder Privatpersonen haben sich förderſamst, und zwar spätestens innerhalb acht Tagen nach der letzten Bekanntmachung, mit ihren Requisitionen oder Anträgen an dasjenige Gericht zu wenden, unter welchem die Nachsuchenden ihren persönlichen Gerichtsstand haben und von dem Gerichte die den Gesetzen nach eintretenden Verfügungen und Entscheidungen zu gewärtigen.

Digitized by Google

§. 5.

Sind während der vorgedachten Frist entweder Ansprüche überall nicht angemeldet, oder doch die erhobenen Ansprüche erledigt worden, so wird, nach darüber beigebrachter Bescheinigung des Gerichtes, von dem Senate die Entlassung ertheilt.

§. 6.

Sonstige Lübeckische Staatsangehörige haben um Entlassung aus dem hiesigen Staatsverbande an der Staatskanzlei nachzusuchen, und zu solchem Zwecke zuvor nachzuweisen, daß sie zur Steuer überall noch nicht angesetzt worden oder daß die ihnen obgelegenen Steuerzahlungen berichtigt sind, beziehungsweise auch daß sie ihrer Militairpflicht gegen den hiesigen Freistaat Genüge geleistet haben, imgleichen, in Gemäßheit des §. 2. dieser Verordnung, zu bescheinigen, daß sie zu Angehörigen desjenigen Staates, in welchem sie sich niederzulassen beabsichtigen, werden aufgenommen werden; worauf ihnen von der Staatskanzlei die Entlassungsurkunde ertheilt wird.

§. 7.

Die Entlassungen aus dem Lübeckischen Staatsverbande werden, auf Kosten der Betheiligten, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 8.

Schutzverwandte des Lübeckischen Freistaates haben, je nachdem sie von dem Senate oder von Behörden aufgenommen worden, bei dem Senate oder bei der betreffenden Behörde auf Entlassung aus dem Schutzverwandten-Verhältnisse anzutragen.

§. 9.

Die Verordnung vom 12. December 1821, betreffend die Entlassung vom Bürger- und Einwohnerrechte, wird hiemit aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. Decbr. 1857.

Digitized by Google

1857, December 21. No. 40.

Bekanntmachung,

die Zulassung Lübeckischer Schiffe zur Theilnahme an dem Waarentransporte im Innern des Königreiches Norwegen betreffend.

(Publicirt am 23. December 1857.)

Der Senat bringt hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten:

daß, einer Verfügung der K. Norwegischen Regierung vom 22. September 1856 zufolge, so lange Norwegische Fahrzeuge entsprechende Gerechtsame in den Häfen der freien und Hansestadt Lübeck genießen, Lübeckische Fahrzeuge an dem Waarentransporte zwischen Orten im Inneren des Königreiches Norwegen in derselben Weise wie Norwegische Fahrzeuge theilnehmen dürfen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. Decbr. 1857.

Digitized by Google

Anhang I.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1857.

1857, Januar 9. No. 1.

Bekanntmachung,
die diesjährige Aushebung zum Militairdienst betreffend.

(Publicirt am 12. Januar 1857.)

(Diese, die Militairpflichtigen aus dem Jahre 1835 betreffende Bekanntmachung ist, mit Ausnahme der durch den veränderten Jahrgang hervorgerufenen Aenderungen in einzelnen Datis und vorübergehenden Nebenbestimmungen im Uebrigen völlig übereinstimmend mit der unterm 9. April 1832 erlassenen Bekanntmachung.)

1857, Januar 14. No. 2.

Bekanntmachung,
das schnelle Fahren und Peitschenknallen in der Stadt betreffend.

Mit Beziehung auf frühere obrigkeitliche Bekanntmachungen wird hiermit alles schnelle und unvorsichtige Fahren, besonders mit schwerem Fuhrwerke, sowie das Peitschenknallen in der Stadt und in den Thoren bei Geld- oder Gefängnißstrafe verboten.

Sämmtliche Polizeibeamte, Landdragoner und Thorschreiber sind angewiesen, auf die genaue Befolgung dieses Verbotes zu achten und die Zuwiderhandelnden dem Polizeiamte zur Bestrafung aufzugeben.

Lübeck, den 14. Januar 1857.

Das Polizeiamt.

Digitized by Google

1857, Januar 20. No. 3.

Bekanntmachung,

die zu Paris stattfindende allgemeine Ausstellung von Zuchtvieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Producten betreffend.

Durch einen Erlaß des Kaiserl. Französischen Ministeriums für den Ackerbau, den Handel und die öffentlichen Arbeiten werden die Landwirthe auch unsers Freistaates wiederum aufgefordert, an der

allgemeinen Ausstellung von Zuchtvieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Producten,

welche zu Paris in diesem Jahre vom 1. bis 10. Juni im Industrie-Palaste stattfinden wird, Theil zu nehmen.

Indem das Landamt im Auftrage des Hohen Senates Solches zur öffentlichen Kunde bringt, hebt es aus den für die Ausstellung festgestellten speciellen Bestimmungen folgende hervor:

1) Die Ausstellung umfaßt:
   Rindvieh, Schafe und Schweine männlichen und weiblichen Geschlechts, verschiedene Hausthiere, Geflügel ꝛc.,
   landwirthschaftliche Werkzeuge, Maschinen und Geräthe,
   Getraide, Saamen, Pflanzen, Gemüse, Früchte aller Art, Wolle, Federn, Seide, Butter, Käse, Honig, Wachs ꝛc.
2) Die zur Vertheilung kommenden Preise erstrecken sich von 1000 Francs abwärts. Neben den Preisen werden noch Medaillen verabreicht.
3) Den vom Auslande zur Ausstellung gesandten Gegenständen wird von der französischen Gränze an freier Transport zugestanden.
4) Während der Dauer der Ausstellung liegt der Administration die Lieferung von Futter und Streu für das Vieh sowie die Wartung desselben ob.
5) Zur Theilnahme an der Ausstellung wird eine, spätestens am 25. April d. J. dem französischen Ministerium für den Ackerbau, den Handel und die öffentlichen Arbeiten einzureichende, vorschriftsmäßige schriftliche Anmeldung erfordert; doch kann im Auslande diese Declaration auch einem französischen diplomatischen Agenten eingehändigt werden.

Das Landamt spricht die Hoffnung aus, daß es im Hinblick auf den glänzenden Ausfall der vorigjährigen Ausstellung unter unsern strebsamen Landleuten nicht an solchen fehlen werde, welche durch ihre Betheiligung an diesem großartigen allgemeinen Unternehmen die Fortentwicklung des Ackerbaus und der Landwirthschaft auch in diesem Theile Norddeutschlands bekunden werden.

Die einzelnen diese Ausstellung betreffenden näheren Bestimmungen sind im Landamts-Büreau einzusehen; auch hat das hiesige französische Vice-Consulat sich bereit erklärt, auf etwanige Anfragen genauere Auskunft zu ertheilen.

Lübeck, den 20. Januar 1857.

Das Landamt.

Digitized by Google

1857, Januar 24. No. 4.

Bekanntmachung

zur Vorbeugung von Unglücksfällen auf dem Eise.

Indem das Polizeiamt an die Bestimmungen der am 17. Januar 1855 zur Verhütung der Gefahr auf unhaltbarem Eise erlassenen Bekanntmachung erinnert, findet es sich veranlaßt, zur Minderung der durch Waken auch auf haltbarem Eise entstehenden Gefahren hiedurch die nachstehenden Vorschriften zu erlassen:

1) Niemand darf auf den öffentlichen Gewässern in und bei der Stadt Eis zum Füllen der Eiskeller hauen, ohne dazu die Erlaubniß des Polizeiamtes erhalten zu haben;
2) Diese Erlaubniß wird den Ansuchenden unentgeldlich ertheilt werden, unter Angabe des Platzes, auf welchem das Eis gehauen werden darf;
3) Das Betreten des Eises auf den öffentlichen Gewässern in und bei der Stadt ist während der Zeit der Thorsperre untersagt, und zwar auch dann, wenn das Eis durch Aufstecken von roth und weißen Stangen als haltbar bezeichnet worden ist;
4) Die Uebertreter dieser Vorschriften können von den mit der Aufrechthaltung derselben beauftragten Polizeibeamten sofort zur Haft gebracht werden und haben den Umständen nach Geld- oder Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Lübeck, den 24. Januar 1857.

Das Polizeiamt.

1857, Januar 27. No. 5.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 24/27. März 1854, den für den Transport von Steinkohlen und Coaks zu zahlenden Trägerlohn betreffend.

(Publicirt am 28. Januar 1857.)

Im Auftrage des Senates bringt das Stadtamt zur Nachachtung für die Beikommenden hiedurch zur öffentlichen Kunde:

daß wenn von hier eingeführten, durch Träger bearbeiteten Steinkohlen und Coaks keine Maaße aufgenommen wird, der Arbeitslohn nach folgender Reduction zu entrichten ist:

für Steinkohlen	1 Keel	=	212	hiesige	Tonnen,
	1 Chaldron	=	26½	„	„
	1 Ton	=	10	„	„
für Coaks.....	1 Ton	=	18	„	„

Lübeck, den 27. Januar 1857.

Das Stadtamt.

1857, Februar 10. No. 6.

Fernere Bekanntmachung,

die zu Paris stattfindende allgemeine Ausstellung von Zuchtvieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Producten betreffend.

Unter Bezugnahme auf die landamtliche Bekanntmachung vom 20. Januar d. Js. wird hierdurch vom Landamte im Auftrage des Hohen Senats zur Kunde der hiesigen Landwirthe

Digitized by Google

gebracht, daß zufolge Mittheilung des Kaiserl. Französischen Ministeriums des Auswärtigen die zu Paris in diesem Jahre vom 1. bis 10. Juni zu veranstaltende allgemeine Ausstellung von Zuchtvieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Producten suspendirt ist.

Lübeck, den 10. Februar 1857.

Das Landamt.

1857, Februar 17. No. 7.

Bekanntmachung,

die revidirte Ordnung der städtischen Brand-Assekuranz-Kasse betreffend.

Nachdem in Gemäßheit des unterm 11. Juli 1855 über die Reform der Brandkasse u. w. d. a. gefaßten Rath- und Bürgerschlusses der Entwurf einer revidirten Ordnung der städtischen Brand-Assekuranz-Kasse vom Departement der Brandkasse, unter Zuziehung von vier Mitgliedern des engeren Ausschusses der Interessenten, ausgearbeitet, demnächst von dem engeren Ausschusse in seinen Plenarsitzungen vom 16. Januar und 9. Februar d. Js. schließlich festgestellt, und die solchergestalt genehmigte Ordnung von Einem Hohen Senate mittelst Decretes vom 14. d. Mts., welches dahin lautet:

> Auf den Antrag des Departements der Brand-Assekuranz-Kasse, um Bestätigung des in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 11. Juli 1855 ausgearbeiteten Entwurfes einer revidirten Ordnung der städtischen Brand-Assekuranz-Kasse, hat der Senat der vorgelegten, diesem Decrete angehefteten „Revidirten Ordnung der „städtischen Brand-Assekuranz-Kasse zu Lübeck nebst Anlagen A. und B." unter Anerkennung der der Brand-Assekuranz-Kasse zuständigen Rechte einer Corporation, die obrigkeitliche Bestätigung hiedurch ertheilt.

bestätigt worden ist, bringt das unterzeichnete Departement die nachstehende, am 1. Mai dieses Jahres, Mittags 12 Uhr, in Kraft tretende

Revidirte Ordnung der städtischen Brand-Assekuranz-Kasse zu Lübeck

hiemit zur allgemeinen Kunde.

Lübeck, den 17. Februar 1857.

Das Departement der Brand-Assekuranz-Kasse.

Revidirte Ordnung
der städtischen Brand-Assekuranz-Kasse zu Lübeck.

I. Allgemeine Grundsätze. Verwaltung.

§. 1.

Die städtische Brandassekuranzkasse ist ein Verein der bei derselben versicherten Hauseigenthümer, welcher jedoch unter öffentlicher Auktorität gebildet und nicht blos allen in Bezug auf das hiesige Versicherungswesen im Allgemeinen, sondern auch allen speciell für ihn bis jetzt erlassenen oder später ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen ist.

§. 2.

Die Verwaltung derselben ist, wie bisher, dem aus zwei Mitgliedern des Senates und aus acht bürgerlichen Deputirten, unter denen sich jederzeit mindestens vier Interessenten der Brandassekuranzkasse — je einer aus jedem der vier Quartiere der Stadt — befinden

Digitized by Google

müssen, gebildeten Departement der Brandassekuranzkasse übertragen; das Departement ist aber für Angelegenheiten der Brandassekuranzkasse in den durch diese Ordnung festgestellten Beziehungen an die Mitwirkung eines engeren Ausschusses der Interessenten gebunden.

§. 3.

Der engere Ausschuß besteht aus 32 Interessenten der Brandassekuranzkasse, von denen je acht aus jedem Quartier der Stadt, und aus 16 Ersatzmännern, von denen je 4 aus jedem Quartier der Stadt gewählt sind.

Alle zwei Jahre — und zwar zuerst am 1. October 1857 — treten von den aus jedem Quartier gewählten Ausschuß-Mitgliedern zwei und von den aus jedem Quartier gewählten Stellvertretern einer aus, und zwar in einer das erste Mal durch das Loos zu bestimmenden, später nach der Anciennität sich richtenden Reihenfolge. — Die Ergänzung der Ausgeschiedenen geschieht in folgender Weise:

1) Das Departement der Brandassekuranzkasse bringt aus jedem Quartier der Stadt 8 in demselben wohnende Interessenten der Kasse in Vorschlag. Deren Namen werden öffentlich bekannt gemacht und vor dem Wahltage selbst den Interessenten des Quartiers ins Haus geschickt.
2) Sodann beruft das Departement quartierweise zur Wahl und leitet die Wahlverhandlung.
3) Diejenigen zwei Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten, sind Ausschuß-Mitglieder des Quartiers; derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen hat, ist Ersatzmann. Lehnen Einige der Erwählten die Wahl ab, so rücken die Vorgeschlagenen, nach Maaßgabe der empfangenen Stimmen, in deren Stelle.
4) Die Namen der auf diese Weise erwählten Ausschuß-Mitglieder und Stellvertreter werden öffentlich bekannt gemacht.

Wenn während der zwei Jahre Mitglieder aus dem Ausschusse scheiden, rücken die Ersatzmänner des Quartiers der Reihe nach ein. Sind keine Ersatzmänner mehr vorhanden, so bleiben die Stellen bis zu den regelmäßigen Ergänzungswahlen unbesetzt; bei diesen aber wird die festgestellte Zahl der Ausschuß-Mitglieder und Ersatzmänner wieder vervollständigt, und zwar in der für die regelmäßigen Ergänzungswahlen bestimmten Weise.

Zu den Versammlungen des Ausschusses werden nur die jedesmal vorhandenen 32 Ausschußmitglieder geladen. Die Beschlüsse werden durch die Majorität der erschienenen Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit gelten Anträge für abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Loos.

§. 4.

Die Versammlungen des Ausschusses werden durch das Departement der Brandassekuranzkasse berufen, so oft es demselben erforderlich erscheint oder mindestens acht Ausschußmitglieder darauf antragen. In den Versammlungen hat das Departement zwar an den Berathungen, aber nicht an den Abstimmungen Theil zu nehmen.

§. 5.

Der Verein der städtischen Brandassekuranzkasse bleibt zwar, wie bisher, auf dem Grundsatze der gegenseitigen Verpflichtung seiner Mitglieder nach Maaßgabe ihrer Betheiligung basirt; zur Verminderung dieses Risiko's ist jedoch eine angemessene Rückversicherung mit auswärtigen Kompagnien abzuschließen.

Ueber den Umfaug des durch eine solche Rückversicherung zu deckenden Risiko's entscheidet auf den Vorschlag des Departements der Brandassekuranzkasse der engere Ausschuß.

Digitized by Google

§. 6.

Sollen Kapitalien der Kasse in anderer Weise, als dies für Pupillengelder gesetzlich vorgeschrieben ist, belegt werden, so ist dazu die Genehmigung des engeren Ausschusses erforderlich.

§. 7.

Die Abrechnung über das verflossene Verwaltungsjahr, welches mit dem 1. Mai, Mittags 12 Uhr, beginnt und mit dem 1. Mai, Mittags 12 Uhr, des nächstfolgenden Jahres schließt, ist, nachdem sie von drei, durch den Ausschuß aus seiner Mitte zu wählenden, Revisoren, von denen jährlich einer abgeht und durch Neuwahl ersetzt wird, mit den Büchern verglichen und nachgesehen ist, in einer von dem Departement der Brandassekuranzkasse vor dem 1. October jedes Jahres zu berufenden Versammlung des Ausschusses zugleich mit dem Revisionsberichte vorzulegen und, nachdem die etwa erhobenen Erinnerungen ihre Erledigung gefunden haben, dem Senate zu überreichen, auch durch das hiesige Amtsblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 8.

Entstehen zwischen dem Departement der Brandassekuranzkasse und dem engeren Ausschusse in Betreff der Verwaltung Differenzen, die nicht durch Verständigung zu beseitigen sind, so entscheidet der Senat.

II. Theilnahme an der Brandkasse und Feststellung der Versicherungssumme.

§. 9.

Alle innerhalb der Thore der Stadt jetzt oder künftig befindlichen Gebäude, mithin nicht blos Privatgebäude, sondern auch öffentliche Gebäude, jedoch mit Ausschluß der fünf Hauptkirchen und der St. Catharinenkirche, werden zur Versicherung angenommen.

§. 10

Die Theilnahme an der Brandkasse ist freiwillig. Der Eintritt in dieselbe steht zu jeder Zeit frei, jedoch hat der Eintretende außer der Eintrittsgebühr (§. 19) die volle Prämie des laufenden Jahres zu zahlen.

§. 11.

Auf die Erben des Versicherten und auf die sonstigen Erwerber eines versicherten Gebäudes geht die Theilnahme an der Brandkasse ohne Weiteres über; zufolge gesetzlicher Vorschrift ist jedoch die Umschrift von Grundstücken im Oberstadtbuche durch die vorgängig beschaffte, gegen Zahlung einer Gebühr (§. 19) zu begehrende Umschrift in den Büchern der städtischen Brandassekuranzkasse bedingt.

§. 12.

Die Versicherung tritt nach geschehener Anmeldung erst dann in Kraft, wenn die gesetzlich von Amtswegen zu beschaffende Schätzung des Gebäudes erfolgt ist, und zwar zu derjenigen Summe, zu welcher es amtlich (§. 21.) geschätzt ist, falls der Versicherte nicht in Gemäßheit des §. 23 begehren sollte, zu einer niedrigeren Summe versichert zu sein.

§. 13.

Wünscht Jemand mit einem ganz neu zu erbauenden Hause schon *während des Baues* in die Brandkasse zu treten, so kann dies bis dahin, daß die ordnungsmäßige amtliche Taxation nach vollendetem Bau erfolgt ist, zu einer von ihm beliebig aufzugebenden und während des Fortbaues zu erhöhenden Summe geschehen.

Dasselbe ist gestattet, wenn Gebäude, welche bereits bei der Brandkasse versichert sind, oder Gebäudetheile, welche in den amtlichen Taxationsdocumenten selbstständig geschätzt sind,

Digitized by Google

sei es in Folge eines Brandes, sei es in Folge eines Abbruchs, neu aufgeführt oder wesentlich umgebaut werden sollen, und der Versicherte nicht — was allemal, wenn deshalb kein Antrag vorliegt, angenommen wird — die Versicherung auf Grundlage der bisherigen Schätzung einstweilen fortsetzen will.

Tritt in diesen Fällen während des Baues und vor ordnungsmäßig beschaffter Taxation ein Brandschaden ein, so ist der Werth der bis dahin vollendet gewesenen Bauten durch die Baurechnungen oder sonstige Beweismittel festzustellen. Von dem auf diese Weise ermittelten Werthe des bis dahin Aufgebauten ist der abgebrannte Werththeil zu ersetzen, wenn die Versicherungssumme höher ist, als der ermittelte Werth des bis dahin Aufgebauten. Beträgt also die aufgegebene Versicherungssumme 10,000 ℔, der ermittelte Werth des bis zum Brande Aufgebauten 3000 ℔ und ist der $^4/_{15}$ Theil desselben abgebrannt, so ist die Ersatzsumme $^4/_{15}$ von 3000 ℔, mithin 800 ℔. Ist dagegen die aufgegebene Versicherungssumme niedriger, als der ermittelte Werth des bis zum Brande Aufgebauten, so ist die Entschädigung in dem Verhältnisse, in welchem der abgebrannte Werththeil zu dem ermittelten Werthe des Neuaufgebauten steht, von der Versicherungssumme zu leisten. Beträgt also die aufgegebene Versicherungssumme nur 10,000 ℔, der ermittelte Werth des bis zum Brande Aufgebauten dagegen 11,000 ℔, und sind $^7/_{11}$ Theile davon abgebrannt, so ist die Ersatzsumme $^7/_{11}$ von 10,000 ℔, mithin 6363 ℔ 10 ß.

§. 14.

Der Austritt aus der Brandkasse ist gleichfalls zu jeder Zeit gestattet, sobald der Austretende nachgewiesen hat, daß er die Prämie für das laufende Jahr gezahlt hat, und daß die Pfandgläubiger mit dem Austritte einverstanden sind.

§. 15.

Die Mitgliedschaft erlischt zwar nicht durch einen Totalschaden (man vgl. §. 13 Abs. 2), wohl aber durch gänzlichen Abbruch der versicherten Gebäude, jedoch unter nachfolgenden näheren Bestimmungen:

Wer ein bei der Brandkasse versichertes Gebäude gänzlich und in der Absicht, dasselbe nicht wieder aufzubauen, abbricht, der tritt durch die bloße Anzeige des Abbruchs aus der Brandkasse, jedoch muß er die Prämie für das laufende Jahr zahlen.

Dasselbe gilt, wenn ein in dem Taxationsdokumente selbstständig geschätzter Gebäudetheil in der Absicht, denselben nicht wieder aufzubauen, abgebrochen wird.

Ist dagegen der abgebrochene Gebäudetheil in dem Taxationsdokument nicht selbstständig geschätzt, so wird, so lange nicht auf den Antrag des Versicherten eine neue Schätzung vorgenommen ist, die Prämie von der bisherigen Versicherungssumme bezahlt, bei einem bis zur erfolgten neuen Schätzung etwa entstehenden Brandschaden aber doch nur von dem Werthe des Gebäudes, wie es zur Zeit des Brandes vorhanden war, der abgebrannte Werththeil vergütet.

III. Beiträge zur Kasse. Verwaltungsgebühren.

§. 16.

Die Größe der von den Interessenten für jedes Versicherungsjahr, welches am 1. Mai jedes Jahres, zuerst am 1. Mai 1857, Mittags 12 Uhr beginnt, an die Kasse zu zahlenden Beitrages (Prämie) bestimmt der engere Ausschuß auf den Vorschlag des Departements der Brandassekuranzkasse.

Bis dahin, daß eine Aenderung beschlossen wird, ist der in der

Anl. A.

beifolgende Tarif maaßgebend.

Digitized by Google

Wer, in Folge veränderten Geschäftsbetriebes in seinem Gebäude, einen nach Maaßgabe des Tarifs erhöhten Beitrag zu zahlen pflichtig geworden ist, hat davon innerhalb vier Wochen dem Departement Anzeige zu machen, bei einer Ordnungsstrafe von 5 bis 30 ₰. Der alsdann eintretende höhere Beitrag ist, unter Abrechnung des bereits für die niedrigere Klasse gezahlten Ansatzes, schon für das laufende Versicherungsjahr zu entrichten, auch selbstverständlich für die früheren Versicherungsjahre, soweit die Anzeige verspätet war, nachzuzahlen. — Dagegen wird für ein Gebäude, welches nach dem Beginne des Versicherungsjahres (1. Mai), in Folge veränderten Geschäftsbetriebes, zu einem nach Maaßgabe des Tarifs niedrigeren Beitrage pflichtig geworden ist, für das begonnene Versicherungsjahr noch der Beitrag der höheren Klasse berechnet.

§. 17.

Die jährlichen Beiträge werden praenumerando erhoben und durch besondere Kassirer gleichzeitig mit der zur Erhaltung der Feuerlöschanstalten und der Nachtwache zu erhebenden Gemeindeabgabe eingefordert.

§. 18.

Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 11. Juli 1855 genießen die jährlichen Beiträge im Konkurse das Privilegium der Stadtabgaben.

§ 19.

An Verwaltungsgebühren sind außer der Stempelabgabe zu zahlen:

1 pro Mille der Versicherungssumme beim Eintritt in die Brandkasse,
1 pro Mille von derjenigen Summe, um welche eine bereits bestehende Versicherung erhöht wird,
½ pro Mille der Versicherungssumme bei jeder Umschrift des Eigenthumes in den Büchern der Brandkasse,

und zwar ohne weitere Nebengebühren.

Dagegen sind in allen Fällen, in welchen sich die Gebühren nicht nach der Versicherungssumme richten, zu zahlen

für die Ausfertigung einer neuen Police..... 1 ₰ — ß
für Tilgungen einzelner versicherter Gebäude oder Gebäudetheile oder für andere nachträgliche Bemerkungen auf der Police, sowie für Auszüge aus den Büchern der Brandkasse jedesmal.....— „ 8 „

IV. Gegenstand und Umfang der Versicherung.

§. 20.

Die Versicherung erstreckt sich auf Alles, was durch Brand leiden oder vernichtet werden kann, also nicht bloß auf die Baulichkeiten und Dasjenige, was mit denselben wand-, niet- und nagelfest ist, wie Tapeten und Panele, sondern auch auf sonstige Nebentheile, wie Keller, Grundmauern, hölzerne und steinerne Vorsätze, Brunnen, Pumpen, Winden, Planken und Stackete, dagegen nicht auf die an den Grundstücken oder an den Gebäuden haftenden Gerechtigkeiten und Einkünfte, auf den Grund und Boden und die Gartenplätze, ferner nicht auf Kunstwerke, besonders kunstreiche Tapeten und Dekorationen, endlich nicht auf feste Mobilien, wie feststehende Fabrik- und Ladeneinrichtungen.

Einzelne jener Pertinenzien oder Nebentheile von der Versicherung auszuschließen, ist nicht gestattet.

Digitized by Google

§. 21.

Alle Gebäude nebst ihren Pertinenzien und Nebentheilen können und müssen auf Verlangen des zu Versichernden bis zu demjenigen vollen Werthe, zu welchem sie in Gemäßheit der durch die Bekanntmachung vom 16. Juni 1856 festgestellten und in der

Anl. B.

beigedruckten Grundsätze von Amtswegen geschätzt sind, versichert werden, wobei jedoch nicht der Neuwerth, sondern nur der jedesmalige Werth zur Zeit der Schätzung (der jetzige Werth — Anlage B. II. 2.) zum Grunde zu legen ist.

§. 22.

Durch die in Folge Rath- und Bürgerschlusses erlassene Verordnung vom 24. Januar 1857 ist bestimmt worden:

Kein Hauseigenthümer darf, bei einer Geldstrafe von Dreihundert Mark und, im Falle des Unvermögens, bei verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, für jeden Uebertretungsfall, sein Haus höher als zu demjenigen Werthe versichern lassen, zu welchem dasselbe bei der städtischen Brandassekuranzkasse nach der amtlichen Taxation geschätzt ist.

Kein Versicherer darf, bei gleicher Strafe, ein Haus höher versichern, als zu jenem Taxatum.

Eine über dieses Maximum hinaus abgeschlossene Versicherung ist nur bis zu dem Belaufe jenes Taxatums rechtlich gültig.

Sollte sich demnach herausstellen, daß Jemand sein Haus durch anderweitige Versicherung höher als zu demjenigen Werthe, zu welchem es amtlich geschätzt ist, hat versichern lassen, so hat derselbe nicht bloß die in obiger Verordnung angedrohten Strafen zu gewärtigen, sondern auch im Falle eines Brandes, unter Verlust der zu viel gezahlten Prämie, den Ersatz des Schadens nur nach dem amtlich ermittelten Taxatum zu beanspruchen, und zwar in dem Verhältnisse, in welchem die bei der hiesigen Brandkasse und anderweitig gezeichneten Summen zu dem Taxatum stehen, also z. B. wenn ein amtlich zu 12,000 ℔ geschätztes, bei der hiesigen Brandkasse zu 12,000 ℔ und außerdem bei einer andern Gesellschaft zu 4000 ℔ versichertes Gebäude gänzlich abbrennt, von der hiesigen Brandkasse nur einen Ersatz von 9000 ℔.

§. 23.

Seine Gebäude niedriger, als sie von Amtswegen geschätzt sind, versichern zu lassen, steht Jedem frei, jedoch muß er bei Herabsetzung einer einmal bestehenden Versicherung die Einwilligung der Pfandgläubiger nachweisen.

§. 24.

Von der Brandkasse werden diejenigen Schäden vergütet, welche an den versicherten Gebäuden durch Brand, durch Blitzstrahl, selbst wenn dieser nicht zünden sollte, durch die Löschanstalten oder durch das, sei es zum Zweck des Löschens erfolgte, sei es in Folge eines Brandes der öffentlichen Sicherheit wegen verfügte Niederreißen herbeigeführt sind.

§. 25.

Ausgenommen von der Schadensvergütung werden diejenigen Brandschäden, welche die Folge kriegerischer Ereignisse, eines Ueberfalles durch bewaffnete Macht, bürgerlicher Unruhen, eines Aufruhrs oder eines Erdbebens sind.

V. Festsetzung und Vergütung des Schadens.

§. 26.

Entsteht an einem versicherten Gebäude ein Brandschaden, so ist vor Allem zu ermitteln, ob der Schaden ein totaler oder nur ein partieller ist.

Digitized by Google

Als total ist der Schaden anzusehen, wenn die stehen gebliebenen Theile eines Gebäudes oder eines in dem Taxationsdokumente selbstständig geschätzten und aufgeführten Pertinenzstückes in sich unhaltbar geworden sind und, ohne abgebrochen zu sein, zum Wiederaufbau nicht wieder benutzt werden können.

Jeder nicht totale Schaden ist als ein partieller zu betrachten.

§. 27.

Hat ein totaler Schaden Statt gefunden, so ist der Schaden gleich zu achten der vollen Summe, zu welcher das fragliche Gebäude oder die fragliche Gebäudepertinenz nach dem Taxationsdokument abgeschätzt ist.

Ist dagegen nur ein partieller Schaden eingetreten, so ist zu ermitteln, welcher Werththeil des versicherten Gebäudes durch den Brand vernichtet ist. Zu dem Zweck ist der Werth sowohl des abgebrannten als des stehengebliebenen Gebäudetheiles abzuschätzen, und ein demjenigen Verhältnisse, in welchem der Werth des abgebrannten Theiles zu dem so aufgefundenen Werthe des ganzen Gebäudes steht, entsprechender Theil der der Versicherung zu Grunde gelegten Taxsumme als Betrag des Schadens anzunehmen.

§. 28.

Außer dem Schaden sind die übrig gebliebenen Materialien und die nur noch als Baumaterialien benutzbaren Gebäudetheile abzuschätzen, insofern dieselben nicht etwa zur Ausgleichung der von der Brandkasse zu tragenden Aufräumungskosten (man vgl. §. 32) durch Vereinbarung dem Versicherten überlassen werden.

§. 29.

Die nach den §§. 26—28 erforderlichen Ermittelungen und Festsetzungen geschehen auf Kosten der Brandkasse durch zwei von Seiten des Departements angestellte und zu dem Zweck besonders beeidigte Sachverständige, von denen der eine Maurermeister, der andere Zimmermeister ist, und die von diesen Sachverständigen ausgestellten Taxationsdokumente werden, bevor sie an das Departement gelangen, allemal von einem der beiden Stadtbaudirektoren einer Revision unterzogen.

Nur bei geringfügigen Nebenschäden, welche, jeder einzelne für sich gerechnet, die Summe von 100 ℛ nicht übersteigt, ist eine Abmachung ohne Taxation durch bloße Vereinbarung gestattet.

§. 30.

Nachdem das Taxationsdokument an das Departement selbst zur Nachsicht und Prüfung gelangt ist und nachdem die etwa gegen dasselbe gemachten Erinnerungen im Wege der Verhandlung mit den Taxatoren und dem Revisor erledigt sind, hat sich das Departement förderſamst zu erklären, inwieweit es das Dokument für richtig anerkenne, und das als richtig anerkannte Dokument dem Versicherten unter der Auflage mitzutheilen, sich innerhalb 14 Tagen darüber zu erklären, ob er die vom Departement genehmigte Taxation gleichfalls als richtig anerkenne oder Einwendungen gegen dieselbe zu machen gemeint sei, und zwar eintretenden Falls welche und aus welchen Gründen.

Hat hierauf der Versicherte die Taxation ausdrücklich oder dadurch, daß er die ihm gesetzte 14tägige Frist ohne jede Erklärung hat vorübergehen lassen, stillschweigend anerkannt, so ist die Größe des Schadens als, für beide Theile verbindlich, festgestellt zu betrachten.

Bringt dagegen der Versicherte rechtzeitig seine Einwendungen vor, so hat das Departement dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und sich schließlich zu erklären, ob und inwieweit es dieselben als begründet anerkennen wolle.

Digitized by Google

Gegen diese schließliche Entscheidung des Departements steht dem Versicherten lediglich eine Beschwerdeführung bei dem Senate frei, welche bei Verlust derselben innerhalb 14 Tagen nach Empfang jener Entscheidung zu verfolgen ist.

§. 31.

Ist die Größe des Schadens festgestellt, so ist die dem Beschädigten zu gewährende Entschädigung nach folgenden Grundsätzen zu bestimmen:

Ist die Summe, zu welcher das fragliche Gebäude oder der fragliche Gebäudetheil versichert ist, gleich dem der Versicherung zu Grunde gelegten Taxwerthe desselben, so ist die Entschädigung gleich dem abgeschätzten Schaden.

Ist dagegen der der Versicherung zu Grunde gelegte Taxwerth des fraglichen Gebäudes oder Gebäudetheiles höher, als die eingezeichnete Summe, so steht die Entschädigung zum Schaden in demselben Verhältnisse, wie die eingezeichnete Summe zum Taxwerthe.

Hat der Versicherte das in Frage stehende Gebäude durch anderweitige Versicherung höher, als zu demjenigen Werthe, zu welchem es von Amtswegen geschätzt ist, versichern lassen, oder ist der Brandschaden während eines Baues oder an einem zum Theil abgebrochen gewesenen Gebäude eingetreten, so sind die Bestimmungen resp. der §§. 22, 13 und 15 maaßgebend.

Von den so ermittelten Entschädigungssummen ist der in Gemäßheit des §. 28 abgeschätzte Werth der übrig gebliebenen Baumaterialien in Abzug zu bringen, insofern der Versicherte sich — innerhalb einer ihm deshalb zu setzenden Frist — zur Uebernahme derselben bereit erklärt und es nicht vorgezogen haben sollte, sie — wozu er befugt ist — der Brandkasse zu überlassen.

Für alle Fälle bildet die eingezeichnete Summe den höchsten Betrag der Entschädigung.

§. 32.

Die Kosten der Aufräumung der Brandstelle, insofern solche Aufräumung zu dem Zwecke der anzuordnenden Abschätzung oder zur Absonderung und Sicherstellung der geretteten Baumaterialien erforderlich ist, sowie diejenigen Kosten, welche, um unhaltbare Gebäudetheile abzubrechen oder um aus diesen das brauchbare Material zu gewinnen, verwandt werden müssen, fallen nicht dem Beschädigten, sondern der Brandkasse zur Last.

Für den Fall aber, daß ein Totalschaden vorliegt und die Brandkasse, unter Verzichtleistung auf den Abzug des Werthes der verbliebenen Baumaterialien und ohne deren Abschätzung zu fordern, sich zur Zahlung der vollen gezeichneten Summe bereit erklärt, hat die Brandkasse weder für Aufräumung noch für Abbruch irgend welche Kosten zu tragen.

§. 33.

Die dem Versicherten zugebilligten Entschädigungsgelder werden demselben nur insoweit ausgezahlt, als nachgewiesen ist, daß die Verwendung zum Bau auf oder an dem versicherten Grundstücke wirklich stattgefunden hat, oder doch mindestens eine hinreichende Sicherheit dafür bestellt ist, daß eine solche Verwendung wirklich stattfinden werde.

§. 34.

Die Zahlung der dem Versicherten zukommenden Entschädigungsgelder wird in folgenden Terminen geleistet:

a) wenn ein totaler Brandschaden entstanden ist

ein Drittheil sechs Wochen nach erfolgter Feststellung der Entschädigungssumme und nachdem eine genügende Sicherheit für die Ausführung des Baues bestellt ist;

das zweite Drittheil, nachdem Gebäude und Dach gerichtet sind;

das letzte Drittheil endlich nach gänzlich vollendetem Bau;

Digitized by Google

b) wenn der zu ersetzende Schaden nur ein partieller ist

zur einen Hälfte vier Wochen nach Feststellung der Entschädigungssumme und nachdem eine genügende Sicherheit für Beschaffung der Reparatur bestellt ist;

zur andern Hälfte, wenn die Reparatur in genügender Weise beschafft ist.

§. 55.

Ist den in den vorstehenden §§. 26—34 enthaltenen Vorschriften in allen Theilen entsprochen, so ist die Entschädigung in den angegebenen Terminen an den Versicherten, dessen Erben der Denjenigen, welchem die an die Brandkasse zustehende Forderung rechtmäßig abgetreten ist, unweigerlich zu zahlen und unter keinem Vorwande zurückzuhalten, namentlich ist, wie bisher, ein Arrestschlag auf die zu zahlenden Entschädigungsgelder nicht zulässig.

§. 36.

Auch gegen die Bescheide, welche das Departement wegen Feststellung und Auszahlung der Entschädigungsgelder in Gemäßheit der §§. 31—35 abgiebt, ist lediglich eine bei Verlust derselben innerhalb 14 Tagen einzureichende Beschwerdeführung bei dem Senate statthaft.

§. 37.

Ist es gerichtlich, sei es in Folge einer von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung, sei es in Folge einer angestellten Privatklage, festgestellt, daß ein Brandschaden durch Arglist oder grobes Verschulden des Versicherten selbst veranlaßt ist, so hat dieser durchaus keine Ansprüche auf Entschädigung. Die Brandkasse ersetzt indeß solchen Falls den Pfandgläubigern den Betrag ihrer Pfandposten, insoweit sie für denselben in einem gegen das Grundstück angestellten gerichtlichen Subhastationsverfahren keine Befriedigung erhalten haben, jedoch niemals über den Belauf derjenigen Entschädigungssumme, welche sonst für den Brandschaden zu zahlen gewesen wäre, und nur gegen Abtretung aller den Pfandgläubigern gegen den Versicherten zustehenden Rechte.

VI. Abänderung der revidirten Ordnung.

§. 38.

Eine Abänderung dieser am 1. Mai 1857 Mittags 12 Uhr in Kraft tretenden revidirten Ordnung ist nur auf demselben Wege zulässig, auf welchem die Revision vorgenommen ist, also in folgender Weise:

1. Das Departement der Brandassekuranzkasse tritt mit vier Mitgliedern des engeren Ausschusses, welche derselbe zu solchem Zwecke aus seiner Mitte erwählt, zu einer Berathung zusammen.

2. Die aus dieser Berathung hervorgegangenen Abänderungen werden dem Ausschusse zur Genehmigung vorgelegt.

3. Hat der Ausschuß die Abänderungen genehmigt, so werden dieselben zur Bestätigung an den Senat gebracht.

Anlage A.

Beitrags-Ansätze

für

die bei der städtischen Brandkasse zu Lübeck versicherten Gebäude.

Von je 1000 ℔ der versicherten Summe werden als Jahres-Beitrag entrichtet:

I. für alle Gebäude, welche nicht unter den nachfolgenden Nummern höher angesetzt sind 4 ß (¼ pro Mille),

Digitized by Google

II. für alle öffentlichen, d. h. zu Staats- oder Communalzwecken dienenden Gebäude, welche zu 30000 ℔ und darüber taxirt sind, für die Gebäude auf dem Eisenbahnhofe und für Gebäude, wenn in ihnen oder in ihren Pertinenzien die nachstehenden Betriebe oder Gewerbe ausgeübt werden und wenn sie nicht in eine der folgenden Klassen gehören 8 ß (½ pro Mille).

Apotheker,
Bäcker,
Böttcher und Altbinder,
Branntwein- und Kartoffelspritbrennereien,
Brauer und Mülzer,
Destillirer,
Essigfabriken,
Holzdrechsler, Block- und Pumpendreher,
Hutfabriken,
Instrumentenmacher,
Kartenfabriken,
Kupferschmiede,
Kurze Waaren-Fabriken,
Lederlackirfabriken,
Lichtzieher,
Metallknopffabriken,
Oelraffinerien,
Schlosser,
Schmiede,
Seifensieder,
Stell- und Rademacher,
Stuhlmacher,
Tabacksfabriken,
Tischler und Freitischler,
Töpfer,

III. für Gebäude, wenn in ihnen oder in ihren Pertinenzien Gewerbe oder Betriebe mittelst Dampfmaschinen oder Wassermühlwerken ausgeübt werden, soweit sie nicht in die vierte oder fünfte Klasse gehören ..... 12 ß (¾ pro Mille),

IV. für die Gebäude, welche zu dem Theerhofe, zu den Holzlagerplätzen und zu den Kalkräumen gehören, sowie für Gebäude, wenn in ihnen oder in ihren Pertinenzien

Oelfabriken,
Baumwollenspinnereien,
Wattenfabriken,
Zuckerfabriken

betrieben werden, so weit sie nicht in die fünfte Klasse gehören .... 1 ℔ (1 pro Mille),

V. für Gebäude, wenn in ihnen oder ihren Pertinenzien Dampfmühlen betrieben werden, und für Schauspielhäuser ..... 2 ℔ (2 pro Mille).

Bei Ausrechnung der Beiträge wird der die Höhe von 1000 ℔ nicht erreichende Theil einer Versicherungssumme gerechnet wie folgt:

		unter	250 ℔	für	250 ℔
über	250 ℔ und	"	500 "	"	500 "
"	500 " "	"	750 "	"	750 "
"	750 " "	"	1000 "	"	1000 "

Grundsätze

Anlage B.

nach welchen die neue Taxation sämmtlicher, in der Stadt belegenen Häuser und Buden zu beschaffen ist.

I. Gegenstand der Taxation.

Zu taxiren ist: Dasjenige, was Gegenstand der Versicherung an Immobilien ist, d. h. Alles, was an diesen durch Brand leiden oder vernichtet werden kann.

Es sind demnach der Taxation zu unterwerfen nicht blos alle Baulichkeiten und was mit denselben wand-, niet- und nagelfest ist, wie Panele und Tapeten, sondern auch sonstige

Digitized by Google

Nebentheile, wie Keller, Grundmauern, hölzerne und steinerne Vorsätze, Brunnen, Pumpen, Winden, Planken und Stacketen.

Dagegen sind ausgeschlossen von der Taxation:

alle an den Grundstücken oder an den Gebäuden haftenden Gerechtigkeiten und Einkünfte, der Grund und Boden, und die Gartenplätze;

ferner: alle Kunstwerke, sowie besonders kunstreiche Tapeten und Decorationen.

endlich: feste Mobilien, feststehende Fabrik- und Laden-Einrichtungen.

II. Tax-Ermittelung.

Die Taxation stellt fest:

1) den Neuwerth der Baulichkeiten mit Zugrundelegung der jetzigen Preise;
2) den jetzigen Werth des Gebäudes.

III. Taxations-Verfahren.

Das bei der Taxation einzuhaltende Verfahren ist folgendes:

1) Aufnahme des Grundrisses, welcher mit eingeschriebenen Maaßen auf der letzten Seite des Taxations-Instrumentes zu zeichnen ist. Die Zeichnung soll zugleich ein Bild der Lage der einzelnen Gebäude oder Gebäudetheile desselben Grundstückes geben, und müssen deshalb die Entfernungen der einzelnen Theile von einander darin angegeben sein.

   Die einzelnen Gebäude oder Gebäudetheile, welche getrennt zur Versicherung kommen, sind im Grundriß mit fortlaufenden Buchstaben zu bezeichnen. Ebenso sind sämmtliche nachbarliche Grenzen, so weit thunlich mit Angabe der Haus-Nummern darin zu vermerken.

2) Aufmessungen der Höhen der einzelnen Gebäude bis zum Dachboden und bis zur Dachspitze.
3) Aufmessung der Keller.
4) Angabe der Stockwerke mit Anzahl der Stuben, Läden, Kammern und Küchen und Bezeichnung der Decoration nach der Klassifikation:
   Vorzüglich, Gut, Mittelmäßig, Schlecht.
5) Prüfung der Bauart des Kellers, des Daches und des innern Ausbaues, namentlich in Bezug auf Konstruktion der Wände.
6) Feststellung des baulichen Zustandes des Gebäudes im Allgemeinen, nach der Klassifikation:
   Gut, Mittelmäßig, Schlecht, Verfallend.
7) Angabe des muthmaaßlichen Alters.
8) Untersuchung der Fundirung, soweit dies thunlich und äußerlich erkennbar; Prüfung der Beschaffenheit der Umfassungswände, namentlich in Bezug auf deren lothrechte Stellung, Feuchtigkeit ꝛc., sowie der Qualität des verwendeten Materials.

   Angabe des im Hause betriebenen Gewerbes, so weit es in Bezug auf Feuersicherheit oder Erhaltung desselben von Einfluß ist.
9) Berechnung des Neubau-Werthes nach allgemein festgestellten Grundsätzen pro Schachtruthe, □Ruthe, Stück ꝛc. der Bau-Gegenstände, mit Rücksicht auf die Art der Ausführung.
10) Schätzung des jetzigen Werthes, wobei die Lage, die Benutzung, die Höhe der Hypothekenbelastung und des jetzigen Verkaufs-Werthes in keiner Art berücksichtigt werden darf.
11) Ausfüllung des Taxations-Instrumentes nach beiliegendem Schema.

Digitized by Google

IV. Ausführung der Taxation.

1) Die Ausführung erfolgt gleichzeitig in allen vier Quartieren der Stadt.

2) Für jedes Quartier wird ein Maurermeister und ein Zimmermeister gewählt und zu diesem Zweck besonders beeidigt. Beide Meister haben gemeinschaftlich die Taxe anzufertigen.

Ist einer der Taxatoren bei der Abschätzung einer Baulichkeit durch verwandtschaftliche oder finanzielle Beziehungen betheiligt, so ist ein anderer für ihn einzutreten verpflichtet.

3) Alle Taxen werden von den Baudirectoren Müller und Benda, von denen jeder zwei Quartiere zu übernehmen hat, im Allgemeinen revidirt, zu welchem Zwecke sie die Baulichkeiten generell besichtigen und vorzugsweise ihre Revision auf den jetzigen Werth zu richten haben.

4) Ueber die den Taxen zu Grunde zu legenden Einheitspreise findet unter Anleitung der Revisoren eine Verständigung zwischen den Taxatoren statt.

5) Eine Rücksprache mit den Eigenthümern über die Höhe der Taxe oder Mittheilung des geschätzten Werthes an dieselben ist untersagt.

6) Taxatoren und Revisoren sind zur Anzeige vorgefundener grober baupolizeilicher Mängel an das Polizei-Amt verpflichtet.

7) Die Taxations-Instrumente werden von den Taxatoren, unter Beifügung der Notizen und Aufmessungen (die bei den Acten der Revisoren verbleiben und beim Abgange derselben dem Departement zuzustellen sind) direct den Revisoren in duplo vorgelegt, nöthigen Falles mit ihnen besprochen und nach erfolgter Revision dem Departement der Brand-Assekuranzkasse eingeliefert.

8) Das von den beiden Taxatoren ausgefertigte und von dem Revisor gebilligte Taxations-Instrument wird dem betreffenden Hauseigner zugeschickt.

9) Wer gegen die Taxen reclamiren will, muß dies innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Instrumentes thun. Ist diese Frist ohne jede Erklärung abseiten des Hauseigners verstrichen, so sind die Taxen als anerkannt zu betrachten und in die Bücher der Brandkasse einzutragen.

10) Reclamationen gegen die Taxen werden von dem Departement einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Gegen die darnach abgegebene Entscheidung dieser Behörde steht dem Hauseigner nur ein Recurs an den Senat zu, welcher, bei Verlust desselben, innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides erfolgt sein muß.

V. Spätere Taxationen.

1) Die auf obige Weise ermittelten Taxsummen sind in Zukunft mindestens alle 10 Jahre einer sorgfältigen Revision zu unterziehen.

Die Kosten dieser Revision sind zur einen Hälfte aus der Brand-Assekuranzkasse, zur andern aus den von dem Departement der Brand-Assekuranzkasse verwalteten Gemeindekassen zu bestreiten, und zwar aus letzteren in derjenigen Weise, welche jedesmal von dem Senate und der Bürgerschaft auf den Vorschlag des Departements dafür bestimmt werden wird.

2) Wer innerhalb der bis zur allgemeinen Revision der Taxe verlaufenden 10 Jahre sein Haus umbaut oder wesentlich verändert, hat davon dem Departement der Brand-Assekuranzkasse Anzeige zu machen, welches sodann das Haus aufs Neue taxiren läßt, jedoch auf Kosten des Eigenthümers.

Digitized by Google

3) Außerdem steht es zu jeder Zeit sowohl dem Departement der Brand-Assekuranzkasse als den Hauseignern frei, eine Nachtaxation zu begehren, und trägt solchen Falls derjenige Theil, welcher eine Nachtaxation begehrt, die Kosten derselben.

4) Sowohl bei der später vorzunehmenden allgemeinen Revision der Taxen, als bei allen sonst vorkommenden Taxationen wird nach denjenigen Grundsätzen verfahren, welche für die allgemeine Taxation festgestellt sind.

5) Die in Zukunft bei den einzelnen Taxationen zu verwendenden und zu dem Zweck zu beeidigenden beiden Taxatoren erhalten jeder:

bei	einem	Taxatum	bis	zu	10,000	℔	eine	Gebühr	von	2 ℔
„	„	„	„	„	20,000	„	„	„	„	3 „
„	„	„	„	„	30,000	„	„	„	„	4 „
„	„	„	„	„	40,000	„	„	„	„	5 „
„	„	„	„	„	80,000	„	„	„	„	6 „
„	„	„	über		80,000	„	„	„	„	8 „

1857, März 3. No. 8.

Bekanntmachung,

die Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1835 betreffend.

(Publicirt am 4. März 1857.)

(Mit Ausnahme einiger vorübergehender Bestimmungen mit der Bekanntmachung vom 7. März 1851 übereinstimmend.)

1857, März 3. No. 9.

Bekanntmachung,

die zu Stettin stattfindende Thierschau und Ausstellung land- und forstwirthschaftlicher Maschinen, Geräthe ꝛc. betreffend.

Zufolge einer Mittheilung der Königl. Preußischen Gesandtschaft zu Hamburg wird im Auftrage des Hohen Senats vom Landamte zur öffentlichen Kunde gebracht, daß auf Veranstaltung der pommerschen ökonomischen Gesellschaft zu Stettin am 18., 19. und 20. Mai d. J. eine Thierschau und Ausstellung land- und forstwirthschaftlicher Maschinen, Geräthe und Producte sowie Erzeugnisse des Gartenbaues, verbunden mit einem Pferderennen und einem allgemeinen Markt von Luxus-Pferden und anderen Thieren stattfinden wird, und werden zur Theilnahme daran auch hiesige Land- und Forstwirthe sowie Fabrikanten hierdurch aufgefordert.

Das die näheren Bedingungen und Anordnungen dieser Ausstellung enthaltende Programm ist im Landamts-Büreau zur Einsicht ausgelegt.

Lübeck, den 3. März 1857.

Das Landamt.

Digitized by Google

1857, März 4. No. 10.

Bekanntmachung,

die Uebernahme der Stellvertretung durch das Militairdepartement betreffend.

(Publicirt am 4. März 1857.)

Nachdem das Militairdepartement ermächtigt worden ist, unter den im vorigen Jahre für die Altersklasse des Jahres 1834 beschlossenen Bedingungen, auch für die im gegenwärtigen Jahre militairpflichtige Altersklasse des Jahres 1835 die Stellvertretung zu übernehmen, werden diejenigen Militairdienstpflichtigen des Geburtsjahres 1835, welche von der Stellvertretung durch das Militairdepartement Gebrauch machen wollen, hiedurch aufgefordert:

vom Donnerstage, d. 5. d. Mts., an bis spätestens am Sonnabend, den 25. April d. Js., als dem achten Tage nach geschehener Musterung der Dienstpflichtigen des Geburtsjahres 1835, im Büreau des Militairdepartements, mittlere Hüxstraße No. 299, an den Werktagen, Morgens von 10 bis 12 Uhr, sich anzumelden und daselbst die festgesetzte baare Zahlung von 400 Mark Cour. zu leisten, wogegen den Dienstpflichtigen sofort die Militairfreischeine werden ertheilt werden.

Lübeck, den 4. März 1857.

Militairdepartement.

1857, März 26. No. 11.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Beiträge zur Bewaffnungskasse im Jahre 1857 betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung vom 14/19. Mai 1855, wodurch die vierteljährliche Zahlung und Erhebung der Beiträge zur Bewaffnungskasse (des s. g. Wachgeldes) verfügt worden ist, werden die im laufenden Jahre 1857 fällig werdenden 18 Termine

für das 1ste Quartal mit 5 Terminen,
" " 2te " " 4 "
" " 3te " " 5 "
" " 4te " " 4 "

erhoben werden und zwar gegen Aushändigung einer Quitung der Bewaffnungs-Deputation.

Lübeck, den 26. März 1857.

Die Bewaffnungs-Deputation.

1857, April 8. No. 12.

Bekanntmachung,

den Verkauf von Schießpulver und Zündhütchen an Kinder betreffend.

Auf Grund früherer obrigkeitlicher Verordnungen wird hiermit der Verkauf von Schießpulver und Zündhütchen an Kinder unter 16 Jahren ohne glaubhafte Bescheinigung ihrer Aeltern und Vorgesetzte bei Strafe verboten.

Die Inhaber von Verkaufsläden bleiben für alle Uebertretungen dieses Verbotes durch ihre Untergebenen verantwortlich.

Lübeck, den 8. April 1857.

Das Polizeiamt.

Digitized by Google

1857, Mai 7. No. 13.

Bekanntmachung,

für das Herzogthum Holstein, betreffend das Verbot der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein.

Auf Verfügung Hohen Senates wird hiedurch nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 27. v. M. zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lübeck, den 7. Mai 1857. **Das Polizeiamt.**

Bekanntmachung,

für das Herzogthum Holstein, betreffend das Verbot der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein.

In Folge desfälliger dem Ministerio mittelst Allerhöchster Resolution vom 23. d. M. ertheilten Autorisation wird die Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein von allen außerhalb der Zollgrenze belegenen in- und ausländischen Orten hiedurch bis weiter verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes sind mit Geldstrafen bis zu 100 Rthlr., von welchen die Hälfte den selbige zur Anzeige bringenden Polizeiofficialen und Zoll-Gensdarmen zufällt, event. entsprechenden Gefängnißstrafen zu belegen. Das dem Verbote zuwider eingeführte Vieh ist zu tödten und zu verscharren, insofern nicht etwa im einzelnen Fall die betreffende Polizeibehörde die Zurückbringung desselben über die Gränze für ausreichend erachten sollte.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende hierdurch bekannt gemacht, und wird dabei insbesondere den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, die Durchführung der obigen Anordnung strenge zu überwachen und wegen der Bestrafung etwaniger Contraventionen das Erforderliche zu veranlassen.

Insofern in einzelnen Fällen Abweichungen von der obigen Sperrungslinie mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse erforderlich werden sollten, werden selbige für den betreffenden District nach desfalls Seitens des Ministeriums ertheilter Genehmigung von den Lokalbehörden zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27. April 1857.

C. C. Lundbye.

Wittrock.

1857, Mai 28. No. 14.

Bekanntmachung,

das von der Königlichen Hannoverschen Regierung erlassene Verbot der Einführung von Rindvieh aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, sowie aus den Gebieten der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg über die Hannoversche Landesgränze betreffend.

Auf Verfügung Eines Hohen Senates wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß amtlicher Mittheilung zufolge, die Königlich Hannoversche Regierung es für erforderlich gehalten hat, zu mehrerem Schutze gegen das Eindringen der Lungenseuche, anstatt der bisher gegen Beibringung von Gesundheitsatteſten doch gestatteten Zulassung, nunmehr die Einführung von Rindvieh aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg so wie aus den Gebieten

Digitized by Google

der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg über die Landesgränze vom nordwestlichen Punkte des Amtes Dorum an der Seeküste bis zum östlichsten Punkte des Amtes Artlenburg zu verbieten, auch die Landdrosteien zu Lüneburg und Stade anzuweisen, ein solches Verbot bis auf Weiteres und unter der Androhung zu erlassen, daß derjenige, welcher diesem Verbote zuwider über jene Gränzstrecke Rindvieh aus den genannten Herzogthümern und Gebieten in das Königreich Hannover einführt, so wie derjenige Inländer, welcher solches Rindvieh auf- oder annimmt, in eine Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfällt, und daß dem Befinden nach das verbotswidrig eingeführte Vieh getödtet oder verscharrt werden soll.

Lübeck, den 28. Mai 1857. **Das Polizeiamt.**

1857, Juni 9. No. 15.

Bekanntmachung,

die Erlegung der Hundesteuer in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten betr.

In Folge der Verordnung vom 15. September 1856, die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten betreffend, haben Alle, welche ferner in der Stadt Lübeck oder deren Vorstädten einen oder mehrere Hunde halten wollen, in der ersten Woche des Juli d. J. ein von den Hunden auf den Straßen der Stadt und der Vorstädte am Halsbande zu tragendes Hundezeichen zu lösen und zwar für steuerpflichtige Hunde gegen Bezahlung der Abgabe von Fünf Mark, für steuerfreie Hunde, unter Beibringung der über die zugestandene Befreiung vom Polizeiamte ertheilten Bescheinigung, gegen Erlegung einer Gebühr von zwei Schillingen.

Zu dem Behufe ist das Geschäftszimmer des Polizeiamtes am 1., 2., 3., 4., 6. und 7. Juli d. J. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr geöffnet.

Eine Befreiung von der Hundesteuer kann nur den Bewohnern vereinzelt gelegener Häuser, sowie denjenigen, welche nach dem Ermessen des Polizeiamtes zum Betriebe ihres Gewerbes eines oder mehrerer Hunde nothwendig bedürfen, ertheilt werden.

Gesuche um solche Befreiung sind an den angegebenen Tagen Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr dem Polizeiamte vorzutragen und wird denjenigen, welchen die nachgesuchte Befreiung zugestanden ist, darüber die bei Lösung des Hundezeichens vorzuzeigende Bescheinigung unentgeldlich ausgefertigt werden.

Lübeck, den 9. Juni 1857. **Das Polizeiamt**

1857, Juni 16. No. 16.

Bekanntmachung,

die zur Verhütung einer Verbreitung der Hundswuth angeordneten Vorsichtsmaßregeln betreffend.

Da neuerdings in Herrenwieck ein Fall der Hundswuth vorgekommen ist, so werden die nachstehenden, von Einem Hohen Senate für den Umfang des gesammten Lübeckischen Staates angeordneten Vorsichtsmaßregeln hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

1) Alle Hunde sind entweder festzulegen oder mit Maulkörben zu versehen, welche genau nach den Mustern gearbeitet sein müssen, die im Büreau des Polizeiamtes und bei den außerhalb der Landwehre stationirten Polizeibeamten zur Ansicht ausgelegt sind.

2) Wird ein Hund ohne Maulkorb umherlaufend getroffen, so soll derselbe ohne Weiteres eingefangen und getödtet werden. Der Eigenthümer eines solchen Hundes unterliegt einer Geldstrafe bis zu Dreißig Mark; im Falle des Zahlungs-Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an die Stelle.

Digitized by Google

3) Hunde, welche von andern Hunden gebissen worden, sind unbedingt zu tödten.

4) Die Polizeidiener und Landdragoner, so wie die Medebürger und Bauervögte haben bei eigener Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Beobachtung und rasche Vollziehung vorstehender Anordnungen zu achten, auch alle Contravenienten gegen dieselben dem Polizeiamte ungesäumt anzuzeigen.

5) Die Besitzer von Hunden werden aufgefordert, besonders aufmerksam auf ihre Hunde zu sein, und bei jedem Anzeichen von Erkrankung einen der hiesigen Thierärzte zu Rathe zu ziehen, welche angewiesen sind, sofern sie den Verdacht der Tollwuth begründet finden, ungesäumt dem Polizeiamte Anzeige zu machen.

Lübeck, den 16. Juni 1857.

Das Polizeiamt.

1857, Juli 2. No. 17.

Bekanntmachung,

die Reviere der Schornsteinfeger in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß in Folge der von Einem Hohen Senate am 17. v. Mts. erlassenen Ordnung für die Schornsteinfeger in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten jedem Schornsteinfeger ein bestimmtes Revier angewiesen ist, und zwar bis auf Weiteres

dem Schornsteinfeger Christ. Herm. Joh. Klinck
das Marien-Magdalenen-Quartier und die Vorstadt St. Lorenz,

dem Schornsteinfeger Joach. Christ. Franz Niemann
das Johannis-Quartier und die Vorstadt St. Jürgen,

dem Schornsteinfeger Joh. Asm. Theod. Witt
das Jacobi-Quartier und die Vorstadt St. Gertrud,

dem Schornsteinfeger Heinr. Friedr. Diedr. Niemann
das Marien-Quartier.

Lübeck, den 2. Juli 1857.

Das Polizeiamt.

1857, August 22. No. 18.

Bekanntmachung,

das Schießen in den Vorstädten und auf den öffentlichen Gewässern betreffend.

Auf Grund früherer obrigkeitlicher Verbote wird hierdurch auch jegliches Schießen in den von der Jagd ausgenommenen Bezirken der Vorstädte, so wie auf der Trave, der Wacknitz und den übrigen öffentlichen Gewässern bei scharfer Geld- und dem Befinden nach Gefängnißstrafe, verboten.

Die Polizeidiener und Landjäger sind angewiesen, den Uebertretern dieses Verbotes das Schießgewehr abzunehmen und die Uebertreter selbst dem Polizeiamte zur Bestrafung aufzugeben, oder auch dem Befinden nach sofort zur Haft zu bringen.

Lübeck, den 22. August 1857.

Das Polizeiamt.

Digitized by Google

1857, August 24. No. 19.

Fernere Bekanntmachung,

die zur Verhütung einer Verbreitung der Hundswuth angeordneten Vorsichtsmaßregeln betreffend.

Auf Verfügung des Hohen Senates werden die Bestimmungen der „Bekanntmachung vom 16. Juni d. J., die zur Verhütung einer Verbreitung der Hundswuth angeordneten Vorsichtsmaßregeln betreffend" hiermit aufgehoben.

Lübeck, den 24. August 1857. **Das Polizeiamt**

1857, August 26. No. 20.

Bekanntmachung,

die diesjährige Volkszählung betreffend.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung Hohen Senates vom $^{8}/_{10}$. d. Mts., wodurch die Veranstaltung einer mit dem 1. Septbr. d. Js. beginnenden Volkszählung im Lübeckischen Freistaate angeordnet worden ist, bringt die mit der Ausführung dieser Verfügung beauftragte Bewaffnungsdeputation, im Interesse sowohl des Publikums im Allgemeinen, als auch der die Zählung vornehmenden Mitglieder der Bürgergarde und der Landwehr insbesondere, nachstehend die hauptsächlichen Fragen zur öffentlichen Kunde, auf welche bei der Zählung genaue Auskunft zu ertheilen ist:

1) In der Stadt:

Straße, Nummer und Bezeichnung des Wohngebäudes,
Anzahl der Familien oder selbstständigen Parteien in demselben,
Vor- und Zunahme sämmtlicher Bewohner,
Alter und
Geburtsort derselben,
Ob verheirathet oder unverheirathet, Wittwer oder Wittwe?
Stand oder Gewerbe, Stellung in oder zu der Familie,
Etwanige Neben-Gewerbe,
Religions-Bekenntniß,
Zahl der Pferde und des Rindviehes.

2) In den Vorstädten und Landbezirken kommt, außer den vorstehenden Fragen, die Stellung zum Grundbesitze (ob Eigenthümer oder Erbpächter, Zeitpächter oder Miethsmann, Hufner, Käthner, Altentheiler, Gärtner ꝛc.) und der Bestand des Nutzviehes (Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine ꝛc.) in Frage.

Lübeck, den 26. August 1857. **Die Bewaffnungsdeputation.**

1857, September 1. No. 21.

Bekanntmachung,

den Arbeitslohn der Kornträger betreffend.

(Publicirt am 2. September 1857.)

Da die von der hiebevorigen Wette unterm 22. Juni 1847 publicirte Taxe der Kornträger für die Bearbeitung von Mehl keine Bestimmung über das Gewicht einer Last enthält, so

Digitized by Google

bringt das Stadtamt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der durch jene Taxe festgesetzte Arbeitslohn bei Getraidemehl aller Art nach Lasten von 4800 Lübeckischen Pfunden zu entrichten ist.

Lübeck, den 1. September 1857. **Das Stadtamt.**

1857, September 8. No. 22.

Bekanntmachung,

die Neuwahlen für den engeren Ausschuß der Interessenten der städtischen Brand-Assecuranzkasse betreffend.

(Publicirt am 10. September 1857.)

Der §. 3 der von Einem Hohen Senate bestätigten und unterm 19 Februar d. J. publicirten Revidirten Ordnung der städtischen Brand-Assecuranzkasse zu Lübeck bestimmt:

Der engere Ausschuß besteht aus 32 Interessenten der Brand-Assecuranzkasse, von denen je 8 aus jedem Quartier der Stadt, und aus 16 Ersatzmännern, von denen je 4 aus jedem Quartier der Stadt gewählt sind.

Alle zwei Jahre — und zwar zuerst am 1. October 1857 — treten von den aus jedem Quartiere gewählten Ausschußmitgliedern zwei und aus jedem Quartier gewählten Stellvertretern einer aus, und zwar in einer das erste Mal durch das Loos zu bestimmenden, später nach der Anciennität sich richtenden Reihefolge. — Die Ergänzung der Ausgetretenen geschieht in folgender Weise:

1) Das Departement der Brand-Assecuranzkasse bringt aus jedem Quartier der Stadt 8 in demselben wohnende Interessenten der Kasse in Vorschlag. Deren Namen werden öffentlich bekannt gemacht und vor dem Wahltage selbst den Interessenten ins Haus gebracht.

2) Sodann beruft das Departement quartierweise zur Wahl und leitet die Wahlverhandlung.

3) Diejenigen zwei Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten, sind Ausschußmitglieder des Quartiers; derjenige, welcher die nächst meisten Stimmen hat, ist Ersatzmann. Lehnen einige der Erwählten die Wahl ab, so rücken die Vorgeschlagenen nach Maaßgabe der empfangenen Stimmen in deren Stelle.

4) Die Namen der auf diese Weise erwählten Ausschußmitglieder und Stellvertreter werden öffentlich bekannt gemacht.

Wenn während der zwei Jahre Mitglieder aus dem Ausschusse scheiden, rücken die Ersatzmänner des Quartiers der Reihe nach ein. Sind keine Ersatzmänner mehr vorhanden, so bleiben die Stellen bis zu den regelmäßigen Ergänzungswahlen unbesetzt, bei diesen wird aber die festgestellte Zahl der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner wieder vervollständigt, und zwar in der für die regelmäßigen Ergänzungswahlen bestimmten Weise.

Nachdem in der Versammlung des engeren Ausschusses der Interessenten der Brand-Assecuranzkasse am 8. d. Mts. die ordnungsmäßig am 1. October d. J. aus dem Ausschusse tretenden acht Mitglieder und vier Ersatzmänner durch das Loos bezeichnet worden sind, ein Ersatzmann aus dem Jacobi-Quartier aber inzwischen verstorben ist, bringt das Departement der Brand-Assecuranzkasse Behufs Vornahme der Neuwahlen Nachstehendes zur öffentlichen Kunde:

Digitized by Google

I. Zur Wahl der aus jedem der vier Quartiere zu erwählenden Ausschußmitglieder wird als Wohltag

a) für das **Jacobi-Quartier**
Montag, der 14. September,

b) für das **Marien-Magdalenen-Quartier**
Dienstag, der 15. September,

c) für das **Marien-Quartier**
Donnerstag, der 17. September,

d) für das **Johannis-Quartier**
Freitag, der 18. September

angesetzt.

Diejenigen Interessenten aus den resp. Quartieren, welche sich an den Wahlen betheiligen wollen, werden aufgefordert, an den für jedes Quartier festgesetzten Wahltagen

Vormittags zwischen 11 und 1 Uhr

auf der Kriegsstube sich einzufinden.

II. Das Departement bringt die nachstehend benannten Interessenten zur Wahl in Vorschlag:
(Folgt der Wahlvorschlag)

III. Die Liste der für jedes Quartier in Vorschlag Gebrachten wird vor dem Wahltage jedem Interessenten ins Haus gebracht werden.

IV. Diejenigen Interessenten, welche an den Wahlen Theil nehmen wollen, haben an dem Wahltage ihres betreffenden Quartieres, und zwar:

a) für das Jacobi-Quartier..... 4 Namen,
b) „ „ Marien-Magdalenen-Quartier .. 3 „
c) „ „ Marien-Quartier ..... 3 „
d) „ „ Johannis-Quartier..... 3 „

von den für das Quartier in Vorschlag gebrachten Männern in die Wahlurne zu werfen.

V. Sofort nach beendigter Wahl eines jeden Quartiers werden die Namen der in demselben gewählten Ausschußmitglieder und Stellvertreter bekannt gemacht werden*).

Lübeck, den 8. September 1857.

Das Departement der Brand-Assecuranzkasse.

*) Die vollzogenen Wahlen sind durch Bekanntmachung vom 22. September 1857 in den Lübeckischen Anzeigen zu allgemeiner Kunde gebracht.

1857, September 28. No. 23.

Bekanntmachung,

das Bestellen der an den Sonntagen und Festtagen des Nachmittags eintreffenden Fahrpostsendungen betreffend.

Da das Bestellen der an den Sonn- und Festtagen des Nachmittags mit den Posten eintreffenden Fahrpostsendungen vielfach auf Schwierigkeiten stößt, indem die Comtoire der Handlungshäuser größten Theils geschlossen und die Adressaten auch sonst in ihren Wohnungen häufig nicht anzutreffen sind und um anderer Seits den Litzenbrüdern sowohl eine Erleichterung, als auch namentlich die Gelegenheit zu gewähren, an dem öffentlichen Gottesdienste Theil nehmen zu können, — so werden auf Verfügung des Post-Departements vom 1. Octbr. d. J. an die gedachten Sendungen erst am folgenden Morgen durch die Litzenbrüder den Adressaten überbracht werden.

Digitized by Google

Letzteren bleibt jedoch unbenommen, die für sie an den Sonntagen und Festtagen des Nachmittags eingetroffenen Packet- und Geldsendungen im Stadt-Post-Amte entgegen zu nehmen.

Lübeck, den 28. September 1857.

Stadt-Post-Amt.

1857, September 30. No. 24.

Bekanntmachung,

das Nivellement einer Eisenbahnlinie von Lübeck über Oldesloe nach Hamburg betr.

Da von Einem Hohen Senate der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft die Erlaubniß zur Vornahme der auf Lübeckischen Gebiete erforderlichen Vorarbeiten für die Projectirung einer Eisenbahn von Lübeck über Oldesloe nach Hamburg, unter der Verpflichtung zum Ersatze alles etwa dadurch verursachten Schadens, ertheilt worden ist, so werden hierdurch, zum Zweck der auf beiden Seiten der Trave in der Richtung von Lübeck nach Oldesloe vorzunehmenden Terrainuntersuchungen, alle betheiligte Grundeigenthümer und Pächter angewiesen, den mit dem Nivellement zu beauftragenden Technikern und deren Gehülfen den freien Zutritt zu ihren Grundstücken zu gestatten und ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen.

Zugleich wird die Schonung der auszustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jedem zur Pflicht gemacht und das Ausnehmen oder Versetzen derselben bei nachdrücklicher Strafe untersagt.

Lübeck, den 30. September 1857. **Das Polizeiamt.**

1857, November 7. No. 25

Bekanntmachung,

die von der Königlich Hannoverschen Regierung in Bezug auf die Einführung von Rindvieh in das Königreich Hannover angeordneten Sicherheitsmaßregeln betr.

In Auftrag eines Hohen Senates wird hiermit bekannt gemacht, daß das im Mai d. J. von der Königlich Hannoverschen Regierung angeordnete unbedingte Verbot der Einführung von Rindvieh über die Grenzen des Königreichs Hannover wieder aufgehoben ist und dagegen die bereits früher bestandenen folgenden Sicherheitsmaßregeln wieder in Kraft gesetzt sind.

Die Einführung von Rindvieh ist auf der Landesgrenze vom westlichen Punkte des Amts Otterndorf bis zum östlichen Punkte des Amts Artlenburg, bis auf Weiteres, nur gegen Beibringung genügender Gesundheitsbescheinigungen gestattet.

Diese Bescheinigungen müssen von der Obrigkeit oder der Polizeibehörde des Orts, wo das Vieh bisher gestanden hat, ausgestellt sein und es muß darin bezeugt werden, daß das nach Alter, Geschlecht, Haar und sonstigen Zeichen genau zu beschreibende Vieh von einem concessionirten Thierarzte für gesund erklärt sei und daß an dem gedachten Orte seit den letzten sechs Monaten die Lungenseuche nicht geherrscht habe.

Rücksichtlich der Zeit, während welcher das Vieh auf dem Transporte sich befunden, müssen Bescheinigungen der Polizei jeden Orts, wo dasselbe übernachtet hat, beigebracht werden, daß daselbst seit den letzten sechs Monaten die Lungenseuche nicht geherrscht habe.

Die obengedachten Bescheinigungen müssen von einem Jeden, welcher Rindvieh über die obenbezeichnete Strecke der Landesgrenze einführen will, der diesseitigen Obrigkeit des Orts, wo das Vieh die Grenze überschreiten soll, vorgelegt werden, worauf von derselben die Erlaubniß zur Einführung des fraglichen Viehes schriftlich ertheilt werden wird.

Digitized by Google

Wer ohne eine solche schriftliche Erlaubniß Rindvieh über die bezeichnete Grenze bringt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Daneben soll das ohne genügende Gesundheits-Bescheinigungen eingeführte Vieh entweder wieder über die Grenze zurückgebracht, oder wenn solches der Sicherheit wegen erforderlich ist, getödtet und verscharrt werden.

Lübeck, den 7. November 1857.

Das Polizeiamt.

1857, November 17. No. 26.

Bekanntmachung,

das Trödelwesen betreffend.

Es werden hiermit die nachstehenden Bestimmungen der Verordnung, das Trödelwesen betreffend: vom 4. Februar 1818 mit dem ausdrücklichen Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Bestimmungen nicht nur für die concessionirten Trödler, sondern auch für alle diejenigen maaßgebend sind, welche alte und gebrauchte Sachen, sowie altes Kupfer, Eisen, Messing, Zinn, Blei, Bücher, namentlich Schulbücher u. dgl. ankaufen.

§. 6. Es steht den Trödlern zwar frei, alte oder gebrauchte Sachen auch aus der Hand anzukaufen, um dieselben wieder zu verkaufen, doch sind sie in solchem Falle schuldig, die Waare, den Tag des Ankaufs, den Namen und die Qualität des Verkäufers, sowie den Einkaufspreis und sonst etwa bei dem Handel vorkommende besondere Umstände in einem auf ihre Kosten von dem Polizeiamte einzurichtenden Buche zu verzeichnen.

§. 7. Kein Trödler darf von solchen Personen etwas kaufen, von denen er nicht die volle Ueberzeugung hat, daß sie über die zum Verkauf angebotenen Sachen zu verfügen und dieselben zu veräußern berechtigt sind. Wenn daher Unmündige, Dienstboten, Lehrburschen oder dergleichen Personen Sachen zum Verkauf anbieten, so muß der Trödler sich mit denselben nicht anders einlassen, als wenn ihm erweislich der Consens der Aeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn u. s. w. beigebracht wird. Montirungs- und Equipirungsstücke der Soldaten dürfen in keinem Falle gekauft werden.

§. 8. Ist die Person des Verkäufers dem Trödler unbekannt, so muß er sich ihrenthalben bei andern bekannten und glaubhaften Personen erkundigen, und nicht eher den Kauf schließen, als bis er von diesen versichert worden, daß gegen den Verkäufer, und dessen Befugniß, die Sache zu veräußern, nichts Bedenkliches und Verdächtiges obwalte.

§. 9. Erwächst aus den Umständen, aus öffentlichen Bekanntmachungen, oder sonstigen Nachrichten und Anzeigen ein Verdacht, daß die zum Verkauf angebotene Sache entwendet sei, so ist der Trödler schuldig, solche anzuhalten, und dem Polizeiamte davon Anzeige zu machen. Insbesondere sind Verkaufsanträge für verdächtig zu halten, wenn Prätiosen oder andere Sachen von bedeutendem Werth von ganz unbekannten oder von solchen Leuten gebracht werden, die nach ihrem Stande oder Gewerbe dergleichen nicht zu haben pflegen, oder wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preis beträchtlich übersteigt, oder auch wenn eine Sache zu ungewöhnlicher Tageszeit zum Kauf angeboten wird.

Lübeck, den 17. November 1857.

Das Polizeiamt.

Digitized by Google

1857, November 20. No. 27.

Bekanntmachung,
die nächstjährige Aushebung zum Militairdienst betreffend.

(Publicirt am 24. November 1857.)

Gemäß der Verordnung vom 2/4. Februar 1857, ist das Bundes-Contingent im Jahre 1858 zu ergänzen aus den militairpflichtigen jungen Männern, welche in dem Zeitraume

vom 1. Januar bis 31. December **1836** und **1837**

geboren sind. Das Militair-Departement bringt demnach Folgendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die gedruckten Listen über die Militairpflichtigen der Jahre 1836 und 1837 werden vom 10. December an, während acht Tagen, an folgenden Orten zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sein:

a) in der Stadt, Morgens zwischen 10 und 12 Uhr:
im Büreau des Militair-Departements, mittlere Hüxstraße Nr. 299, woselbst auch Exemplare der Listen unentgeldlich an Betheiligte ausgegeben werden;

b) in Travemünde:
bei dem Amtsverwalter;

c) in den Dörfern:
bei den Förstern und Bauervögten,
und in Moisling außerdem bei dem Polizeivogt.

2) Militairpflichtige, welche in diesen Listen etwa übergangen sein sollten, sowie deren Eltern, Vormünder u. s. w., haben, bei Vermeidung der durch die §§. 10, 32, 33 und 34 der Verordnung vom 20. April 1831 angedroheten Nachtheile und persönlichen Strafen, sich selbst oder ihre Angehörigen innerhalb der acht Tage vom 10. December bis 17. December anzumelden, und zwar in dem schon bezeichneten Büreau des Militair-Departements, Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr.

Eben daselbst wird jede Nachweisung einer Unvollständigkeit der Listen gerne entgegen genommen.

3) Die Mischung der Nummern und das Loosen, wozu die Pflichtigen an der Kriegsstube, auf dem oberen Rathhause, sich einzufinden haben, wird vorgenommen:

für die Militairpflichtigen vom Jahre **1836**
am Donnerstage, den 7. Januar k. J.,
für die Militairpflichtigen vom Jahre **1837**
am Freitage, den 8. Januar k. J.,

an beiden Tagen Vormittags von 9 Uhr ab.

4) Die durch §. 13 der Verordnung vom 20. April 1831 vorgeschriebene abwechselnde Reihefolge zwischen Bewohnern der Stadt und der Landbezirke wird in folgender Weise beobachtet werden:

Nach Anleitung der Listen werden aufgerufen:

am Donnerstage, den 7. Januar k. J.
die Loosungspflichtigen vom Jahre **1836,**
am Freitage, den 8. Januar k. J.
die Loosungspflichtigen vom Jahre **1837,**

in nachstehender Reihefolge:

Digitized by Google

aus der Stadt: die Buchstaben A. bis E. der Holsteinthors Bezirk. aus der Stadt: die Buchstaben F. bis H. der Burgthors Bezirk. aus der Stadt: die Buchstaben J. bis L.	Morgens von 9 Uhr ab,
aus der Stadt: die Buchstaben M. bis N. der Mühlenthors Bezirk. aus der Stadt: die Buchstaben O. bis Q. der Ritzerauer Bezirk. aus der Stadt: die Buchstaben R. bis S. der Travemünder Bezirk. aus der Stadt: die Buchstaben T. bis Z.	Morgens von 11 Uhr ab.

Es wird hiebei erinnert, daß die Listen der Stadt auch diejenigen Theile der Landwehr begreifen, welche, ohne besondere Gemeinden zu bilden, in Kirchen der Stadt oder zu St. Lorenz eingepfarrt sind.

5) Die Loosungspflichtigen haben in der bezeichneten Reihefolge zum Loosen sich bereit zu halten.

Würde Einer auf den ersten Aufruf seines Namens nicht sogleich zum Loosen bereit sein, so zieht, zufolge §. 14 der Verordnung vom 20. April 1831, ein Mitglied des Departements für ihn eine Nummer.

6) Wer über den Aufenthaltsort Derjenigen, welche zum Loosen nicht persönlich sich eingefunden haben, Auskunft zu ertheilen vermag, wird, gemäß dem §. 15 der Verordnung vom 20. April 1831, hierdurch ersucht, diese Auskunft in den Tagen vom 9. Januar bis 16. Januar, Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, im Büreau des Militair-Departements, mittlere Hürstraße Nr. 299, zu Protokoll zu geben.

7) Ueber die Tage, an welchen die Musterung vorgenommen werden wird, bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Lübeck, den 20. November 1857. **Militair-Departement.**

1857, December 29. No. 28.

Bekanntmachung,

die Standorte der Träger u. w. d. a. betreffend.

(Publicirt am 30. December 1857.)

Da es auch in diesem Winter nicht erforderlich ist, sämmtliche Träger-Standorte zu besetzen, so hat das Stadtamt die nachstehenden Anordnungen getroffen, welche hiemit bekannt gemacht werden.

I.

Von den in der Bekanntmachung des Stadtamts, vom 20. Mai 1856, aufgeführten acht Standorten der Trägersectionen sind während dieses Winters nur vier Standorte, nämlich:

1) unterhalb der Beckergrube;
2) unterhalb der Alfstraße;
3) unterhalb der Braunstraße, und
4) auf dem Markte bei der Waage

von den Trägersectionen zu besetzen.

Digitized by Google

2.

Jeder dieser vier Standorte wird, wie bisher, wöchentlich von Einer der acht Trägersectionen, nach ihrer Reihenfolge besetzt; so daß in jeder Woche nur vier Sectionen einen besondern Standort haben.

3.

Mit dem Anfang jeder Woche treten diejenigen vier Sectionen, von welchen die Standorte in der Woche vorher besetzt gewesen sind, zurück und werden die Standorte von den andern vier Sectionen besetzt.

4.

Die Bestimmungen im Artikel 17 der provisorischen Ordnung, wegen Ausübung der Arbeitsbefugnisse der Träger, vom 16. Juni 1852, über das Löschen der See- und Flußschiffe, bleiben in Kraft, wiewohl in der Weise, daß die Bearbeitung derselben sämmtlichen acht Trägersectionen, nach dem bisherigen Turnus, beikommt.

5.

Alle übrigen Trägerarbeiten werden im Laufe jeder Woche nur von denjenigen vier Sectionen, welche die vier Standorte inne haben, verrichtet.

6.

Die in den Artikeln 9 und 10 jener Ordnung vorgeschriebene Theilung des Verdienstes erfolgt nicht zu Ende jeder Woche, sondern erst zu Ende jeder zweiten Woche.

7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 4. Januar 1858 in Kraft und werden vorläufig für die nächsten zehn Wochen, mithin bis zum 13. März 1858 angeordnet.

Lübeck, den 29. December 1857. **Das Stadtamt,**

1857, December 29. No. 29.

Bekanntmachung,

den Wegfall des s. g. Wägegeldes für abgehende Packetsendungen betreffend.

Das laut der unterm 13. Februar 1852 publicirten Uebersicht sämmtlicher beim Stadt-Post-Amte hieselbst zur Erhebung kommenden Gebühren unter II. A. 1., für abgehende Packete bis 10 Pfund incl. schwer mit 1 ß, über 10 Pfund mehr mit 2 ß bisher erhobene Wägegeld wird zufolge der dem Postdepartement, auf dessen Antrag, ertheilten höheren Ermächtigung, vom 1. Januar k. Js. ab nicht ferner zur Erhebung kommen.

Indem dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt das Postdepartement zur Vermeidung von Mißverständnissen, daß nur bei abgehenden Packetsendungen das Wägegeld künftig wegfällt, wogegen es sowohl bei dem Scheingelde für abgehende Geldsendungen, als bei den bisherigen Gebühren für ankommende Packet-, Geld- und Werthsendungen nach wie vor sein Verbleiben behält.

Lübeck, den 29. December 1857. **Das Postdepartement.**

Digitized by Google

Anhang II.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus dem Jahre 1857.

1857, Januar. No. 1.

Bekanntmachung,
die Gesinde-Ordnung betreffend.

Da bisher vielfältig Klagen darüber verlautet haben, daß Dienstboten, namentlich Dienstmägde, wenn sie sich eben bei einer Herrschaft vermiethet haben, vor dem Dienstantritt den Dienst wieder aufkündigen, in der Meinung, daß ihnen dazu das Recht zustehe, dieses jedoch in offenbarem Widerspruch mit der Gesinde-Ordnung vom 5/13. Juli 1830 steht, so wird hiemit allen Dienstboten es strenge anbefohlen, sobald sie sich bei einer Herrschaft vermiethet haben, den Dienst zur verabredeten Zeit anzutreten und dürfen sie den Dienst nicht eher wieder verlassen, mit Ausnahme der in der Gesinde-Ordnung §. 7 genannten Fälle, als bis die übereingekommene oder die gesetzliche Dienstzeit nach gehörig voraufgegangener vierteljähriger Kündigung verflossen ist. Wer dawider handelt, ist, nach §. 6 der Gesinde-Ordnung, der Herrschaft im Lande eines halben (im Städtchen eines viertel) Jahres Lohn zu entrichten, oder falls er dazu nicht im Stande ist, mit Gefängniß dafür zu büßen schuldig.

Da ferner auch Betreffs des Ab- und Zugangs der Dienstboten in den Vierlanden und Geesthacht mehr Willkühr als eine feste gesetzliche Bestimmung bisher befolgt worden ist, so wird hiemittelst verfügt: daß in Zukunft zu Ostern der Abgang der Dienstboten in den Vierlanden und Geesthacht am ersten Sonntage nach Ostern, des Mittags 12 Uhr, der Zugang spätestens des Abends 8 Uhr, zu Michaelis der Abgang am ersten Sonntage nach dem Michaelistage oder wenn der Michaelistag auf einen Sonntag fällt, an diesem Tage, des Mittags 12 Uhr, der Zugang spätestens Abends 8 Uhr stattzufinden habe; und verfällt derjenige, welcher später zugeht oder früher abgeht, in eine Geldstrafe von mindestens 5 Thalern oder den Umständen nach in Gefängnißstrafe.

Digitized by Google

Den Herrschaften wird es, um eine gleichmäßige Ordnung in dieser Beziehung unter den Dienstboten herzustellen und zu erhalten, was nur zum Besten beider Theile dienen kann, auf das Dringendste anempfohlen, strenge auf die Befolgung dieser Verfügung zu achten und die Uebertretungen derselben dem Amte zur Anzeige zu bringen.

Bergedorf, im Januar 1857. **Das Amt.**

1857, Januar 27. No. 2.

Bekanntmachung

der Bewaffnungs-Commission, die Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen betreffend.

(Diese, die Militairpflichtigen vom Jahre 1836 betreffende Bekanntmachung ist, mit Ausnahme der durch den veränderten Jahrgang hervorgerufenen Aenderungen in einzelnen Details, übereinstimmend mit der Bekanntmachung vom 11. Februar 1856.)

1857, März 2. No. 3.

Bekanntmachung,

die Buschdiebstähle an den Bestoppelungen der Elbdeiche und Uferwerke betr.

Da beim Amte wiederum Klagen eingelaufen sind über verübte Buschdiebstähle an den Bestoppelungen der Elbdeiche, namentlich der Neuengammer Elbdeiche und der Uferwerke daselbst, so werden die bereits früher erlassenen Mandate, welche die Thäter solcher frevelhafter Entwendungen mit schärfster Gefängnißstrafe bedrohen, hiemittelst wiederholt eingeschärft.

Zugleich wird Demjenigen, der im Stande ist, den oder die Thäter eines derartigen Diebstahls dem Amte zur Anzeige zu bringen, dergestalt, daß sie zur Bestrafung gezogen werden können, für jeden zur Anzeige gebrachten Fall eine Belohnung von 4 Thalern Pr. Ct. zugesichert.

Bergedorf, den 2. März 1857. **Das Amt.**

1857, März 21. No. 4.

Bekanntmachung,

die Zulassnng zur Confirmation betreffend.

Da es sich als wünschenswerth gezeigt hat, daß im gesammten beiderstädtischen Gebiete das Alter der Confirmation, sowohl für Knaben als Mädchen, ein gleichmäßiges sei, in dieser Hinsicht jedoch bisher in den Gemeinden eine Verschiedenheit geherrscht hat, so haben die zur Visitation des Amts und Städtchens Bergedorf Herren Abgesandten verordnet:

> daß, von Ostern 1857 ab beginnend, in allen Gemeinden des Amts nur diejenigen Kinder zur Confirmation zuzulassen seien, vorausgesetzt, daß sie überall dazu die gehörige Reife erlangt haben, welche am 31. December des vorhergehenden Jahrs das 14te Lebensjahr vollendet haben.

Indem dies hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, wird zugleich den Aeltern, welche demgemäß ihre Kinder confirmirt zu sehen wünschen, und in Ermangelung der Aeltern den Vertretern derselben, es zur Pflicht gemacht, bei dem Prediger der betreffenden Gemeinde in der in jedem Jahre von der Kanzel bekannt zu machenden Zeit die Kinder zum Confirmations-Unterrichte anzumelden, und zwar hat diese Anmeldung, wie dies bereits früher von der Visitations-Behörde angeordnet ist, von den Aeltern oder deren Vertretern persönlich zu geschehen, widrigenfalls keine Rücksicht darauf zu nehmen ist.

Bergedorf, den 21. März 1857. **Das Amt**

Digitized by Google

1857, März 30. No. 5.

Bekanntmachung,

die Aufnahme von Kindern unter vollendetem siebenten Jahre in die hiesige öffentliche Schule betreffend.

Da der unerwartete starke Andrang zur Aufnahme in die hiesige öffentliche Schule, besonders in die unteren Klassen sowohl der Knaben als namentlich der Mädchen, die Räumlichkeiten der Schulklassen so sehr überfüllt hat, daß nicht nur die Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder, sondern nicht minder die Rücksicht auf deren Unterricht und Beaufsichtigung es nothwendig gemacht hat, auf ein Mittel zur Abhülfe dieses Uebelstandes bedacht zu sein, so hat sich die unterzeichnete Schul-Commission genöthigt gesehen, zu beschließen:

> von Ostern d. J. an bis auf Weiteres keine Kinder in die öffentliche Schule aufzunehmen, als welche das siebente Lebensjahr bereits vollendet haben, und haben daher die Aeltern für den Unterricht ihrer Kinder, jünger als im vollendeten siebenten Jahre, anderweitig Sorge zu tragen,

wogegen es sich von selbst versteht, daß für Kinder dieses Alters das Schulgeld an die öffentliche Schule nicht zu entrichten ist.

Bergedorf, den 30. März 1857. **Die Schul-Commission.**

1857, April. No. 6.

Bekanntmachung,

die Krugwirthschaften betreffend.

Da einige Fälle vorgekommen sind, in welcher gegen die Verordnung wegen der Wirthschaften und Krüge in Bergedorf vom 31. Juli 1830 Krugwirthschaften gehalten worden sind, ohne daß dazu eine Concession ertheilt worden ist, so wird hiemit vom Amte und Rathe des Städtchens jene Verordnung von Neuem in Erinnerung gebracht, nach welcher

> Keiner Krugwirthschaft zu halten, d. h. Wein, Bier oder Branntewein an sitzende Gäste zu schenken und eine Schenkstube zu halten berechtigt ist, wenn ihm nicht ausdrücklich vom Rathe eine Concession dazu ertheilt worden ist, sowie eine solche Concession nur für die Person dessen gilt, dem sie ertheilt worden, und nur so lange, als derselbe seine Wohnung nicht verändert.

Zur Erlangung einer solchen Concession sind auch die Inhaber von Branntewein-Brennereien verpflichtet, indem mit der Brennerei keineswegs die Befugniß zur Haltung einer eigentlichen Krugwirthschaft schon verknüpft ist, jedoch bleibt es denselben verstattet, den während der Tageszeit in ihren Häusern auf Arbeit wartenden und während der ungünstigen Witterung dort Obdach findenden Arbeitsleuten Branntwein zu schenken, ohne diese jedoch als sitzende Gäste aufnehmen zu dürfen, am allerwenigsten des Abends von der Zeit der eintretenden Dämmerung an.

Wer gegen diese Anordnung handelt, macht sich einer Geldstrafe von mindestens 5 Thalern für jeden Uebertretungsfall schuldig.

Publicirt Bergedorf, im April 1857.

Digitized by Google

1857, April 27. No. 7.

Bekanntmachung,

die Straßen- und Wege-Ordnung für das Städtchen Bergedorf betreffend.

(Publicirt am 27. April 1857.)

Auf Veranlassung des Raths und der Zwölfmänner ist für das Städtchen Bergedorf die nachfolgende Straßen- und Wege-Ordnung abseiten der Visitation beschlossen worden:

§. 1.

Allgemeine Wegepflicht.

Die öffentlichen Straßen und Wege, soweit sie der Stadt angehören, sind auf Kosten der Stadt zu erhalten, und wo es nöthig ist, zu verbessern, insofern nicht die im §. 2. aufgeführten Ausnahmen stattfinden.

Der Weg von den Gärten vor der Windmühle bis an das Gehölz wird gemeinschaftlich von dem Amte und der Stadt erhalten, so daß jeder Theil die Hälfte der erforderlichen Kosten trägt.

§. 2.

Specielle Wegepflicht einzelner Personen und Corporationen.

a) Von der Canonkasse sind folgende Feldfahrwege zu erhalten:

1) Die Wege nördlich von der Eisenbahn beim Hundebaum und der Weg durch beide Mörken.
2) Der Weg durch die Gärten beim Baum bis an die Chaussee.
3) Die Wege auf dem Gojenberge vom Anfange der Freiheit bis an den Fußsteig von der Klinke nach Wentorf.

b) Von der Deichkasse sind die Feldwege auf dem Kamp zu erhalten.

c) Von den anliegenden Grundeigenthümern sind folgende Fahrwege zu erhalten:

1) Der Grasweg.
2) der Weg von der Wentorfer Chaussee bis an den Pannerstieg.
3) der Glinderweg von der Chaussee bis ans Ende desselben.

Den anliegenddn Grundeigenthümern bleibt es überlassen, sich über die Vertheilung der desfallsigen Kosten zu verständigen. Findet eine solche Verständigung nicht Statt, so ist die Wegelast im Wesentlichen nach dem Flächeninhalt der anliegenden Grundstücke zu vertheilen, jedoch unter Umständen mit Modificationen nach billigem Ermessen, worüber der Rath und die Baubürger zu entscheiden haben, vorbehältlich des Recurses an die Visitation.

d) Der Fußweg vor dem hohen Stege vom Anfange des jetzt Röhmerschen s. g. Fabrikgebäudes bis an die Brücke (hohen Steg) ist von dem Eigenthümer der westlich daran liegenden Fabrik und Wiese zu erhalten, der Fahrweg aber auf Kosten der Stadt.

e) Der hohe Steg (als Fahrbrücke) und der Damm und Weg von da bis an die Curslacker Gränze ist von den Eigenthümern des südlich an der Brücke liegenden und bis zur Curslacker Gränze gehenden Dammes zu erhalten, von Jedem, so weit ihm der Damm gehört, und die Brücke von dem Eigenthümer des südlich daran liegenden Dammes.

Digitized by Google

f) Die Straße an den Kupferhofsgrundstücken ist von den Eigenthümern der westlich anliegenden Grundstücke und die Brücke vom Eigenthümer der Lohmühle zu erhalten, übrigens unter Beibehaltung der herkömmlichen Beschränkung hinsichtlich der Benutzung der Straße als Fahrbahn.

g) Die Fußstraßen in der Stadt, deren Erhaltung bisher den Eigenthümern der daran liegenden Grundstücke oblag, sind auch ferner von denselben zu erhalten, so lange nicht eine ausdrückliche Uebernahme der Erhaltung von Seiten der Stadt stattgefunden hat. (S. §. 4.)

h) Die dem Amte gehörigen öffentlichen Wege sind von diesem, sowie die der Eisenbahngesellschaft gehörigen von derselben zu erhalten.

§. 3.

Aufsicht über Straßen und Wege.

Dem Rathe steht die Straßen- und Wegepolizei zu.

Falls und insoweit in den im §. 2 erwähnten und andern Privatwegen öffentliche Fußwege mit einbegriffen sind (wie z. B. der Fußweg durch den Grasweg nach dem Mörken, der Pannerstieg vom Gehölze nach der Wentorfer Chaussee u. dgl.) steht dem Rathe die Aufsicht darüber zu, daß solche Fußwege nicht beeinträchtigt werden.

Die Aufsicht über die Unterhaltung und Verbesserung der Straßen und Wege führt im Allgemeinen der Rath in Gemeinschaft mit den Baubürgern.

Die gewöhnliche Erhaltung der Straßen, Wege, Baumpflanzungen steht unter specieller Aufsicht des Bürgermeisters und des verwaltenden Baubürgers.

Letzterer ist befugt, die kleineren Ausbesserungen bis zum Belaufe von 20 ß Ct. ausführen zu lassen, ohne daß es einer vorherigen Anzeige bedarf.

Wenn die Kosten sich höher als 20 ß Ct. belaufen, jedoch 50 ß Ct. nicht übersteigen, so hat der Bürgermeister mit dem verwaltenden Baubürger das Nöthige anzuordnen.

Zu Allem, was die der Stadt gehörigen Baumpflanzungen betrifft, mag das Anpflanzen, Wegnehmen oder Behauen von Bäumen in Betracht kommen, ist immer die Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich.

Wenn eine über 50 ß Ct. sich belaufende Straßen- oder Wegearbeit auszuführen ist, oder wenn über die Art der Ausführung (auch bei geringerem Belaufe) der Bürgermeister und der verwaltende Baubürger sich nicht vereinigen können, so hat der ganze Rath mit den Baubürgern die Sache zu erledigen.

§. 4.

Fußstraßen in der Stadt.

Behufs der nothwendigen Verbesserung der bisher von den anliegenden Hauseigenthümern unterhaltenen Fußstraßen soll die Erhaltung derselben, soweit es zu diesem Zweck nöthig befunden wird, nach und nach für Rechnung der Stadtkasse übernommen werden.

Wenn Rath und Baubürger eine solche Uebernahme für zweckmäßig halten, und wegen Wegräumung der auf der Fußstraße befindlichen Bäume und Eckſteine, oder der an den Häusern befindlichen vorstehenden Schilder, Stangen, Haken u. dgl. mit den betreffenden Hauseigenthümern keine gütliche Verständigung zu erzielen ist, so treten der Amtsverwalter, der Rath und vier Zwölfmänner, nämlich die beiden Baubürger und die beiden außerdem ältesten Zwölfmänner, zusammen, und entscheiden, vorbehältlich einer Berufung an die Visitation, wie weit die Wegräumung stattzufinden habe, und ob und welche Entschädigung etwa zu leisten sei.

Digitized by Google

§. 5.

Straßenreinigung.

Die Hauseigenthümer (und bei ganz oder theilweise vermietheten Häusern diejenigen, welche den untern Theil des Hauses bewohnen) sind verpflichtet, die Straße bis zur Mitte rein zu halten.

Wenn Schnee gefallen ist, so haben dieselben ihn auf den Fußstraßen 4 Fuß breit, wo aber keine Fußstraßen sind, in der Mitte der Straßen in Gemeinschaft mit den Gegenüberwohnenden 5 Fuß breit fortzuschaffen, auch wenn es glatt ist, Asche oder dgl. zu streuen.

Auf öffentlichen Plätzen, wie auch auf denjenigen Straßen und Wegen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht anwendbar sind, wird von Seiten der Stadt für die Reinigung gesorgt.

Es wird, wie es herkömmlich ist, den Hausbewohnern zwar gestattet, vor den Häusern auf den Fußstraßen in den Jahrmärkten Plätze und Buden zu vermiethen, doch ist solches nur soweit zulässig, daß überall genügender Raum für Wagen und Fußgänger frei bleibt (worüber der Rath zu entscheiden hat), und daß die durch die Benutzung etwa veranlaßten Beschädigungen des Pflasters, der öffentlichen Leuchten ꝛc. ohne Verzug von den Vermiethern der Plätze wieder hergestellt werden.

§. 6.

Verbot, die freie Benutzung der Straßen zu beeinträchtigen.

Die Benutzung der Straßen und Wege darf nicht gehemmt werden.

Wer Holz, Steine, Dünger u. s. w. von oder nach seinem Grundstücke schaffen will, hat dafür zu sorgen, daß dergl. ohne unnöthigen Aufschub und stets vor Ende des Tags wieder von der Straße weggeschafft und die Straße sofort wieder gereinigt werde. Wenn Dünger beim Fortschaffen aus Höfen und Gebäuden zuvor auf die Straße gebracht, und hier erst auf Wagen geladen wird, so darf dieses nur vor 8 Uhr Morgens geschehen, und muß alsdann die Straße wieder gereinigt sein.

Auch Ackergeräthe und Wagen sind jedenfalls vor Ende des Tages von der Straße zu entfernen.

Wo ausnahmsweise die vollständige Befolgung vorstehender Bestimmung für unausführbar gehalten wird, ist die Genehmigung des Raths nachzusuchen und dessen Anordnung genau zu befolgen.

§. 7.

Strafen.

Wer den obigen Bestimmungen oder den Straßen- und Wegepolizeilichen Anordnungen des Raths entgegenhandelt, verfällt in eine vom Rath zu erkennende Geld- oder Gefängnißstrafe bis zu 10 Thalern oder 48 Stunden Gefängniß. Bei etwa fortdauerndem Ungehorsam kann die Strafe wiederholt, außerdem immer auch das, was geschehen muß, auf Kosten des Betheiligten angeordnet und ausgeführt werden.

Von den Erkenntnissen des Raths steht dem Betheiligten eine Berufung an die Visitation frei, worüber derselbe sich innerhalb drei Tagen beim Bürgermeister zu erklären hat; geschieht dieses nicht, so wird das Erkenntniß zur Vollziehung gebracht.

1857, April 28. No. 8.

Erneuerte Bekanntmachung,

das Einbringen von auswärts gemahlenem Mehl in das Amt betreffend.

(Siehe Bd. XIX Seite 181.)

Digitized by Google

1857, April 30. No. 9.

Bekanntmachung,

die verbotene Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein bttreffend.

Da dem unterzeichneten Amte auf amtlichem Wege das vom Königl. Amthause der Stormarnschen Aemter zu Reinbeck am 30. April d. J. erlassene Verbot der Einfuhr von Horvieh in das Herzogthum Holstein zur Kenntniß gekommen ist, so wird die desfallsige Bekanntmachung des Amthauses zu Reinbeck hiermittelst zur öffentlichen Kunde der Angehörigen des Amtes und Städtchens Bergedorf gebracht, um namentlich das dem Viehandel betreibende Publikum darauf aufmerksam zu machen und zu verhüten, daß dasselbe aus Unkenntniß mit dem erlassenen Verbote in Schaden und Verlüste gebracht werde.

Bergedorf, den 30. April 1857. **Das Amt.**

Bekanntmachung.

In Uebereinstimmung mit einer Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 27. d. M., betreffend das Verbot der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein, wird hiemittelst Nachfolgendes zur öffentlichen Kunde gebracht.

In Folge einer dem genannten Ministerio mittelst Allerhöchster Resolution vom 25. d. M. ertheilten Autorisation ist die Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein von allen außerhalb der Zollgränze belegenen in- und ausländischen Orten bis weiter untersagt.

Uebertretungen dieses Verbots werden mit Geldstrafen bis zu 100 Thlr., von welchen die Hälfte den solche zur Anzeige bringenden Polizeiofficialen und Zollgensd'armen zufällt, event. entsprechenden Gefängnißstrafen belegt. Das dem Verbote zuwider eingeführte Vieh wird getödtet und eingescharrt, sofern nicht etwa im einzelnen Falle die Polizeibehörde die Zurückbringung desselben über die Gränze für ausreichend erachten sollte.

Den Polizeibehörden ist es zur Pflicht gemacht, die Durchführung der obigen Anordnung strenge zu überwachen und etwanige Contraventionen behufs Bestrafung derselben zur Anzeige zu bringen.

Königl. Amthaus der Stormarnschen Aemter zu Reinbeck, den 30. April 1857.

/: gez.:/ **Rantzau.**

1857, Juni 4. No. 10.

Bekanntmachung,

die Lungenseuche des Rindviehes, und die Einführung von Rindvieh über die Gränze des Königreiches Hannover betreffend.

Nachdem die Königl. Hannoversche Regierung mittelst Rescripts vom 23. Mai, wegen der im Herzogthum Holstein herrschenden Lungenseuche, verfügt hat, daß anstatt der bisher gegen Beibringung von Gesundheits-Attesten gestatteten Zulassung von Rindvieh, nunmehr die Einführung von Rindvieh aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, sowie aus den Gebieten der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, inclusive des beiderstädtischen, über die Gränze des Königreichs Hannover, vom nordwestlichen Punkte des Amtes Dorum an der Seeküste bis zum östlichen Punkte des Amtes Artlenburg gänzlich verboten sei — und daß derjenige, welcher diesem Verbote zuwider über die bezeichnete Gränzstrecke Rindvieh aus den genannten Herzogthümern und Gebieten in das Königreich Hannover einführe, in eine Geldstrafe von 50 Thlr. oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfalle, auch dem Befinden nach das

Digitized by Google

verbotswidrig eingeführte Vieh getödtet und verscharrt werden solle, wird diese Verfügung hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung aller Betheiligten mit dem Bemerken gebracht, daß bisher in dem beiderstädtischen Gebieten keine Fälle von Lungenseuche vorgekommen sind.

Bergedorf, den 4. Juni 1857. **Das Amt.**

1857, Juni 6. No. 11.

Bekanntmachung,

die Abänderung der §§. 22 und 23 der erneuerten Vormundschafs-Ordnung für die Vierlande und Geesthacht vom $\frac{28.\text{ Juni}}{9.\text{ Juli}}$ 1828, und der §§. 28 und 29 der Vormundschafts-Ordnung für die Stadt Bergedorf vom $\frac{5.\text{ August}}{4.\text{ September}}$ 1846 betreffend.

(Publicirt am 6. Juni 1857.)

Da es der Billigkeit entspricht, von der schweren Verantwortlichkeit, welche durch die Vormundschafts-Ordnungen für das Amt und die Stadt Bergedorf den Vormündern dahin auferlegt ist, daß sie wegen der Sicherheit aller von ihnen belegten Pöste unbedingt und Einer für den Andern haften, die Vormünder zu befreien, und von ihnen nur den Fleiß zu verlangen, welchen ein ordentlicher Hausvater in seinen eigenen Geschäften anwendet; da es jedoch dabei für nothwendig hat erachtet werden müssen, für die Belegung von Mündelgeldern im Amte und der Stadt Bergedorf bestimmte Vorschriften zu ertheilen, so haben Wir, die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, unter gänzlicher Aufhebung der §§. 22 und 23 der Vormundschafts-Ordnung für die Vierlande und Geesthacht vom $\frac{28.\text{ Juni}}{9.\text{ Juli}}$ 1828 und der §§. 28 und 29 der Vormundschafts-Ordnung für die Stadt Bergedorf vom $\frac{5.\text{ August}}{4.\text{ September}}$ 1846 nachstehende gesetzliche Verfügungen zu treffen Uns bewogen gefunden.

§. 1.

Alle eingehenden Gelder müssen, sofern sie nicht für die Bedürfnisse der Minderjährigen nothwendig sind, baldmöglichst belegt werden.

§. 2.

Die Vormünder dürfen ihrer Mündel Geld, wenn es 100 ℔ oder darüber beträgt, nicht länger als höchstens einen Monat müssig bei sich stehen lassen. Spätestens mit dem Ablauf dieses Monats müssen sie das Geld, wenn keine Gelegenheit zur sonstigen Belegung nach Maaßgabe der nachfolgenden Vorschriften vorhanden ist, bei der Sparkasse in Bergedorf belegen. Dieser Verpflichtung können sie nur auf ihre desfallsige Vorstellung von der obervormundschaftlichen Behörde enthoben werden. Versäumen sie ohne deren Erlaubniß im erwähnten Falle die Belegung des Geldes bei der Sparkasse, so sind sie schuldig, nicht nur fünf Procent Zinsen für das Jahr, sondern auch nach Umständen allen aus der Unterlassung den Mündeln erwachsenen Schaden aus eigenen Mitteln zu vergüten.

§. 3.

Im Uebrigen gelten für die Unterbringung vormundschaftlicher Gelder folgende Bestimmungen:

a) Indem der Werth des bedeichten Morgens in den Vierlanden auf 1000 ℔ Ct. und der des unbedeichten Morgens daselbst auf 800 ℔ Ct. angenommen wird, ist es den

Digitized by Google

Vormündern gestattet, Mündelgelder in Vierlander Gehöften bis zur Hälfte des Werthes, also bis zu 500 ℔ pr. bedeichten und bis 400 ℔ pr. unbedeichten Morgen zu belegen.

b) In Geesthachter Hufenstellen, bei denen der Calenberger Morgen à 120 □Ruthen eine Werthbestimmung von 150 ℔ Ct. erhält, wird die Belegung bis zur Hälfte, also bis zu 75 ℔ Ct. pr. Calenberger Morgen erlaubt.

c) In Kathenstellen der Vierlande und Geesthachts wird die Belegung bis zur Hälfte der letzten Annehmungs- oder Kaufsumme gestattet.

d) In Grundstücken der Stadt Bergedorf kann die Belegung bis zur Hälfte der Summe, welche die zufolge der städtischen Feuerkassen-Ordnung vom 19. September 1853 vorzunehmende Taxation ergiebt, geschehen, jedoch darf sie nur in solche Häuser erfolgen, welche bei der städtischen Brandkasse versichert sind, und dürfen die Vormünder nie zum Austritt des Grundstücks aus der städtischen Brandkasse ihre Zustimmung zugeben.

Immer sind aber bei diesen Belegungen die Person des Eigenthümers, die Beschaffenheit der Gebäude, die Güte der Ländereien, namentlich in Geesthacht, wo die Bodenverhältnisse so sehr verschiedener Natur sind, und die sonstigen auf die Sicherheit des Pfandpostens einwirkenden Umstände von den Vormündern noch besonders in Betracht zu ziehen.

Gelingt es den Vormündern nicht, einen den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Pfandposten in Grundstücken ausfindig zu machen, so haben sie die unterzubringenden Kapitalien in Lübecker oder Hamburger Staatspapieren, oder in den Sparkassen Lübecks, Hamburgs oder Bergedorfs, in beiden Fällen aber nur auf den Namen der Mündel anzulegen. In Bezug auf die Staatspapiere der freien und Hansestadt Lübeck ist die Belegung auf die Staatsanleihe von 1850 und die Gasbeleuchtungs-Anleihe vom Jahre 1853 zu beschränken.

In Ansehung der Vormundschafts-Ordnung für die Stadt Bergedorf wird der §. 25 derselben durch vorstehende Bestimmungen nicht verändert, vielmehr bleibt nach wie vor die Zustimmung des Rathes bei allen Belegungen Seitens der ihm untergebenen Vormünder erforderlich.

§. 4.

Anderweitige Verwendungen von Mündelgeldern werden den Vormündern hierdurch für die Zukunft auf das Strengste untersagt. Die Vormünder, welche den in vorstehenden Paragraphen gegebenen Vorschriften zuwider handeln, haften nicht nur, und zwar Einer für den Andern, für den etwaigen durch ihre Pflichtwidrigkeit hervorgerufenen Schaden, sondern sollen auch nachdrücklichst bestraft werden.

Auf diejenigen Belegungen, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes geschehen sind, und dessen Bestimmungen zuwiderlaufen, findet das Gesetz keine Anwendung.

Ebensowenig wird von demselben der Ausspruch, welchen der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte den Kindern erster Ehe vom Vermögen des vorverstorbenen Gatten zu leisten hat, betroffen. Es verbleibt vielmehr hinsichtlich derartiger Abfindungen bei dem bisherigen Gebrauch, daß die contractlich auszusprechenden Gelder der Regel nach in den Gütern des Ueberlebenden auf halbjährige Kündigung ohne weitere Einschrift stehen bleiben. Doch haben die Vormünder bei eigner Verantwortlichkeit darauf zu achten, daß die Sicherheit des Ausspruchs durch eine Mehrbelastung des älterlichen Grundstücks nicht gefährdet werde, und zu dem Ende erforderlichen Falls vom Impugnationsrechte Gebrauch zu machen.

Gegeben in den Senats-Versammlungen zu Lübeck, den 8. October 1856 und zu Hamburg, den 29. Mai 1857.

Digitized by Google

1857, Juni 26. No. 12.

Bekanntmachung,

die Aufhebung des Transitzolles von Garnen, Twist und Baumwolle betreffend.

Der unterzeichnete Directorial-Senat für das gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf macht hierdurch, in Uebereinstimmung mit dem Hohen Senate zu Lübeck bekannt, daß der durch den über eine Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg abgeschlossenen Vertrag vom 8. November 1841 stipulirte beiderstädtische Transitzoll von ¼ Schilling pr. Centner bei der Beförderung auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 1. Juli d. J. an von **Garnen aller Art, Twist** und **Baumwolle** nicht ferner erhoben werden wird.

Hamburg, den 26. Juni 1857.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg

1857, August 9. No. 13.

Bekanntmachung

wider unbefugte Fischerei auf der Bille.

Da dem Amte die Anzeige gemacht ist, daß unbefugte Personen sich erlaubt haben, die Fischerei auf der Bille, soweit sie dem Amte Bergedorf angehört, auf verschiedene Art, namentlich durch Setz- und Hechtangeln, zu betreiben, so wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nur die amtlichen Pächter der Fischerei in der Bille zu fischen berechtigt sind, und daß Jeder, welcher unbefugter Weise die Fischerei in derselben ausübt, Confiscation des Geräthes und ernstliche Bestrafung zu erwarten hat.

Bergedorf, den 9. August 1857. **Das Amt.**

1857, August 10. No 14.

Bekanntmachung,

die Vornahme einer Volkszählung im Amte und Städtchen Bergedorf betr.

Da zufolge Verfügung der Höheren Behörden am 1. September und den folgenden Tagen d. J. im Amte und Städtchen Bergedorf eine allgemeine Volkszählung vorgenommen werden soll, mit welcher im Städtchen die Zwölfmänner, in den Vierlanden die Höftleute, in Geesthacht die Gemeindevorsteher beauftragt sind, so ergeht hiedurch amtsseitig an alle Beamte und Bewohner des Amtes und Städtchens Bergedorf die Aufforderung, den mit der Zählung betrauten Personen die erforderliche Auskunft getreulich und ohne Rückhalt zu ertheilen und nöthigenfalls jegliche Unterstützung zu gewähren.

Bergedorf, den 10. August 1857. **Das Amt.**

1857, August 22. No. 15.

Bekanntmachung,

die Ordnung bei Feuersbrünsten in der Stadt Bergedorf betreffend.

Um bei Feuersbrünsten in der Stadt Bergedorf größere Ordnung und Sicherheit herbeizuführen, sind Amt und Rath über folgende Bestimmungen, welche hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht werden, einig geworden:

1) Bei Ausbruch eines Feuers in Bergedorf nimmt die aus dem Amtsverwalter und Rath bestehende Brandbehörde ihren bestimmten Platz in einem geeigneten benachbarten

Digitized by Google

Hause, welches durch Aussteckung einer rothen Fahne näher bezeichnet wird. Hier empfängt dieselbe die näheren Berichte, Meldungen und Anträge, und erläßt die erforderlichen Verfügungen.

2) Das Gebäude, in dem das Feuer entsteht, wird sofort durch die Bürgerwehr in der Weise strenge abgesperrt, daß nur die Behörden, die Feuer-Aeltesten und Geschworenen, die Löschmannschaften und die das brennende Haus bewohnende Familie nebst Angehörigen freien Ein- und Ausgang haben. Auch die Gasse, in der das Feuer stattfindet, ist thunlichst abzusperren.

3) Zu dem Ende versammelt sich die Bürgerwehr bei ausbrechendem Feuer, ohne daß Allarm geblasen wird, auf dem vom Commando näher zu bezeichnenden Platze; ausgenommen sind selbstverständlich die bei den Löschanstalten beschäftigten und in der unmittelbaren Nähe der Brandstätte wohnenden Mitglieder.

4) Die Bürgerwehr wird nur zur Absperrung, Aufrechterhaltung der Ruhe und Bewachung geretteter Mobilien verwandt.

Ueber die Bestimmungen sub No. 3 und 4 werden der Bürgerwehr vom Commando nähere Ordres zugehen.

5) Das Publikum wird nur zur Bildung einer Kette, um Eimer hin- und zurückzureichen, sonst aber gar nicht zur Brandstätte zugelassen. Erst, wenn das Feuer einen solchen Umfang erreichen sollte, daß die Kräfte der Löschmannschaften nicht ausreichen, wird auf eine Beihülfe des Publikums Bedacht genommen werden.

6) Die Bildung eines freiwilligen Rettercorps, das durch gewisse Abzeichen beim Brande kenntlich ist, wird gern gesehen und unterstützt werden.

Bergedorf, den 22. August 1857.

1857, September 7. No. 16.

Regulativ und Gebührentaxe

für den Schleusenmeister der Curslacker Schleuse.

I. Regulativ.

Schließung der Schleuse.

1) Die Ebbethüren sind zu schließen:

Vom	1. Januar	bis	31. Januar	von	Vormittags	11	bis	Nachmittags	3	Uhr,
„	1. Februar	„	14. März	„	Mittags	12	„	„	4	„
„	15. März	„	30. Septbr.	„	„	12	„	„	6	„
„	1. October	„	30. Novbr.	„	„	12	„	„	4	„
„	1. Decbr.	„	31. Decbr.	„	„	12	„	„	3	„

2) Bei einem Wasserstande von 7¼ Fuß am Schleusenfluthmesser bedarf es der Schließung der Ebbethüren der Schleuse nicht.

3) Bei eintretenden Sturmfluthen sind, sobald der Wasserstand am Schleusenfluthmesser auf 7½ Fuß gestiegen ist, die Flutbthüren der Schleuse bei einströmendem Flutbwasser zu schließen, sowie

4) wenn bei hohem Oberwasser der Schleusenfluthmesser 8½ Fuß anzeigt.

Von diesen Bestimmungen darf nur mit Genehmigung des Amts oder auf dessen Verfügung abgewichen werden.

Digitized by Google

II. Gebührentare.

1) Für kleine einpassirende Fahrzeuge, worunter alle diejenigen Schiffe verstanden werden, welche laut Verordnung vom 8. Februar 1849 von dem Hafengelde befreiet sind ..... ½ Schilling.
2) Von einpassirenden Zillen ..... 4 „
3) Von einpassirenden Ewern ..... 2 „

Beim Auspassiren der Fahrzeuge ist nichts zu entrichten

4) Von Flössen und zwar von jedem Tehr (ca. 20—22 Fuß breit) ..... 1 „
5) Wenn beim Herannahen eines Schiffes die Schotte bereits gezogen sind und der Führer des Schiffes dieselben wieder geschlossen zu sehen wünscht, um sein Schiff zuvor festzulegen, so ist dem Schleusenmeister die Schließung für so lange gestattet, wofür der Führer des Schiffs das doppelte Schleusengeld zu entrichten hat mit ..... 4 „
6) Wird die Schließung der Schleuse von einem oder mehreren Schiffern außer der gewöhnlichen Zeit beantragt und dies vom Amte genehmigt, so hat jeder Schiffer zu entrichten ..... 4 „
7) Bei außergewöhnlicher Schließung der Schleuse bei Nachtzeit, die auch nur mit Genehmigung des Amtsverwalters geschehen darf, hat derjenige, der darum nachsucht ..... 2 Mark zu entrichten. In solchem Falle ist der Schleusenmeister jedoch verpflichtet, so lange die Schleuse geschlossen bleibt, eine Laterne an der Außenseite derselben auszuhängen und eine Wache dabei auszustellen.

Zollbare Waaren oder Gegenstände darf der Schleusenmeister durch die Schleuse nur passiren lassen, nachdem er sich überzeugt hat, daß der Bergedorfer Zoll davon bezahlt worden.

Publicirt in höherem Auftrage.

Bergedorf, den 7. September 1857. **Das Amt.**

1857, September 27. No. 17.

Fernere Bekanntmachung,

die Landpost zwischen Bergedorf und den Vierlanden betreffend.

Es wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß in Folge getroffener Uebereinkunft die hiesige Landfußbotenpost nach Vierlanden mit dem 1. October d. J. auf die angrenzenden Hamburger Landschaften **Billwärder a. d. Bille, Allermöhe, Reitbrook, Moorfleth, Tatenberg, Spadenland, Moorwerder** und **Ochsenwerder** ausgedehnt wird.

Durch diese neue Einrichtung erhalten

Briefe und Zeitungen,
Gelder bis zum Betrage von 150 ℔ incl.
Packete „ „ Gewichte „ 6 ℔ „

und bei Geldern von höherem Betrage, sowie bei Packeten von schwererem Gewichte, die Geldauslieferungsscheine und Begleitbriefe

täglich (Sonntags ausgenommen) eine regelmäßige Beförderung, sowohl zwischen den vorgedachten Landschaften und Bergedorf und darüber hinaus, als auch zwischen den verschiedenen Landschaften untereinander.

Digitized by Google

Zum Behuf der Annahme von Postgegenständen sind in den genannten Landschaften 15 Post-Bureaux errichtet, und zwar:

für Billwerder a. d. Bille....	bei Frau Wwe. Stühlmacher,
	beim Apotheker Wiemer,
	" Particulier Schmidt und
	" Krämer Münster auf dem Steindamm.
" Allermöhe	" Apotheker Wendt und
	" Gastwirth Oelrich.
" Reitbrook.....	" Schullehrer Müffelmann
" Moorfleth	" Apotheker Riemann,
	bei Frau Wwe. Bruns und
	beim Bäckermstr. Dionysius auf Rothenburgsort.
" Tatenberg und Spadenland	" Schullehrer Schmalfeld in Spadenland
" Moorwerder	" Schullehrer Dabl.
" Ochsenwerder	" Apotheker Boye,
	" Landvogt Kock und
	" Höftmann Petersen.

Für diese Post-Bureaux ist die Annahme-Zeit auf die Stunden von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends — täglich — festgestellt, mit Ausnahme der Sonntage, an welchem eine Verpflichtung zur Annahme nicht stattfindet.

An Landporto ist zu entrichten:

für Briefe und kleine Packete bis zum Gewicht von 16 Loth und für Gelder bis zum Betrage von 15 ℔..... 1 ß
" Gelder im Betrage von über 15—150 ℔ und Packete über 16 Lth. bis 6 ℔ ..2 ß
" Geld-Auslieferungsscheine zu Geldern über 150 ℔ und
" Begleit-Briefe (Packet-Adressen) zu Päckereien über 6 ℔ ..... 1 ß

Für die Ausfertigung eines Empfangscheins wird vom Absender 1 ß erhoben.

Für 6 Mal wöchentlich erscheinende Zeitungen wird vierteljährlich eine Provision von 16 ß, für weniger als 6 Mal wöchentlich erscheinende Zeitungen eine geringere Provision berechnet und die in Bergedorf erscheinende Eisenbahn-Zeitung für 28 ß quartaliter den Interessenten frei ins Haus geliefert.

Die Zeit der Abholung der von den Post-Bureaux gesammelten Gegenstände, sowie die Bestellzeiten und das Speciellere der neuen Einrichtungen wird Seitens des Post-Amts zur Kenntniß des Publikums gebracht werden *).

Bergedorf, den 27. September 1857. **Das Amt.**

*) Geschehen durch Bekanntmachung des Lübeck-Hamburgischen Postamtes zu Bergedorf vom 27. September 1857.

1857, September 28. No. 18.

Dritte Bekanntmachung,

die Landpost zwischen Bergedorf und den Vierlanden betreffend.

Vom 1. October a. c. ab wird das Landpost-Bureau No. 2 in Warwisch — bis weiter — vom Schullehrer Magers daselbst verwaltet werden.

Digitized by Google

Die Abholung der bei diesem Bureau gesammelten Correspondenten ꝛc. geschieht, wie bisher, posttäglich um 8½ Uhr Morgens; die Abholung der bei dem Bureau No. 13 gesammelten Postgegenstände wird dagegen vom 12. October a. c. ab erst um 10½ Uhr Vormittags erfolgen.

Bergedorf, den 28. September 1857. **Das Amt.**

1857, October 1. No. 19.

Bekanntmachung,

die Porto-Taxe für den Postverkehr zwischen Bergedorf und dem Königl. Dänischen Postgebiet betreffend.

Von heute ab tritt eine neue, größtentheils ermäßigte Porto-Taxe für den Postverkehr zwischen Bergedorf und dem gesammten Königlich Dänischen Postgebiet in Kraft und wird der specielle Tarif in den nächsten Tagen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bergedorf, den 1. October 1857.

Das Amt.

1857, October 21. No. 20.

Verbot

wider das Abbrennen der Haide.

Da in neuerer Zeit öfters wahrgenommen ist, daß in den Geesthachter Haidebergen und Feldern die Haide angezündet worden ist, wodurch, namentlich bei anhaltender Dürre, die gefährlichsten Brände entstehen können, zumal wenn sich das Feuer rasch verbreitet und den angrenzenden Forsterten oder Torfmooren sich mittheilt, so wird solches hiemittelst auf das Strengste verboten, unter Androhung nachdrücklichster Geld- oder Gefängnißstrafe.

Zugleich wird denjenigen Eingesessenen der Dorfschaft Geesthacht, welche ihr Vieh in der Haide anstatt von Erwachsenen von Hirtenjungen hüten lassen, für welche letzteren sie stets verantwortlich sind, falls von denselben dies Verbot verletzt wird, anbefohlen, dieselben nicht nur auf dies Verbot, sondern auch auf die gefährlichen Folgen der Uebertretung desselben stets gehörig aufmerksam zu machen und um denselben möglichst die Gelegenheit zu nehmen, in der Haide Feuer anzumachen, so haben die Dienstherren bei eigner Verantwortlichkeit und Vermeidung nachdrücklichster Bestrafung sorgsam darauf zu achten, daß die Hirtenjungen, wenn sie das Vieh austreiben, keine Reibhölzer oder sonstiges Feuerzeug bei sich führen.

Publicirt Bergedorf, den 21. October 1857.

Das Amt.

1857, October 28. No. 21.

Vierte Bekanntmachung,

die Landpost zwischen Bergedorf und den Vierlanden betreffend.

Mit dem 31. d. M. wird das Landpost-Bureau No. 1 beim Schleusenmeister Albers in Curslack — als zur Zeit nicht weiter erforderlich — eingezogen werden, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Bergedorf, den 28. October 1857.

Das Amt.

Digitized by Google

1857, November 7. No. 22.

Bekanntmachung,

die neu revidirte Feuer-Kassen-Ordnung für das Städtchen Bergedorf betreffend.

(Publicirt am 7. November 1857.)

Nachdem in Betreff der Versicherung der Stadt Bergedorf und des städtischen Gebiets gegen Feuersgefahr in Folge einer mit fünf auswärtigen Assecuranz-Gesellschaften wegen Uebernahme dieser Versicherung gleichlautend abgeschlossenen Vereinbarung abgeänderte Einrichtungen nothwendig geworden sind, haben Wir, die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg nachstehende revidirte Feuer-Kassen-Ordnung erlassen und zu Jedermanns Nachachtung hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen verordnet:

§. 1.

Alle zur Städtischen Gemeinde gehörigen, sowie alle in derselben belegenen herrschaftlichen Gebäude müssen bei der Feuer-Kasse mit dem vollen Betrage ihres verbrennlichen Werths eingezeichnet werden. Die Ausmittelung des verbrennlichen Werthes geschieht durch eine von dem Rathe, den Feuerältesten und den Geschwornen, unter Zuziehung der nöthigen Handwerker oder Bauverständigen nach dem derzeitigen Werth des Verbrennlichen vorzunehmende Taxation. Alle fünf Jahre müssen dieselben eine Besichtigung halten, die Taxation nachsehen und nach Befinden die eingezeichneten Summen verändern.

Die Taxation erstreckt sich auf

Mauerwerk und Maurerarbeit, Gipsdecken, jedoch nur schlicht berechnet,
Holz-, Zimmermanns- und Tischlerarbeit,
Oefen- und Töpferarbeit,
Eisen-, Schmiede- und Schlosserarbeit,
Glas- und Glaserarbeit, und
schlichte Malerei.

§. 2.

Jeder Hausbesitzer hat jährlich auf Ostern von jeden 100 Mark des ganzen taxirten verbrennlichen Werthes seiner Gebäude 1½ Schillinge zu entrichten, von welchen Beiträgen lediglich die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Feuerspritzen und sonstiger Geräthe, so wie alle übrigen auf die Löschanstalten zu verwendenden Ausgaben bestritten werden. Es bleibt unter Genehmigung der Visitation die Erhöhung oder Verminderung dieser jährlichen Zulage vorbehalten, falls die Erfahrung dieselbe als unzureichend, oder die jährlichen Bedürfnisse überschreitend, ergeben sollte.

Wenn der Betrag der Beiträge für die Lösch-Anstalten die Ausgaben des Jahres übersteigt, so ist der Ueberschuß nicht zu dem zur Bestreitung der Versicherungs-Prämie bestimmten Fond zu schlagen, sondern besonders für künftige außerordentliche Ausgaben zum Behuf der Löschungsanstalten zu bewahren.

§. 3.

Jeder Hausbesitzer in der Stadt Bergedorf und des städtischen Gebiets ist verpflichtet zum Eintritt in die allgemeine Versicherung in Gemäßheit dieser Verordnung und der angehängten Vereinbarung.

Digitized by Google

§. 4.

Die bisher gänzlich unversicherten und die in der Bergedorfer gegenseitigen Versicherung bisher befindlichen Gebäude treten sofort in die vorliegende Versicherung ein.

Die jetzt auswärts versicherten Gebäude müssen nach Ablauf ihrer resp. Versicherungen gleichfalls eintreten. Keinem einzelnen Eigenthümer ist der Austritt aus der gegenwärtigen Versicherung mit den fünf Assecuranz-Compagnien gestattet.

Anderweitige Versicherungen von Gebäuden neben der vorliegenden sind den Grundeigenthümern der Stadt und des städtischen Gebiets nicht gestattet.

Ausgenommen von den Bestimmungen des §. 3 und den vorstehenden des § 4. sind nur die Amtsgebäude, die Eisenbahngebäude, die Windmühlen und die Ziegeleien, welche anderweitig versichert werden können.

§. 5.

Wenn ein neues Gebäude errichtet worden, oder wenn die Feuergeschworuen glauben, daß der verbrennliche Werth eines versicherten Gebäudes sich so verringert hat, daß die eingezeichnete Summe solchen Werth übersteigt, kann eine Taxation auch außer dem (§. 1.) bestimmten Zeitpunkte zu jeder Zeit vorgenommen und das neue Gebäude eingezeichnet oder die versicherte Summe vermindert werden.

Bei neuen Gebäuden und wenn der Eigenthümer eine neue Taxation wünscht, hat Letzterer die Kosten zu tragen.

Bei veränderter Taxation und bei der ersten Taxation neuer Gebäude ist dem Eigenthümer eine Bescheinigung darüber unentgeldlich zu geben. Wer außerdem und wiederholt eine solche wünscht, hat 1 ß Gebühr dafür zu zahlen.

Wenn dem Eigenthümer gestattet worden, die versicherten Gebäude gänzlich wegzuräumen, wird das Grundstück, nachdem solche Wegräumung erfolgt sein wird, im Feuerkassenbuche getilgt.

§. 6.

Durch die Umschreibung eines Grundstücks im Stadtbuche werden alle Rechte und Verbindlichkeiten, die von der Einschreibung bei der Feuerkasse abhängen, auf den neuen Eigenthümer übertragen. Eben dies gilt von der Ab- und Zuschreibung einzelner als Pertinenzien zu einem Grundstück gehöriger Gebäude. Der neue Eigenthümer, so wie auch derjenige, welcher ein neues Haus erbanet, ist aber gehalten, das erworbene oder neu errichtete Gebäude bei der Feuerkasse auf seinen Namen schreiben zu lassen und dafür 1 ß 8 β zu entrichten. Unterläßt er solches innerhalb 6 Monaten, so ist er zum Besten der Kasse in 5 Rthlr. Strafe verfallen und wenn das Haus bereits versichert ist, unterdessen in allen Schadensfällen den gesetzlichen Beitrag zu leisten verpflichtet.

§. 7.

Bei einem jeden Brande sind alle Interessenten schuldig, behufs Erstattung des dadurch, sei es nun durch das Feuer selbst oder durch die Löschanstalten oder durch das zum Zweck der Löschung oder der öffentlichen Sicherheit wegen verfügte Niederreißen von Gebäuden, veranlaßten Schadens bis zum Belaufe von Ct. ß 300 von jeden Ct. ß 100 der versicherten Summe, so viel erforderlich, innerhalb 14 Tagen zu bezahlen, und zwar haben auch die Abgebrannten nach Verhältniß der Versicherungssumme dazu beizutragen.

Insoweit aber der Schaden Ct. ß 300 übersteigt, wird dieser Mehrbetrag von den die Versicherung der Gebäude der Stadt Bergedorf und deren Gebiets übernommen habenden Assecuranz-Compagnien nach Maaßgabe der dieser Verordnung angehängten Vereinbarung mit-

Digitized by Google

telst Zahlung an den Rath zu Bergedorf in ganzen Thalern nach dem Vierzehn Thalerfuße, den Thaler zu 2 ℔ 8 ß Ct. gerechnet, vergütet; und dienen die Bestimmungen dieser Vereinbarung den desfallsigen Verpflichtungen der Compagnien zur gesetzlichen Richtschnur.

Würde die abseiten dieser Assecuranz-Compagnien übernommene Versicherung nach Ablauf der dafür stipulirten Zeit aufhören, so tritt die durch die Bergedorfer Feuer-Kasse bis hieher bestandene Versicherung wieder in Kraft, und wird sodann, da die Kündigung zufolge §. 3 des Vertrags der Aufhebung der Versicherung ein Jahr voranzugehen hat, während dieses Jahres das weiter Erforderliche, so weit nöthig, bestimmt werden.

§. 8.

Die den Assecuranz-Compagnien zu entrichtende Prämie wird bestritten aus den Zinsen des abseiten der Feuerkasse belegten Kapitals, und aus einem jährlich zu erhebenden Beitrage der Interessenten, welcher mit 1½ ß von jeden 100 ℔ Ct. des taxirten Werths aller bei der Bergedorfer Feuer-Kasse versicherten Grundstücke der Stadt und des städtischen Gebiets zu entrichten ist.

Eine Erhöhung oder Herabsetzung dieses Beitrags kann nur mit Genehmigung der Visitation Statt finden.

§. 9.

Wenn ein Total-Brandschaden vorhanden, d. h. wenn ein ganzes einzeln versichertes Gebäude, oder der ganze Umfang mehrerer in einer Einzeichnungssumme verbundener Gebäude gänzlich zerstört, oder doch in einen solchen Zustand gesetzt worden, daß eine Reparatur nicht anwendbar ist, so erhält der Eigenthümer die ganze versicherte Summe in 4 Wochen nach Feststellung des Schadens ausbezahlt. Jedoch ist derselbe schuldig, dafür, daß das Geld wirklich zum Bau verwendet werden solle, Sicherheit zu bestellen. Ist er dazu nicht im Stande, so bleibt das Geld bei der Kasse in Verwahrung und sind zuvörderst davon die von dem Eigenthümer bedungenen Baumaterialien zu bezahlen, das Uebrige aber ist nur nach und nach, so wie der Bau vorschreitet, auszukehren.

Im Fall solchen Totalschadens sind die auf der Brandstelle verbliebenen Trümmer, so ferne solche einigen Werth haben, meistbietend zu verkaufen, und soll der Ertrag solchen Verkaufes der Feuerkasse nach Verhältniß der von derselben versicherten Summe zu Gute kommen.

§. 10.

Im Fall von Partialschäden soll der durch Brand, Löschung oder Niederreißen an den versicherten Gebäuden verursachte Schaden durch den Rath, die Feuerältesten und Feuergeschwornen, imgleichen durch Zimmer- und Maurermeister und sonstige betreffende Sachverständige, unter Berücksichtigung des Taxationswerthes des ganzen Gebäudes, taxirt werden.

Ein Partial-Schaden, welcher zum Behuf der Löschung an nicht bereits brennenden Gebäuden oder an sonstigen Gegenständen verursacht wird, soll in allen Fällen vollständig ersetzt werden.

§. 11.

Wenn einer von den zur Löschung des Feuers verordneten oder in der Gefahr dazu befehligten Arbeitsleuten dabei beschädigt werden sollte, so sind die Kurkosten aus der Feuerkasse zu bestreiten, und soll auch der Beschädigte, wenn er dürftig ist, für seine Versäumniß eine billige Vergütung erhalten.

Digitized by Google

§. 12.

Sollte aber einer derselben bei solchem Unglücke zu Tode kommen, so hat die Feuerkasse die Begräbnißkosten zu tragen, auch, wenn der Verstorbene Frau und Kinder nachläßt, diesen eine den Umständen angemessene Unterstützung zukommen zu lassen.

§. 13.

Die Feuerkasse ist, mit vier Schlössern versehen, in des Bürgermeisters Hause aufzubewahren und sind deren Schlüssel den beiden Rathmännern und zweien der Feuerältesten zuzustellen. Die Rechnungsführung wird vom Rathe besorgt.

Gegeben in den Senatsversammlungen zu Lübeck, den 21. October 1857 und zu Hamburg, den 16. October 1857.

Anhang,

enthaltend die in vorstehender Verordnung in Bezug genommene Vereinbarung zwischen der Stadt Bergedorf und

1. **der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungsgesellschaft,**
2. **der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank,**
3. **der Riunione Adriatica di Sicurta in Triest,**
4. **der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt von 1819,**
5. **der Assicurazioni Generali zu Triest.**

§. 1.

Allgemeine Hauptbestimmungen.

Die genannten fünf Gesellschaften übernehmen gemeinschaftlich, eine jede zu $^1/_5$ (Ein Fünftel), die Versicherung der Gebäude Bergedorf's gegen Feuerschäden unter den in den folgenden §§. bestimmten Beschränkungen und Bedingungen.

Die Gesellschaften verhandeln nur mit dem Rathe, nicht mit den einzelnen Eigenthümern der Gebäude.

Die an die Gesellschaften zu zahlende Prämie ist jährlich Ein pro mille von in Gemäßheit des §. 1. der Bergedorfer Feuerkassenordnung von 1853 taxirten Werthe der Gebäude.

Der Schadenersatz ist vollständig in Gemäßheit der nach §. 10 und 11 der Feuerkassenordnung ermittelten Taxen in deren ganzem Umfange.

Alle Gebäude in der Stadt Bergedorf und in dem Bergedorfer Stadtgebiete treten, (abgesehen von den unten zu erwähnenden Ausnahmen) in die gegenwärtige Versicherung.

Die dieser Vereinbarung entgegenstehenden Bestimmungen der Feuerkassenordnung von 1853 treten für die Dauer dieses Vertrages außer Kraft.

§. 2.

Bestimmung der Gebäude, welche in gegenwärtige Versicherung eintreten.

Vorläufig treten nur die bisher gänzlich unversicherten und die in der hiesigen gegenseitigen Versicherung bisher befindlichen Gebäude in die gegenwärtige Versicherung.

Die jetzt auswärts versicherten Gebäude müssen jedoch nach Ablauf ihrer respectiven Versicherungen gleichfalls eintreten, und keinem einzelnen Eigenthümer ist der Austritt aus gegenwärtiger Versicherung gestattet.

Digitized by Google

Anderweitige Versicherungen von Gebäuden neben den durch diesen Vertrag begründeten, sind den Bewohnern Bergedorfs nicht gestattet.

Ausgeschlossen bleiben die Amtsgebäude, die der Eisenbahngesellschaft gehörigen Gebäude, die Windmühlen und die Ziegeleien.

§. 3.

Anfang und Dauer der gegenwärtigen Versicherung.

Die Versicherung beginnt nach Vollziehung der beiderseitigen Unterschriften mit der Publication der zu erwartenden obrigkeitlichen Verordnung, durch welche die der gegenwärtigen Vereinbarung entgegenstehenden Bestimmungen der Bergedorfer Feuerkassenordnung von 1853 außer Kraft gesetzt werden.

Von dem darauf folgenden ersten Januar an, dauert die gegenwärtige Versicherung wenigstens fünf volle Jahre. Jedoch muß dieselbe, um mit Ablauf des fünften Jahres zu erlöschen, mindestens ein Jahr vor Eintritt des Endtermins von einem der contrahirenden Theile gekündigt werden.

Andernfalls und insofern nicht eine ausdrückliche Erneuerung auf längere Zeit erfolgt, gilt der Vertrag stillschweigend für ein weiteres Jahr verlängert, und so fort, bis eine Kündigung in vorgedachter Art stattfindet.

§. 4.

Taxationen.

Die Ermittelung des verbrennlichen Werths der Gebäude geschieht in Gemäßheit des §. 1. der Feuerkassenordnung. Es steht jedoch den Gesellschaften frei, auf eigne Kosten Jemanden an der Taxation theilnehmen zu lassen, und bei Verschiedenheit der Ansichten eine Erledigung der Sache durch Schiedsmänner (S. §. 7.) zu veranlassen. Die durch letztere entstandenen Kosten trägt der Theil, welcher nach der Entscheidung der Schiedsmänner im Unrecht war.

In derselben Weise wird in Streitfällen bei Ermittelung des Schadens verfahren.

Hinsichtlich der im §. 10 der Feuerkassenordnung erwähnten Trümmer treten die Gesellschaften in die bisherigen Rechte der hiesigen Feuerkasse, jedoch mit der Beschränkung, daß sie dadurch keinen positiven Gewinn erlangen. (Vgl. §. 5, No. 3.)

Wenn z. B. ein Brandschaden 600 ℔ Ct. und der Ertrag der Trümmer 400 ℔ Ct. betrüge, so würden die Gesellschaften 300 ℔ Ct. und die hiesige Feuerkasse 300 ℔ Ct. zu erstatten haben, letzterer also 100 ℔ vom Ertrage der Trümmer zufallen müssen.

§. 5.

Schadenersatz.

Der zu leistende Ersatz eines Brandschadens ist nicht, wie die Feuerkassenordnung von 1853 bisher bestimmte, auf $^{3}/_{4}$ des Taxationswerthes der Gebäude zu beschränken, sondern umfaßt, wenn ein Total-Brandschaden stattgefunden, d. h. wenn eins oder mehrere der versicherten Gebäude gänzlich zerstört, oder doch in einen solchen Zustand versetzt worden sind, daß eine Reparatur nicht anwendbar ist, den ganzen durch die in Gemäßheit des §. 1. der Feuerkassenordnung von 1853 geschehene Taxation festgestellten verbrennlichen Werth der abgebrannten Gebäude, bei Partialschäden aber den ganzen nach Maaßgabe des §. 11. der Feuerkassenordnung von 1853 ermittelten Schaden, und ist in Preußisch Courant in ganzen Thalern nach dem Vierzehnthalerfuße, den Thaler zu 2 ℔ 8 ß gerechnet, zu entrichten.

Digitized by Google

Es ist ferner (nach §. 9. der Feuerkassenordnung von 1853) auch der durch die Löschanstalten und durch Niederreißen entstandene Schaden zu ersetzen.

Dabei gelten jedoch folgende Einschränkungen:

1) durch Krieg, bürgerliche Unruhen und Erdbeben entstandene Brandschäden werden nicht vergütet (wohl aber die durch Blitz entstandenen);

2) wenn ein Hauseigenthümer durch eigene (rechtlich erwiesene) grobe Fahrlässigkeit, oder gar mit Absicht einen Brand veranlaßt hat, so erhält der Schuldige keinen Ersatz; es findet jedoch von Seiten der Gesellschaften die Erstattung des Schadens bis zum Belaufe der auf dem Grundstücke haftenden, ins Stadthypothekenbuch eingetragenen Schulden statt — zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger. Der durch solchen Brand veranlaßte Schaden anderer unschuldiger Hauseigenthümer an deren Gebäuden wird selbstverständlich vollständig ersetzt. Dieselben sind jedoch gehalten, zuvor ihre Entschädigungsansprüche gegen Dritte den versichernden Gesellschaften abzutreten;

3) bei jedem Brande, mag er geringfügig sein oder mehrere Gebäude zerstören, trägt die Bergedorfer Feuerkasse den Schaden bis zum Belaufe von Ct. ℔ 300 (Dreihundert Mark Courant); der gesammte weitere Schaden wird von den versichernden Gesellschaften getragen.

Innerhalb vier Wochen nach Feststellung des Schadens leisten die Gesellschaften die Zahlung der von ihnen zu erstattenden Summe, und zwar eine jede zu $\frac{1}{5}$ (Ein Fünftel).

Die Zahlung geschieht an den Rath zu Bergedorf.

Die in den §§. 13. und 14. der Feuerkassenordnung von 1853 erwähnten Vergütungen und Unterstützungen fallen niemals den versichernden Gesellschaften zur Last.

§. 6.

Berechnung der Prämie.

Die Prämie ist jährlich Ein pro mille vom taxirten verbrennlichen Werth der Gebäude (s. § 1.) und wird im Januar jeden Jahres praenumerando für das laufende Jahr vom Rathe, nach Wahl der versichernden Gesellschaften, an deren Vertreter in Hamburg oder in Bergedorf berichtigt, an jede $\frac{1}{5}$ (Ein Fünftel der gesammten Prämie). Als Norm gilt der taxirte Werth der den ersten Januar in der Versicherung befindlichen Gebäude.

Im Laufe des Jahres vorkommende Veränderungen, namentlich durch Eintritt neuer Gebäude, werden nach Ablauf des Jahres nach dem Verhältniß der Zeit in Rechnung gebracht.

Der Eintritt neuer Gebäude erfolgt sofort nach geschehener Taxation; die Eintragung der Taxation in die vom Rathe geführten Feuerkassenbücher ist der Zeitpunkt, von welchem an das neue Gebäude, als in gegenwärtige Versicherung eingetreten, anzusehen ist

Beim ersten Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Prämie für das laufende Jahr nach dem Verhältniß der bis zum Ende des Jahres noch übrigen Zeit berechnet.

Die vom Rathe zu Bergedorf beglaubigten Auszüge aus den von demselben geführten Feuerkassenbüchern gelten als Norm für die Taxationssummen der Gebäude.

Die nach der Feuerkassenordnung alle fünf Jahre stattfindende Revision der Taxen geschieht sofort nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung, um darnach die Prämie für das laufende Jahr zu bestimmen.

Für den Fall, daß Fabriken oder Gewerbe, welche als feuergefährlich zu betrachten sind, neu angelegt würden, behalten die Gesellschaften sich das Recht vor, dafür eine höhere

Digitized by Google

Prämie in Anspruch zu nehmen, jedoch nur eine solche, welche im Allgemeinen als billig und den bei andern soliden Versicherungsgesellschaften geltenden Normen gemäß ist.

Bei vorkommenden Beschwerden verpflichten sich dieselben, der Visitationsbehörde den Nachweis der Angemessenheit der Prämienbestimmung zu liefern und sich deren Entscheidung über diese Frage endgültig zu unterwerfen.

Die gegenwärtige Vereinbarung tritt gänzlich in die Stelle der sonst gewöhnlichen Policen. Die Gesellschaften verzichten hiemit auf alle anderweitig von ihnen aufgestellten, nicht mit gegenwärtiger Vereinbarung übereinstimmenden Bedingungen.

§. 7.

Erledigung von Streitfällen.

Wenn das §. 4. erwähnte Schiedsverfahren nöthig wird, sowie überhaupt in allen Fällen, wo zwischen der Bergedorfer Behörde und den versichernden Gesellschaften eine Uneinigkeit über die Auslegung dieses Vertrages, oder überhaupt über Rechte und Pflichten des einen oder andern Theils eintreten möchte, ernennt jeder Theil (d. i. einerseits die versichernden Gesellschaften, andererseits der Rath zu Bergedorf) einen Schiedsmann. Wird jedoch von einer Seite, nachdem ihr von der andern Seite, unter der Anzeige von der ihrerseits geschehenen Ernennung, die schriftliche Aufforderung zur Wahl zugegangen ist, binnen Monatsfrist die Wahl nicht vorgenommen, so geschieht die Ernennung durch das Hamburgische Niedergericht. Die beiden Schiedsmänner selbst erwählen einen Obmann, und wie das aus diesen drei Männern bestehende, an keine gerichtlichen Formen gebundene Schiedsgericht entscheidet, dabei hat es sein endgültiges Bewenden. Sollten die beiden Schiedsmänner sich über die Wahl eines Obmannes nicht einigen können, so erfolgt dieselbe auf ihr, oder der Partheien, oder einer Parthei Betreiben durch das Hamburgische Niedergericht. In dem Schiedsgerichte, welches seinen Sitz in der Stadt Hamburg haben wird, entscheidet Stimmenmehrheit, und sollte eine solche sich nicht bilden, die Meinung des Obmannes.

§. 8.

Vertretung der versichernden Gesellschaften.

Von jeder der versichernden Gesellschaften ist ein genügend bevollmächtigter Agent oder Vertreter in Hamburg oder in Bergedorf zu bestellen und dem Rathe namhaft zu machen; durch dessen Handlungen wird die Gesellschaft in Allem, was den gegenwärtigen Vertrag betrifft, vollständig verpflichtet; bei einer etwaigen Veränderung in der Person desselben, ist dem Rathe Anzeige davon zu machen; alle bis zum Empfange solcher Anzeige von dem bisherigen Agenten geleisteten Zahlungen und von demselben ausgestellten Scheine und Quittungen, so wie die an denselben geleisteten Zahlungen hat die Gesellschaft unbedingt anzuerkennen.

Mit jeder der fünf Gesellschaften wird ein dem gegenwärtigen gleichlautender Vertrag abgeschlossen.

§. 9.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß (wie es ohnehin schon die Gesetze mit sich bringen) die Bergedorfer Löschanstalten auch während der Dauer gegenwärtiger Versicherung fortbestehen und in gutem Zustande werden erhalten werden.

Digitized by Google

1857, November 16. No. 23.

Weitere Bekanntmachung,

die Einführung von Rindvieh in das Königreich Hannover betreffend.

In Berücksichtigung des mannigfaltigen Verkehrs zwischen den Bewohnern des beiderstädtischen und denen des Hannoverschen Gebiets wird die von der Königl. Hannoverschen Landdrostei zu Lüneburg erlassene untenstehende Bekanntmachung hinsichtlich der Lungenseuche des Hornviehes*) zur Kunde des betreffenden Publikums gebracht.

Bergedorf, den 16. November 1857. **Das Amt.**

*) Wegen der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Anordnungen vgl. die Bekanntmachung des Polizeiamtes zu Lübeck vom 7. November d. Js., Seite 128.

1857, November 27. No. 24.

Bekanntmachung,

die Aufbewahrung von Kohlen und Asche betreffend.

Da, wie die Erfahrung lehrt, Feuersbrünste nur zu leicht durch Aufbewahrung von Kohlen und Asche in hölzernen Gefäßen, oder Ausschüttung derselben an feuergefährlichen Orten, während noch Funken in ihnen vorhanden sind, hervorgerufen werden, so wird hiedurch für die Stadt Bergedorf abseiten des Amtes und Rathes die Bestimmung im §. 1. der revidirten Feuer-Ordnung dahin erneuert und erweitert, daß Asche und Kohlen, falls man sie nicht sofort ins Wasser schüttet, nicht in hölzernen, sondern in steinernen oder metallenen Gefäßen bewahrt, und frühestens erst 24 Stunden nachher auf Düngerhaufen oder ähnliche Plätze ausgeworfen werden dürfen.

Contravenienten werden mit angemessener Geldstrafe, und wenn durch Nichtbeobachtung dieser Vorschrift Feuer entstehen sollte, unnachsichtlich mit schwerer Gefängnißstrafe belegt werden.

Publicirt Bergedorf, den 27. November 1857.

1857, December 5. No. 25.

Bekanntmachung,

auswärtige Beerdigungen im Amte Bergedorf Verstorbener betreffend.

Da in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, wo hieselbst Verstorbene auswärts beerdigt worden sind, ohne daß der §. 28. der Verordnung vom $\frac{\text{5. August}}{\text{4. September}}$ 1846 die gehörige Beachtung gefunden hat, so wird die darin enthaltene Vorschrift von Neuem hiemittelst in Erinnerung gebracht, dahin lautend:

> Wenn auf hiesigem Gebiet Verstorbene auswärts beerdigt werden sollen, so ist davon dem Prediger der Gemeinde, wo der Todesfall stattgefunden und beziehungsweise dem Rector, unter Beibringung der Todesbezeugung und der sonst erforderlichen Documente, Anzeige zu machen, auch sind die denselben, der Kirche und den Kirchenbeamten zukommenden Gebühren zu entrichten,

und hat sich hiernach ein Jeder vorkommenden Falls zu richten bei Vermeidung ihn sonst treffender angemessener Geldstrafe.

Bergedorf, den 5. December 1857. **Das Amt.**

Digitized by Google

1857, December 17. No. 26.

Bekanntmachung,
die Tanzmusiken betreffend.

Da in letzter Zeit dem Amte zur Kenntniß gekommen ist, daß die bestehenden Verordnungen wegen der Tanzmusiken von den Wirthen oft gänzlich außer Acht gelassen werden, so wird hiemittelst bekannt gemacht:

1) Keinem Wirthe ist gestattet, über die in dem Erlaubnißschein bewilligte Zeit Tanzmusik zu halten.

2) Vor Beginn der Tanzmusik hat der Wirth den Musikanten den Erlaubnißschein vorzuzeigen und falls dies nicht geschieht, haben die Musikanten dies zu verlangen, welche nicht eher mit der Musik beginnen dürfen.

3) Wird einer dieser Bestimmungen nicht nachgekommen, so verfallen sowohl der Wirth wie ein jeder der Musikanten in eine Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern, welche in Wiederholungsfällen zu verdoppeln ist, und wird der Wirth außerdem mit der Entziehung der Concession zur Wirthschaft bedroht.

Zugleich wird hiermit das bisher üblich gewesene sogenannte Vortanzen, welches oft nur zu Streit, zu Völlerei und Unfug führt, für die Zukunft untersagt, bei Vermeidung nachdrücklichster Geldstrafe und sind die Wirthe für die Befolgung auch dieser Verfügung verantwortlich. Sollte der eine oder der andere der Tanzenden sich dem nicht fügen wollen, so hat der Wirth davon Anzeige an das Amt zu machen, damit der Widerspenstige zur Strafe gezogen werde.

Bergedorf, den 17. December 1857. **Das Amt.**

Alphabetisches

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

Seite.

A.

Accise, s. Consumtionsaccise.

Armenleichen, Bestattung von, in den gemischten Kirchspielen der freien Stadt Lübeck, des Herzogthums Holstein u. d. Fürstenth. Lübeck.. 71.

Auswanderer, Verkauf von Billets an, zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatz nach dem Bestimmungsort im Inneren.... 78

B.

Bank, Privat-, Lübecker, Annahme der Noten derselben bei öffentlichen Kassen ..... 97.

Bergedorf.
— Asche u. Kohlen, Aufbewahrung v. 154.
— Beerdigungen, auswärtige, von im Amte Bergedorf Verstorbenen .. 154.
— Buschdiebstähle an Elbdeichen und Uferwerken..... 134.
— Confirmation, Zulassung zur .... 134.
— Curslacker Schleuse, Regulativ und Gebührentaxe für den Schleusenmeister ..... 143.
— Feuersbrünste im Städtchen, Ordnung dabei ..... 142.
— Feuerkassen-Ordnung für das Städtchen, neu revidirte ..... 147.
— Fischerei auf der Bille, unbefugte 142.
— Gesinde-Ordnung..... 133.
— Haide, Abbrennen der..... 146.
— Krugwirthschaften, Befugniß zum Halten von ..... 135.
— Mehl, auswärts gemahlenes, Einbringen desselben ..... 138.
— Militairpflichtige, Aushebung ders. 134.
— Postwesen:
Landpost zwischen Bergedorf und den Vierlanden .....144. 145. 146.

Bergedorf. Seite.
— Postwesen:
Portotaxe im Verkehr mit dem K. Dän. Postgebiet ..... 146.
— Rindvieh, Lungenseuche, und Einführung in Holstein u. Hannover. 139. 154.
— Schule, öffentliche, Aufnahme von Kindern unter 7 Jahren in die 135.
— Straßen- und Wegeordnung für das Städtchen ..... 136.
— Tanzmusiken..... 155.
— Volkszählung ..... 142.
— Vormundschaftsordnung ..... 140.
— Zoll, Transit-, von Garnen, Twist und Baumwolle..... 142.

Bewaffnungskasse, Beiträge zur, Erhebung ders..... 121.

Brand-Assecuranzkasse:
— revidirte Ordnung für die ..... 108.
— engerer Ausschuß der Interessenten, Ergänzungswahlen..... 126.
— Verbot, die Häuser und Buden in der Stadt über die amtliche Schätzung hinaus zu versichern und versichern zu lassen ..... 1.

Bundesversammlung, Deutsche, Beschlüsse ders. s. dramatische u. musikalische Werke.

Bürgerschaft, Ergänzungswahlen für die 4.

C.

Central-Armendeputation, revidirtes Regulativ für die ..... 8.

Cokes s. Steinkohlen.

Consulate, Lübeckische und Hanseatische, s. Schiffe.

Consumtionsaccise, von fremdem Korn- und Kartoffelbranntwein u. Spriet 47.

Contingent, Dienstehrenzeichen für das.. 69.
s. Militairpflichtigkeit.

Digitized by Google

Seite.

D.

Dahrlehnskassenscheine, K. Preußische, Einziehung und Ersatz derselben s. Kassenanweisungen.

Dramatische Werke, Schutz ders. gegen unbefugte Aufführung ..... 18. 34.

E.

Eis, Anordnungen zur Verhütung von Gefahr auf dems. ..... 107.

Eisenbahn von Lübeck nach Hamburg, Nivellement ..... 128.

Expropriationsgesetz, Anwendung dess. auf die Anlagen zur Erweiterung des Dampfschiffshafens ..... 47.

F.

Fahren in der Stadt, schnelles ..... 105.

Feuersgefahr, Versicherung gegen, s. Bergedorf; Brandassecuranzkasse.

Farben, mit Arsenik dargestellte grüne Kupfer-, deren Benutzung zu Tapeten ꝛc., u. Kleinverkauf der damit hergestellten Gegenstände ..... 79.

Forsten, Lübeckische, Taxe für dies. und Grundsätze für die Messung und den Verkauf nach der Taxe .... 38.

G.

Gasanstalt, Behörde für die ..... 3.

Granada, Neu-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit ..... 48.

Gustav-Adolph-Verein, Kirchencollecte für den ..... 81.

H.

Häuser in der Stadt, Versicherung gegen Feuersgefahr s. Brandassecuranzkasse.

Holzsammeln in der Israelsdorfer- und Lauerhölzung ..... 89.

Hundesteuer 123

Hundswuth ..... 123. 125.

I.

Inspectionsverfahren bei Zahlungseinstellungen 98

Seite.

K.

Kartoffelbranntwein und -Spriet, s. Consumtionsaccise.

Kassenanweisungen
— Herzogl. Anhalt-Dessauische, Einziehung ders. ..... 5.
— K. Preußische, Einziehung und Ersatz ders. ..... 46.

Katholische Gemeinde s. Central-Armendeputation.

Kirchencollecten s. Gustav-Adolph-Verein.

Kirchen-Rechnungs-Revisionsdeputation s. Central-Armendeputation.

Kornbranntwein s. Consumtionsaccise.

Kornträger, Arbeitslohn der ..... 125.

Krankenhaus, Kostgeldtarif ..... 96.

L.

Lungenseuche des Rindviehes ..... 3. 80. s. Bergedorf; Rindvieh.

M.

Militairpflichtigkeit und Dienstzeit .... 2.
— Aushebung u. Musterung..105. 120. 130. s. Bergedorf.
— Stellvertretung, Uebernahme ders. durch das Militairdepartement .. 121.

Musikalische Werke, Schutz ders. gegen unbefugte Aufführung ..... 18. 34.

N.

Nachdruck .... 34.

Norwegen, Theilnahme Lübeckischer Schiffe an dem Waarentransport im Inneren von .... 104.

Notariat, Abgabe für d. Verleihung dess. 88.

O.

Oesterreichische Staatspapiere, Veräußerung ders. und Erhebung der Zinsen von dens. ..... 78.

Oldenburgische Schiffe, Gleichstellung ders. mit den Lübeckischen hinsichtl. der Abgaben..... 48. s. Schiffsmeßbriefe.

Digitized by Google

Seite.

P.

Paris, Ausstellung von Zuchtvieh, landwirthschaftlichen Geräthen u. Producten zu ..... 106. 107.
Peitschenknallen in d. Stadt, verbotenes 105.
Postwesen.
— Deutsch-Oesterr. Postvereinsvertrag, revidirter, Nachtrag dazu ..... 81.
— Postverhältnisse zu Thurn u. Taxis 60.
— Stadtpost:
— — an Sonn- u. Festtagen des Nachmittags eintreffende Fahrpostsendungen, Bestellung derf. 127.
— — Wägegeld für abgehende Packetsendungen, Wegfall deff. .... 132.
s. Bergedorf.
Privatbank s. Bank.

Q.

Quarantaineanstalt zu Travemünde.... 90.

R.

Reformirte Gemeinde s. Central-Armendeputation.
Rindvieh, Einführung von, in Holstein.. 122
— — — in Hannover.. 122. 128.
s. Bergedorf.

S.

Schießen, verbotwidriges ..... 124.
Schießpulver, Verkauf von, an Kinder.. 121.
Schiffe, Schiffahrt, s. Norwegen.
— Gleichstellung auswärtiger Schiffe mit hiesigen s. Oldenb. Schiffe.
— Verpflichtung d. Lübeckischen Schiffer, bei den Lübeckischen oder Hanseatischen Consulaten im Auslande sich zu melden ..... 6.
— Schiffahrt auf dem Stromreviere zwischen Lübeck und Travemünde, Polizeiordnung für die.... ... 72.
Schiffahrtsverträge s. Granada, Neu-.

Seite.

Schiffsmeßbriefe, Lübeckische u. Oldenburgische, gegenseitige Anerkennung derf. für Feststellung der Schiffs- und Hafenabgaben... ..... 59.
Schornsteinfeger in der Stadt und den Vorstädten, Ordnung für die, und Reviere..... 62. 124.
Schutzverwandte, Aufnahme u. Entlassung 103.
Staatsverband, Lübeckischer, Entlassung aus demf., Verfahren dabei.... 102.
Steinkohlen und Cokes, Trägerlohn für den Transport von ..... 107.
Stellvertretung s. Militairpflichtigkeit.
Stettin, Thierschau und Ausstellung von land- u. forstwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen zu..... 120.
Sundzoll, Ablösung deff. ..... 19.

T.

Thorsperre-Ordnung ..... 13.
Thurn u. Taxis s. Postwesen.
Transitozollverhältnisse mit Dänemark s. Sundzoll.
Träger, Standorte der ..... 131.
Trödelwesen ..... 129.

V.

Volkszählung ..... 79. 125.
s. Bergedorf.

W.

Wachgeld s. Bewaffnungskasse.
Wägegeld bei Postsendungen s. Postwesen.
Wasserkunst, Brauer-, am Burgthore, Ordnung für die ..... 40.
Wechselordnung, allg. Deutsche, einstw. Aufhebung des Art. 29 derf. .. 97.
Wohlthätigkeitsanstalten, Verwaltung der, s. Central-Armendeputation.

Z.

Zahlungseinstellungen s. Inspectionsverfahren.
Zoll, Transito-, s. Bergedorf; Transitozoll.
Zündhütchen, Verkauf von, an Kinder.. 121.

Digitized by Google